

**Basisprospekt**  
**der UniCredit Bank AG**

für

**Wertpapiere mit Single-Basiswert**  
**(ohne Kapitalschutz) I**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

**29. Januar 2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung .....	6
2.	Risikofaktoren .....	59
2.1	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin .....	61
2.2	Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte .....	62
2.2.1	Allgemeine potentielle Interessenkonflikte .....	62
2.2.2	Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere .....	63
2.3	Risiken in Bezug auf die Wertpapiere .....	65
2.3.1	Marktbezogene Risiken .....	65
2.3.2	Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen .....	68
2.4	Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere .....	76
2.5	Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile .....	87
2.5.1	Allgemeine Risiken .....	87
2.5.2	Risiken in Verbindung mit Aktien .....	88
2.5.3	Risiken in Verbindung mit Indizes .....	89
2.5.4	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten .....	96
2.5.5	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen .....	99
2.5.6	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen .....	100
2.5.7	Risiken in Verbindung mit Wertpapieren .....	112
2.5.8	Risiken in Verbindung mit Wechselkursgebundenen Wertpapieren .....	113
3.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt .....	115
3.1	Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen .....	115
3.2	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung .....	115
3.3	Verantwortliche Personen .....	116
3.4	Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter dem Basisprospekt .....	116
3.4.1	Begebung neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt .....	116
3.4.4	Fortführung von öffentlichen Angeboten durch Nennung der ISIN .....	119
3.5	Angaben von Seiten Dritter .....	120
3.6	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen .....	120
3.7	Einsehbare Unterlagen .....	131

4.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts .....	133
5.	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren .....	135
5.1	Angaben über die Wertpapiere.....	135
5.1.1	Allgemeines .....	135
5.1.2	Weitere Ausstattungsmerkmale .....	137
5.1.3	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren .....	138
5.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	139
5.3	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse .....	140
5.4	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere .....	140
5.5	Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren .....	140
5.6	Angaben über den Basiswert.....	141
5.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts .....	141
5.6.2	Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung .....	144
5.6.3	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert.....	145
5.6.4	Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen.....	145
5.7	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere .....	145
5.7.1	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung .....	145
5.7.2	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung .....	147
5.7.3	Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung .....	147
5.7.4	Lieferung der Wertpapiere.....	148
5.8	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln .....	148
5.8.1	Zulassung zum Handel.....	149
5.8.2	Sekundärhandel.....	149
5.9	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere .....	149
6.	Wertpapierbeschreibungen .....	151
6.1	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren .....	151
6.2	Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1).....	153
6.2.1	Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung.....	153
6.2.2	Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung .....	156

6.3	Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) .....	158
6.3.1	Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung.....	158
6.3.2	Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung .....	161
6.3.3	Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung.....	164
6.4	Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3).....	166
6.4.1	Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung .....	166
6.4.2	Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung.....	169
6.4.3	Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung .....	172
6.5	Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4).....	174
6.5.1	Power Wertpapiere mit physischer Lieferung .....	174
6.5.2	Power Wertpapiere mit Zahlung.....	178
6.6	Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) .....	182
6.6.1	Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung.....	182
6.6.2	Power Cap Wertpapiere mit Zahlung .....	185
6.7	Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6).....	189
6.7.1	Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung.....	189
6.7.2	Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung .....	192
6.7.3	Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung .....	196
6.7.4	Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung.....	199
6.8	Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7).....	203
6.8.1	Tracker Wertpapiere .....	203
6.9	Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) .....	205
6.9.1	Tracker Cap Wertpapiere .....	205
6.10	Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9) .....	207
6.10.1	Open End Wertpapiere.....	207
6.11	Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10) .....	209
6.11.1	Open End Faktor Wertpapiere .....	209
7.	Wertpapierbedingungen .....	212
	Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	217
	Teil B – Produkt- und Basiswertdaten .....	231

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere .....	239
8. Beschreibung der Emittentin .....	372
9. Muster der Endgültigen Bedingungen .....	373
10. Verkaufsbeschränkungen .....	381
10.1 Einleitung .....	381
10.2 Europäischer Wirtschaftsraum .....	381
10.3 Vereinigte Staaten von Amerika .....	383
11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere.....	384
11.1 Finanztransaktionssteuer .....	384
11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie .....	385
11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....	386
11.4 Besteuerung in der Republik Österreich .....	392
11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg .....	396
11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika .....	398
12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden .....	401
12.1 Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes.....	401
12.2 Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt.....	401
12A. Referenzstrategieindizes.....	417
13. Fortgeführte Angebote .....	418

**1. ZUSAMMENFASSUNG**

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "<b>BASISPROSPEKT</b>") verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "<b>WERTPAPIERE</b>") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "<b>ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b>") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN (wie nachstehend definiert), einschließlich etwaiger Nachträge, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "<b>UNICREDIT BANK</b>", die "<b>EMITTENTIN</b>" oder die "<b>HVB</b>"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn</p>

## 1. Zusammenfassung

		sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
<b>A.2</b>	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre ([generelle] [individuelle] Zustimmung) zu.]</p> <p>[Entfällt. Die EMITTENTIN erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS [in der folgenden Angebotsfrist: [einfügen] [Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]].]</p> <p>[Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet[,] [und] (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde[,] [und] [(iii) sich jeder Finanzintermediär verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist] [und [(iii)][(iv)] sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist].</p>

## 1. Zusammenfassung

		Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	<b>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]</b> [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

Punkt	Abschnitt B – "EMITTENTIN"	
<b>B.1</b>	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " <b>HVB GROUP</b> ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
<b>B.2</b>	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
<b>B.4b</b>	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2019 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
<b>B.5</b>	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.  Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien (" <b>UNICREDIT S.P.A.</b> ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " <b>UNICREDIT</b> ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
<b>B.9</b>	Gewinnprognosen oder -	Entfällt; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.



	schätzungen.																																											
<b>B.10</b>	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																										
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p><b>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b></th> <th><b>01.01.2017 – 31.12.2017*</b></th> <th><b>01.01.2016 – 31.12.2016†</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge<sup>1)</sup></td> <td>€ 1.517 Mio.</td> <td>€ 1.096 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>€ 1.597 Mio.</td> <td>€ 297 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td> <td>€ 1.336 Mio.</td> <td>€ 157 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td> <td>€ 1,66</td> <td>€ 0,19</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th><b>Bilanzzahlen</b></th> <th><b>31.12.2017</b></th> <th><b>31.12.2016</b></th> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>€ 299.060 Mio.</td> <td>€ 302.090 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>€ 18.874 Mio.</td> <td>€ 20.420 Mio.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th><b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b></th> <th><b>31.12.2017</b></th> <th><b>31.12.2016</b></th> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td> <td>€ 16.639 Mio.<sup>2)</sup></td> <td>€ 16.611 Mio.<sup>3)</sup></td> </tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td> <td>€ 16.639 Mio.<sup>2)</sup></td> <td>€ 16.611 Mio.<sup>3)</sup></td> </tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td> <td>€ 78.711 Mio.</td> <td>€ 81.575 Mio.</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2017 – 31.12.2017*</b>	<b>01.01.2016 – 31.12.2016†</b>	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge <sup>1)</sup>	€ 1.517 Mio.	€ 1.096 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 1.597 Mio.	€ 297 Mio.	Konzernüberschuss	€ 1.336 Mio.	€ 157 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 1,66	€ 0,19				<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	Bilanzsumme	€ 299.060 Mio.	€ 302.090 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.874 Mio.	€ 20.420 Mio.				<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio. <sup>3)</sup>	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio. <sup>3)</sup>	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.711 Mio.	€ 81.575 Mio.
<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2017 – 31.12.2017*</b>	<b>01.01.2016 – 31.12.2016†</b>																																										
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge <sup>1)</sup>	€ 1.517 Mio.	€ 1.096 Mio.																																										
Ergebnis vor Steuern	€ 1.597 Mio.	€ 297 Mio.																																										
Konzernüberschuss	€ 1.336 Mio.	€ 157 Mio.																																										
Ergebnis je Aktie	€ 1,66	€ 0,19																																										
<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>																																										
Bilanzsumme	€ 299.060 Mio.	€ 302.090 Mio.																																										
Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.874 Mio.	€ 20.420 Mio.																																										
<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>																																										
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio. <sup>3)</sup>																																										
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.639 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio. <sup>3)</sup>																																										
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.711 Mio.	€ 81.575 Mio.																																										

## 1. Zusammenfassung

		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) <sup>4)</sup>	21,1% <sup>2)</sup>	20,4% <sup>3)</sup>
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>4)</sup>	21,1% <sup>2)</sup>	20,4% <sup>3)</sup>
		<p>* Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p>† Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p><sup>1)</sup> Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikoversorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikoversorge.</p> <p><sup>2)</sup> Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr.</p> <p><sup>3)</sup> Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr.</p> <p><sup>4)</sup> Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>		
		<b>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2018*</b>		
		<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2018 – 30.06.2018</b>	<b>01.01.2017 – 30.06.2017</b>
		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikoversorge IAS 39 <sup>1)</sup> /Wertminderungsaufwand IFRS 9 <sup>2)</sup>	914 Mio €	€ 942 Mio.
		Ergebnis vor Steuern	602 Mio €	€ 933 Mio.
		Konzernüberschuss	262 Mio €	€ 717 Mio.
		Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	0,33 €	€ 0,89
		<b>Bilanzzahlen</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
		Bilanzsumme	294.387 Mio €	€ 299.060 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	17.837 Mio €	€ 18.874 Mio.
		<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>31.12.2017</b>

## 1. Zusammenfassung

		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) <sup>3)</sup>	16.557 Mio €	€ 16.639 Mio.
		Kernkapital (Tier 1-Kapital) <sup>3)</sup>	16.557 Mio €	€ 16.639 Mio.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	79.903 Mio €	€ 78.711 Mio.
		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) <sup>3), 4)</sup>	20,7%	21,1%
		<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2018 der Emittentin entnommen.</p> <p>1) Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 bis 31. Dezember 2017.</p> <p>2) Operatives Ergebnis nach Wertminderungsaufwand IFRS 9 ab 1. Januar 2018.</p> <p>3) 31. Dezember 2017: Nach gebilligtem Konzernabschluss.</p> <p>4) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>		
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 30. Juni 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.		
<b>B.13</b>	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
<b>B.14</b>	Beschreibung der Gruppe und Stel-	<p>Siehe B.5</p> <p>Entfällt. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen</p>		

## 1. Zusammenfassung

	<p>lung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</p> <p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe</p>	<p>Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.</p>
<b>B.15</b>	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate &amp; Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.</p>
<b>B.16</b>	<p>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100 % des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
<b>C.1</b>	<p>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p><b>Art und Form der Wertpapiere</b></p> <p>[Discount [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Sprint [Classic] Wertpapiere]</p> <p>[mit NENNBETRAG] [ohne NENNBETRAG] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Sprint Cap Wertpapiere] [mit NENNBETRAG] [ohne NENNBETRAG]</p>

## 1. Zusammenfassung

		<p>[mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Power [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Power Cap Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Tracker Wertpapiere]</p> <p>[Tracker Cap Wertpapiere]</p> <p>[Open End Wertpapiere]</p> <p>[Open End Faktor Wertpapiere]</p> <p>Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.</p> <p>Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen.</p> <p>Die Wertpapiere werden als [nennbetraglose] [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit einem NENNBETRAG] begeben.</p> <p>["NENNBETRAG" der WERTPAPIERE ist [•].]</p> <p>Die WERTPAPIERE sind in einer Globalurkunde (die "GLOBALURKUNDE") ohne Zinsscheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE wird von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form.</p> <p><b>Wertpapierkennnummern</b></p> <p>[Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] [•] (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

<p><b>C.8</b></p>	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p><b>Anwendbares Recht</b>          Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b>          [Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.]          [Die WERTPAPIERE verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE begrenzt.]</p> <p><u>[Produkttyp 1: Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u>          Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.          Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 2, 3, 4, und 5: Im Fall von Sprint [Classic], Sprint Cap, Power [Classic] und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u>          Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.          [Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) verlangen.          Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]          Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung,</u></p>
-------------------	--	---

		<p><i>gilt Folgendes:</i> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 6: Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAH- LUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des jeweiligen ZU- SÄTZLICHEN BETRAGS (k) verlangen.</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)</b>" und der entsprechende "<b>ZAHL- TAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)</b>" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können [darüber hinaus] an den ZAHL- TAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jewei- ligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen.</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)</b>" und der entsprechende "<b>ZAHL- TAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)</b>" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert)</p> <p><b><u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u></b> oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer fest- gelegten Menge] verlangen.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 7 und 8: Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wert- papieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 9 und 10: Im Fall von Open End und Open End Fak- tor Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>[Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.] [Die WERTPAPIERIN- HABER können an jedem ZINSZAHLTAG die Zahlung des jeweiligen</p>
--	--	---

		<p>Zinsbetrags verlangen.</p> <p>Die "<b>ZINSAHLTAGE</b>" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) die Zahlung des jeweiligen DIVIDENDENBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.</p> <p>"<b>DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (K)</b>" (mit <math>k = 1, 2, \dots</math>) ist [fünf] [Tag(e) einfügen] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit <math>k = 1, 2, \dots</math>).</p> <p>"<b>DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k)</b>" (mit <math>k = 0, 1, 2, \dots</math>) ist der [zweitletzte][Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] Berechnungstag [der Monate [Monat(e) einfügen]][des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei <math>k = 1</math> der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den ERSTEN HANDELSTAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) unmittelbar folgt.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können an einem EINLÖSUNGSTAG (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen (das "<b>EINLÖSUNGSRECHT</b>").</p> <p>Die EMITTENTIN kann an einem KÜNDIGUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die WERTPAPIERE vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kündigen (das "<b>ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT</b>").]</p> <p><b>Beschränkung der Rechte</b></p> <p>[Bei Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE (z.B. [Kapitalmaßnahmen in Bezug auf den BASISWERT] [eine Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des BASISWERTS] [eine Änderung der maßgeblichen Handelsbedingungen des BASISWERTS] [eine Änderung der Kontraktspezifikationen des BASISWERTS] [eine Änderung an einem Fondsdokument ohne Zustimmung der Berechnungsstelle]) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.]</p> <p>[Bei Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. [die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der Maßgeblichen Börse] [ein geeigneter Ersatz für den BASISWERT steht</p>
--	--	---



		<p>nicht zur Verfügung] [ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden] [oder ein geeigneter neuer Fixing Sponsor oder Ersatzwechsellkurs steht nicht zur Verfügung]) kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE, an [dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG] [einfügen] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.]</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b></p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.</p>
<p><b>C.11</b></p>	<p>Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten</p>	<p>[Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]</p> <p>[Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]</p> <p>[Entfällt. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p>
<p><b>C.15</b></p>	<p>Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere</p>	<p><b><u>Produkttyp 1: Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von R (final) (wie in C.19 definiert) ab. Der Preis der Discount [Classic] Wertpapiere liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem [BEZUGSVERHÄLTNIS] [BEZUGSFAKTOR] [und unter Anwendung</p>

		<p>[des UMRECHNUNGSFAKTORS] [und] [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]] multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zu einem HÖCHSTBETRAG teil.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>[Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten R (final) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]</p> <p>[Wenn R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in diesem Fall dem HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.]</p> <p>[Der "<b>BEZUGSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist <math>\text{BEZUGSFAKTOR} \left[ \frac{\text{UMRECHNUNGSFAKTOR}}{\text{x FX (final)}} \left[ \frac{\text{x FX (1) (final)}}{\text{FX (2) (final)}} \right] \left[ \frac{\text{FX (final)}}{\text{(FX (1) (final) / FX (2) (final))}} \right] \right]</math>.]</p> <p>[Der "<b>CAP</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>CAP</b>" ist <math>\text{CAP LEVEL} \times \text{R (initial)}</math>.]</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

["**FX [(1)] (final)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].]

["**FX (2) (final)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].]

[Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

["**HÖCHSTBETRAG**" ist  $CAP \times BEZUGSFAKTOR$  [/ UMRECHNUNGSFAKTOR] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))].]

["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.]

[Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

*[Produkttyp 2: Im Fall von Sprint [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:*

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Sprint [Classic] Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Sofern R (final) größer ist als der BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement

		<p>vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [der mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR.] [dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]].]</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, [dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [R (final) multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS.] [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]].]] [dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist STRIKE LEVEL x R (initial).]</p> <p>[Der "<b>BEZUGSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist BEZUGSFAKTOR [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))].]</p> <p>["<b>FX [(1)] (final)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].]</p> <p>["<b>FX (2) (final)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der</p>
--	--	--

	<p>dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].]</p> <p>[Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (initial)</b>" ist in C.19 definiert.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[<b>Produkttyp 3: Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Sprint Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Sofern R (final) größer ist als der BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["<b>QUANTOELEMENT</b>" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht [der mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR.] [dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R</p>
--	--

		<p>(final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]].] Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, [dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG [R (final) multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS.] [dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]].]] [dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[ "<b>BASISPREIS</b>" ist <math>\text{STRIKE LEVEL} \times R (\text{initial})</math>.]</p> <p>[Der "<b>BEZUGSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[ "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist <math>\text{BEZUGSFAKTOR} [x \text{FX} (\text{final})] [x \text{FX} (1) (\text{final}) / \text{FX} (2) (\text{final})] [ / \text{FX} (\text{final})] [ / (\text{FX} (1) (\text{final}) / \text{FX} (2) (\text{final}))]</math>.]</p> <p>[Der "<b>CAP</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[ "<b>CAP</b>" ist <math>\text{CAP LEVEL} \times R (\text{initial})</math>.]</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[ "<b>FX [(1) (final)]</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].]</p> <p>[ "<b>FX (2) (final)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].]</p>
--	--	---

	<p>["<b>FX [(1)] (initial)</b>"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.)]</p> <p>["<b>FX (2) (initial)</b>"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist <math>CAP \times BEZUGSFAKTOR [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]</math>.]</p> <p>["<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist <math>NENNBETRAG \times CAP LEVEL [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) \times FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) \times FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) \times FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) \times FX (1) (initial))]</math>.]</p> <p>[Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (initial)</b>"] ist in C.19 definiert.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u><b>Produkttyp 4: Im Fall von Power [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Power [Classic] Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Sofern R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE]</p>
--	--

		<p>(wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).          [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]          ["<b>QUANTOELEMENT</b>" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]          [Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]  <i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i>          Wenn R (final) größer oder gleich dem BASISPREIS ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]].          Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]].          Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, [dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial) [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]].] [dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.]          [Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]          ["<b>BARRIERE</b>" ist <math>BARRIERE\ LEVEL \times R\ (initial)</math>.]          [Das "<b>BARRIERE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]          [Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---



		<p>["<b>BASISPREIS</b>" ist STRIKE LEVEL x R (initial).]</p> <p>[Der "<b>BEZUGSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist BEZUGSFAKTOR [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))].]</p> <p>["<b>FX [(1)] (final)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].]</p> <p>["<b>FX (2) (final)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].]</p> <p>[Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (initial)</b>" ist in C.19 definiert.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[<b>Produkttyp 5: Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Power Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Sofern R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt.</p>
--	--	--

	<p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.</p> <p>Wenn R (final) größer oder gleich dem BASISPREIS ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]]. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.</p> <p>Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]].</p> <p>Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, [dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial) [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]]] [dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.]</p>
--	---

		<p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>BARRIERE</b>" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).]</p> <p>[Das "<b>BARRIERE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>BASISPREIS</b>" ist STRIKE LEVEL x R (initial).]</p> <p>[Der "<b>BEZUGSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist BEZUGSFAKTOR [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))].]</p> <p>[Der "<b>CAP</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>CAP</b>" ist CAP LEVEL x R (initial).]</p> <p>[Das "<b>CAP LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>FX [(1) (final)]</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].]</p> <p>["<b>FX (2) (final)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].]</p> <p>["<b>FX [(1) (initial)]</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).]</p> <p>["<b>FX (2) (initial)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--	---

		<p>["<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist <math>CAP \times BEZUGSFAKTOR [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))].]</math></p> <p>["<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist <math>NENNBETRAG \times CAP LEVEL [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) \times FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) \times FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) \times FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) \times FX (1) (initial))].]</math></p> <p>[Der "<b>PARTIZIPATIONSFAKTOR</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>R (initial)</b>" ist in C.19 definiert.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><u>[<b>Produkttyp 6: Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Cash Collect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Cash Collect Wertpapiere mit ZUSÄTZLICHEM BETRAG an jedem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) vor, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["<b>QUANTOELEMENT</b>" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]</p>
--	--	--

		<p><i>Zusätzlicher Betrag</i></p> <p>Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab.</p> <p>Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert).</p> <p>[</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist [und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k).</li> <li>• Wenn am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). ]</li> </ul> <p>[</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist [und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).</li> <li>• Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]</li> </ul> <p>[Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).]</p> <p>[Der "ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)" ist in der Tabelle im An-</p>
--	--	---

		<p>hang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Das "<b>ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)</b>" ist der ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS[, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der NENNBETRAG.] [, der dem NENNBETRAG entspricht.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.]</p> <p>[Die "<b>BARRIERE</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[ "<b>BARRIERE</b>" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).]</p> <p>[Das "<b>BARRIERE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>BASISPREIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[ "<b>BASISPREIS</b>" ist STRIKE LEVEL x R (initial).]</p> <p>[Das "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[ "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist NENNBETRAG [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] / BASISPREIS.]</p> <p>[ "<b>BEZUGSVERHÄLTNIS</b>" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]).]</p> <p>[ "<b>FX [(1) (final)]</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].]</p>
--	--	--

	<p>["<b>FX (2) (final)</b>"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist der Höchstbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)].]</p> <p>["<b>R (initial)</b>"] ist in C.19 definiert.]</p> <p>[Das "<b>STRIKE LEVEL</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 7: Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Tracker Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["<b>QUANTOELEMENT</b>"] ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]</p> <p>[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch R (initial) [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]] entspricht.</p> <p>"<b>R (initial)</b>" ist in C.19 definiert.]</p>
--	---

***[Produkttyp 8: Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:***

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Tracker Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

["QUANTOELEMENT" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]

[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

*Rückzahlung zum Rückzahlungstermin*

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch R (initial) [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]]entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in keinem Fall größer als der HÖCHSTBETRAG.

[Das "CAP LEVEL" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

["FX [(1)] (final)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].]

["FX (2) (final)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am [FINALEN BEOBACHTUNGSTAG] [FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt] [FX BE-



		<p>OBACHTUNGSTAG (final)].]</p> <p>["<b>FX [(1) (initial)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).]</p> <p>["<b>FX (2) (initial)</b>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).]</p> <p>[Der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>HÖCHSTBETRAG</b>" ist <math>NENNBETRAG \times CAP\ LEVEL [x\ FX\ (initial) / FX\ (final)] [x\ (FX\ (1)\ (initial) \times FX\ (2)\ (final)) / (FX\ (2)\ (initial) \times FX\ (1)\ (final))]</math> <math>[x\ FX\ (final) / FX\ (initial).]</math> <math>[x\ (FX\ (1)\ (final) \times FX\ (2)\ (initial)) / (FX\ (2)\ (final) \times FX\ (1)\ (initial))]</math>].]</p> <p>"<b>R (initial)</b>" ist in C.19 definiert.]</p> <p><u><i>[Produkttyp 9: Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>["<b>QUANTOELEMENT</b>" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p><u><i>[Im Fall von auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Dividendenbetrag</i></p> <p>Die Zahlung des DIVIDENDENBETRAGS zum jeweiligen DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) hängt vom DIVIDENDENWERT des BASISWERTS für eine bestimmte Dividendenperiode ab.</p> <p>Der "<b>DIVIDENDENBETRAG</b>" zum jeweiligen DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT des BASISWERTS zum entsprechenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS.</p>
--	--	--

"**DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k)**" (mit  $k = 0, 1, 2, \dots$ ) ist der [zweitletzte][Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] Berechnungstag [der Monate [Monat(e) einfügen]][des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei  $k = 1$  der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den ERSTEN HANDELSTAG unmittelbar folgt.

Der "**DIVIDENDENWERT**" bildet die theoretische Cash Komponente des BASISWERTS ab, wie sie von der Berechnungsstelle des BASISWERTS berechnet wird.]

*Rückzahlung*

Die Rückzahlung zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN hängt vom MABGEBLICHEN REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) ab.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MABGEBLICHEN REFERENZPREIS, multipliziert mit [dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL und] dem BEZUGSVERHÄLTNIS [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]] entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in keinem Fall niedriger als null sein.

Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" [zum ERSTEN HANDELSTAG] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

[An jedem Kalendertag nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst.

Zum ERSTEN HANDELSTAG entspricht der "**ANPASSUNGSFAKTOR**" 100%. Nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird der ANPASSUNGSFAKTOR auf täglicher Basis reduziert, um den Abzug von Gebühren (z. B [für die Finanzierung des QUANTO ELEMENTS] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des BASISWERTS] [und] [laufende Kosten im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der EMITTENTIN]) abzubilden.]

[Der "**ERSTE HANDELSTAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL**" 100%. Zu jedem ROLL OVER (wie in C.20 definiert) wird der PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL angepasst, um Preisunterschiede zwischen dem BASISWERT und dem NEUEN MABGEBLICHEN FUTURES KONTRAKT (wie in C.20 definiert) zu reflektieren.]]

*[Produkttyp 10: Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

[**"QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.]

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

*Rückzahlung*

Die Rückzahlung zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN hängt vom MABGEBLICHEN REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) ab.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MABGEBLICHEN REFERENZPREIS, multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS [[und] unter Anwendung [eines FX Wechselkurses] [zweier FX Wechselkurse]] entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in keinem Fall niedriger als null sein.

Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" [zum ERSTEN HANDELSTAG] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

[An jedem Kalendertag nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst.

		<p>Zum ERSTEN HANDELSTAG entspricht der "<b>ANPASSUNGSFAKTOR</b>" 100%. Nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird der ANPASSUNGSFAKTOR auf täglicher Basis reduziert, um den Abzug von Kosten und Gebühren (insbesondere [Kosten der Finanzierung des QUANTOELEMENTS] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des BASISWERTS] [,] [und] [laufende Kosten im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der EMITTENTIN] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung des Gap-Risikos]) abzubilden.]</p> <p>[Der "<b>ERSTE HANDELSTAG</b>" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]</p>
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p>[[Der][Die] ["<b>ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der][Die] "<b>FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]</b>"[,] [und] der "<b>RÜCKZAHLUNGSTERMIN</b>" [und der jeweilige "<b>BEOBACHTUNGSTAG (k)</b>"] werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>BEWERTUNGSTAG</b>" ist der [fünfte] [sechste] [<i>voraussichtlichen Tag einfügen</i>] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.</p> <p>"<b>EINLÖSUNGSTAG</b>" ist [jeder Bankgeschäftstag][der letzte Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten][<i>Monat(e) einfügen</i>] eines jeden Jahres], erstmals der [<i>Ersten Einlösungstag einfügen</i>].</p> <p>"<b>KÜNDIGUNGSTERMIN</b>" ist [jeder Bankgeschäftstag] [der letzte Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [<i>Monat(e) einfügen</i>] eines jeden Jahres], erstmals der [<i>Ersten Kündigungstermin einfügen</i>].]</p>
C.17	<p>Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere</p>	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die [<i>einfügen</i>] (die "<b>HAUPTZAHLSTELLE</b>") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER.</p> <p>Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN.</p>

		"CLEARING SYSTEM" ist [einfügen].
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:]</u> Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN[.]</p> <p><u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere oder auf Fondsanteile bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:]</u> Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN oder Lieferung des BASISWERTS (sowie ggf. Zahlung des ERGÄNZENDEN BARBETRAGES) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN[.]</p> <p><u>[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]</u> Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem EINLÖSUNGSTAG, zu dem ein WERTPAPIERINHABER sein EINLÖSUNGSRECHT ausübt, bzw. an dem KÜNDIGUNGSTERMIN, zu dem die EMITTENTIN ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausübt.]</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:]</u> "R (initial)" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]</u> "R (initial)" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]</u> "R (initial)" ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:]</u> "R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maßgebli-</p>

		<p><i>che(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER [BEST] [WORST] IN-PERIODE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) (einschließlich)].]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</i></u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</i></u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out] Betrachtung gilt Folgendes:</i></u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der [höchste] [niedrigste] REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen</i>] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST] [WORST] OUT-PERIODE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <p><u><i>[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>"<b>R (k)</b>" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k).]</p> <p><u><i>[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag. [Nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS auf täglicher Basis reduziert, um den Abzug von Gebühren (z. B [für die Finanzierung des QUANTO ELEMENTS] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des</p>
--	--	---

		BASISWERTS]) abzubilden.]]
<b>C.20</b>	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>["<b>BASISWERT</b>" ist [die] [der] [das] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Aktie] [aktienvertretende Wertpapier] [Fondsanteil] [Index] [(in der Form eines Referenzstrategieindex)] [Rohstoff] [Futures-Kontrakt]. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des BASISWERTS und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.</p> <p><u>[Im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:</u></p> <p>Vor dem Auslaufen des BASISWERTS wird dieser in einen anderen Futures-Kontrakt mit späterem Kontrakttermin (der "<b>NEUE MABGEBLICHE FUTURES KONTRAKT</b>") "gerollt", der den BASISWERT ersetzt (der "<b>ROLL OVER</b>").]</p> <p><u>[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Leverage-Index der an der Kursentwicklung eines REFERENZBASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) geknüpft ist. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert somit an der positiven oder negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS unter Berücksichtigung eines FAKTORS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) überproportional (gehebelt).</p> <p>[Der REFERENZBASISWERT ist ein Future-Kontrakt. Dieser wird vor dessen Auslaufen in einen anderen Futures-Kontrakt mit späterem Kontrakttermin "gerollt", der den REFERENZBASISWERT ersetzt (der "<b>Roll Over</b>").]</p> <p>[Der REFERENZBASISWERT ist ein Wechselkurs der mittelbar durch Verrechnung zweier Wechselkurse ermittelt wird (<i>cross currency</i>).]]</p>

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt D – Risiken</b>	
<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen <b>vollständigen Verlust</b> ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtwirtschaftliche Risiken</li> </ul> <p>Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen</p>

		<p>Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche.</li> <li>• Kreditrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB GROUP auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kredit-Exposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor.</li> </ul> </li> <li>• Marktrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko.</li> </ul> </li> <li>• Liquiditätsrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko.</li> </ul> </li> <li>• Operationelles Risiko <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Risiko von Verlusten durch unzureichende oder fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken; (iii) Rechtliche und steuerliche Risiken (iv) Compliance-Risiko; (v) Risiken in Zusammenhang mit Business Continuity Management.</li> </ul> </li> <li>• Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.</li> <li>• Immobilienrisiko</li> </ul>
--	--	---



		<p>Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beteiligungsrisiko</b> Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der HVB GROUP resultieren.</li> <li>• <b>Reputationsrisiko</b> Risiko der negativen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank.</li> <li>• <b>Strategisches Risiko</b> (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Branchenspezifische Risiken; (iv) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</li> <li>• <b>Regulatorische Risiken</b> (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit den International Financial Reporting Standards 9 (IFRS 9); (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.</li> <li>• <b>Pensionsrisiko</b> Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</li> <li>• <b>Risiken aus Outsourcing</b> Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.</li> <li>• <b>Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen</b> Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar.</li> <li>• <b>Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen der EZB</b> Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der</li> </ul>
--	--	---

		<p>Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.</li> <li>• Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB GROUP könnten Verluste entstehen, die höher ausfallen als die mit den derzeitigen Methoden errechnet wurden oder die bisher gänzlich unberücksichtigt blieben.</li> </ul>
<p><b>D.6</b></p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b> Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</li> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b> <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B.</li> </ul>

		<p>Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></b></p> <p>Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>[Es kann nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zu einem Steuereinbehalt unter den WERTPAPIEREN und somit zu geringeren Zahlungen kommen.]</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></b></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des</p>
--	--	---

		<p>BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.</p> <p><u><i>[Im Fall von Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung</i></p> <p>Die WERTPAPIERE verfügen über keine feste Laufzeit. Daher haben die WERTPAPIERINHABER bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des EINLÖSUNGSRECHTS der WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Rückzahlung.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung</i></p> <p>Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der WERTPAPIERINHABER das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ungünstig für den WERTPAPIERINHABER entwickelt oder wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN der WERTPAPIERE gekündigt oder verkauft werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt zusätzlich Folgendes:</i></u></p>
--	--	---

		<p>Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen [und eine physische Lieferung erfolgen]. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere [mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden][eine physische Lieferung erfolgen] und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf [einen Basispreis] [bzw.] [ein Strike Level]</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] [bzw. REFERENZBASISWERTS] teilnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p>
--	--	--

	<p><i>Risiken in Bezug auf den Abzug von Gebühren</i></p> <p>Die jeweilige Gebühr kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags haben und diesen - selbst im Fall einer für den WERTPAPIERINHABER positiven Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] [bzw. REFERENZBASISWERTS] - bis auf null reduzieren.</p> <p>[WERTPAPIERINHABER müssen mit einer nachträglichen Erhöhung der jeweiligen Gebühren rechnen, ggf. unter Berücksichtigung einer Maximalgebühr.]</p> <p>[Der Abzug von Gebühren bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann auch zu einer überproportionalen (gehebelten) Partizipation an der negativen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] [bzw. REFERENZBASISWERTS] führen.]]</p> <p><u>[Im Fall von Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem [Basispreis] [bzw.] [Strike Level]</i></p> <p>Die Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit [einem BASISPREIS] [bzw.] [einem STRIKE LEVEL] verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.]</p> <p><u>[Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren, Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i></p> <p>Ein BEZUGSVERHÄLTNIS kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT [bzw. seine Bestandteile] [bzw. REFERENZBASISWERTS] ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p>
--	---

		<p><i>Wiederanlagerisiko</i></p> <p>Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.]</p> <p><i>[Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]</i></p> <p>Der BASISWERT [bzw. seine Bestandteile] lautet [bzw. lauten] auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG. Das daraus resultierende Wechselkursrisiko ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.]</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die EMITTENTIN das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals.]</p> <p><i>[Risiken aufgrund des Ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i></p> <p>WERTPAPIERE, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen, können von der EMITTENTIN im freien Ermessen zu bestimmten Terminen gekündigt werden. Ist der Kurs des BASISWERTS zum jeweiligen Bewertungstag niedrig, kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.]</p> <p><i>[Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber</i></p> <p>WERTPAPIERE, die ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen, können von den WERTPAPIERINHABERN zu bestimmten Terminen ausgeübt werden. Ist der Kurs des BASIS-</p>
--	--	---

		<p>WERTS zum jeweiligen Beobachtungstag niedrig, kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.</p> <p><i>[Risiken bei physischer Lieferung</i></p> <p>Die WERTPAPIERE können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] getilgt werden.]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]</b></li> </ul> <p><i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen]</i></p> <p>Der BASISWERT [bzw. seine Bestandteile] wird [bzw. werden] von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT [bzw. seinen Bestandteilen].</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie][einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</i></b></p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden WERTPAPIEREN kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden WERTPAPIERE wertlos</p>
--	--	---



		<p>werden.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</b></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. [Die Anlagestrategie wird ausschließlich durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt und von diesem im Rahmen des durch die Indexbeschreibung eingeräumten Rahmens im weitreichenden Ermessen umgesetzt. Eine Überprüfung der Anlagestrategie durch die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht.] [Die EMITTENTIN hat [unter Umständen] keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept.] [Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen.] Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. [Der Indexsponsor und/oder Schlüsselpersonen können jederzeit aufhören, an der Umsetzung der Anlagestrategie mitzuwirken.] [Grundsätzlich setzen weder die EMITTENTIN noch ein Dritter die Anlagestrategie bei Wegfall des Indexsponsors fort.] [Als Folge kann die EMITTENTIN die Wertpapiere außerordentlich kündigen.] [Die WERTPAPIERINHABER haben keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index.] [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.][Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als BASISWERT verwendet werden kann.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einem Futures-Kontrakt][einem Index bezogen auf Futures-Kontrakte] als Basiswert, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</b></p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontrakt-bezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile)] ist im Wesentlichen abhängig von</p>
--	--	--

		<p>der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den verschiedenen Laufzeiten können sich negativ auf die WERTPAPIERE auswirken. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Fondsanteil als Basiswert gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. [Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Referenzwert bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einem Rohstoff][einem Index bezogen auf Rohstoffe] als Basiswert, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit [Rohstoffen] [Wareterminkontrakten] als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiede-</p>
--	--	--

## 1. Zusammenfassung

		<p>nen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzstrategieindex bezogen auf ein Wertpapier als Basiswert, gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Kursentwicklung von auf andere Wertpapiere als Bestandteil eines Referenzstrategieindex (das "INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER") bezogenen WERTPAPIEREN ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung und den Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER. INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE unterliegen insbesondere dem Risiko der fehlenden Veräußerbarkeit, dem Risiko der Abhängigkeit von Referenzwerten, dem Risiko komplexer Strukturen und dem Risiko der fehlenden Kreditwürdigkeit, der Zahlungsunfähigkeit und der Zahlungsunwilligkeit des Emittenten des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS.]</p> <p><u><i>[Im Fall von wechselkursbezogenen Wertpapieren, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit wechselkursbezogenen Wertpapieren</i></b></p> <p>Die Wertentwicklung von wechselkursbezogenen WERTPAPIEREN (d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit einem Wechselkurs als Bestandteil) ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen. Die auf unterschiedlichen Informationsquellen angezeigten Wechselkurse können voneinander abweichen. Ein für den Anleger vorteilhafter Wechselkurs wird daher gegebenenfalls nicht für die Berechnung des BASISWERTS herangezogen.</p> <p>[Der maßgebliche Wechselkurs wird mittelbar durch Verrechnung zweier anderer Wechselkurse bestimmt (<i>cross currency</i>). Dies kann zu einem gesteigerten Wechselkursrisiko führen und nachteilige Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.]</p>
	<p><b>Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren</b></p>	<p><b>Die WERTPAPIERE sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</b></p>

	<b>könnte</b>	
--	---------------	--

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt E – Angebot</b>	
<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN werden von der EMITTENTIN für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
<b>E.3</b>	Angebotskonditionen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen].</i>]</p> <p>[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)].]</p> <p>[Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. ZEICHNUNGSFRIST: [<i>Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen</i>] bis [<i>Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen</i>].]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen].</i>]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen].</i>]</p> <p>[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]</p> <p>[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sol-</p>

		<p>len zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]          [Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [<i>Voraussichtlichen Tag einfügen</i>] an den folgenden Märkten beantragt: [<i>Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen</i>].]          [Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [<i>Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen</i>].]</p>
<p><b>E.4</b></p>	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten</p>	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest.</li> <li>• Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.</li> <li>• Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer ver-</li> </ul>

## 1. Zusammenfassung

		<p>bundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.</li> <li>• [Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]</li> </ul>
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von <i>[einfügen]</i> enthalten] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Entfällt. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p>

## ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN ] [ISIN] (C.1)	[R (ini- tial) (C.19)]	[Refe- renz- preis (C.19)]	[Ers- ter Han- delstag (C.8] [15])]	[An- fängli- che[r] Be- obach- tungs- tag[e] (C.16)]	[Ers- ter Tag der [Best] [Worst ]-out- Perio- de (C.19)]	[FX Be- obach- tungs- tag (initial) (C.15)]	[Letz- ter Tag der [Best] [Worst ] in- Perio- de (C.19)]	[Fina- le[r] Be- obach- tungs- tag[e] (C.16)]	FX Be- obach- tungs- tag (final) (C.15)	[Rück- zah- lungs- termin (C.16)]	Basis- wert (C.20)	[Basis- siswert wert- wäh- rung (C.15)]	[Refe- renz- basis- wert (C.20)]	Inter- netsei- te (C.20)
[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]

1. Zusammenfassung

<b>[WKN] [ISIN] (C.1)</b>	<b>[[Bezugsverhältnis] [Bezugsfaktor] [(initial)] (C.15)]</b>	<b>[Umrechnungsfaktor (C.15)]</b>	<b>[Cap [Level] (C.15)]</b>	<b>[Höchstbetrag (C.15)]</b>	<b>[Barriere [Level] (C.15)]</b>	<b>[[Basispreis] [Strike Level] (C.15)]</b>
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

<b>[WKN] [ISIN] (C.1)</b>	<b>[[Beobachtungsperiode] [Beobachtungstag] der Barriere (C.15)]</b>	<b>[Partizipationsfaktor (C.15)]</b>	<b>[FX Wechselkurs [(1)] (C.15)]</b>	<b>[FX Wechselkurs (2) (C.15)]</b>
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>



## 1. Zusammenfassung

<b>[[WKN] [ISIN] (C.1)]</b>	<b>[k]</b>	<b>[Beobachtungs- tag (k) (C.16) ]</b>	<b>[Zahltag für den Zusätzlichen Be- trag (k) (C.8)]</b>	<b>[Zusätzlicher Betrag (k) (C.8)]</b>	<b>[Ertragszah- lungsfaktor (k) (C.15)]</b>	<b>[Ertragszah- lungslevel (k) (C.15)]</b>
[ <i>einfügen</i> ]	1	[ <i>Datum einfügen</i> ]	[ <i>Datum einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]
	[ <i>ggf. weitere lau- fende Nummer k einfügen</i> ] <sup>1</sup>	[ <i>ggf. weiteres Da- tum einfügen</i> ] <sup>2</sup>	[ <i>ggf. weiteres Da- tum einfügen</i> ] <sup>3</sup>	[ <i>ggf. weiteren Betrag einfügen</i> ] <sup>4</sup>	[ <i>ggf. weiteren Faktor einfügen</i> ] <sup>5</sup>	[ <i>ggf. weiteres Le- vel einfügen</i> ] <sup>6</sup>

<sup>1</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern (k) ergänzen.

<sup>2</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Beobachtungstage (k) ergänzen.

<sup>3</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ergänzen.

<sup>4</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Zusätzliche Beträge (k) ergänzen.

<sup>5</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Ertragszahlungsfaktoren (k) ergänzen.

<sup>6</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Ertragszahlungslevel (k) ergänzen.

1. Zusammenfassung

[[WKN] [ISIN] (C.1)]	[I]	[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) (C.8)]	[Zusätzlicher Betrag (I) (C.8)]
[einfügen]	1	[Datum einfügen]	[Betrag einfügen]
	[ggf. weitere laufende Nummer I einfügen] <sup>7</sup>	[ggf. weiteres Datum einfügen] <sup>8</sup>	[ggf. weiteren Betrag einfügen] <sup>9</sup>

<sup>7</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern I ergänzen.

<sup>8</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) ergänzen.

<sup>9</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Zusätzliche Beträge (I) ergänzen.

### 2. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERE**"), die in diesem BASISPROSPEKT (der "**BASISPROSPEKT**") beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als EMITTENTIN (die "**EMITTENTIN**") und die WERTPAPIERE für eine Beurteilung des mit diesen WERTPAPIEREN verbundenen Risikos nach Auffassung der EMITTENTIN wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der EMITTENTIN einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der WERTPAPIERE oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der WERTPAPIERE haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert der WERTPAPIERE hat.

Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge bzw. der Wert der zu liefernden Vermögenswerte unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**ERWERBSPREIS**"). Dadurch können WERTPAPIERINHABER einen **teilweisen** oder **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der WERTPAPIERE neben den weiteren Informationen, die

- in diesem BASISPROSPEKT sowie in etwaigen Nachträgen,
- in dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 17. April 2018 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind,
- in sämtlichen weiteren Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, und
- in den jeweiligen **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE und der jeweils beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") enthalten sind,

nachfolgend dargestellte Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE ist nur für Anleger geeignet, die sich der Art dieser WERTPAPIERE und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen und ggf. Zugang zu professionellen Beratern (etwa Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser WERTPAPIERE selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

In Folgenden umfasst im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung von BASISWERTEN, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, jede Bezugnahme auf unter den WERTPAPIEREN auszahlende Beträge auch die Anzahl bzw. den Wert der unter den WERTPAPIEREN an die WERTPAPIERINHABER zu liefernden BASISWERTE.

### 2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die im REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 120 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULARS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

### 2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Die EMITTENTIN, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "VERTRIEBSPARTNER"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "INTERESSENKONFLIKTE").

#### 2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

##### (a) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis*

Die WERTPAPIERE werden zu einem von der EMITTENTIN festgelegten Preis (der "EMISSIONSPREIS") angeboten. Der EMISSIONSPREIS basiert auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN und kann höher als der Marktwert der WERTPAPIERE sein. Im EMISSIONSPREIS kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die WERTPAPIERINHABER nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der WERTPAPIERE jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der WERTPAPIERE. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der WERTPAPIERE aufgeschlagen und kann für jede Emission von WERTPAPIEREN anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

##### (b) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten*

Die EMITTENTIN, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "MARKET MAKER"), kann für die WERTPAPIERE Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "MARKET MAKING" bedeutet, dass der MARKET MAKER unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die WERTPAPIERE in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein MARKET MAKING kann die Liquidität und/oder der Wert der WERTPAPIERE erheblich beeinflusst werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der WERTPAPIERE zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. WERTPAPIERINHABERS abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches MARKET MAKING und in einem liquiden Markt bilden würden.

##### (c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen*

VERTRIEBSPARTNER können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem VERTRIEBSPARTNER alter-

nativ auch in Form eines Abschlags auf den EMISSIONSPREIS gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den VERTRIEBSPARTNER platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der WERTPAPIERE. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der EMITTENTIN und dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne VERTRIEBSPARTNER und Serien von WERTPAPIEREN unterscheiden.

***(d) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den WERTPAPIEREN auszuzahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen WERTPAPIERINHABER sein.

### **2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts (der "**BASISWERT**") bzw. dessen BESTANDTEILE bezogen. "**BESTANDTEILE**" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

***(a) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER an Transaktionen mit Aktien oder anderen WERTPAPIEREN, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei BASISWERTEN bzw. dessen BESTANDTEILEN mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE führen.

***(b) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei

begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, WERTPAPIERE zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der WERTPAPIERE beeinträchtigen.

**(c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der WERTPAPIERE wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von WERTPAPIEREN begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN im Zusammenhang stehen, den WERTPAPIERINHABERN offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

**(d) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE auswirken.

**(e) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auswirken.



### 2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN beschrieben.

#### 2.3.1 Marktbezogene Risiken

*(a) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

Die WERTPAPIERE können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "SEKUNDÄR-MARKT") noch wird er entstehen.

Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten WERTPAPIERE nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den WERTPAPIEREN möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die EMITTENTIN, noch ein VERTRIEBSPARTNER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum MARKET MAKING verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen MARKET MAKER zu bestellen oder ein MARKET MAKING über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE aufrecht zu erhalten. Ist kein MARKET MAKER vorhanden oder wird das MARKET MAKING nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der SEKUNDÄRMARKT in den WERTPAPIEREN sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die EMITTENTIN noch ein VERTRIEBSPARTNER kann daher gewährleisten, dass ein WERTPAPIERINHABER in der Lage sein wird, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden SEKUNDÄR-MARKTS kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder eines WECHSELKURSES zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

*(b) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Die EMITTENTIN kann jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf

der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

**(c) Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen**

Das in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE und daher auf die Liquidität eines möglichen SEKUNDÄRMARKTS zu.

**(d) Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere**

Vor der Rückzahlung der WERTPAPIERE können die WERTPAPIERINHABER den durch die WERTPAPIERE verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren. Der Preis, zu dem ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Sofern der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

**(e) Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren**

Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der WERTPAPIERE sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben).

Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum am 29. März 2017 beantragte Austritt aus der Europäischen Union, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

### *(f) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen*

Der MARKET MAKER kann für die WERTPAPIERE in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die WERTPAPIERE stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der MARKET MAKER in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den WERTPAPIEREN ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

### *(g) Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere*

Lauten die WERTPAPIERE auf eine andere Währung (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein WERTPAPIERINHABER ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

### *(h) Wechselkursrisiko*

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**WECHSELKURSE**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen WECHSELKURS nehmen können. WECHSELKURSE können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**INDUSTRIELÄNDER**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von WECHSELKURSEN zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die WERTPAPIERE haben.

### *(i) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere*

WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für WERTPAPIERINHABER, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfü-

gung stehen oder WERTPAPIERINHABER können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

### 2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten für alle in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE. Wenn ein bestimmtes Risiko lediglich eines der vorgenannten WERTPAPIERE betrifft, ist dies in der Überschrift des entsprechenden Risikohinweises angegeben.

#### (a) *Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERE begründen für die EMITTENTIN unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Jeder Erwerber der WERTPAPIERE vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN und hat in Bezug auf seine Position aus den WERTPAPIEREN keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass die EMITTENTIN Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der WERTPAPIERE verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die WERTPAPIERE nicht.

**Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der EMITTENTIN kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen.**

#### (b) *Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere*

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die WERTPAPIERE für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter WERTPAPIERE kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die WERTPAPIERE untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von WERTPAPIEREN aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden

werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die WERTPAPIERE erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen WERTPAPIERS. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte WERTPAPIERE haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die WERTPAPIERE eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die WERTPAPIERE zu veräußern.

Zudem können die WERTPAPIERE keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der WERTPAPIERE sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der WERTPAPIERE oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die WERTPAPIERE treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

***(c) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen***

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, unter den WERTPAPIEREN auszusüttende Beträge oder den Marktwert der WERTPAPIERE negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verab-

schiedet bzw. noch geplant, die den WERTPAPIERINHABER betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**ABWICKLUNGS-RICHTLINIE**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "**SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZ**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die EMITTENTIN und die von ihr begebenen WERTPAPIERE haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-VERORDNUNG**") vor.

Im Rahmen des nationalen SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES und der SRM-VERORDNUNG sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der ABWICKLUNGS-RICHTLINIE aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1-Kapital) umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der WERTPAPIERINHABER stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den WERTPAPIEREN aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den WERTPAPIEREN ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die EMITTENTIN unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die EMITTENTIN ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

In Bezug auf am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnete Insolvenzverfahren, sieht § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vor, dass Forderungen aus bestimmten unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen mit festem oder variablen Zinssatz), einschließlich WERTPAPIEREN die vor dem 1. Januar 2017 begeben wurden, in einem Insolvenzverfahren der EMITTENTIN nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der EMITTENTIN behandelt würden (so genannte nicht bevorrechtigte Schuldtitel).

Mit der Richtlinie (EU) 2017/2399 vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Abwicklungsrichtlinie (die "**ABWICKLUNGS-ÄNDERUNGSRICHTLINIE**"), hat der europäische Gesetzgeber den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge eines Instituts geregelt.

Gemäß der ABWICKLUNGS-ÄNDERUNGSRICHTLINIE haben unbesicherte vorrangige Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, die keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sind, einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren als die übrigen unbesicherten vorrangigen Verbindlichkeiten. In den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls im Prospekt muss explizit auf den niedrigeren Rang der vorrangig nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren hingewiesen werden. Der ABWICKLUNGS-ÄNDERUNGSRICHTLINIE wurde durch Änderung des § 46f KWG mit Wirkung ab dem 21. Juli 2018 umgesetzt. Für Schuldtitel, die vor dem 21. Juli 2018 emittiert wurden, gilt § 46f Abs. 5-7 KWG in seiner alten Fassung weiter.

Für die EMITTENTIN kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KREDREORG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, wie etwa als WERTPAPIERINHABER, auch wenn der Gläubiger diesen Maßnahmen nicht zustimmt, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Es war geplant, dass Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union, bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden sollen, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf der Verordnung wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde am 24. Oktober 2017 zurückgezogen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ähnliche Maßnahmen zukünftig geplant werden und sich – im Vergleich zum TRENNBANKENGESETZ – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der EMITTENTIN, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem WERTPAPIER und damit den Verlust der gesamten Anlage des WERTPAPIERINHABERS zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte der EMITTENTIN betroffen sein, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der EMITTENTIN auswirken könnte, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN zu erfüllen.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

### *(d) Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs*

Wird der Erwerb der WERTPAPIERE durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den WERTPAPIEREN gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der WERTPAPIERE noch leisten können. Ertrags Erwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der WERTPAPIERE und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

### *(e) Risiken in Bezug auf Nebenkosten*

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der WERTPAPIERE Nebenkosten (die "**NEBENKOSTEN**") anfallen, die jegliche Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der WERTPAPIERE nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der EMITTENTIN bzw. dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER fest vereinbarten Preis (der "**FESTPREIS**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der WERTPAPIERE in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokeraage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem FESTPREIS und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende



Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die WERTPAPIERE über sämtliche NEBENKOSTEN im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der WERTPAPIERE informieren.

### *(f) Inflationsrisiko*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist (die "INFLATION"). Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines WERTPAPIERS. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

### *(g) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung*

Die Rendite der WERTPAPIERE kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die WERTPAPIERE verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der WERTPAPIERE sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die WERTPAPIERE transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die WERTPAPIERE keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Die Gesetze oder Verwaltungspraxis betreffend die Besteuerung der WERTPAPIERE können sich ändern. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der WERTPAPIERE einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

### *(h) Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern*

Für den WERTPAPIERINHABER besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die WERTPAPIERE gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (United States Internal Revenue Code) von 1986 oder der US-Quellensteuer nach dem sog. Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code, der "IRC") und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die

Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Dabei greift die Steuerpflicht nur ein, wenn die Wertentwicklung der WERTPAPIERE in einem Verhältnis zur Wertentwicklung des U.S. Basiswerts steht, welches bestimmte Schwellenwerte erfüllt oder überschreitet.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die EMITTENTIN wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Die Feststellung der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS, ob die WERTPAPIERE dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die WERTPAPIERINHABER bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "**IRS**") eine von der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die WERTPAPIERE, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von WERTPAPIEREN kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf WERTPAPIERE angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE doch der Steuerpflicht unterfallen und die EMITTENTIN weiterhin die betroffenen WERTPAPIERE emittiert und verkauft.

**Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen.** Die EMITTENTIN und die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem WERTPAPIERINHABER durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIER zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u.a. auch bei einem wertlosen Verfall der WERTPAPIERE ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Zahlungen auf die WERTPAPIERE können zudem einer US-Quellensteuer nach den Qualified Intermediary ("QI") und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der EMITTENTIN oder der Dokumentationsanforderungen des WERTPAPIERINHABERS) stattfinden, ist weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Folglich kann der WERTPAPIERINHABER einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

Im Fall von Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren mindert die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes, die auf Dividendenzahlungen in Bezug auf den BASISWERT oder seine BESTANDTEILE geleistet wird, den REFERENZPREIS und damit den unter den WERTPAPIEREN gezahlten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (siehe Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis).

### *(i) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist*

Bei WERTPAPIEREN mit ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der ZEICHNUNGSFRIST vor. In diesem Fall kann der anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die EMITTENTIN das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

### **(j) Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag**

Die Rückzahlung der WERTPAPIERE am Laufzeitende oder im Fall von Open End Wertpapieren oder Open End Faktor Wertpapieren nach der Ausübung des Einlösungsrechts bzw. nach Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts erfolgt zu dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis. Das heißt, der WERTPAPIERINHABER erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der RÜCKZAHLUNGSBETRAG einschließlich der möglicherweise in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des WERTPAPIERINHABERS übersteigt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann auch unter dem NENNBETRAG liegen oder sogar Null betragen.

### **(k) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen**

Sofern nicht anders in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen, werden auf die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

## **2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere**

Unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ermittelt (die "**BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIERE**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem WERTPAPIER selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

### **(a) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere**

Der Marktwert von BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE

im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst wird. Der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der WERTPAPIERE an den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus.

Daneben wird der Marktwert der WERTPAPIERE unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren BESTANDTEILEN des BASISWERTS und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE den Marktwert der WERTPAPIERE nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

**(b) *Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt***

Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER günstige Kurse des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

**(c) *Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung***

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der EMITTENTIN bzw. des Einlösungsrechts der WERTPAPIERINHABER auf unbestimmte Zeit. Solange keine Ausübung der

vorstehend genannten Rechte erfolgt, haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Rückzahlung der WERTPAPIERE und können den durch die WERTPAPIERE verbrieften wirtschaftlichen Wert nur durch Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren.

### **(d) Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung**

Im Fall von *Power (Classic) Wertpapieren*, *Power Cap Wertpapieren*, *Cash Collect Wertpapieren* erfolgt eine bedingte Mindestrückzahlung nicht, wenn (i) sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE so ungünstig für die WERTPAPIERINHABER entwickelt, dass ein bestimmtes, in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenes Ereignis (z.B. ein BARRIEREEREIGNIS) eintritt (bzw. gegebenenfalls nicht eintritt), oder (ii) die WERTPAPIERE vor dem Rückzahlungstermin gekündigt oder verkauft werden, selbst wenn ein solches Ereignis noch nicht eingetreten ist (d.h., die Voraussetzungen für eine bedingte Mindestrückzahlung am Rückzahlungstermin liegen noch vor). Als Folge kann (im Fall (i)) der RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder (im Fall (ii)) der Kündigungsbetrag, der Abrechnungsbetrag oder der Verkaufspreis erheblich niedriger sein, als solch eine bedingte Mindestrückzahlung oder sogar null betragen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

### **(e) Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits**

Im Fall von *Power (Classic) Wertpapieren*, *Power Cap Wertpapieren* *Cash Collect Wertpapieren* hängt die Zahlung und/oder die Höhe bedingt zahlbarer Beträge von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann oder sogar null beträgt oder, dass die Zahlung bedingt zahlbarer Beträge für die verbleibende Laufzeit unwiederbringlich erlöschen kann.

Im Fall von *Cash Collect Wertpapieren* sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Finales Rückzahlungsereignis, Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Erhalt des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und auf die Höhe der aufgrund der WERTPAPIERE zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

### *(f) Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen*

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN näher bezeichneten Barriereereignisses (das "BARRIEREEREIGNIS") können insbesondere entweder das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen (im Fall von *Cash Collect Wertpapieren*) sowie ggf. eine physische Lieferung von BASISWERTEN erfolgen oder eine mögliche Rückzahlung unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden (wie unter *Risiken bei physischer Lieferung* beschrieben) und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen (im Fall von *Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren*); in allen Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines BARRIEREEREIGNISSES hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab.

Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, hängt auch davon ab, ob in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine stichtagsbezogene, eine tägliche oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer täglichen Barrierebetrachtung und bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines BARRIEREEREIGNISSES sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner BESTANDTEILE liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab.

### *(g) Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level*

Bei *Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren* kann ein Basispreis (der "BASISPREIS") bzw. Strike Level (das "STRIKE LEVEL") dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in einem geringeren Maß an einer für sie günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder in verstärktem Maß an einer für sie ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen. Der BASISPREIS bzw. das STRIKE LEVEL können nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Schwelle darstellen, ab der die WERTPAPIERE an der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den WERTPAPIERINHABER führen. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

### *(h) Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor*

Im Fall von *Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren* und *Open End Wertpapieren* kann ein Partizipationsfaktor dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in geringerem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder

in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen.

Im Fall von *Open End Wertpapieren* mit einem Future-Kontrakt als BASISWERT kann ein Partizipationsfaktor (Partizipationsfaktor Aktuell und Partizipationsfaktor Neu) dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in geringerem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen. Zum Ausgleich von Preisunterschieden nach einem ROLL-OVER des BASISWERTS ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Partizipationsfaktor anzupassen.

Ein Partizipationsfaktor kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Ein Partizipationsfaktor größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

*(i) Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Strike Level*

Im Fall von *Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren* und *Power Cap Wertpapieren* kann die Auswirkung eines Partizipationsfaktors in Kombination mit einem BASISPREIS bzw. STRIKE LEVEL verstärkt werden.

*(j) Risiken in Bezug auf den Abzug von Gebühren*

Im Fall von *Open End Wertpapieren* und *Open End Faktor Wertpapieren*, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen sein, dass ein Abzug von Gebühren (z.B. Indexberechnungsgebühr, Leerverkaufsgebühr, Quantogebühr, Verwaltungsentgelt oder Gap Risk Fee) erfolgt. Die jeweilige Gebühr wird börsentäglich in Abzug gebracht. Die jeweilige Gebühr kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags haben und diesen – selbst im Fall einer für den WERTPAPIERINHABER positiven Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE - bis auf null reduzieren. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

Die Berechnungsstelle darf die Gebühren während der Laufzeit der WERTPAPIERE an nicht unwesentliche Änderungen der Marktbedingungen anpassen, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist. WERTPAPIERINHABER müssen in diesem Fall mit einer nachträglichen Erhöhung der jeweiligen Gebühren - bis zur jeweiligen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Maximalgebühr - rechnen.

Der Abzug von Gebühren bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann auch zu einer überproportionalen (gehebelten) Partizipation an der negativen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE führen. Diese Partizipation (Hebel) nimmt in Anhängigkeit



der Höhe der angesammelten Gebühren und damit mit zunehmender Laufzeit der WERTPAPIERE zu. Die Höhe dieses Effekts ist für einen potentiellen Anleger bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nicht unmittelbar erkennbar. Potentielle Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass in diesem Fall dennoch dieselben Risiken bestehen können, wie unter *Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor* beschrieben.

### **(k) Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag**

Im Fall von *Discount Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren* und *Tracker Cap Wertpapieren* führt ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") dazu, dass potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN, im Gegensatz zu einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, begrenzt sind. Eine Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE über den HÖCHSTBETRAG hinaus ist ausgeschlossen.

### **(l) Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis**

Im Fall von *Discount (Classic) Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Open End Wertpapieren* und *Open End Faktor Wertpapieren* kann ein Bezugsverhältnis (das "BEZUGSVERHÄLTNIS") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. Für den WERTPAPIERINHABER kann die Anwendung eines Bezugsverhältnisses dazu führen, dass er nur in reduziertem Umfang an einer günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnimmt, bzw. gegebenenfalls an einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in erhöhtem Umfang teilnimmt.

Im Fall von *Open End Wertpapieren* und *Open End Faktor Wertpapieren* kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen sein, dass eine kontinuierliche Reduzierung des Bezugsverhältnisses erfolgt, um den Abzug von in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Gebühren zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann ein Dividendensteuerabzug, der die Steuer auf Dividendenzahlungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE widerspiegelt, vom BEZUGSVERHÄLTNIS abgezogen werden, sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist (siehe *Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern*).

### **(m) Wiederanlagerisiko**

Im Fall von *Open End Wertpapieren* und *Open End Faktor Wertpapieren* sind die WERTPAPIERINHABER dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen

Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.

**(n) Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile**

Lautet der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auf eine andere Währung als die festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Es besteht ein erhöhtes Währungsrisiko, wenn die Umrechnung von der Basiswertwährung in die festgelegte Währung der WERTPAPIERE nicht unmittelbar durch die Verwendung eines Wechselkurses, sondern durch die Verwendung von zwei Wechselkursen erfolgt (sog. *Cross Rate Variante*). Dabei wird die Basiswertwährung in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die festgelegte Währung der Wertpapiere umgerechnet. Da die Rückzahlung und eine mögliche vorzeitige Rückzahlung von zwei Wechselkursen abhängen, könnte der Anleger höhere Kapitalverluste erleiden als bei nur einem Wechselkurs.

**(o) Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse**

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein KÜNDIGUNGSEIGNIS (wie nachfolgend definiert) darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

**(p) Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse**

Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, hat die EMITTENTIN bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Kündigungsereignisses (das "**KÜNDIGUNGSEIGNIS**") das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERIN-

HABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE entfällt. Ist der Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis, **erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals**, selbst wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Zusätzlich trägt der WERTPAPIERINHABER das Risiko, dass seine Erwartungen im Hinblick auf eine Steigerung des Werts der WERTPAPIERE aufgrund der vorzeitigen außerordentlichen Kündigung nicht mehr eintreffen. In diesem Fall ist der WERTPAPIERINHABER außerdem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

### *(q) Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin*

WERTPAPIERE, die ein ordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vorsehen (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**"), können von der EMITTENTIN zu bestimmten Terminen (der "**KÜNDIGUNGSTERMIN**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Mitteilung an den WERTPAPIERINHABER gekündigt werden. Der WERTPAPIERINHABER trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der WERTPAPIERE aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Zum Zeitpunkt der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS kann der Kurs des BASISWERTS wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der WERTPAPIERE durch einen WERTPAPIERINHABER. Vom Zeitpunkt der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS an ist die Restlaufzeit der WERTPAPIERE bis zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN begrenzt. In diesem Fall sind WERTPAPIERINHABER ggf. nicht in der Lage, die WERTPAPIERE zu halten, bis sich der Kurs des BASISWERTS erholt hat, und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**. Die EMITTENTIN übt ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT im freien Ermessen aus, der seitens der EMITTENTIN gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen. Nach einer Kündigung der WERTPAPIERE besteht für den WERTPAPIERINHABER nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des BASISWERTS zu partizipieren. In diesem Fall trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko wie unter *Wiederanlagerisiko* beschrieben.

### *(r) Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber*

WERTPAPIERINHABER können die Rückzahlung der WERTPAPIERE (das "**EINLÖSUNGSRECHT**") zu bestimmten Terminen (der "**EINLÖSUNGSTAG**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Übermittlung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschrieben) verlangen. Zum Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS kann der Kurs des BASISWERTS wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der WERTPAPIERE durch einen WERTPAPIERINHABER. Vom Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS an ist die Restlaufzeit der WERTPAPIERE bis zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG begrenzt. Maßgeblich für die Zahlung in Bezug auf das EINLÖSUNGSRECHT ist der Kurs des BASISWERTS am entsprechenden Beobachtungstag. In diesem Fall sind WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht in der Lage, die WERTPAPIERE so lange zu halten, bis sich der Kurs des BASISWERTS wieder erholt hat und können demnach **einen teilwei-**

**sen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.** Nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS der WERTPAPIERE besteht für den WERTPAPIERINHABER nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des BASISWERTS zu partizipieren. In diesem Fall trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko wie unter *Wiederanlagerisiko* beschrieben.

Zudem kann eine gewisse Zeit zwischen der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag verstreichen. Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des BASISWERTS fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den WERTPAPIEREN zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat. Tritt am jeweiligen Bewertungstag eine Marktstörung ein, kann eine solche Zeitverzögerung noch wesentlich länger sein.

### *(s) Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse*

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Marktstörungsereignisses (das "**MARKSTÖRUNGSEREIGNIS**") kann die Berechnungsstelle in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Bewertungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS abweichen. In der Regel führen MARKSTÖRUNGSEREIGNISSE auch zu verzögerten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

### *(t) Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten*

Ein Index als Basiswert kann als ein Referenzwert (der "**REFERENZWERT** ") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") qualifizieren. Nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG kann ein REFERENZWERT nicht als Basiswert genutzt werden, wenn sich der zugehörige Administrator nicht zulässt, wenn er in einem Nicht-EU-Staat ansässig ist, der die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, und bis zu einem Gleichwertigkeitsbeschluss nicht "anerkannt" ist oder wenn der REFERENZWERT nicht zu diesem Zweck "übernommen" wurde. Als Folge könnte es nicht möglich sein, den REFERENZWERT weiterhin als Basiswert zu verwenden. Abhängig von dem jeweiligen REFERENZWERT und den anwendbaren Bedingungen der WERTPAPIERE können eine Aufhebung der Notierung der WERTPAPIERE an einer Börse bzw. einem Markt oder die Anpassung bzw. vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE erfolgen oder sonstige Auswirkungen auf die WERTPAPIERE eintreten.

Änderungen eines REFERENZWERTS infolge der Anwendbarkeit der REFERENZWERTE-VERORDNUNG können erhebliche negative Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten eines REFERENZWERTS oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Bereitstellung eines REFERENZWERTS und der Befolgung der REFERENZWERTE-VERORDNUNG haben. Diese Faktoren könnten Marktteilnehmer davon abhalten, die Bereitstellung oder anderweitige Beteiligung an der Bereitstellung von Eingabedaten von bestimmten REFERENZWERTEN fortzusetzen, zu Änderungen der Vorschriften und Methoden in Bezug auf bestimmte REFERENZWERTE führen, die Wertentwicklung eines REFERENZWERTS erheblich negativ beeinflussen oder zur Einstellung bestimmter REFERENZWERTE führen. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass sämtliche Änderungen in Bezug auf den entsprechenden REFERENZWERT die Wertentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge erheblich negativ beeinflussen können. Des Weiteren könnte die Methode eines REFERENZWERTS geändert werden, um den Vorgaben der REFERENZWERTE-VERORDNUNG zu entsprechen. Solche Änderungen können sich negativ auf den WERTPAPIERINHABER auswirken, unter anderem im Fall von nachteiligen Anpassungen des veröffentlichten Kurses des REFERENZWERTS oder einer negativen Auswirkung auf die Volatilität. Dies kann auch zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

**(u) *Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere***

Die EMITTENTIN kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der WERTPAPIERE für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE für WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

**(v) *Risiken bei physischer Lieferung***

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, dass die WERTPAPIERE an ihrem Rückzahlungstermin entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE (die "**PHYSISCHE LIEFERUNG**") getilgt werden. In diesem Fall hängt die jeweilige Abwicklungsart von den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Bedingungen und der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab und wird am Ende der Laufzeit von der jeweiligen Berechnungsstelle bestimmt.

Im Fall der PHYSISCHEN LIEFERUNG ist der rechnerische Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vor dem Rückzahlungstermin der WERTPAPIERE nicht bekannt und kann erheblich unter dem Wert des investierten Kapitals liegen oder

sogar null betragen. In diesem Fall kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.

WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt und die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, aus dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN resultierende Rechte auszuüben bevor der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE an den WERTPAPIERINHABER übertragen wurden.

In der Zeitspanne zwischen der Festlegung des Werts des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE und der Übertragung kann sich dessen bzw. deren Kurs negativ entwickeln und allein der WERTPAPIERINHABER trägt das Risiko solcher Preisschwankungen.

Sämtliche Kosten, einschließlich möglicher Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Transaktionsgebühren und anderen Steuern und Abgaben, die infolge der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE entstehen, müssen durch den jeweiligen WERTPAPIERINHABER getragen werden. Zudem können im Zuge des Verkaufs des gelieferten Basiswerts bzw. seiner Bestandteile Transaktionskosten entstehen. Diese Gebühren und Kosten können erheblich sein und somit die Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder einen möglichen Verlust des investierten Kapitals des WERTPAPIERINHABERS noch erhöhen.

Der WERTPAPIERINHABER sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die Menge des gelieferten BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt.

Der gelieferte BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein.

Sollte die Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE werden auf alleiniges Risiko des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Dies bedeutet, dass weder die EMITTENTIN, die Zahlstelle oder irgendeine andere von dem WERTPAPIERINHABER abweichende Person oder Gesellschaft für den Verlust oder Untergang während der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE haftbar gemacht werden kann.

### 2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der BASISWERT kann eine Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index (einschließlich eines Referenzstrategieindex), ein Futures-Kontrakt, ein Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "FONDSANTEIL") oder ein Rohstoff sein. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Futures-Kontrakte, Fondsanteile, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die WERTPAPIERE auswirken. Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

#### 2.5.1 Allgemeine Risiken

*(a) Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung*

Die Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt.

*(b) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Weder der BASISWERT noch seine BESTANDTEILE werden von der EMITTENTIN zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN. Soweit nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN anders angegeben, sind die WERTPAPIERE an die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Sofern die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch den BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE zu erwerben oder zu halten. Sofern die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch BASISWERTE bzw. seine BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem bzw. auf den BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILE oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

*(c) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Gilt im Hinblick auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer In-

dustrielländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die WERTPAPIERE mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die WERTPAPIERE vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als WERTPAPIERE von vergleichbaren Unternehmen in INDUSTRIELÄNDERN.

### *(d) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken*

Die WERTPAPIERE können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem BASISWERT oder seinen BESTANDTEILEN ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die WERTPAPIERE zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der WERTPAPIERE entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die WERTPAPIERE an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. dessen BESTANDTEILE widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sowohl einen Verlust aus der Anlage in die WERTPAPIERE als auch einen Verlust aus der Anlage in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

### **2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien**

#### *(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien*

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen WERTPAPIEREN (die "AKTIENBEZOGENEN WERTPAPIERE") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Aktien als Bestandteil bezogen sind) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf seine Anlage in die WERTPAPIERE auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein AKTIENBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereig-



nisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben).

### **(b) Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren**

Aktienvertretende Wertpapiere (die "**AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE**"), z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wird wertlos.

### **2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes**

#### **(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile**

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen WERTPAPIEREN (die "**INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**"). Veränderungen in dem Kurs der INDEXBESTANDTEILE können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein INDEXBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen INDEXBESTANDTEILE unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen

bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

### **(b) *Kein Einfluss der Emittentin auf den Index***

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die EMITTENTIN weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "INDEXKONZEPT") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen WERTPAPIERE, die Verwaltung oder Vermarktung der WERTPAPIERE oder den Handel mit ihnen.

### **(c) *Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes***

Handelt die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am INDEXKONZEPT vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für WERTPAPIERINHABER ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken.

### **(d) *Risiken in Bezug auf Strategieindizes***

Strategieindizes (die "STRATEGIEINDIZES") bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). STRATEGIEINDIZES räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

### **(e) *Risiken in Bezug auf Referenzstrategieindizes***

Referenzstrategieindizes bilden ein (fiktives) Referenzportfolio ab, das auf einer Anlagestrategie basiert, die durch einen Indexsponsor laufend aktiv im Rahmen des durch die Indexbeschreibung gewährten Ermessens umgesetzt wird (laufende Zusammensetzung und Gewich-

tung des Referenzstrategieindex). Dabei besteht das Referenzportfolio nur in Form von Datensätzen; ein tatsächlicher Handel sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im Referenzportfolio nicht statt. Zusätzlich zu den allgemein für Indizes geltenden Risikofaktoren ist Folgendes zu beachten:

(i) *Risiken in Bezug auf die Anlagestrategie und Ermessensausübung*

Die Anlagestrategie wird ausschließlich durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt. Bei der Anlagestrategie kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar unbekannte Anlagestrategie handeln (siehe auch *Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes*), die den Anlegern unter Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Werte aus der Vergangenheit, welche gegebenenfalls Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagestrategie zulassen würden, sind im Zweifel ebenfalls nicht vorhanden; selbst wenn derartige Werte vorhanden sind, lassen sie keine zwingenden Rückschlüsse auf den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg zu. **Weder die EMITTENTIN, noch die Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter überprüfen die Indexbeschreibung, die Anlagestrategie, die Qualifikation des Indexsponsors oder die Qualität der von ihm bei der laufenden Umsetzung der Anlagestrategie getroffenen Entscheidungen.** Die Anlagestrategie kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich im Wesentlichen auf die Fähigkeiten des Indexsponsors und auf dessen Umsetzung der Anlagestrategie.

Die Indexbeschreibung gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Referenzstrategieindex (das "INDEXKONZEPT") und den Rahmen für den Indexsponsor vor, in dessen Grenzen diesem im Rahmen der aktiven Verwaltung des Referenzportfolios ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des Indexsponsors können sich nachteilhaft auf die Entwicklung des Index auswirken.

(ii) *Kein Einfluss der Emittentin, der Berechnungsstelle oder der Indexberechnungsstelle*

Die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle und die Indexberechnungsstelle haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie und die Zusammenstellung des Index und keine Möglichkeit, Anpassungen im Hinblick auf den Referenzstrategieindex vorzunehmen. Sollte der Indexsponsor (aus welchem Grund auch immer) seine Aufgaben in Bezug auf die laufende Umsetzung der Anlagestrategie nicht in dem erforderlichen Umfang wahrnehmen können oder sollte es zu einer sonstigen Störung bei der Durchführung der Anlagestrategie oder der Indexberechnung kommen, können die WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN vorzeitig gekündigt werden (siehe *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse*).

(iii) *Risiken in Bezug auf den Indexsponsor und Schlüsselpersonen*

Aufgrund der Entwicklung der Indexbeschreibung und der Anlagestrategie durch den Indexsponsor sowie aufgrund des nicht unerheblichen Ermessens des Indexsponsors bei der lau-

fenden Umsetzung der Anlagestrategie ist die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des Indexsponsors und der dafür verantwortlichen Schlüsselpersonen mit entscheidend für Entwicklung des Index. Es besteht das Risiko, dass der Indexsponsor, z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben, seine Tätigkeit einstellen muss, dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder, aus welchem Grund auch immer, ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagestrategie verloren geht. Es besteht zudem das Risiko, dass Schlüsselpersonen ihr Ermessen fehlerhaft ausüben oder gar bewusst missbräuchlich agieren. **Weder die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter überprüfen die Indexbeschreibung, die Anlagestrategie, die Qualifikation des Indexsponsors oder die Qualität der von ihm bei der laufenden Umsetzung der Anlagestrategie getroffenen Entscheidungen. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder die Indexberechnungsstelle die Umsetzung der Anlagestrategie anstelle des Indexsponsors fortführen.**

(iv) *Risiken in Bezug auf die Bestandteile des Referenzstrategieindex*

WERTPAPIERE mit Bezug zu einem Referenzstrategieindex spiegeln die Wertentwicklung der im Referenzstrategieindex enthaltenen Bestandteile wieder, bei denen es sich u.a. um Long- und/oder Short-Positionen in Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere), Indizes, FONDSANTEILE (einschließlich ETF), Futures-Kontrakte, Rohstoffe oder andere Wertpapiere handeln kann. Demzufolge kann eine Investition in ein auf einen Referenzstrategieindex bezogenes WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie die Direktanlage in diese Anlageklassen unterliegen (siehe entsprechende Risikoausführungen zu den Anlageklassen). Ein Referenzstrategieindex kann auch einen Hebelfaktor verwenden und insoweit den Risiken wie unter *Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes* dargestellt unterliegen.

(v) *Risiken in Bezug auf die Reallokation bzw. Neugewichtung des Referenzstrategieindex*

Bei Veränderungen der Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzstrategieindex durch den Indexsponsor kann es zu Wertverlusten des Referenzstrategieindex kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile, Kosten und Gebühren verursacht werden können, selbst wenn es sich lediglich um ein fiktives Referenzportfolio handelt. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Referenzstrategieindex dazu führt, dass dessen Wert insgesamt infolge einer nachteiligen, künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile vermindert. Umgekehrt kann es aber auch dazu kommen, dass der Indexsponsor mangels Verpflichtung keine Veränderungen vornimmt, selbst wenn sich die Bestandteile über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickeln und sich dadurch der Wert des Referenzstrategieindex vermindert.

Zudem kann es bei Eintritt bestimmter Ereignisse und/oder bei Erreichen bestimmter Schwellen im freien Ermessen des Indexsponsors zu einer Reallokation, Neugewichtung oder einer

teilweisen oder vollständigen Auflösung von Bestandteilen kommen. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER nicht an der Wertentwicklung dieser Bestandteile teil. Unter Umständen besteht der Referenzstrategieindex nur noch aus einer Barkomponente.

*(vi) Risiken in Bezug auf Anpassungen des Referenzstrategieindex*

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse kann der Indexsponsor berechtigt sein das Indexkonzept oder die Anlagestrategie im billigen Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf die Entwicklung des Index sowie den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Kündigungsergebnis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

*(vii) Risiken in Bezug auf die Regulierung von Referenzwerten*

Es besteht das Risiko, dass ein Referenzstrategieindex der Regulierung im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "REFERENZWERTE-VERORDNUNG") unterliegt und infolgedessen inhaltlich abgeändert werden muss, nicht mehr fortgeführt werden kann oder für die Zwecke der WERTPAPIERE nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Indexsponsors als Administrator des Referenzstrategieindex oder eine Registrierung des Referenzstrategieindex nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Die Anwendbarkeit der neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kann insbesondere dazu führen, dass der Referenzstrategieindex eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Indexsponsor den Referenzstrategieindex nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln des INDEXKONZEPTS fortsetzt oder bereitstellt (siehe auch *Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten*).

*(viii) Umqualifizierungsrisiko*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem Referenzstrategieindex und/oder die EMITTENTIN und/oder die Anlagestrategie und/oder der Indexsponsor in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder andere Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der

WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

**Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu diesem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.**

*(f) Risiken in Bezug auf Preisindizes*

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**PREISINDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index. bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**TOTAL-RETURN-INDEX**"), bzw. einem NET-RETURN-INDEX, bei dem Nettobeträge einfließen.

*(g) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes*

Bei Net-Return-Indizes (die "**NET-RETURN-INDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines vom jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des NET-RETURN-INDEX nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren TOTAL-RETURN-INDEX.

*(h) Risiken im Hinblick auf Short-Indizes*

Bei Short-Indizes (die "**SHORT-INDIZES**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines SHORT-INDEX in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des SHORT-INDEX in der Regel fällt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

*(i) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes*

Leverage-Indizes (die "**LEVERAGE-INDIZES**") setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Basiswert (z.B. eine Aktie, ein anderer Index, ein Rohstoff, ein Future-Kontrakt oder ein Wechselkurs), auf den sich der LEVERAGE-INDEX bezieht (der "**REFERENZBASISWERT**"), und dem Hebelfaktor (der "**HEBELFAKTOR**"). Die Kursentwicklung des LEVERAGE-INDEX ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des REFERENZBASISWERTS unter Berücksichtigung des HEBELFAKTORS gebunden. Entsprechend dem jeweiligen HEBELFAKTOR fällt oder steigt der tägliche Kurs des LEVERAGE-INDEX stärker als der Kurs des REFERENZBASISWERTS.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des LEVERAGE-INDEX ein gewisses Maß überschritten hat, kann der LEVERAGE-INDEX untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen INDEXKONZEPT angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des LEVERAGE-INDEX an einem darauf folgenden Kursanstieg des REFERENZBASISWERTS führen.

WERTPAPIERINHABER können bei auf einen LEVERAGE-INDEX bezogenen WERTPAPIEREN **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

*(j) Risiken in Bezug auf ausschüttende Indizes*

Bei ausschüttenden Indizes (die "AUSSCHÜTTENDEN INDIZES") führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem AUSSCHÜTTENDEN INDEX geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren NET-RETURN-INDEX bzw. TOTAL-RETURN-INDEX.

*(k) Risiken in Bezug auf Excess-Return-Indizes*

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben. Die Entwicklung der Indexbestandteile wird nur über einen Referenzwert oder einen Zinssatz hinaus (d.h. relativ) berücksichtigt.

*(l) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes*

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

*(m) Im Index enthaltenes Währungsrisiko*

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind WERTPAPIERINHABER verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

### *(n) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand*

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen INDEXKONZEPTS die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand oder etwaige Ausschüttungen (bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES) reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den WERTPAPIEREN haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

### *(o) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung*

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der WERTPAPIERE herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die WERTPAPIERINHABER nicht vollständig transparent ist.

### *(p) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes*

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von WERTPAPIEREN mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

#### **2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten**



### **(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte**

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte bezogenen WERTPAPIEREN (die "**FUTURES-KONTRAKTBEZOGENEN WERTPAPIERE**") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteil bezogen sind) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis bzw. Kurs des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (wie in nachfolgendem Unterabschnitt (b) definiert), geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein FUTURES-KONTRAKTBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* und *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Referenzwert* beschrieben) unterliegen. Änderungen der Kontraktspezifikationen durch die jeweilige Terminbörse und andere Ereignisse, die einen Futures-Kontrakt betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Futures-Kontrakte können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

### **(b) Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte**

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich als sog. Wareterminkontrakte auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder als sog. Finanzterminkontrakte auf Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) oder andere Referenzwerte (die "**FUTURES-REFERENZWERTE**") beziehen können.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag und FUTURES-REFERENZWERT (z.B. Art und Qualität bei Rohstoffen und Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon bei Schuldverschreibungen) sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen standardisiert. Futures-Kontrakte werden normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTE gehandelt.

### **(c) Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse**

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden.

den. Der Kurs eines Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS bewegen. Daher kann sich der Kurs des Futures-Kontrakts für WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt oder sich günstig für WERTPAPIERINHABER entwickelt.

### *(d) Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen*

Kurse von Futures-Kontrakten, die verschiedene Kontrakttermine haben und deren Laufzeiten sich überschneiden, können zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktpezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Futures-Kontrakte höher als die von kürzerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Futures-Kontrakte höher als die von längerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor, dass Futures-Kontrakte mit verschiedenen Kontraktterminen beobachtet werden (z.B. im Fall eines ROLL Over (wie in nachfolgendem Unterabschnitt (e) definiert)), können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge haben, da unter Umständen nicht der Futures-Kontrakt mit dem für den WERTPAPIERINHABER vorteilhaftesten Kurs für die WERTPAPIERE maßgeblich ist.

### *(e) Risiken im Hinblick auf einen Roll Over*

Um die Handelbarkeit von Futures-Kontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung (unter Berücksichtigung etwaiger damit im Zusammenhang stehender Transaktionskosten) der Futures-Kontrakte durch nachfolgende Futures-Kontrakte erforderlich machen, die einen späteren Kontrakttermin haben, aber ansonsten dieselben Kontraktpezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (der "ROLL OVER"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden, wodurch die damit verbundenen Transaktionskosten mehrfach entstehen. Unterschiede in den Kursen und Referenzpreisen der Futures-Kontrakte (wie unter *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen beschrieben*) sowie die mit einem ROLL OVER im Zusammenhang stehenden Transaktionskosten können durch entsprechende Anpassungen (z.B. der Rate, mit der das jeweilige Wertpapier direkt oder indirekt an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnimmt) kompensiert werden. Dies kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE über die Zeit hinweg verstärkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER nachteiligen oder eingeschränkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhaften Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnehmen.

### *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

WERTPAPIERE, die auf einen Futures-Kontrakt mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT bezogen sind (sog. Finanzterminkontrakte), sind zusätzlich zu den allgemeinen Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als BASISWERT (wie oben beschrieben) insbesondere dem Risiko der für den WERTPAPIERINHABER nachteiligen Veränderung des erwarteten Zinsniveaus unterworfen. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden Futures-Kontrakts.

### **2.5.5 Risiken in Verbindung mit Rohstoffen**

#### **(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe**

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen WERTPAPIEREN (die "**ROHSTOFFBEZOGENEN WERTPAPIERE**") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Rohstoffen oder Warenterminkontrakten als Bestandteil bezogen sind) ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

#### **(b) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen**

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

#### **(c) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten**

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt

zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

### 2.5.6 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

#### (a) *Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert*

##### (i) *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Wertentwicklung von auf FONDSANTEILE bezogenen WERTPAPIEREN (die "**Fondsbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen FONDSANTEILS. Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den jeweiligen FONDSANTEIL unterliegen. Ereignisse, die den FONDSANTEIL betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

##### (ii) *Rechtliche Risiken und Steuerrisiken*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens können sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als BASISWERT für die WERTPAPIERE fungierenden FONDSANTEILS haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die

Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIF") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, die sich negativ auf den Wert des Investmentvermögens und somit auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN auswirkt.

Der Vertrieb von FONDSANTEILEN kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEIL anwendbar sein können. Dies kann dazu führen, dass eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig ist und es alternativ zu einer von der EMITTENTIN im eigenen Ermessen festgelegten Rückzahlung in Bar kommt oder die Investition in das WERTPAPIER insgesamt rückabgewickelt werden muss. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

### *(iii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren*

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN haben.

*(iv) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen FONDSANTEILE den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE bilden, vor der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Fälligkeit der WERTPAPIERE liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE haben. Außerdem ist in diesem Fall die EMITTENTIN oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der WERTPAPIERE anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen.

*(v) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen*

Die EMITTENTIN bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

*(vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen*

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlage-

berater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie das von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Die EMITTENTIN könnte u.a. für die Investmentvermögen, die BASISWERT der WERTPAPIERE bzw. dessen BESTANDTEILE sind, als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die EMITTENTIN an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die EMITTENTIN Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die EMITTENTIN die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der EMITTENTIN Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der EMITTENTIN. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die EMITTENTIN als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von FONDSANTEILEN oder der WERTPAPIERINHABER zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden FONDSANTEILS und folglich auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

*(vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren*

Einige Investmentvermögen könnten der EMITTENTIN oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die WERTPAPIERINHABER weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

*(viii) Verwahrrisiken*

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

### *(ix) Bewertungsrisiken*

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. FONDSANTEILE ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der WERTPAPIERE in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

### *(x) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen*

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von FONDSANTEILEN aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des FONDSANTEILS aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von FONDSANTEILEN durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

### *(xi) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

### *(xii) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)*

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko,



dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet.

Handelt es sich bei dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN um einen FONDSANTEIL, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des BASISWERTS bzw. BESTANDTEILS dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

**(b) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert**

*(i) Marktrisiken*

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

*(ii) Währungsrisiken*

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

*(iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente*

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

*(iv) Kontrahentenrisiken*

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können

Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

(v) *Konzentrationsrisiken*

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies kann auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

(c) ***Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert***

(i) *Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement*

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen durch die Personen des Fondsmanagements Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

(ii) *Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien*

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

(iii) *Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien*

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass

den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

*(iv) Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements*

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

*(d) Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert*

*(i) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität*

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

*(ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten*

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolu-

mens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

### *(iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("**DACHFONDS**") in andere Investmentvermögen ("**ZIELFONDS**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die ZIELFONDS im Portfolio eines DACHFONDS investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die ZIELFONDS in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener ZIELFONDS erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen ZIELFONDS der Fall wäre. Das Portfolio eines DACHFONDS kann sich auch aus nur wenigen ZIELFONDS zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen ZIELFONDS handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines DACHFONDS nicht in der Lage, das Management des ZIELFONDS zu kontrollieren.

Der DACHFONDS hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des ZIELFONDS zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein DACHFONDS zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der ZIELFONDS-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des DACHFONDS

zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen ZIELFONDS). Die auf der Ebene des DACHFONDS auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen DACHFONDS. Daher spiegelt der Wert eines DACHFONDS die gesamte Wertentwicklung der ZIELFONDS, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

ZIELFONDS und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung.

*(iv) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("FEEDERFONDS") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("MASTERFONDS") investiert, kann, wenn der Anteil des FEEDERFONDS am MASTERFONDS relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am MASTERFONDS halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene FEEDERFONDS in den gleichen MASTERFONDS investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am MASTERFONDS zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des MASTERFONDS führt.

*(e) Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert*

*(i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme*

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmiteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzier-

ten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmiteinsatz der Fall gewesen ist.

### *(ii) Risiken bei Leerverkäufen*

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

### *(iii) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren und unechten Pensionsgeschäften*

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

### *(iv) Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien*

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem es sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

(v) *Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften*

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

(vi) *Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)*

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der ETF-REFERENZWERT jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen ETF-REFERENZWERTES nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem An-

teilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des ETF-REFERENZWERTES oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines ETF-REFERENZWERTES nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die FONDSANTEILE. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

### 2.5.7 Risiken in Verbindung mit Wertpapieren

Die Kursentwicklung von auf andere Wertpapiere als Bestandteil eines Referenzstrategieindex (das "**INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER**") bezogenen WERTPAPIEREN ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung und den Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER.

INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE unterliegen insbesondere den in den Abschnitten "*Risiken in Bezug auf die Wertpapiere*", "*Marktbezogene Risiken*" und "*Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen*" genannten Risiken. Unter anderem besteht das Risiko, dass für die INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE kein liquider Markt besteht oder diese zu keinem angemessenen Preis veräußert werden können.



Bei strukturierten INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN können deren Kursentwicklung und Zahlungen maßgeblich von komplexen Zahlungsformeln, dem Erreichen von Schwellen, dem Eintritt bzw. Nichteintritt von Ereignissen, der Bezugnahme auf einen oder mehrere Referenzwerte oder sonstigen Faktoren abhängen. Darüber hinaus können strukturierte INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE eine wesentlich erhöhte (gehebelte) Teilnahme an der Kursentwicklung des oder der Referenzwerte vorsehen (INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE können den in "*Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile*" genannten Risiken unterliegen). Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs der INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE oder der Zahlungen unter den INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN entwickelt. INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE können dabei auch dem Risiko eines wertlosen Verfalls unterliegen. Der Wert und die Zahlungen in Bezug auf das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können bei einer ungünstigen Entwicklung des oder der Referenzwerte oder aufgrund der Funktionsweise des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS sogar null betragen.

Die Kursentwicklung und die Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER, hängen zudem von der Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Emittenten des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS ab. Der WERTPAPIERINHABER ist somit auch dem wirtschaftlichen und geschäftlichen Risiko des EMITTENTEN des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS ausgesetzt. Zahlungen unter dem INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können zudem aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen (z.B. im Zuge einer Umstrukturierung) nachrangig, gestundet, abgeschrieben, umgewandelt und/oder zinslos werden oder gar erlöschen. Zahlungsverpflichtungen unter den INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN sind in der Regel nicht besichert, nicht von Dritten garantiert und unterliegen keiner Sicherungseinrichtung. Der Wert und die Zahlungen in Bezug auf das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können aufgrund der vorgenannten Umstände sogar null betragen.

Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER mit einem Referenzstrategieindex als BASISWERT, dessen Indexbestandteil ein oder mehrere Wertpapiere (INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE) sind, ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in solche WERTPAPIERE unterliegen. Ereignisse, die das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER betreffen, können zu Anpassungen des Referenzstrategieindex oder sogar zu einer Kündigung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

### **2.5.8 Risiken in Verbindung mit Wechselkursgebundenen Wertpapieren**

Für alle WERTPAPIERE die auf einen Index mit einem WECHSELKURS als Indexbestandteil bezogen sind (die "**WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE**") gelten auch die Risiken, die im Abschnitt *Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere* und im Abschnitt *Wechselkursrisiko* beschrieben sind. Darüber hinaus sollten potentielle Anleger auch folgende Risikofaktoren im Hinblick auf WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE beachten:

### *Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Währungen*

WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE beziehen sich mittelbar über einen Index auf ein bestimmtes Währungspaar. Zahlungen hängen von der Entwicklung des Wechselkurses in Bezug auf das zugrunde liegende Währungspaar ab und können daher erheblich unter dem Betrag liegen, den der WERTPAPIERINHABER ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden zugrunde liegenden Währungen unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um die Währung eines Schwellenlandes handelt. Ein solches Risiko kann sich insbesondere durch eine höhere Volatilität (Wechselkursschwankungen) ergeben. Potentielle Anleger sollten daher mit Währungen (Devisen) als Anlageklasse vertraut sein.

### *Risiken aufgrund unterschiedlicher Kursquellen*

WECHSELKURSE die zur gleichen Zeit auf den jeweiligen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter WECHSELKURS nicht für die Berechnung des BASISWERTS herangezogen wird.

### *Risiko aufgrund einer mittelbaren Bestimmung des maßgeblichen Wechselkurses*

Potentielle Anleger sollten beachten, dass im maßgeblichen Indexkonzept festgelegt sein kann, dass der für die Berechnung bzw. Festlegung des BASISWERTS maßgebliche WECHSELKURS (der "INDEXWECHSELKURS") nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch Verrechnung zweier WECHSELKURSE (z.B. AUD/EUR und EUR/GBP) ermittelt wird (der "CROSS CURRENCY WECHSELKURS"). Der CROSS CURRENCY WECHSELKURS kann möglicherweise erheblich von einer durch einen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienst oder einer Zentralbank veröffentlichten Feststellung des INDEXWECHSELKURSES abweichen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

WERTPAPIERINHABER können bei WECHSELKURSGEBUNDENEN WERTPAPIEREN einem **erhöhten Risiko des erheblichen Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

## 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

### 3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "**BASISPROSPEKT**").

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**PROGRAMM**") neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**WERTPAPIERE**", und jeweils ein "**WERTPAPIER**").

Für die WERTPAPIERE werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können.

Dieser BASISPROSPEKT muss zusammen mit (a) dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 17. April 2018 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem REGISTRIERUNGSFORMULAR, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 120 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

### 3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Dieser BASISPROSPEKT wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 2 WpPG vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des BASISPROSPEKTS einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt.

Der BASISPROSPEKT wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg (zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland die "AN-GEBOTSLÄNDER") notifiziert.

#### 3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im BASISPROSPEKT enthalten sind, lehnt die EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

Die im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

#### 3.4 Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter dem Basisprospekt

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen (siehe Abschnitt 3.4.1) oder das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen (Aufstockung) (siehe Abschnitt 3.4.2).

Des Weiteren kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT, wie in nachstehendem Abschnitt 3.4.3 und 3.4.4 beschrieben, ein bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen oder das Emissionsvolumen von bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN erhöhen.

##### 3.4.1 Begebung neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt

Werden unter diesem BASISPROSPEKT WERTPAPIERE erstmalig begeben und öffentlich angeboten bzw. wird für diese Wertpapiere eine Zulassung zum Handel an einem geregelten oder

sonstigen gleichwertigen Markt beantragt, wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

#### **3.4.2 Aufstockung von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben wurden**

Wird das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die erstmalig unter diesem BASISPROSPEKT begeben wurde, vor Ablauf der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS erhöht und werden auch diese neuen WERTPAPIERE öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die EMITTENTIN für die neuen WERTPAPIERE neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

#### **3.4.3 Aufstockung bzw. Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die bereits unter einem Früheren Basisprospekt begeben wurden**

Wird die Anzahl und damit das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die erstmalig unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begeben wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKTS erhöht und werden auch diese neuen WERTPAPIERE öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die EMITTENTIN für die neuen WERTPAPIERE neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

Wenn das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begeben und erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS weitergeführt oder wiederaufgenommen werden soll, wird die EMITTENTIN zu diesem Zweck ebenfalls neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" ist jeder der folgenden Basisprospekte:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 9. Juli 2013,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren,

- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 25. Juli 2013,
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren,
- (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 24. Juni 2014,
- (10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz);
- (13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) ,
- (15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 19. Oktober 2015,
- (16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (17) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

- (18) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 16. März 2017 und
- (19) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)
- (20) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

In diesem Fall sind die in den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN enthaltenen Wertpapierbeschreibungen zu lesen und es gelten die BEDINGUNGEN, wie sie in den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN enthalten sind.

Für die in diesem Abschnitt 3.4.3 beschriebenen Fälle werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 151 ff. dieses BASISPROSPEKTS und die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 212 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 120 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

#### **3.4.4 Fortführung von öffentlichen Angeboten durch Nennung der ISIN**

Darüber hinaus werden alle WERTPAPIERE, die unter dem

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und
- (2) dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

begeben wurden oder deren öffentliches Angebot unter den vorstehend genannten Basisprospekten fortgesetzt wurde, und für die das öffentliche Angebot unter diesem BASISPROSPEKT fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "13. Anlage - Fortgeführte Angebote" auf Seite 418 dieses BASISPROSPEKTES identifiziert. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der genannten WERTPAPIERE sind auf der Internetseite der EMITTENTIN unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) veröffentlicht und können dort durch Eingabe der jeweiligen ISIN abgerufen werden.

Für die in diesem Abschnitt 3.4.4 beschriebenen Fälle werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt

"6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 151 ff. dieses BASISPROSPEKTS, die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 212 ff. dieses BASISPROSPEKTS und das Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 373 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 120 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

#### **3.5 Angaben von Seiten Dritter**

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die EMITTENTIN, dass die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT (siehe Abschnitt "5.6. Angaben über den Basiswert" auf Seite 141 ff. dieses BASISPROSPEKTS)), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des BASISWERTS sowie als Informationen über die Kursentwicklung des BASISWERTS herangezogen werden können. Die EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

#### **3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen**

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:



### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 17. April 2018<sup>1)</sup></b>		
<b>Risikofaktoren</b>		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 18	S. 61
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 18	S. 372
<b>UniCredit Bank AG</b>		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 19	S. 372
- Programm Transform 2019	S. 19	S. 372
<b>Geschäftsüberblick</b>		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 19	S. 372
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 19 bis 22	S. 372
- Wichtigste Märkte	S. 22	S. 372
<b>Management- und Aufsichtsgremien</b>	S. 22 bis 24	S. 372
<b>Hauptaktionäre</b>	S. 24	S. 372
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 24	S. 372
<b>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</b>	S. 24 bis 26	S. 372
(mit Ausnahme des Abschnitts " <i>Vorgänge im Zusammenhang mit finanziellen Sanktionen</i> ")		
<b>Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden</b>	S. 26	S. 372

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p><b>Erster Nachtrag vom 8. November 2018 zum REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 17. April 2018<sup>1)</sup></b></p> <p>Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen</p>	S. 3 f.	S. 372
<p><b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2016)<sup>2)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>- Konzern Bilanz</li> <li>- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals</li> <li>- Konzern Kapitalflussrechnung</li> <li>- Anhangangaben</li> <li>- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</li> </ul>	<p>S. 94 bis 95</p> <p>S. 96 bis 97</p> <p>S. 98 bis 99</p> <p>S. 100 bis 101</p> <p>S. 102 bis 238</p> <p>S. 239</p>	<p>S. 372</p> <p>S. 372</p> <p>S. 372</p> <p>S. 372</p> <p>S. 372</p> <p>S. 372</p>
<p><b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2017)<sup>2)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>- Konzern Bilanz</li> <li>- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals</li> <li>- Konzern Kapitalflussrechnung</li> <li>- Konzernabschluss - Anhangangaben</li> </ul>	<p>S. 88 bis 89</p> <p>S. 90 bis 91</p> <p>S. 92 bis 93</p> <p>S. 94 bis 95</p> <p>S. 96 bis 229</p>	<p>S. 372</p> <p>S. 372</p> <p>S. 372</p> <p>S. 372</p> <p>S. 372</p>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 230 bis 235	S. 372
<b>Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2017)<sup>2)</sup></b>		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 76 bis 77	S. 372
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 83	S. 372
- Anhang	S. 84 bis 142	S. 372
- Bestätigungsvermerk	S. 143	S. 372
<b>Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2018, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (Halbjahresfinanzbericht HVB Group zum 30. Juni 2018)<sup>3)</sup></b>		
- Financial Highlights	F-2	S. 151
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	F-3 bis F-4	S. 151
- Konzern Bilanz	F-5 bis F-6	S. 151
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	F-7 bis F-9	S. 151
- Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	F-10	S. 151

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzernanhang (ausgewählte Notes)	F-11 bis F-70	S. 151
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren<sup>3)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 39 bis 40	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 41 bis 100	S. 212 ff.
<b>Nachtrag vom 9. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren<sup>3)</sup></b>		
- Ziffer 7. bis 17.	S. 3 bis 7	S. 212 ff.
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren<sup>3)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 40 bis 45	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 46 bis 225	S. 212 ff.
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren<sup>3)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 45 bis 46	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 53 bis 69, 82 bis 94	S. 212 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p><b>2. Nachtrag vom 25. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren<sup>3)</sup></b></p> <p>- Ziffer 2.</p>	S. 2	S. 151 ff.
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren<sup>3)</sup></b></p> <p>- Wertpapierbeschreibung</p> <p>- Bedingungen der Wertpapiere</p>	<p>S. 70bis 72</p> <p>S. 76 bis 85, 98 bis 101, 167 bis 183</p>	<p>S. 151 ff.</p> <p>S. 212 ff.</p>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren<sup>3)</sup></b></p>		

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 42 bis 43	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 44 bis 98	S. 212 ff.
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</b>		
- HVB BRIC Control 10 Index	S. 99 bis 102	S. 401
- HVB Euroland Control 15 Index	S. 103 bis 106	S. 401
- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 107 bis 110	S. 401
- Cross Commodity Long/Short Index	S. 111 bis 116	S. 401
- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 117 bis 125	S. 401
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 68 bis 69, 85 bis 92, 101 bis 103, 111 bis 113	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 114 bis 139, 156 bis 167, 181 bis 191, 209 bis 223	S. 212 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 75 bis 77, 95 bis 103, 111 bis 114, 122 bis 125	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 133 bis 158, 176 bis 187, 201 bis 211, 229 bis 237, 250 bis 255	S. 212 ff.
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren<sup>3)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 80 bis 82	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 86 bis 99, 184 bis 200	S. 212 ff.
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 85 bis 87, 112 bis 122, 137 bis 139, 147 bis 150, 156 bis 157	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 159 bis 185, 206 bis 222, 241 bis 253, 273 bis 283, 298 bis 231	S. 212 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren<sup>3)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> <li>- Bedingungen der Wertpapiere</li> </ul>	<p>S. 91 bis 92</p> <p>S. 97 bis 111, 182 bis 201</p>	<p>S. 151 ff.</p> <p>S. 212 ff.</p>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> <li>- Bedingungen der Wertpapiere</li> </ul>	<p>S. 91 bis 93, 118 bis 128, 143 bis 146, 156 bis 159, 165 bis 168</p> <p>S. 174 bis 196, 216 bis 231, 249 bis 261, 281 bis 290, 304 bis 327</p>	<p>S. 151 ff.</p> <p>S. 212 ff.</p>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> </ul>	<p>S. 96 bis 98, 123 bis 133, 149 bis 152, 163 bis 165, 173 bis 175</p>	<p>S. 151 ff.</p>



### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 177 bis 203, 223 bis 238, 256 bis 267, 287 bis 296, 310 bis 332	S. 212 ff.
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapital-schutz)<sup>3)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 112 bis 114, 140 bis 151, 167 bis 170, 181 bis 184, 191 bis 193	S. 151 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 195 bis 232, 262 bis 288, 306 bis 317, 347 bis 356, 370 bis 385	S. 212 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 400 bis 406	S. 373 ff.
<b>1. Nachtrag vom 16. März 2017 vom Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapital-schutz)<sup>3)</sup></b>		
- Ziffer 2	S. 4 f.	S. 212 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> <li>- Bedingungen der Wertpapiere</li> <li>- Muster der Endgültigen Bedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 197 bis 202, 286 bis 315, 363 bis 377, 407 bis 411, 435 bis 439</li> <li>S. 440 bis 491, 532 bis 568, 607 bis 638, 680 bis 693, 712 bis 748</li> <li>S. 750 bis 758</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 151 ff.</li> <li>S. 212 ff.</li> <li>S. 373 ff.</li> </ul>
<p><b>Nachtrag vom 14. September 2017 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 3</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 2 ff.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 417 ff.</li> </ul>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>3)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 240 bis 245, 331 bis 361, 409 bis 423, 453 bis 457, 482 bis 486</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 151 ff.</li> </ul>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 487 bis 540, 577 bis 607, 642 bis 668, 705 bis 718, 737 bis 773	S. 212 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 775 bis 783	S. 373 ff.

<sup>1)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: <https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html>

<sup>2)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

<sup>3)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: <http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

#### 3.7 Einsehbare Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN kostenlos erhältlich:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN,
- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,
- (4) der Geprüfte Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,
- (5) der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2018

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (6) das Muster der GLOBALURKUNDE,
- (7) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,
- (8) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

### 4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), nur einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen und legt dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN fest.

Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre in Deutschland und in den Mitgliedstaaten, in die der BASISPROSPEKT notifiziert wurde, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN als ANGEBOTSLÄNDER festgelegt sind, in der in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Angebotsfrist zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Des Weiteren kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass sich der verwendende Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

#### 4. Zustimmungserklärung

**Jeder den BASISPROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN ([www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de)), wie in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt (oder jeder Nachfolgeseite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.**

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### 5.1 Angaben über die WERTPAPIERE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

#### 5.1.1 Allgemeines

##### *(a) Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE werden als nennbetraglose Schuldverschreibungen oder Zertifikate oder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen PRODUKTTYPEN (die "**PRODUKTTYPEN**") ausgestaltet sein. Eine weitergehende Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen PRODUKTTYPEN von WERTPAPIEREN, insbesondere wie der Wert der WERTPAPIERE gegebenenfalls durch den Wert des BASISWERTS (siehe Abschnitt "5.6. Angaben über den Basiswert" auf Seite 141 ff. dieses BASISPROSPEKTS) beeinflusst wird, findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 151 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der WERTPAPIERE bzw. die weiteren emissionsspezifischen Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, wie z.B. International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN), PRODUKTTYP, EMISSIONSTAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, FESTGELEGTE WÄHRUNG oder auch die BASISWERTE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ein Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN " auf Seite 373 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### *(b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit*

Die WERTPAPIERE werden durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zins-scheine verbrieft.

Die GLOBALURKUNDE wird, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, entweder von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder von oder im Namen eines anderen Clearing Systems, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, (das "**CLEARING SYSTEM**") verwahrt. Effektive Stücke der WERTPAPIERE werden nicht ausgegeben.

Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS übertragbar.

### *(c) Status der Wertpapiere*

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

### *(d) Einlösung der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer MARKTSTÖRUNG (siehe Abschnitt 5.6.3 "Marktstörung in Bezug auf den Basiswert" des BASISPROSPEKTS), einer Kündigung (siehe Abschnitt 5.1.3 "Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren" des BASISPROSPEKTS) oder einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, am jeweils maßgeblichen und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezeichneten FÄLLIGKEITSTAG durch die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS bzw. falls die anwendbaren WERTPAPIERBEDINGUNGEN statt der Zahlung eines Geldbetrags eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung des BASISWERTS in der gemäß den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Menge eingelöst. Ggf. wird zusätzlich ein ergänzender Barbetrag für Bruchteile des betreffenden BASISWERTS gezahlt.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Einlösung der WERTPAPIERE anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den WERTPAPIERINHABERN zu tragen.



### *(e) Berechnungsstelle*

Sämtliche Berechnungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**BERECHNUNGSSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen BERECHNUNGSSTELLE für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen BERECHNUNGSSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### *(f) Zahlstelle*

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen HAUPTZAHLSTELLE für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen HAUPTZAHLSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

## 5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale

### *(a) Laufzeit der Wertpapiere*

Sofern es sich nicht um Open End Wertpapiere (Produkttyp 11) oder Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 12) handelt, haben die WERTPAPIERE eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann. Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere verfügen nicht über eine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE begrenzt.

### *(b) Quanto Elemente*

Non-Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die (die "**BASISWERTWÄHRUNG**") der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht. Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, die Menge des zu liefernden BASISWERTS und/oder des ERGÄNZENDEN BARBETRAGS vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

### (c) *Compo Elemente*

Compo Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei Compo Wertpapieren, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse mitberücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen Compo Wertpapieren ist der Wertpapierinhaber deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

### 5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der WERTPAPIERINHABER bzw. des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 151 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Beim Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE ist die Berechnungsstelle zu Anpassungen berechtigt, wie in Abschnitt "5.6.4. Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen" auf Seite 145 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Im Fall von Open End Wertpapieren (Produkttyp 11) mit einem REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT findet im Fall eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE, wie in der INDEXBESCHREIBUNG definiert, eine Anpassung seitens des INDEXSPONSORS entsprechend der INDEXBESCHREIBUNG statt.

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte), wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzuzahlen. Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorste-

hendem Satz ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden. Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des BASISPROSPEKTS), zuvor einen Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

### **5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind**

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS negativ beeinflussen.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

### 5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

### 5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von WERTPAPIEREN im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses PROGRAMMS zusammen mit anderen BASISPROSPEKTEN der HVB im Rahmen dieses PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

### 5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN in den ANGEBOTSLÄNDERN finden sich in Abschnitt "11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere" auf Seite 384 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### 5.6 Angaben über den Basiswert

Der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der WERTPAPIERE definierte Kurs des jeweiligen BASISWERTS ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der WERTPAPIERE.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Grundsätzlich partizipieren WERTPAPIERINHABER dabei über die Laufzeit der WERTPAPIERE hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS.

Folgendes kann von dem in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN definierten Kurs des jeweiligen BASISWERTS an dem bzw. den maßgeblichen Beobachtungstagen abhängen:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der WERTPAPIERE, siehe nachstehenden Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 151 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

#### 5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der "**BASISWERT**" der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDEX, ein Rohstoff, ein FUTURES-KONTRAKT oder ein FONDSANTEIL. Die möglichen Basiswerte in Bezug auf die einzelnen Produkttypen sind in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 151 ff. dieses BASISPROSPEKTS genannt.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Informationen über den jeweiligen BASISWERT bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesem zu finden sind, sind den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zu entnehmen.

##### *(a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depositary Receipt (ADR) oder Regional Depositary Receipt (RDR) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**")). Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

### *(b) Fondsanteile als Basiswert*

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (ein "**ETF**") mit umfasst sind.

### *(c) Indizes als Basiswert*

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, Rohstoffe, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

INDEX kann einer der im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden dieses Basisprospekts" auf Seite 401 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschriebenen INDIZES oder ein anderer, nicht von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter INDEX sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den BASISPROSPEKT aufgenommen werden.

Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 12) ist der BASISWERT ein INDEX, der als sogenannter Leverage-Index an die Kursentwicklung eines "**REFERENZBASISWERTS**" (z.B. eine Aktie, ein anderer INDEX, ein Rohstoff, ein FUTURES-KONTRAKT oder ein Wechselkurs) geknüpft ist. Aufgrund des im Leverage-Index einstrukturierten Hebels (leverage) partizipiert der WERTPAPIERINHABER sowohl an der positiven als auch an der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS überproportional (gehebelt). Der Hebel wird durch den "**FAKTOR**" zum Ausdruck gebracht, der in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist. Leverage-Indizes können sowohl als sogenannte "long" oder "short" Indizes berechnet werden. Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der Faktortyp "long" angegeben, handelt es sich bei dem Leverage-Index um einen "long" Index, dessen Kurs in der Regel entsprechend dem FAKTOR steigt, wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der Faktortyp "short" angegeben, handelt es sich bei dem Leverage-Index um einen "short" Index, dessen Kurs in der Regel entsprechend dem FAKTOR fällt, wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Bei fallenden Kursen des REFERENZBASISWERTS verhält es sich umgekehrt.

### *(d) Referenzstrategieindizes als Basiswert*

Im Fall von Open End Wertpapieren (Produkttyp 11) kann der INDEX im oben genannten Sinn zudem ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**" sein. Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX bildet ein (fiktives) Referenzportfolio ab, das auf einer Anlagestrategie basiert, die durch einen Indexsponsor laufend aktiv umgesetzt wird (laufende Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzstrategieindex). Dabei besteht das Referenzportfolio nur in Form von Datensätzen; ein tatsächlicher Handel sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im Referenzportfolio

nicht statt. Die Anlagestrategie (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt; weder die EMITTENTIN, noch die BERECHNUNGSSTELLE, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter wirken an deren Erstellung mit oder überprüfen diese. Die Indexbeschreibung gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "INDEXKONZEPT") und den Rahmen für den Indexsponsor vor, in dessen Grenzen diesem im Rahmen der aktiven Verwaltung des Referenzportfolios ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem Indexsponsor obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzportfolios. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der Indexsponsor, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die Indexberechnungsstelle eine Indexsponsor-Vereinbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,
- Futures-Kontrakte
- Fondsanteile (einschließlich ETF) und
- strukturierte Wertpapiere.

Dabei kann der Index sowohl eine Kaufsposition (long) als auch eine Verkaufsposition (short) in den jeweiligen Bestandteilen abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),
- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,
- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,
- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,
- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Einzelheiten zu dem jeweiligen REFERENZSTRATEGIEINDEX werden in Form eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG aufgenommen. Dies umfasst insbesondere Angaben betreffend die Risikofaktoren, die Allgemeinen Informationen zu den WERTPAPIEREN, die Wertpapierbeschreibung und die Indexbeschreibung, die in Abschnitt "12A. Referenzstrategieindizes" dieses BASISPROSPEKTS aufgenommen wird. Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX und seine Volatilität werden auf der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite veröffentlicht.

### (e) *Futures-Kontrakte als Basiswert*

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes Termingeschäft, das sich als sog. Warenterminkontrakt auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder als sog. Finanzterminkontrakt auf Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) oder auf andere Referenzwerte beziehen kann. Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch den am Referenzmarkt nächstfälligen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-Referenzwert, gegebenenfalls mit einer bestimmten Restlaufzeit, ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt.

### 5.6.2 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Die WERTPAPIERE können sich auf einen Index beziehen, der als Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") verwendet wird, um den für die WERTPAPIERE zahlbaren Betrag oder den Wert der WERTPAPIERE zu bestimmen, auf den die Verordnung (EU) 2016/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") Anwendung findet. In diesem Fall unterliegt die EMITTENTIN besonderen Anforderungen an die Verwendung des betreffenden REFERENZWERTS sowie diesbezüglichen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Administrator des REFERENZWERTS (der "**REFERENZWERTADMINISTRATOR**") in Übereinstimmung mit der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Während einer Übergangsphase (bis mindestens zum 1. Januar 2020), in der eine Zulassung oder Registrierung der jeweiligen REFERENZWERTADMINISTRATOREN zu erfolgen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass die betreffenden REFERENZWERTE, vor allem solche, die bereits vor dem 1. Januar 2018 existiert haben, auch ohne Zulassung oder Registrierung des jeweiligen REFERENZWERTADMINISTRATORS weiterhin verwendet werden können, es sei denn, die zuständige Behörde hat den Antrag auf Zulassung oder Registrierung abgelehnt. Darüber hinaus gilt, dass der EMITTENTIN in diesem Zeitraum voraussichtlich keine oder nur begrenzte Informationen zu solchen Umständen vorliegen, z.B. bezüglich des Standes der Zulassung oder Registrierung des REFERENZWERTADMINISTRATORS. Investoren sollten daher beachten, dass der BASISPROSPEKT während dieses Zeitraums betreffende Informationen nicht oder nur teilweise enthalten kann, auch wenn die EMITTENTEN ihren Pflichten aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG und dem WPPG vollumfänglich nachkommt. Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob für den REFERENZWERT ein EINGETRAGENER REFERENZWERTADMINISTRATOR existiert.



### 5.6.3 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**MARKTSTÖRUNG**") liegt vor, wenn ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegtes Marktstörungsereignis (z.B. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS oder, im Fall eines INDEX, der Wertpapiere, die dessen Grundlage bilden) eingetreten ist, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE erheblich ist. Die Folge einer MARKTSTÖRUNG kann beispielsweise eine Verschiebung eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Beobachtungstags und/oder die Bewertung des von der MARKTSTÖRUNG betroffenen BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE sein und wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### 5.6.4 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktspezifikationen), die den BASISWERT betreffen, (die "**ANPASSUNGSEREIGNISSE**") können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS) und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

## 5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

### 5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die WERTPAPIERE können potentiellen Anlegern entweder mit einer sog. Zeichnungsfrist (die "**ZEICHNUNGSFRIST**") oder ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden.

#### *(a) Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist*

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der erste Tag des öffentlichen Angebots in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### **(b) Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist**

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird die ZEICHNUNGSFRIST für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zum Zweck des Erwerbs von WERTPAPIEREN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen. Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, können die WERTPAPIERE danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

### **(c) Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere**

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben:

- (i) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (ii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (v) Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE;
- (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

### 5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

#### (a) *Potentielle Investoren, Anlegerkategorien*

Die WERTPAPIERE können unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 381 ff. dieses BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird zudem angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der WERTPAPIERE erfolgt.

#### (b) *Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit*

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, erfolgt die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführte Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

### 5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung

#### (a) *Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Emissionspreis)*

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der Emissionspreis (der "**EMISSIONSPREIS**") je WERTPAPIER, das heißt der Preis, zu dem die WERTPAPIERE öffentlich angeboten werden, in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben und veröffentlicht. Nach Emission der WERTPAPIERE wird der EMISSIONSPREIS fortlaufend festgelegt.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene EMISSIONSPREIS. Es kann vorgesehen werden, dass die WERTPAPIERE nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST von der EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der EMISSIONSPREIS wird dann fortlaufend von der Emittentin festgelegt.

Der EMISSIONSPREIS sowie auch die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der EMITTENTIN verbleibt. Hierin können

grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der EMITTENTIN für die Strukturierung der WERTPAPIERE, für die Risikoabsicherung der EMITTENTIN und für den Vertrieb abdecken.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, berechnet werden.

**(b) *Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe***

Wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der EMISSIONSPREIS ermittelt werden kann. Der EMISSIONSPREIS wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

**(c) *Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Außer dem vorgenannten EMISSIONSPREIS bzw. den vorgenannten Verkaufsprovisionen oder sonstigen Provisionen werden dem Erwerber seitens der EMITTENTIN beim Erwerb der WERTPAPIERE keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Steuern, die dem Erwerber beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

### **5.7.4 Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden zu dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Emissionstag durch Hinterlegung bei dem CLEARING SYSTEM als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE geliefert. Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die WERTPAPIERE werden nicht als effektive Stücke geliefert.

### **5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln**

Für WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

### 5.8.1 Zulassung zum Handel

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zu stellen, werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der EMITTENTIN WERTPAPIERE der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, - gegebenenfalls sogar zusätzlich - einen Antrag auf Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zu stellen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

**Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird.**

### 5.8.2 Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann als so genannter Market Maker für die WERTPAPIERE auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

### 5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die WERTPAPIERBEDINGUNGEN für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen (wie beispielsweise im Fall des Eintritts eines ANPASSUNGSEREIGNISSES). In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

## **5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

### 6. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen werden die WERTPAPIERE in den nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.33 dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT beschrieben. Zu diesem Zweck wird die Wertpapierbeschreibung aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 120 ff. ist angegeben, wo genau die Wertpapierbeschreibung enthalten ist.

#### 6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. Es kann von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen, wann und wie die WERTPAPIERE eingelöst werden. Darüber hinaus hängt auch von der Kursentwicklung eines BASISWERTS ab, in welcher Höhe die WERTPAPIERE eingelöst werden. Die WERTPAPIERE können auch die Zahlung zusätzlicher Beträge vorsehen, die von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen können. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDEX, ein Rohstoff, ein FUTURES-KONTRAKT oder ein FONDSANTEIL.

Die WERTPAPIERE gibt es in folgenden PRODUKTTYPEN:

- Discount Wertpapiere (und Discount Classic Wertpapiere<sup>10</sup>) (Produkttyp 1) (für Details siehe Abschnitt 6.2.)
  - Discount Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.2.1.)
  - Discount Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.2.2.)
- Sprint Wertpapiere (und Sprint Classic Wertpapiere<sup>11</sup>) (Produkttyp 2) (für Details siehe Abschnitt 6.3.)

---

<sup>10</sup> Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren begeben wurden.

<sup>11</sup> Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren begeben wurden.

## 6. Wertpapierbeschreibungen

- Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.1.)
- Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.2.)
- Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.3.)
- Sprint Cap Wertpapiere (Produkttyp 3) (für Details siehe Abschnitt 6.4.)
  - Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.1.)
  - Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.2.)
  - Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.3.)
- Power Wertpapiere (und Power Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 4) (für Details siehe Abschnitt 6.5.)
  - Power Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.5.1.)
  - Power Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.5.2.)
- Power Cap Wertpapiere (Produkttyp 5) (für Details siehe Abschnitt 6.6.)
  - Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.6.1.)
  - Power Cap Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.6.2.)
- Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 6) (für Details siehe Abschnitt 6.7.)
  - Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.7.1.)
  - Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.7.2.)



- Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.7.3.)
- Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.7.4.)
- Tracker Wertpapiere (Produkttyp 7) (für Details siehe Abschnitt 6.8.)
  - Tracker Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.8.1.)
- Tracker Cap Wertpapiere (Produkttyp 8) (für Details siehe Abschnitt 6.9.)
  - Tracker Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.9.1.)
- Open End Wertpapiere (Produkttyp 9) (für Details siehe Abschnitt 6.10.)
  - Open End Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.10.1.)
- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10) (für Details siehe Abschnitt 6.11.)
  - Open End Faktor Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.11.1.)

Beim Erwerb der WERTPAPIERE übernimmt der WERTPAPIERINHABER zusätzlich zu den Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN weitere Risiken. Diese weiteren Risiken entstehen dadurch, dass sich die WERTPAPIERE auf einen BASISWERT bzw. REFERENZBASISWERT (eine AKTIE, einen INDEX, einen Rohstoff, einen FUTURES-KONTRAKT oder einen FONDSANTEIL) beziehen. Das bedeutet, dass die Entwicklung des Wertes eines solchen WERTPAPIERS auch von der Entwicklung eines BASISWERTS bzw. REFERENZBASISWERT abhängt. Der WERTPAPIERINHABER trägt damit das Risiko eines Kursverlustes des jeweiligen BASISWERTS BZW. REFERENZBASISWERTS.

Die genaue Funktionsweise der WERTPAPIERE wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

### **6.2 Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)**

#### **6.2.1 Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung**

##### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Der Preis des WERTPAPIERS liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem jeweiligen BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX WECHSELKURSES multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. der BEZUGSFAKTOR um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der WERTPAPIERINHABER an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zum HÖCHSTBETRAG teil.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist der FINALE REFERENZPREIS gleich oder größer als der CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist der FINALE REFERENZPREIS kleiner als der CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, der UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.2.2 Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Der Preis des WERTPAPIERS liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem jeweiligen BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX WECHSELKURSES multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. der BEZUGSFAKTOR um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der WERTPAPIERINHABER an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zum HÖCHSTBETRAG teil.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, der UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.3 Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)

### 6.3.1 Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS

steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- **INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (1) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.



### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1), ZUSÄTZLICHER BETRAG (1). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.3.2 Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt

aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

In den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann für die **WERTPAPIERE** festgelegt werden, dass an den **ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)** ein **ZUSÄTZLICHER BETRAG (I)** gezahlt wird. Der **ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)** wird in der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** gezahlt.

### (e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt: **ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **BASISPREIS**, **FESTGELEGTE WÄHRUNG**, **FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **FX WECHSELKURS(E)**, **NENNBETRAG**, **PARTIZIPATIONSFAKTOR**, **STRIKE LEVEL**, **ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)**, **ZUSÄTZLICHER BETRAG (I)**. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen **WERTPAPIERE** festgelegt, werden die **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** die Methode angeben, nach der die Parameter von der **BERECHNUNGSSTELLE** festgelegt werden.

### 6.3.3 Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem BEZUGSVERHÄLTNIS und der Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

**(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

**(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

**(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.4 Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

#### 6.4.1 Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

**(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- **INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (1) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.



### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.4.2 Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

In den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann für die **WERTPAPIERE** festgelegt werden, dass an den **ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)** ein **ZUSÄTZLICHER BETRAG (I)** gezahlt wird. Der **ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)** wird in der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** gezahlt.

### (e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt: **ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **BASISPREIS**, **FESTGELEGTE WÄHRUNG**, **FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E)**, **FX WECHSELKURS(E)**, **HÖCHSTBETRAG**, **NENNBETRAG**, **PARTIZIPATIONSFAKTOR**, **STRIKE LEVEL**, **ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)**, **ZUSÄTZLICHER BETRAG (I)**. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen **WERTPAPIERE** festgelegt, werden die **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** die Methode angeben, nach der die Parameter von der **BERECHNUNGSSTELLE** festgelegt werden.

### 6.4.3 Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem BEZUGSVERHÄLTNIS und der Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### (e) *Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.5 Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)

### 6.5.1 Power Wertpapiere mit physischer Lieferung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.



- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST IN-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) **Zinszahlungen**

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

### (d) **Zusätzlicher Betrag**

In den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann für die **WERTPAPIERE** festgelegt werden, dass an den **ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1)** ein **ZUSÄTZLICHER BETRAG (1)** gezahlt wird. Der **ZUSÄTZLICHE BETRAG (1)** wird in der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.5.2 Power Wertpapiere mit Zahlung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) **Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) **Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FX WECHSELKURS(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.6 Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

### 6.6.1 Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
  - Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.



### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FX WECHSELKURS(E), FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.6.2 Power Cap Wertpapiere mit Zahlung**

### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:
  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (1) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1), ZU-

SÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.7 Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)

#### 6.7.1 Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung

##### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

##### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST IN-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** (= R (final)) kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist der arithmetische Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist der höchste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist der niedrigste **REFERENZPREIS** an den in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegten Tagen maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem **BEOBACHTUNGSTAG** (k) ein **ERTRAGSAHLUNGSEREIGNIS** eintritt und kein **BARRIEREEREIGNIS** eingetreten ist, erhält der **WERTPAPIERINHABER** am entsprechenden **ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG** (k) einen **ZUSÄTZLICHEN BETRAG** (k), abzüglich aller an den vorherigen **ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG** (k) gezahlten **ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE** (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden **ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG** (k) keine Zahlung des **ZUSÄTZLICHEN BETRAGS** (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.7.2 Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-



flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Barriereereignis**

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.7.3 Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) *Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSELEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.7.4 Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,

- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Barriereereignis**

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.



### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.8 Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)

#### 6.8.1 Tracker Wertpapiere

##### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

##### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

##### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

## 6. Wertpapierbeschreibungen

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.9 Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)**

### **6.9.1 Tracker Cap Wertpapiere**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

#### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht

größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *Referenzpreis*

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

**(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

**(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, FX WECHSELKURS(E). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.10 Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9)**

#### **6.10.1 Open End Wertpapiere**

**(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDEX, ein Rohstoff oder ein FUTURES-KONTRAKT. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FUTURES-KONTRAKT es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

### **(b) Einlösung**

Nach der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS oder nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS und – im Fall eines FUTURES-KONTRAKTS als BASISWERT – einem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSES vorgesehen werden. In diesem Fall kann wie folgt angepasst werden: Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL). An jedem ANPASSUNGSTAG nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine etwaige INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, LEERVERKAUFSGEBÜHR, VERWALTUNGSENTGELT, QUANTOGEBÜHR berücksichtigt.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Quanto Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage eines Wechselkurses von 1:1 in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Compo Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG durch einen Wechselkurs für die Umrechnung der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die BASISWERTWÄHRUNG geteilt bzw. mit einem Wechselkurs für die Umrechnung der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG multipliziert, wie in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als null.

### **Referenzpreis**

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

MAßGEBLICHER REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS – im Fall eines FUTURES-KONTRAKTS als BASISWERT multipliziert mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL – kann um eine QUANTOGEBÜHRANPASSUNG, VERWALTUNGSENTGELTANPASSUNG, LEERVERKAUFSGEBÜHRANPASSUNG und/oder INDEXBERECHNUNGSGEBÜHRANPASSUNG verringert werden.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE können verzinslich oder unverzinslich sein.



### *(d) Dividendenbetrag*

WERTPAPIERINHABER von den WERTPAPIEREN, die auf einen ausschüttenden Index als BASISWERT bezogen sind, erhalten darüber hinaus an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k). Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird als der Wert der theoretischen Cash Komponente des BASISWERTS bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet wird. Die theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Nettodividenden oder sonstiger Ausschüttungen der Bestandteile des BASISWERTS während der entsprechenden DIVIDENDENPERIODE (k). Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden, wenn der betreffende WERTPAPIERINHABER am dem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANPASSUNGSFAKTOR, ANPASSUNGSTAG, BASISWERTWÄHRUNG, BEZUGSVERHÄLTNIS, BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL), DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k), DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k), DIVIDENDENPERIODE (k), EINLÖSUNGSTAG(E), ERSTER HANDELSTAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, INDEXBERECHNUNGS- GEBÜHR, INDEXBERECHNUNGS- GEBÜHRANPASSUNG, LAUFENDE TRANSAKTIONS- GEBÜHR, KÜN- DIGUNGSTERMIN(E), LEERVERKAUFS- GEBÜHR, LEERVERKAUFS- GEBÜHRANPASSUNG, PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL, VERWALTUNGS- ENTGELT, VERWALTUNGS- ENTGELTANPASSUNG, QUANTO- GEBÜHR, QUANTO- GEBÜHRANPASSUNG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGS- STELLE festgelegt werden.

## **6.11 Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10)**

### **6.11.1 Open End Faktor Wertpapiere**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Leverage-Index der an die Kursentwicklung eines REFERENZBASISWERTS geknüpft ist. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert somit an der positiven und der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS durch den

Leverage-Index unter Berücksichtigung eines FAKTORS überproportional (gehebelt). Um welchen INDEX es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

### **(b) Einlösung**

Nach der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS oder nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Quanto Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage eines Wechselkurses von 1:1 in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Compo Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG durch einen Wechselkurs für die Umrechnung der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die BASISWERTWÄHRUNG geteilt bzw. mit einem Wechselkurs für die Umrechnung der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG multipliziert, wie in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL). An jedem ANPASSUNGSTAG nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine etwaige INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, LAUFENDE TRANSAKTIONS-GEBÜHR, LEERVERKAUFS-GEBÜHR, VERWALTUNGS-SENTGELT, QUANTO-GEBÜHR, GAP RISK FEE berücksichtigt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als null.

### ***Referenzpreis***

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

MAßGEBLICHER REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

### **(c) *Zinszahlungen***

Die WERTPAPIERE sind unverzinslich.

### **(d) *Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANPASSUNGSFAKTOR, ANPASSUNGSTAG, BASISWERTWÄHRUNG, BEZUGSVERHÄLTNIS, BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL), EINLÖSUNGSTAG(E), ERSTER HANDELSTAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, GAP RISK FEE, INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, LAUFENDE TRANSAKTIONS GEBÜHR, KÜNDIGUNGSTERMIN(E), LEERVERKAUFS GEBÜHR, VERWALTUNGS ENTGELT, QUANTO GEBÜHR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 7. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

#### *Allgemeine Informationen*

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** oder<sup>\*)</sup> (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist<sup>\*\*)</sup>,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

<sup>\*)</sup> Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

<sup>\*\*)</sup> Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

## 7. Wertpapierbedingungen

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt "*3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen*" dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 120 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

***Aufbau der Bedingungen***

**Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

**Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

**Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

**[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]**

*Produkttyp 1: Discount Wertpapiere*

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Power Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere*

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere*

- [§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere*

*Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 9: Open End Wertpapiere*

*Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]]

**[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]**

§ 5 [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Kontraktspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]



*Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Allgemeinen Bedingungen")

*[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:*

**§ 1**

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

*[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose Schuldverschreibungen begeben.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin *[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Mit Eigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

### § 2

#### **Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle**

- (1) *Zahlstellen*: Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungshelfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungshelfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### **Steuern**

*Kein Gross Up*: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben o-

der eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### **Rang**

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die

Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●]

Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

### § 7

#### **Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb**

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Se-rie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittlelt werden.

### § 8

#### **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### **Teilunwirksamkeit, Korrekturen**

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die

Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung*: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis*: Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem

Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

### § 10

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

§ 1

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]



### § 2

#### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up:* Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### **Rang**

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

### § 7

#### **Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb**

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Se-rie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittlelt werden.

### § 8

#### **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### **Teilunwirksamkeit, Korrekturen**

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfech-

tung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

### § 10

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

*Teil B – Produkt- und Basiswertdaten***TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

**§ 1****Produktdaten**

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>12</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]**

**[Barriere: [einfügen]]**

**[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]**

**[Basispreis: [einfügen]]**

**Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]**

**[Beobachtungstag (k): [einfügen]]**

**[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]**

**[Bezugsfaktor: [einfügen]]**

**[Bezugsverhältnis: [einfügen]]**

**[Bezugsverhältnis (initial): [einfügen]]**

**[Bildschirmseite: [einfügen]]**

**[Cap: [einfügen]]**

**[Cap Level: [einfügen]]**

**[[Erwarteter] Emissionspreis: [einfügen]]<sup>13</sup>**

**[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]**

**[Emissionstag: [einfügen]]**

**[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]]**

<sup>12</sup> In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

- [Emissionsvolumen der Tranche **(in Stück)**: *[einfügen]*]
- [Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]
- [Erster Einlösungstag: *[einfügen]*]
- Erster Handelstag**: *[einfügen]*
- [Erster Kündigungstermin: *[einfügen]*]
- [Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]
- [Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]
- [Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]
- [Erster Zahltag für den **Zusätzlichen Betrag**: *[einfügen]*]
- [Erster **Zusätzlicher Betrag**: *[einfügen]*]
- [Ertragszahlungsfaktor **(k)**: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%  
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]]
- [Ertragszahlungslevel **(k)**: *[einfügen]*]
- [Faktor: *[einfügen]*]
- Festgelegte Währung**: *[einfügen]*
- Finale[r] Beobachtungstag[e]**: *[einfügen]*
- [Finanzzentrum für **Bankgeschäftstage**: *[einfügen]*]
- [Fixing Sponsor: *[einfügen]*]
- [Fondsanteil: *[einfügen]*]
- [FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag **(final)**: *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag **(initial)**: *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag **(k)**: *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs: *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs **(1)**: *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs **(2)**: *[einfügen]*]
- [Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]
- [Gesamtnennbetrag: *[einfügen]*]
- [Höchstbetrag: *[einfügen]*]
- [Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]



**Internetseite[n] der Emittentin:** *[einfügen]*

**Internetseite[n] für Mitteilungen:** *[einfügen]*

**ISIN:** *[einfügen]*

**[Laufende Transaktionsgebühr in %:** *[einfügen]*

**[Leerverkaufsgebühr in %:** *[einfügen]*

**[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere:** *[einfügen]*

**[Letzter Tag der Best in-Periode:** *[einfügen]*

**[Letzter Tag der Worst in-Periode:** *[einfügen]*

**[Kontrakttermin [(initial):** *[einfügen]*

**[Kontrakttermin (final):** *[einfügen]*

**[Maximale Gap Risk Fee in %:** *[einfügen]*

**[Maximale Leerverkaufsgebühr in %:** *[einfügen]*

**[Maximale Laufende Transaktionsgebühr in %:** *[einfügen]*

**[Maximale Quantogebühr in %:** *[einfügen]*

**[Maximale Transaktionsgebühr in %:** *[einfügen]*

**[Quantogebühr in %:** *[einfügen]*

**[Nennbetrag:** *[einfügen]*

**[Partizipationsfaktor:** *[einfügen]*

**[R (initial):** *[einfügen]*

**[Referenzbasiswert:** *[einfügen]*

**Referenzpreis:** *[einfügen]*

**[Referenzsatz-Finanzzentrum:** *[einfügen]*

**[Referenzwährung:** *[einfügen]*

**Reuters:** *[einfügen]*

**[Roll Over Termin[e]:** *[einfügen]*

**Rückzahlungstermin:** *[einfügen]*

**Seriennummer:** *[einfügen]*

**[Standardwährung:** *[einfügen]*

**[Strike Level:** *[einfügen]*

**Tranchennummer:** *[einfügen]*

[Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Umrechnungsfaktor: *[einfügen]*][1][100]

[Verwaltungsentgelt in %: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Referenzpreis: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Sponsor: *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

§ 2

**Basiswertdaten**

*[Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[Referenzbasiswert]</b>	<b>[Faktor]</b>	<b>[Faktortyp]</b>	<b>WKN</b>	<b>ISIN</b>	<b>Reuters</b>	<b>Bloomberg</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>[Eingetragener Referenzwertadministrator]</b>	<b>Indexrechnungsstelle</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[long] [short]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>Indexrechnungsstelle</b>	<b>[Eingetragener Referenzwertadministrator]</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Referenzmarkt</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>[Futures-Referenzwert]</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]</b>	<b>Referenzmarkt</b>	<b>Internetseite</b>
[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

## 7. Wertpapierbedingungen

<i>einfügen]</i>										
------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>[Maßgebliche Börse]</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

**[Tabelle 2.2:]**

<b>Basiswert</b>	<b>[Administrator]</b>	<b>[Anlageberater]</b>	<b>[Verwahrstelle]</b>	<b>[Verwaltungsgesellschaft]</b>	<b>[Portfolioverwalter]</b>	<b>[Abschlussprüfer]</b>	<b>[Internetseite]</b>
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Besonderen Bedingungen")

**[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]**

***Produkttyp 1: Discount Wertpapiere***

**[Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:]**

**§ 1**

**Definitionen**

**["Abschlussprüfer"** bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

**["Abwicklungszyklus"** ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

**["Administrator"** bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

**["Anlageberater"** bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

**["Aktienkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach



billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

## 7. Wertpapierbedingungen

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [je-

- weiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgeordnetes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
  - (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
  - (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
  - (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
  - (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüt-

tungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- [[[•]]] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- [[[•]]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen)];
- [[[•]]] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hin-

blick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile];[(•)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];

- [(•)] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungsta-

ge, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

**"Bezugsfaktor"** ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Bezugsverhältnis"** ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} \left[ \frac{1}{\text{Umrechnungsfaktor}} \right] \left[ \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (1) (final)}} \right] \left[ \frac{\text{FX (1) (final)}}{\text{FX (2) (final)}} \right] \left[ \frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[ \frac{1}{\left( \frac{\text{FX (1) (final)}}{\text{FX (2) (final)}} \right)} \right]$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

**"Cap"** ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

**"Cap Level"** ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Clearing System"** ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise



für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**"] ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**Fondslieferstörungsergebnis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikoma-

nagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

*[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]["FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Höchstbetrag"** [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [ist Cap x Bezugsfaktor [/Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Kündigungsereignis"** bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

**"Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maß-

geblichen Börse;

- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekün-

digten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse [,][oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Aus-



gabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"VolVergleichswert-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

**"VolVergleichswert Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue VolVergleichswert Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

**"VolVergleichswert Sponsor"** ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"VolVergleichswert Referenzpreis"** ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

### § 2

#### **Verzinsung**

*Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### § 3

#### **Rückzahlung**

*[Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch  $FX$  (final)] [und geteilt durch  $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$ ] [und multipliziert mit  $FX$  (final)] [und multipliziert mit  $(FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final}))$ ] errechnet.]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festge-

## 7. Wertpapierbedingungen

legten Wahrung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Der Ruckzahlungsbetrag entspricht  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhaltnis}$ .

Der Ruckzahlungsbetrag ist jedoch nicht groer als der Hochstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Ruckzahlungsbetrag entspricht dem Hochstbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Fur die Berechnung des Ruckzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswahrung einer Einheit der Festgelegten Wahrung.]

*Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Power Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere*

[Im Fall von [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

### § 1

#### Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**"] bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht



länger in der Basiswertwährung;

- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig einge-

- stellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
  - (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
  - (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen,

insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting")), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Bar-

## 7. Wertpapierbedingungen

- ausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abge-sondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen ent-scheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechti-gung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflö-sung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswir-kungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf-oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
  - (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder ver-gleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
  - (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
  - (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach-teilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen ge-mäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat ange-kündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
  - (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds ha-ben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüt-tungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## 7. Wertpapierbedingungen

- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][;
- [[[•]]] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][;
- [[[•]]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- [[[•]]] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsantei-

le];[(•)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung];

[(•)] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:



"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten fest-

gelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint und Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[ $\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} [x \text{ FX (final)}] [x (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})] [ / \text{FX (final)}] [ / (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]$ ]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*Internati-*

onal Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs") [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]][Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezug-

nahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

*[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsansprüchen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emit-

tentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap x Bezugsfaktor [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final) [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;



ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Kündigungsereignis"** bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis][oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][ die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

*[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw.

der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[([•])] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, ] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- [(●)] eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht

möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichs-

werts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]



["**Zusätzlicher Betrag (1)**" ist der Zusätzliche Betrag (1), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## § 2

### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingtem Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

## § 3

### Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

*Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch  $FX$  (final)] [und geteilt durch  $(FX(1) \text{ (final)} / FX(2) \text{ (final)})$ ] [und multipliziert mit  $FX$  (final)] [und multipliziert mit  $(FX(1) \text{ (final)} / FX(2) \text{ (final)})$ ] errechnet.]

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und  $R$  (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch  $FX$  (final)] [und geteilt durch  $(FX(1) \text{ (final)} / FX(2) \text{ (final)})$ ] [und multipliziert mit  $FX$  (final)] [und multipliziert mit  $(FX(1) \text{ (final)} / FX(2) \text{ (final)})$ ] errechnet.]

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

#### § 4

#### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

#### **[Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:  

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{R (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}.$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}.$ ]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:  

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / [\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / [\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:  

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (fi-}$$

nal)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

**[Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 4: Power Wertpapiere**

[Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

### **[Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere**

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level  $[\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level  $[\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

### *Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere*

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:]

#### § 1

##### **Definitionen**

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse][des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];

- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;]
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle



heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausga-

## 7. Wertpapierbedingungen

be, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche

Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## 7. Wertpapierbedingungen

- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;];
- [[[•]]] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;];
- [[[•]]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen[;];
- [[[•]]] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile[;];[[[•]]] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];

[(•)] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung] Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Fi-



nale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] / Basispreis] [Nennbetrag / (Basispreis [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

*[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Vorausset-

zungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) in geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)]

vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a)] ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●)] eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]["FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]]["FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. ]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu-

rückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst]

in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,



[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

## 7. Wertpapierbedingungen

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [[der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*]] zwischen dem Anfäng-

lichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, ] [und] [[am][vom]

Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

**"Verwaltungsgesellschaft"** ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

**["VolVergleichswert"** ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"VolVergleichswert-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

**"VolVergleichswert Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom

Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

**"VolVergleichswert Sponsor"** ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"VolVergleichswert Referenzpreis"** ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

**"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)"** ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)"]** ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Zusätzlicher Betrag (k)"** ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Zusätzlicher Betrag (l)"]** ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]**

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

*[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:*

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

*[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:*

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszah-

lungereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende**



**Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

### § 4

#### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn  $R(\text{final})$  gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### *Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere*

### *Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere*

[Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

#### § 1

#### **Definitionen**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;];
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren ;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass

die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

**"Basiswert"** ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

**"Basiswertwährung"** ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen

Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (final)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (initial)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden

(einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

**["FX Wechselkurs"** ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

**["FX Wechselkurs (1)"** ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

**["FX Wechselkurs (2)"** ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. ]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermö-



genswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial).] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Kündigungsereignis"** bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis]

eignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungseignis].]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,
- soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarktes bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festle-

genden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
  - (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
  - (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

**Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

**Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

**Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)]  
[x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) /  
FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)]  
[x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) /  
FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

**Produkttyp 9: Open End Wertpapiere**

**Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere**

[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

**§ 1**

**Definitionen**

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Anpassungsereignis**"] ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Referenzbasiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert] aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Referenzbasiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert] die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handels-



bedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [bzw. Referenzbasiswert] beziehen];
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [bzw. Referenzbasiswert] beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw. Referenzbasiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert], die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]]

["**Anpassungsfaktor**" ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird:  $100\% - ((\text{Gap Risk Fee (t)} + \text{Indexberechnungsgebühr (t)} + \text{Laufende Transaktionsgebühr (t)} + \text{Verwaltungsentgelt (t)} + \text{Quantogebühr (t)} + \text{Leerverkaufsgebühr (t)}) / 365,25) - \text{Dividendensteuerabzug (t)}$ ].]

["**Anpassungstag**" ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [durch den Indexsponsor

bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

"**Bewertungstag**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Bezugsverhältnis**" ist [das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

["**Bezugsverhältnis (initial)**" ist das Bezugsverhältnis (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis (t-1)**" ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Dividendenbeobachtungstag (k)**" (mit k = 0, 1, 2, ...) ist der [zweitletzte][Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] Berechnungstag [der Monate [Monat(e) einfügen]][des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei k = 1 der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt.

"**Dividendenbetrag (k)**" (mit k = 1, 2, ...) ist der Dividendenbetrag (k), der von der

Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) ist [fünf] [Tag(e) einfügen] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ).

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ );
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von der Indexberechnungsstelle bzw. dem Indexsponsor weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) (einschließlich).

Der "**Dividendenwert (k)**" (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) als der Wert der theoretischen Cash Komponente des Basiswerts (die "**Theoretische Cash Komponente**") bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) berechnet und auf der Internetseite der Emittentin unter [Internetseite einfügen] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die Theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Netto-Dividendenzahlungen der Bestandteile des Basiswerts während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) und der auf täglicher Basis zum jeweils gültigen EONIA-Satz (Euro OverNight Index Average rate) angesammelten Zinsen.] [Die Theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ), die in der Theoretischen Cash Komponente angelegt werden.] Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit  $k = 1, 2, \dots$ ) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle, einschließlich der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen], ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [Internetseite einfügen] abrufbar.]

["**Dividendensteuerabzug**" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin [des betreffenden Bestand-

teils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

"**Dividendensteuerabzug (t)**" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

"**Einlösungsrecht**" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"**Einlösungstag**" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Einlösungstag**" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Kündigungstermin**" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

*[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Faktortyp**" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag**" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall

ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]

- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Gap Risk Fee**"] ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Gap Risk Fee (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"**Gap Risk Fee Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexberechnungsgebühr**" ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Indexberechnungsgebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.]

["**Indexberechnungsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Indexberechnungsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[ oder jeder Nachfolger].]

Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexbeschreibung**" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.]



[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung] [;
- (e) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor] [;
- (f) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht] [;

- ([●]) der Referenzpreis unterschreitet [[*einfügen*] Indexpunkte] [;];
- ([●]) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als [*einfügen*] [;];
- ([●]) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses] [;];
- ([●]) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist][;];
- ([●]) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**").]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

**"Indexpunkt"** ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** [ist][sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** [ist][sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Kündigungsereignis"** bedeutet [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis] [oder Gap Risk Fee Kündigungsereignis] [oder Quantogebühr Kündigungsereignis] [oder Leeverkaufsgebühr Kündigungsereignis].]

**"Kündigungstermin"** ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

**"Laufende Transaktionsgebühr"** ist die Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Laufende Transaktionsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann-geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) reduzieren oder erhöhen. Die Laufende Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Laufend-

den Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.]

["**Leerverkaufsgebühr**" ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Leerverkaufsgebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

"**Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Leerverkaufsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

"**Marktstörungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

[Im Fall eines Index, der kein Referenzstrategieindex ist, als Basiswert gilt Folgendes:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder

auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Referenzstrategieindex als Basiswert gilt Folgendes:]

die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle oder aus einem anderen Grund, soweit dieses Marktstörungsereignis vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Maßgeblichen Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt,

- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]

- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist zum Ersten Handelstag der Futures-Kontrakt wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird

der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[[, der [in der Spalte "**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**")] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblicher Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des Partizipationsfaktors ausgeglichen.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

*[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

["**Maximale Gap Risk Fee**" ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Maximale Laufende Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Leerverkaufsgebühr**" ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Quantogebühr**" ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ordentliches Kündigungsrecht**" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

["**Partizipationsfaktor Aktuell**" ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"**Partizipationsfaktor Neu**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu =  $(1 - \text{Transaktionsgebühr}) \times \text{Referenzpreis (Roll Over)} / \text{Referenzpreis Neu (Roll Over)} \times \text{Partizipationsfaktor Aktuell}$

Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Quantoelement**" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwahrung in die Festgelegte Wahrung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

["**Quantogebuhr**" ist die Quantogebuhr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebuhr im Fall von nicht unwesentlichen anderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veranderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwahrung und der Festgelegten Wahrung, Kursschwankungen des [Basiswerts] [jeweils Mageblichen Futures-Kontrakts], Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwahrung und der Festgelegten Wahrung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwahrung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veranderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veranderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebuhr zum Ersten Handelstag nicht nachtraglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geandert werden darf. Die Quantogebuhr soll die Maximale Quantogebuhr (einschlielich) nicht bersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gem § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Quantogebuhr Kundigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebuhr ber die Maximale Quantogebuhr hinaus erforderlich ware.

"**Quantogebuhr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebuhr.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Quantogebuhranpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwahrung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag fur jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschlielich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschlielich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Quantogebuhr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschlielich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschlielich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem

Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden)[,
- (c) einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Basiswerts bzw. einer im Zusammenhang mit dem Basiswert tätigen Person (insbesondere des Administrators des Basiswerts) auf der Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes],

falls solche Änderungen [oder Umstände] an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb[, die Verwendung] oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzbasiswert**" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Referenzpreis Neu**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts, wie [in § 1 der Produktdaten festgelegt] [,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].



"**Referenzpreis Neu (Roll Over)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis Neu am entsprechenden Roll Over Termin.

"**Referenzpreis (Roll Over)**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis am entsprechenden Roll Over Termin.]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**Roll Over Termin**" ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist: dem ersten Anzeigetag der Andienung (first notice day, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie [in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt[;] [.]*

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist: dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts*

liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (*prompt date*, wie in den jeweiligen Kontraktspezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.]

[*Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen*]

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["**Transaktionsgebühr**" ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt ggf. Folgendes:

"**Trigger-Ereignis**" ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["**Verwaltungsentgelt**" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Verwaltungsentgelt (t)**" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Verwaltungsentgeltanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t - 1)} \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der [in der Basiswertwahrung gerechnete] Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veroffentlicht wird.]]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

### § 2

#### Verzinsung

[Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapierinhaber konnen an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrags verlangen.

"**Zinszahltag**" ist jeder Tag, der [Mageblichen Zeitraum einfugen] nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltags, nach dem [Magebliches Datum einfugen] liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlosungstag, in Bezug auf welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlosungsrecht ausubt, bzw. am Kundigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kundigungsrecht ausubt.

- (2) *Zinsbetrag:* Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist [Coupon einfugen].

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags fur einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsachliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fallt, die Summe aus (A) der tatsachlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsachliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachtraglich gema den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

### § 3

#### Ruckzahlung

[(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

(2) *Dividendenzahlung*: Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ...) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, ...).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, ...), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

#### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]**

[(1)] *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Open End Wertpapieren auf einen Index oder einen Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} &= [\text{Maßgeblicher Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}] \\ &[\text{max}(\text{Maßgeblicher Referenzpreis} \quad [- \quad \text{Quantogebühranpassung}] \\ &[- \text{Verwaltungsentgeltanpassung}] \quad [- \quad \text{Leerverkaufgebühranpassung}] \\ &[- \text{Indexberechnungsgebühranpassung}]; 0) \times \text{Bezugsverhältnis}] \quad [/\text{FX (final)}] \quad [x \text{FX} \\ &(\text{final})] \end{aligned}$$

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [max(Maßgeblicher Referenzpreis[; 0]) x Bezugsverhältnis [/ FX (final)] [x FX (final)]]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = max(Maßgeblicher Referenzpreis x Partizipationsfaktor Aktuell [- Quantogebühranpassung] [- Verwaltungsentgeltanpassung] [- Leerverkaufsgbühranpassung] [- Indexberechnungsgbühranpassung]; 0) x Bezugsverhältnis [/ FX (final)] [x FX (final)]]

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*]

§ 5

[**Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,**] [**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,**] [**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**]

[[1)] *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann [an jedem Bankgeschäftstag] [am letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [*Monat(e) einfügen*] eines jeden Jahres], erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[(•)] *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann [an jedem Bankgeschäftstag][zum letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [*Monat(e) einfügen*] eines jeden Jahres], erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das

"**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.]

[(•)] *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

**(absichtlich ausgelassen)]**

### § 6

#### **Zahlungen[, Lieferungen]**

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden

auf die kleinste Einheit der Festgelegten Wahrung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

- (2) *Geschaftstagerregelung:* Fallt der Tag der Falligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschaftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschaftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspatung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die falligen Betrage an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Hohe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Falligkeit nicht leistet, wird der fallige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes fur Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Falligkeit der Zahlung folgt (einschlielich) und endet am Tag der tatsachlichen Zahlung (einschlielich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Erganzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von funf Bankgeschaftstagen nach dem Ruckzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschlielich anfallender Verwahrungsgebuhren, Borsenumsatzsteuer, Stempelgebuhren, Transaktionsgebuhren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Ruckzahlungstermin kein Bankgeschaftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nachsten Bankgeschaftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzogerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Wahrend der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuuben. Anspruche aus dem Basiswert, die vor oder am Ruckzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin [zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Mageblichen Borse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Ruckzahlungstermin der Wertpapiere fallt][bis einschlielich zum Ruckzahlungstermin zu].



- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreis] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.]]

### § 7

#### Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [oder] [Roll Over Termin] der betreffende [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Roll Over Termin] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungser-

eignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [,] [Roll Over Termin] [bzw. FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Be-

rechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Anpassungen, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

**Indexkonzept, [Anpassungen, Ersatzbasiswert,] Neuer Indexsponsor und Neue Index-**

### **berechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- [(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[(4)][(2)] *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

[(5)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(6)][(4)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

*[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

### § 8

#### **Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
- (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
  - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
  - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- (5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt**

- (1) *Kontraktsspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
  - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich [Preis, Qualität, Menge und Handelswährung] [Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon]),
  - (c) des Kontrakttermins und
  - (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktsspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. [Stellt die Berechnungsstelle

fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert, Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall
- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
  - (b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt [oder] [,
  - (c) des Fehlens des am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird], der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt zu dem Roll Over Termin [wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] ersetzen soll, oder]
  - [(c)][(d)] einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit [demselben Futures-Referenzwert] [oder] [mit] [einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Referenzwert] [oder im Hinblick auf dessen Emittent und Laufzeit(en) vergleichbaren Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert] [und mit im Wesentlichen mit den ursprünglichen Kontraktspezifikationen vergleichbaren Kontraktspezifikationen [(mit Ausnahme des Kontrakttermins)]] am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass einer dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") und, soweit der Handel des Ersatzbasiswerts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich [Preis, Qualität, Menge und Handelswährung] [Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon]), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatzbasiswert gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktspezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktspezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzbasiswert, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ers-



ten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- [(4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- [(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:]

### § 8

#### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basis-

werts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(3)][(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

## [§ 9]

**Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs**

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

## 8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 17. April 2018, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2017 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2017 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017 und die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2018 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 120 ff.

### **Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen**

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2019 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2018 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

## 9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [•]

UniCredit Bank AG

[Emission von]

[Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von]

[Erhöhung des Angebotsvolumens von]

[Zulassung zum Handel an einem geregelten  
oder sonstigen gleichwertigen Markt von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]  
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 29. Januar  
2019 im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000**

**Debt Issuance Programme der**  
**UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") vom 29. Januar 2019 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "BASISPROSPEKT") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "NACHTRÄGE").*

*Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

*[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 29. Januar 2019, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden<sup>14</sup>], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 29. Januar 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf [www.onemarkets.at/basisprospekte](http://www.onemarkets.at/basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]*

*[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:*

*Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren [, ergänzt durch den Nachtrag vom 9. Juli 2013]] [29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren [, ergänzt durch den Nachtrag vom 29. Juli 2013]] [12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren] [13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren [, ergänzt durch den 2. Nachtrag vom 25. Juli 2013]] [13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren] [2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [, ergänzt durch den Nachtrag vom 24. Juni 2014]] [30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[, ergänzt durch den Nachtrag vom 19. Oktober 2015]] [5. April 2016*

<sup>14</sup> Für den Fall, dass die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE nicht neu begeben werden, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [06. August 2018 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]<sup>15</sup>

### ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

#### **Emissionstag und Emissionspreis:**

[Emissionstag einfügen]<sup>16</sup>

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]<sup>17</sup>

[Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

#### **Verkaufsprovision:**

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.] [Einzelheiten einfügen]

#### **Sonstige Provisionen:**

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

<sup>15</sup> Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

<sup>16</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSTAGE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

<sup>17</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSPREISE der einzelnen SERIEN auch in tabellarischer Form angegeben werden.

### **Emissionsvolumen:**

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

### **Produkttyp:**

[Discount [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Sprint [Classic] Wertpapiere] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Sprint Cap Wertpapiere] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Power [Classic] Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Power Cap Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Tracker Wertpapiere]

[Tracker Cap Wertpapiere]

[Open End Wertpapiere]

[Open End Faktor Wertpapiere]

### **Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

[Falls eine Zulassung zum Handel der WERTPAPIERE beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Klasse wie die anzubietenden



oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: *[Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].*

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* an den folgenden Märkten beantragt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]*]

[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]*]

### **Zahlung und Lieferung:**

*[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung gegen Zahlung]

*[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung]

*[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]*

### **Notifizierung:**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BAFIN") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

### **Bedingungen des Angebots:**

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: *[Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]*

[(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)]]

[Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. ZEICHNUNGSFRIST: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].*]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen].*]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen].*]

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder]

[institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

### **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

#### [Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der WERTPAPIERE: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

#### [Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

**Zusätzliche Angaben:**

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

**ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**

**Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

**Form, Clearing System, Verwahrung**

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen]  
[Zertifikate]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Clearing System: [CBF]  
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

**Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

**Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

### 10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

#### 10.1 Einleitung

Die EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den ANGEBOTSLÄNDERN, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses BASISPROSPEKTS und das Angebot der WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des BASISPROSPEKTS betreffen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

#### 10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "MITGLIEDSSTAAT") dürfen WERTPAPIERE in dem jeweiligen Mitgliedsstaat (der "RELEVANTE MITGLIEDSSTAAT") nicht öffentlich angeboten werden, es sei denn, dass ein öffentliches Angebot unter den folgenden Bedingungen in dem RELEVANTEN MITGLIEDSSTAAT erfolgen darf:

- (a) sofern die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezüglich der WERTPAPIERE vorsehen, dass ein Angebot dieser WERTPAPIERE aufgrund der EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG (wie nachfolgend definiert) in diesem RELEVANTEN MIT-

## 10. Verkaufsbeschränkungen

GLIEDSTAAT gemacht werden darf und die Bedingungen des Angebots, die das Angebot der WERTPAPIERE im BASISPROSPEKT bzw. in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorsehen, nur in dem Zeitraum gelten, dessen Beginn und Ende in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wurde, vorausgesetzt dass die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat,

und sofern im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde;

- (b) jederzeit wenn es sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet, wie in der EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG definiert (die "**QUALIFIZIERTEN ANLEGER**");
- (c) jederzeit wenn es sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine **QUALIFIZIERTEN ANLEGER** sind) je MITGLIEDSTAAT richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der betreffenden Person oder Organisation, die die vom EMITTENTEN für ein solches Angebot genannten WERTPAPIERE platziert oder anbietet; und/oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen, die unter die **AUSNAHMEN VON DER PROSPEKTVERPFLICHTUNG** (wie nachfolgend definiert) fallen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote der WERTPAPIERE darf die EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt mindestens einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Angebot zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der WERTPAPIERE" in Bezug auf WERTPAPIERE in einem MITGLIEDSTAAT eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden WERTPAPIERE enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser WERTPAPIERE zu entscheiden.

Der Begriff "**EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU) (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**") und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem **RELEVANTEN MITGLIEDSTAAT** ein.

Am 20. Juli 2017 trat die Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**PROSPEKTVERORDNUNG**") in Kraft und soll in seinen Hauptteilen ab dem 21. Juli 2019 (das "**DATUM DES INKRAFTTRETENS**") gelten. Daher ist ab dem **DATUM DES INKRAFTTRETENS** jede Bezugnahme in diesem

Abschnitt auf die PROSPEKTRICHTLINIE als eine Bezugnahme auf die PROSPEKTVERORDNUNG zu verstehen, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Begriff "AUSNAHMEN VON DER PROSPEKTVERPFLICHTUNG" meint die Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 (a) bis (d) der PROSPEKTRICHTLINIE oder Artikel 1 Absatz 4 der PROSPEKTVERORDNUNG, soweit anwendbar, einschließlich aller zusätzlichen Ausnahmen die im RELEVANTEN MITGLIEDSTAAT Anwendung finden.

### 10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser PROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "SECURITIES ACT") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("REGULATION S") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

### 11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die WERTPAPIERE zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes WERTPAPIER aufgrund der BESONDEREN BEDINGUNGEN der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses BASISPROSPEKTS in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den WERTPAPIEREN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der WERTPAPIERE und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

**Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.**

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

#### 11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "KOMMISSIONSVORSCHLAG") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des KOMMISSIONSVORSCHLAGS ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transak-



tionen im Hinblick auf die WERTPAPIERE (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem KOMMISSIONSVORSCHLAG könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit WERTPAPIEREN gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt. Spanien plant die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Im Koalitionsvertrag der deutschen Bundesregierung für die Wahlperiode ab 2017 ist eine Absichtserklärung enthalten, die Einführung einer substantziellen Finanztransaktionssteuer zum Abschluss bringen zu wollen.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

### 11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "OECD COMMON REPORTING STANDARD" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Seit 2017 muss die zuständige Behörde jedes EU-Landes der zuständigen Behörde jedes anderen EU-Landes automatisch Informationen über Finanzkonten von in jenem anderen EU-Land ansässigen Personen sowie über Steuervorbescheide mit grenzübergreifender Wirkung übermitteln.

Seit 2018 muss die zuständige Behörde jedes EU-Landes der zuständigen Behörde jedes anderen EU-Landes automatisch Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche übermitteln. Bei Bedarf sollten sich die Anleger entsprechend informieren bzw. sich beraten lassen.

### 11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

#### In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die WERTPAPIERE) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

#### (1) *Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die WERTPAPIERE im Privatvermögen halten:

#### (a) *Einkommen*

Die WERTPAPIERE sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die WERTPAPIERE als Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der WERTPAPIERE sollten als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

ren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die WERTPAPIERE nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den WERTPAPIEREN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der WERTPAPIERE und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen WERTPAPIERS (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, werden sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.6.2018 (Aktenzeichen VIII R 32/16) entschieden, dass die Auffassung der Finanzverwaltung nicht mit dem Gesetz vereinbar ist.

Auch ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den WERTPAPIEREN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der

EMITTENTIN nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentlichte Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere WERTPAPIERE angewendet werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, könnten die WERTPAPIERE als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE ab, z.B. davon, ob die EMITTENTIN oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der WERTPAPIERE und Neuanschaffung der erhaltenen WERTPAPIEREN angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der WERTPAPIERE sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die WERTPAPIERE als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen WERTPAPIERE herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen könnte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der ursprünglichen WERTPAPIERE bei einem Weiterverkauf der erhaltenen WERTPAPIERE grundsätzlich steuerpflichtig.

### *(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer*

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "AUSZAHLENDE STELLE") die WERTPAPIERE verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die AUSZAHLENDE STELLE den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die WERTPAPIERE z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WERTPAPIERE. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die AUSZAHLENDE STELLE grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die WERTPAPIERE einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als AUSZAHLENDE STELLE.

### (c) *Veranlagungsverfahren*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

Im Veranlagungsverfahren wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommensteuer bzw. des Solidaritätszuschlages behandelt und wird auf die zu zahlende Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag angerechnet.

### (2) *Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus WERTPAPIEREN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde ab-

hängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der WERTPAPIERE und als Anschaffung der gelieferten WERTPAPIERE angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene WERTPAPIERE dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die WERTPAPIERE im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bzw. des Solidaritätszuschlags und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

### **Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen**

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder in der Bundesrepublik Deutschland ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den WERTPAPIEREN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den WERTPAPIEREN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

### Sonstige Steuern

#### Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die WERTPAPIERE grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

#### Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der WERTPAPIERE fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

#### 11.4 Besteuerung in der Republik Österreich

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

#### Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("**BAO**") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,



unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

### **Unbeschränkt Steuerpflichtige**

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage

von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungswirkung hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, nicht aber für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar. Auch im betrieblichen Bereich besteht die Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung bzw. im Fall der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer antragsmäßigen Nichtfestsetzung bis zur tatsächlichen Veräußerung oder der ratenweisen Entrichtung der Steuerschuld vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen im privaten Bereich von natürlichen Personen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen von natürlichen Personen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen; zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, ist diese damit körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische depotführende bzw.

auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Ziffer 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Ziffer 5 lit. b EStG vorliegt.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Ziffer 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Ziffer 12 EStG vorliegen.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Ziffer 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen hat in diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen.

### **Beschränkt Steuerpflichtige**

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Ziffer 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Ziffer 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Ziffer 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Ziffer 5 lit b EStG).

### **Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer**

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Ziffer 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

### **Austausch von Informationen**

Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("GMSG") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Nicht-EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuer-sachen und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Demnach übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind.

### **11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg**

*Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.*

### Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der WERTPAPIERE können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen".

### Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016 welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie aufhebt hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2016 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen (vorbehaltlich der fortbestehenden Verfahrensanforderungen, wie die Meldung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit und unter Berücksichtigung von Quellensteuern auf Zahlungen vor diesem Stichtag). Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden.

### In Luxemburg ansässige Anleger

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005**") besteht eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen (im Sinne Gesetzes vom 23. Juli 2016) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

### 11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

#### **Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen**

Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*United States Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften können bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vorsehen, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei kann die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann eingreifen, wenn nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die WERTPAPIERE erfassen, insbesondere wenn ein BASISWERT jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf WERTPAPIERE geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der WERTPAPIERE zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

**Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen.** Die EMITTENTIN ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die WERTPAPIERE zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die WERTPAPIERE abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die EMITTENTIN noch eine ZAHLSTELLE, die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS oder eine sonstige Person nach Maßgabe der BEDINGUNGEN verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Dementsprechend erhalten die WERTPAPIERINHABER möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

**Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen**

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "FATCA" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30 %-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Verfügung über Vermögensgegenstände, aus denen solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen hervorgehen können, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial institutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versi-

cherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30 %-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI Vereinbarung oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.



### 12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

#### 12.1 Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes

Die in den folgenden Basisprospekten enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- (1) Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.
- (2) Beschreibung des HVB Euroland Control 15 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.
- (3) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.
- (4) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.
- (5) Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index, wie im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthalten.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 120 ff.

#### 12.2 Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt

##### Beschreibung des UC European Sector Rotation Strategy Index

Der "UC European Sector Rotation Strategy Index" (der "**Index**") (ISIN: DE000A18T264; WKN: A18T26) ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index.

## 1. Allgemeine Beschreibung

Der Index bildet ein Investment in diejenigen Sektoren des STOXX® Europe 600 Index Anlageuniversums ab, die von den verschiedenen Phasen des Europäischen Konjunkturzyklus voraussichtlich am besten profitieren können (das "**Indexziel**"). Zu diesem Zweck werden die Branchenindizes (die "**Sektorindizes**") in zwei Körbe (die "**Körbe**") eingeteilt:

- ein defensiver Korb (der "**Defensive Korb**") und
- ein zyklischer Korb (der "**Zyklische Korb**").

Zusätzlich kann der Index vorübergehend in den STOXX Europe 600 Net Return Index (den "**Benchmark**") investieren. Der Index wird von der Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Der Index wird regelmäßig auf Basis dieser Indexbeschreibung angepasst.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Instrumente werden an jedem Handelstag auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .UCGRESRS und über Bloomberg: UCGRESRS <Index> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.

Der Indexwert am 24.2.2016 ("**Indexstartdatum**") beträgt EUR 1.000 ("**Indexstartwert**").

## 2. Das Anlageuniversum

Ab dem ersten Handelstag besteht das Anlageuniversum (das „**Anlageuniversum**“) aus den folgenden Exchange Traded Funds (ETFs) (die „**Instrumente**“), die ein Investment in die Sektorindizes, den Benchmark und den Euro Geldmarkt („**Cash Instrument**“) abbilden:

	<b>Instrumente im Zyklischen Korb</b>	<b>Bloomberg</b>	<b>Reuters</b>
1	iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF	SXAPEX GY Equity	SXAPEX.DE
2	iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF	SXPPEX GY Equity	SXPPEX.DE
3	iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF	SX4PEX GY Equity	SX4PEX.DE
4	iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF	SXOPEX GY Equity	SXOPEX.DE
5	iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF	SXNPEX GY Equity	SXNPEX.DE
<b>Instrumente im Defensiven Korb</b>			
6	iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF	SX3PEX GY Equity	SX3PEX.DE
7	iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF	SXDPEX GY Equity	SXDPEX.DE
8	iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF	SXEPEX GY Equity	SXEPEX.DE
9	iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF	SXKPEX GY Equity	SXKPEX.DE
10	iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF	SX6PEX GY Equity	SX6PEX.DE

## 12. Indexbeschreibungen

Benchmark			
11	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	SXXPIEX GY Equity	STOXXIEX.DE
Cash Instrument			
12	DBX II EONIA - 1C	XEON GY Equity	XEON.DE

Für den Fall, dass auf ein Instrument Ausschüttungen getätigt werden, erfolgt eine vollständige Wiederanlage der Ausschüttungen in das Cash Instrument, so dass sich die Menge  $N_C$  (wie in Ziffer 6 definiert) des Cash Instruments am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig „ex Ausschüttung“ notiert.

### 3. Definitionen

„ Ifo Geschäftsklimaindex “	<p>Das Ifo Geschäftsklima basiert auf ca. 7.000 monatlichen Meldungen von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes, des Bauhauptgewerbes, des Großhandels und des Einzelhandels. Die Unternehmen werden gebeten, ihre gegenwärtige Geschäftslage zu beurteilen und ihre Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate mitzuteilen. Sie können ihre Lage mit "gut", "befriedigend" oder "schlecht" und ihre Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate als "günstiger", "gleich bleibend" oder "ungünstiger" kennzeichnen. Die Antworten werden nach der Bedeutung der Branchen gewichtet und aggregiert. Der Saldowert der gegenwärtigen Geschäftslage ist die Differenz der Prozentanteile der Antworten "gut" und "schlecht", der Saldowert der Erwartungen ist die Differenz der Prozentanteile der Antworten "günstiger" und "ungünstiger".</p> <p>Die Veröffentlichung erfolgt im monatlichen Rhythmus und wird vom Ifo Institut bekannt gegeben (jeder Tag, an dem eine Veröffentlichung stattfindet, ist ein „<b>Veröffentlichungstag</b>“). Der Indexwert für die im Modell verwendete Subkomponente Geschäftserwartungen wird u.a. über Bloomberg unter GRIFPEX &lt;Index&gt; oder die Internetseite des Ifo Instituts (<a href="http://www.cesifo-group.de">www.cesifo-group.de</a>) bekannt gegeben. Für die Berechnung der Signale des Indexmodells (siehe Ziffer 9 „Konjunkturzyklus-Signal“) werden die jeweils erstmals veröffentlichten (nicht revidierten) Indexstände des Ifo Geschäftsklimas (Subkomponente Geschäftserwartungen) verwendet.</p>
"Anlagezeitraum"	Jede Periode zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Veröffentlichungstagen des Ifo Geschäftsklimaindex.
"Handelstag"	Jeder Tag, an dem STOXX Ltd. einen offiziellen Schlusskurs für den STOXX® Europe 600 Index feststellt und an dem die Maßgebliche Börse sowie die maßgebliche Terminbörse für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
“Berechnungszeitpunkt ”	Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Schlusskurse aller relevanten Instrumente an jedem Handelstag.
“Ausschüttungen”	Ausschüttungen sind alle Erträge, Dividenden, Zinsen etc., die auf die Instrumente geleistet werden.
" Erster Selektionstag"	Am 23.2.2016 (wird bezeichnet als $T_0$ ).

"Selektionstag"	Jeder Veröffentlichungstag des Ifo Geschäftsklimaindex (werden bezeichnet als $T_k$ ). Die Selektionstage, die zeitlich vor dem Ersten Selektionstag liegen ( $k < 0$ ), werden auch als „historische Selektionstage“ bezeichnet.
"Erster Anpassungstag"	Am Indexstartdatum.
"Anpassungstag"	Jeder unmittelbar auf einen Veröffentlichungstag des Ifo Geschäftsklimaindex folgende Handelstag, falls <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dieser in die Monate Februar, Mai, August oder November fällt.</li> <li>2. für alle übrigen Monate: falls am Selektionstag ein Anpassungsbedarf (wie in Ziffer 8 definiert) festgestellt wurde.</li> </ol>
"Anpassungsmoment"	Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Schlusskurse aller relevanten Instrumente am Anpassungstag.
"Dividententag"	Der vorletzte Handelstag in jedem November, wird bezeichnet als $T_{Div}$ .

#### 4. Maßgebliche Börse und maßgebliche Terminbörse

Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
XETRA	EUREX

#### 5. Berechnung des Index

Der Wert des Index ( $I(t)$ ) wird zum Zeitpunkt ( $t$ ) berechnet als

$$I(t) = \left( 1 - Fee \cdot \frac{t - t^{pre}}{360} \right) \cdot \left( \sum_{i=1}^5 N_i^d \cdot S_i^d(t) + \sum_{i=1}^5 N_i^z \cdot S_i^z(t) + N_B \cdot B(t) + N_C \cdot C(t) \right), \text{ wobei}$$

---

$N_i^d$  bezeichnet die Menge des i-ten Instruments im Defensiven Korb  $i \in \{1, \dots, 5\}$

---

$N_i^z$  bezeichnet die Menge des i-ten Instruments im Zyklischen Korb  $i \in \{1, \dots, 5\}$

---

$N_B$  bezeichnet die Menge des Benchmarks

---

$N_C$  bezeichnet die Menge des Cash Instruments

---

$S_i^d(t)$  bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des i-ten Bestandteil des Defensiven Korbs  $i \in \{1, \dots, 5\}$

---

$S_i^z(t)$  bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des i-ten Bestandteil des Zyklischen

---

	Korbs $i \in \{1, \dots, 5\}$
$B(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis der Benchmark
$C(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des Cash Instruments
$Fee$	bezeichnet die Indexgebühr in Höhe von 1.35%
$t_{adj}^{pre}$	bezeichnet den unmittelbar vorhergehenden Anpassungstag

Der "**letzte verfügbare Preis**" eines Instruments wird als der aktuelle Preis zur Zeit ( $t$ ) definiert, der an der Maßgeblichen Börse veröffentlicht und von der Indexberechnungsstelle über Dateninformationssysteme wie Reuters oder Bloomberg erhalten wird, solange kein Marktstörungsereignis (wie in Ziffer 11 definiert) eingetreten ist.

Der Wert des Index wird fortlaufend berechnet, mindestens jedoch zum Berechnungszeitpunkt an jedem Handelstag (der zugehörige Wert ist definiert als „**Indexschlusskurs**“). Aus technischen Gründen behält sich die Indexberechnungsstelle das Recht vor, den Indexschlusskurs mit einer Verzögerung von bis zu zwei Handelstagen zu veröffentlichen.

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

## 6. Anpassung

An jedem Anpassungstag bestimmt die Indexberechnungsstelle die notwendigen Anpassungen und legt die neue Indexzusammensetzung auf Grundlage des folgenden Algorithmus fest.

Die Menge des  $i$ -ten Indexbestandteils wird direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment  $t_{adj}$  neu bestimmt:

$$N_C^{new} = \left( 1 - Fee \cdot \frac{t_{adj} - t_{adj}^{pre}}{360} \right) \cdot N_C \quad \text{Menge des Cash}$$

$$N_i^{z_{new}} = \frac{\omega_i^z \cdot (I(t_{adj}) - N_C^{new} \cdot C(t_{adj}))}{S_i^z(t_{adj})}, \quad i \in \{1, \dots, 5\} \quad \text{Mengen der Instrumente im Zyklischen}$$

$$\text{Korb } N_i^{d_{new}} = \frac{\omega_i^d \cdot (I(t_{adj}) - N_C^{new} \cdot C(t_{adj}))}{S_i^d(t_{adj})}, \quad i \in \{1, \dots, 5\} \quad \text{Mengen der Instrumente im Defensiven Korb}$$

$$N_B^{\text{new}} = \frac{\omega_B \cdot (I(t_{\text{adj}}) - N_C^{\text{new}} \cdot C(t_{\text{adj}}))}{B(t_{\text{adj}})}$$

Menge des Benchmarks

wobei

$I(t_{\text{adj}})$	Bezeichnet den Indexwert am relevanten Anpassungsmoment ( $t_{\text{adj}}$ )
$N_i^{\text{znew}}$	Bezeichnet die Menge des $i$ -ten Instruments des Zyklischen Korbes direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment ( $t_{\text{adj}}$ )
$N_i^{\text{dnew}}$	Bezeichnet die Menge des $i$ -ten Instruments des Defensiven Korbes direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment ( $t_{\text{adj}}$ )
$N_B^{\text{new}}$	Bezeichnet die Menge der Benchmark direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment ( $t_{\text{adj}}$ )
$N_C^{\text{new}}$	Bezeichnet die Menge des Cash Instruments direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment ( $t_{\text{adj}}$ )
$\omega_i^{\text{z}}$	bezeichnet die Zielgewichtung des $i$ -ten Instruments des Zyklischen Korbes
$\omega_i^{\text{d}}$	bezeichnet die Zielgewichtung des $i$ -ten Instruments des Defensiven Korbes
$\omega_B$	bezeichnet die Zielgewichtung der Benchmark
$t_{\text{adj}}^{\text{pre}}$	bezeichnet den Anpassungsmoment am unmittelbar vorhergehenden Anpassungstag

Die Mengen  $N_i^{\text{znew}}$ ,  $N_i^{\text{dnew}}$ ,  $N_B^{\text{new}}$  und  $N_C^{\text{new}}$  werden gemäß gängiger Marktpraxis auf 8 Dezimalstellen gerundet. Die Hochstellung "new" wird nach der vollständig abgeschlossenen Anpassung entfernt.

Am Ersten Anpassungstag ist  $I(t_{\text{adj}})$  gleich dem Indexstartwert, und  $N_C = 0$ .

## 7. Dividende

Einmal im Jahr, am Dividententag  $T_{\text{Div}}$ , wird unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt (bzw. falls der Dividententag ein Anpassungstag sein sollte, unmittelbar nach Abschluss der an diesem Tag stattfindenden Anpassung) die „**Dividende**“ als der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Gegenwert der Cash Komponente des Index wie folgt festgelegt:

$$\text{Dividende} := N_C(T_{\text{Div}}) \times C(T_{\text{Div}})$$

Dabei bezeichnet  $N_C(T_{Div})$  die Menge und  $C(T_{Div})$  den letzten verfügbaren Preis des Cash Instruments zum oben genannten Zeitpunkt. Im Falle einer Marktstörung am Dividententag wird der Preis des Cash Instruments gemäß der Regelungen in Ziffer 11.2 bestimmt.

Danach wird die Menge des Cash als  $N_C^{reset}$  bezeichnet und auf Null zurückgesetzt:

$$N_C^{reset} = 0$$

Nach der Rücksetzung wird die Hochstellung "reset" wieder entfernt.

### 8. Signal-Generierung

Die Zielgewichte werden an jedem Selektionstag  $T_k$  am Berechnungszeitpunkt auf Basis eines Konjunkturzyklus-Signals und eines Feedback-Signals neu bestimmt. Dazu werden die Konjunktur-Zielgewichtung (wie in Ziffer 9 definiert) und die Feedback-Zielgewichtung (wie in Ziffer 10 definiert) addiert, so dass sich (in Abhängigkeit des Konjunkturzyklus-Signals und des Feedback-Signals) die folgenden Zielgewichte ergeben:

Konjunkturzyklus-Signal	Feedback-Signal	Zielgewicht Zyklischer Korb, $\omega_z$	Zielgewicht Defensiver Korb, $\omega_d$	Zielgewicht Benchmark, $\omega_B$
Zyklischer Korb	Zyklischer Korb	100%	0%	0%
Zyklischer Korb	Benchmark	50%	0%	50%
Zyklischer Korb	Defensive Korb	50%	50%	0%
Defensiver Korb	Zyklischer Korb	50%	50%	0%
Defensiver Korb	Benchmark	0%	50%	50%
Defensiver Korb	Defensiver Korb	0%	100%	0%

Dabei werden die Instrumente innerhalb eines Korbes jeweils gleich gewichtet, d.h. die Zielgewichte der Instrumente des zyklischen bzw. des defensiven Korbes berechnen sich wie folgt:

$$\omega_i^z := \frac{\omega_z}{5} \quad \text{Zielgewichtung des } i\text{-ten Instruments des Zyklischen Korbes}$$

$$\omega_i^d := \frac{\omega_d}{5} \quad \text{Zielgewichtung des } i\text{-ten Instruments des Defensiven Korbes.}$$

Ein Anpassungsbedarf (der „**Anpassungsbedarf**“) ist gegeben, falls die am Selektionstag  $T_k$  neu festgelegten Zielgewichte des zyklischen Korbs, des defensiven Korbs oder der Benchmark von den jeweiligen am unmittelbar vorhergehenden Selektionstag  $T_{k-1}$  festgelegten Zielgewichten abweichen.

Zwischen zwei Anpassungstagen können die tatsächlichen Gewichte der Instrumente im Index entsprechend der Kursveränderungen der Instrumente variieren. Ist am Selektionstag kein Anpassungsbedarf gegeben, so werden die Gewichte entsprechend fortgeführt.

### **9. Konjunkturzyklus-Signal**

Es wird auf den am Selektionstag  $T_k$  jeweils erstmals veröffentlichten (nicht revidierten) Ifo Geschäftsklimaindex (Subkomponente Geschäftserwartungen)  $E(T_k)$  referenziert, wie er unmittelbar nach Handelsschluss in Dateninformationssystemen wie Reuters oder Bloomberg bzw. auf der Internetseite des ifo Instituts verfügbar war.

Ein Aufwärtstrend wird zum Zeitpunkt  $T_k$  festgestellt, falls die Ifo Geschäftsklimaerwartungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um insgesamt mindestens 2 Indexpunkte angestiegen sind:

$$E(T_k) \geq E(T_{k-1}) \geq E(T_{k-2}) \geq E(T_{k-3}) \quad \text{mit} \quad E(T_k) - E(T_{k-3}) \geq 2.$$

Als Wendepunkt für den Beginn eines Aufwärtstrends wird der dritte aufeinanderfolgende Monat einer Aufwärtsbewegung nach einem vorherigen Abwärtstrend definiert. An diesem Wendepunkt wird vom Konjunkturzyklus-Signal dem Zyklischen Korb eine Konjunktur-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Ein Abwärtstrend wird zum Zeitpunkt  $T_k$  festgestellt, falls die Ifo Geschäftsklimaerwartungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um insgesamt mindestens 2 Indexpunkte gefallen sind:

$$E(T_k) \leq E(T_{k-1}) \leq E(T_{k-2}) \leq E(T_{k-3}) \quad \text{mit} \quad E(T_{k-3}) - E(T_k) \geq 2.$$

Als Wendepunkt für den Beginn eines Abwärtstrends wird der dritte aufeinanderfolgende Monat einer Abwärtsbewegung nach einem vorherigen Aufwärtstrend definiert. An diesem Wendepunkt wird vom Konjunkturzyklus-Signal dem Defensiven Korb eine Konjunktur-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls das Konjunkturzyklus-Signal keinen Wendepunkt indiziert, bleibt die Konjunktur-Zielgewichtung, die am letzten Wendepunkt bestimmt wurde, unverändert.

Sollte am ersten Selektionstag  $T_0$  das Konjunkturzyklus-Signal keinen Wendepunkt indizieren, wird das Konjunkturzyklus-Signal an den (historischen) Selektionstagen  $T_h$ ,  $h = -1, -2, \dots$  bestimmt, beginnend bei  $h = -1$ , solange bis ein Wendepunkt gefunden ist.



Dieser gilt am ersten Selektionstag als der Wendepunkt, der die Konjunktur-Zielgewichtung bestimmt.

### 10. Feedback Signal

Am Selektionstag  $T_k$  wird die jeweils durchschnittliche Performance des Zyklischen Korbes, des Defensiven Korbes und der Benchmark über die letzten drei Anlagezeiträume bestimmt und die resultierenden drei Werte werden miteinander verglichen:

$$R_z = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^k \cdot \sum_{i=1}^5 \frac{1}{5} \cdot \left( \frac{S_i^z(T_j)}{S_i^z(T_{j-1})} - 1 \right)$$

$$R_d = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^k \cdot \sum_{i=1}^5 \frac{1}{5} \cdot \left( \frac{S_i^d(T_j)}{S_i^d(T_{j-1})} - 1 \right)$$

$$R_B = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^k \left( \frac{B(T_j)}{B(T_{j-1})} - 1 \right).$$

Dabei referenziert  $T_k$  auf den Berechnungszeitpunkt am jeweiligen (ggf. historischen) Selektionstag  $T_k$ .

Das Feedback-Signal, abgeleitet aus diesen Performance-Attributen, wird folgendermaßen umgesetzt:

Falls  $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_z$  gilt, dann wird vom Feedback-Signal dem Zyklischen Korb eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls  $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_d$  gilt, dann wird vom Feedback-Signal dem Defensiven Korb eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls  $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_B$  gilt, oder falls kein eindeutiges Maximum bestimmt werden kann, dann wird vom Feedback-Signal dem Benchmark eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

### 11. Marktstörung

#### 11.1. In Bezug auf die Anpassung

Liegt an einem Anpassungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstö-

rung vorliegt. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Handelstage an, so (i) gilt der fünfte Handelstag als Anpassungstag, und (ii) wird die Anpassung gemäß Ziffer 6 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Anpassungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments kleiner als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Menge des Cash Instruments proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments größer als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Mengen aller übrigen Instrumente des Anlageuniversums (für die ein Zielgewicht ungleich Null festgestellt wurde) proportional reduziert.

### 11.2. In Bezug auf einen Indexwert

Ist ein Instrument an einem Handelstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Instruments maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

### 11.3. Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Instrument von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Instrument oder den Bestandteilen eines Basisindex durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf das Instrument durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in ETFs oder Wertpapieren (z.B. Index Tracker-Zertifikaten), die das Instrument abbilden, an den Börsen oder auf

den Märkten, an/auf denen diese ETFs oder Wertpapiere gehandelt werden, oder an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser ETFs gehandelt werden, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Börse oder Terminbörse bzw. dem Marktbetreiber gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;

- (d) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Instruments in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

### 12. Außerordentliche Anpassungen der Indexregeln

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Instrumente durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondereignis, Indexereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondereignisses jeder von dem Fondereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"**Fondereignis**" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkun-

gen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile vorgenommen, welche die Eignung des ETF für das Hedging beeinträchtigt;

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Anfangstag bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;

- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Börsenregularien oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von ETF-Anteile (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Anfangstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF bzw. die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF, die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den EFT bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Instrument zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen;
- (v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das

auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können;

- (x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
- (bb) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index.

Wobei gilt:

**"Fondsdienstleister"** ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

**"Fondsdokumente"** sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

**"Fondsmanagement"** sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

**"Indexereignis"** bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um Basisindizes handelt, die folgenden Ereignisse:

- a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Basisindex oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder
- b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des Basisindex oder der Berechnung des Basisindex, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des Basisindex oder die Berechnung des Basisindex dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des Basisindex oder der ursprünglichen Berechnung des Basisindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Basisindex auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

### 13. Indexsponsor; Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

### 14. Haftungsausschluss

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Instrumenten aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Instrumente zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Instrumente werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.



## **12A. REFERENZSTRATEGIEINDIZES**

Die nachfolgend aufgeführten REFERENZSTRATEGIEINDIZES werden per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Beschreibung des Referenzstrategieindex Deutsche Aktien Seasonal Strategy II

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 120 ff.

### 13. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann das auf Grundlage des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016, des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 und des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) begonnene oder fortgesetzte öffentliche Angebot der WERTPAPIERE mit folgenden ISINs (International Security Identification Numbers) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) fortgeführt werden:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HW78T19	DE000HW78TQ6	DE000HW78UM3	DE000HW78UP6
DE000HW78VH1	DE000HW78VL3	DE000HW78VP4	DE000HW78W22
DE000HW78WB2	DE000HW78X62	DE000HW78XL9	DE000HW78XP0
DE000HW78Y04	DE000HW78Y12	DE000HW78YA0	DE000HW78ZC3
DE000HW78ZQ3	DE000HW78ZZ4	DE000HW790W6	DE000HW79109
DE000HW791M5	DE000HW791X2	DE000HW7U520	DE000HW7U5B9
DE000HW7U5H6	DE000HW7U5Z8	DE000HW7U6A9	DE000HW7U6H4
DE000HW7U7B5	DE000HW7U7H2	DE000HW7U7Q3	DE000HW7U7Y7
DE000HW7U819	DE000HW7U843	DE000HW7U991	DE000HW7U9K2
DE000HW7UUN8	DE000HW7UUY5	DE000HW7UV06	DE000HW7UVL0
DE000HW7UVP1	DE000HW7UVU1	DE000HW7UVY3	DE000HW7U0V8
DE000HW7U0Y2	DE000HW7U1A0	DE000HW7UWR5	DE000HW7UWV7
DE000HW7UWZ8	DE000HW7UX87	DE000HW7UX95	DE000HW7U215
DE000HW7U272	DE000HW7U280	DE000HW7UXM4	DE000HW7U2E0
DE000HW7UY86	DE000HW7UYB5	DE000HW7UYP5	DE000HW7UZ69
DE000HW7UZC0	DE000HW7U3Z3	DE000HW7U447	DE000HW7UZM9
DE000HW7U488	DE000HW7UZR8	DE000HW7U4F3	DE000HW7V072
DE000HW7V080	DE000HW7V0B9	DE000HW9M8P1	DE000HW9M8U1
DE000HW9M9C7	DE000HW9M9T1	DE000HW9N1Z4	DE000HW9N2W9
DE000HW9N3N6	DE000HW9N5C4	DE000HW9N6U4	DE000HW9N703
DE000HW9N711	DE000HW9N786	DE000HW9N968	DE000HW9N9L7
DE000HW9NAG5	DE000HW9NAH3	DE000HW9MUA8	DE000HW9MUC4
DE000HW9NAP6	DE000HW9NAQ4	DE000HW9NAR2	DE000HW9NB23
DE000HW9NBE8	DE000HW9NBF5	DE000HW9NKH2	DE000HW9MW03
DE000HW9NCG1	DE000HW9NM79	DE000HW9MXD6	DE000HW9NMG0
DE000HW9MXT2	DE000HW9MYG7	DE000HW9MYJ1	DE000HW9NFU5
DE000HW9N0B7	DE000HW9NR82	DE000HW9NRE4	DE000HW9NT64
DE000HW9NTZ5	DE000HW9NU04	DE000HW9NU79	DE000HW9NUA6
DE000HX08FW8	DE000HX08G83	DE000HX0KBJ1	DE000HX0KXS6

DE000HX0KE12	DE000HX0KUA0	DE000HX0KF11	DE000HX0KFH6
DE000HX0KG44	DE000HX0KGL6	DE000HX0KJD7	DE000HX0KJM8
DE000HX0KJV9	DE000HX0KZV5	DE000HX0KL21	DE000HX0L0J9
DE000HX0L0S0	DE000HX0KNX7	DE000HX0KPZ7	DE000HX0PXM8
DE000HX0PYE3	DE000HX0PZ46	DE000HX0PZB6	DE000HX0Q0D7
DE000HX0Q100	DE000HX0Q1M6	DE000HX0Q241	DE000HX0Q449
DE000HX0QHZ1	DE000HX0QKE0	DE000HX0QKN1	DE000HX0QMP2
DE000HX0QN07	DE000HX0QQ53	DE000HX0QRK2	DE000HX0QRX5
DE000HX0YWX9	DE000HX0Z8M0	DE000HX0Z8N8	DE000HX0YXK4
DE000HX0YXQ1	DE000HX0Z986	DE000HX0Z9J4	DE000HX0YY20
DE000HX0Z9P1	DE000HX0Y104	DE000HX0YYE5	DE000HX0YYF2
DE000HX0ZA01	DE000HX0ZA27	DE000HX0ZA43	DE000HX0YYP1
DE000HX0YYR7	DE000HX0YYS5	DE000HX0Y1U9	DE000HX0YZ29
DE000HX0YZ45	DE000HX0Y1Y1	DE000HX0ZAS2	DE000HX0YZF9
DE000HX0Y294	DE000HX0Y2F8	DE000HX0Y2T9	DE000HX0Z0U0
DE000HX0Z101	DE000HX0Z119	DE000HX0Z168	DE000HX0ZP79
DE000HX0Y427	DE000HX0Z1E2	DE000HX0ZPE0	DE000HX0Z1G7
DE000HX0Y4B3	DE000HX0ZPH3	DE000HX0ZPK7	DE000HX0ZPS0
DE000HX0ZPW2	DE000HX0Y4T5	DE000HX0ZPX0	DE000HX0Y4V1
DE000HX0Z242	DE000HX0Z283	DE000HX0Y518	DE000HX0Y526
DE000HX0Z2E0	DE000HX0Y575	DE000HX0ZQL3	DE000HX0ZQM1
DE000HX0YKD6	DE000HX0Y5N5	DE000HX0YKF1	DE000HX0Y5W6
DE000HX0Y666	DE000HX0ZR51	DE000HX0ZR77	DE000HX0YL17
DE000HX0ZR93	DE000HX0Y6L7	DE000HX0Y6N3	DE000HX0Z3Z3
DE000HX0ZFG6	DE000HX0Y6Y0	DE000HX0YLQ6	DE000HX0YLS2
DE000HX0YLU8	DE000HX0ZRZ1	DE000HX0ZFU7	DE000HX0YM16
DE000HX0YM32	DE000HX0Z4N7	DE000HX0ZS92	DE000HX0ZG54
DE000HX0Y7M3	DE000HX0ZG88	DE000HX0ZSG9	DE000HX0YMR2
DE000HX0ZGY7	DE000HX0YN23	DE000HX0Z5J2	DE000HX0Y8C2
DE000HX0ZH38	DE000HX0ZH46	DE000HX0Z5V7	DE000HX0ZTG7
DE000HX0ZTJ1	DE000HX0ZTM5	DE000HX0Z697	DE000HX0Z6C5
DE000HX0ZU07	DE000HX0ZU64	DE000HX0ZUF7	DE000HX0Z747
DE000HX0Z754	DE000HX0YA02	DE000HX0ZJW5	DE000HX0Z7H2
DE000HX0Z7L4	DE000HX0Z7P5	DE000HX0Z7T7	DE000HX0Z7V3
DE000HX0YAP1	DE000HX0ZKG6	DE000HX0Z7Y7	DE000HX0ZKQ5
DE000HX0Z8C1	DE000HX0ZKZ6	DE000HX0ZLB5	DE000HX0ZLJ8
DE000HX0ZLV3	DE000HX0ZWK3	DE000HX0ZMF4	DE000HX0ZX12
DE000HX0ZX38	DE000HX0ZXA2	DE000HX0ZXC8	DE000HX0ZXK1
DE000HX0ZNB1	DE000HX0ZXZ9	DE000HX0ZY94	DE000HX0ZYG7
DE000HX0ZZA7	DE000HX0ZZB5	DE000HX0ZZJ8	DE000HX0ZZT7

DE000HX10003	DE000HX10052	DE000HX100M8	DE000HX10219
DE000HX10284	DE000HX102W3	DE000HX10342	DE000HX103F6
DE000HX103H2	DE000HX103P5	DE000HX1Z0T1	DE000HX1Z117
DE000HX1Z1Q5	DE000HX1Z2G4	DE000HX1Z2W1	DE000HX1Z2Z4
DE000HX1Z5N3	DE000HX1Z5P8	DE000HX1Z6B6	DE000HX1Z745
DE000HX1Z760	DE000HX1Z7G3	DE000HX1Z7H1	DE000HX1Z7K5
DE000HX1Z7U4	DE000HX1Z7X8	DE000HX1Z885	DE000HX1Z8E6
DE000HX1Z8P2	DE000HX1Z8Q0	DE000HX1Z968	DE000HX1ZAT8
DE000HX1ZB09	DE000HX1ZB41	DE000HX1ZB66	DE000HX1ZBG3
DE000HX1ZBM1	DE000HX1ZCU2	DE000HX1ZCZ1	DE000HX1ZDV8
DE000HX1ZDX4	DE000HX1ZEZ7	DE000HX1ZF39	DE000HX1ZF70
DE000HX1ZF96	DE000HX1ZFC3	DE000HX1ZFM2	DE000HX1ZFV3
DE000HX1ZFZ4	DE000HX1ZG87	DE000HX250A6	DE000HX250J7
DE000HX25118	DE000HX25167	DE000HX25191	DE000HX251J5
DE000HX251T4	DE000HX25290	DE000HX252R6	DE000HX253J1
DE000HX253N3	DE000HX25407	DE000HX254S0	DE000HX25555
DE000HX25597	DE000HX255Q1	DE000HX255U3	DE000HX256B1
DE000HX256X5	DE000HX25712	DE000HX257C7	DE000HX257Q7
DE000HX26L76	DE000HX26LE6	DE000HX26LL1	DE000HX26M26
DE000HX26MU0	DE000HX26MY2	DE000HX26ND4	DE000HX26P49
DE000HX26P56	DE000HX269J7	DE000HX269L3	DE000HX269N9
DE000HX26AP5	DE000HX26QU1	DE000HX26R70	DE000HX26BJ6
DE000HX26RC7	DE000HX26RK0	DE000HX26RR5	DE000HX26RS3
DE000HX26SE1	DE000HX26SJ0	DE000HX26SK8	DE000HX26CY3
DE000HX26E34	DE000HX26TX9	DE000HX26U67	DE000HX26EH4
DE000HX26EJ0	DE000HX26UB3	DE000HX26EQ5	DE000HX26F25
DE000HX26F41	DE000HX26FE8	DE000HX26FJ7	DE000HX26VR7
DE000HX26G81	DE000HX26G99	DE000HX26GB2	DE000HX26GG1
DE000HX26GL1	DE000HX26WJ2	DE000HX26WM6	DE000HX26X98
DE000HX26Y30	DE000HX26YD1	DE000HX26YL4	DE000HX26YM2
DE000HX26ZQ0	DE000HX270R8	DE000HX271E4	DE000HX2HZS3
DE000HX2HZT1	DE000HX2HZV7	DE000HX2HZW5	DE000HX2J051
DE000HX2J0V6	DE000HX2J101	DE000HX2J135	DE000HX2HZF0
DE000HX2J184	DE000HX2J1M3	DE000HX2NQ62	DE000HX2NQ70
DE000HX2NRQ2	DE000HX2NSA4	DE000HX2NSV0	DE000HX2NSX6
DE000HX2NTG9	DE000HX2NTK1	DE000HX2NU17	DE000HX2NU33
DE000HX2NU90	DE000HX2NV32	DE000HX2NX06	DE000HX2NX22
DE000HX2NX55	DE000HX2NXH9	DE000HX2NY05	DE000HX2NYF1
DE000HX2NYR6	DE000HX2NZ20	DE000HX2NZ53	DE000HX2NZC5
DE000HX2NZL6	DE000HX2P017	DE000HX2P157	DE000HX2P1G7

DE000HX2P1J1	DE000HX2P1V6	DE000HX2P1W4	DE000HX2P249
DE000HX3BRU7	DE000HX3BSC3	DE000HX3BSK6	DE000HX3BT05
DE000HX3M1Q8	DE000HX3LM83	DE000HX3M277	DE000HX3LMG6
DE000HX3LMH4	DE000HX3LNP5	DE000HX3M2W4	DE000HX3LNU5
DE000HX3LP07	DE000HX3LPA2	DE000HX3M350	DE000HX3LPY2
DE000HX3LQ55	DE000HX3LR05	DE000HX3LR47	DE000HX3M426
DE000HX3LRD2	DE000HX3M467	DE000HX3LRM3	DE000HX3LS46
DE000HX3M4G3	DE000HX3MJC9	DE000HX3LSL3	DE000HX3LT11
DE000HX3LT37	DE000HX3M4V2	DE000HX3LTD8	DE000HX3LTP2
DE000HX3LU83	DE000HX3LU91	DE000HX3LUC8	DE000HX3LV82
DE000HX3LV90	DE000HX3LVC6	DE000HX3LG99	DE000HX3M665
DE000HX3LW08	DE000HX3MKE3	DE000HX3LWK7	DE000HX3M6K0
DE000HX3M6L8	DE000HX3MKS3	DE000HX3LHR3	DE000HX3M6Z8
DE000HX3MKZ8	DE000HX3LXV2	DE000HX3LXY6	DE000HX3LJW9
DE000HX3LJY5	DE000HX3LJZ2	DE000HX3LYF3	DE000HX3LYN7
DE000HX3LKK2	DE000HX3LKN6	DE000HX3MLE1	DE000HX3LZM6
DE000HX3M004	DE000HX3MLS1	DE000HX3M8F6	DE000HX3MLX1
DE000HX3M0V0	DE000HX3M0W8	DE000HX3M8T7	DE000HX3M988
DE000HX3MMJ8	DE000HX3MMN0	DE000HX3M9H0	DE000HX3M9J6
DE000HX3MMZ4	DE000HX3MN40	DE000HX3MAP0	DE000HX3MAZ9
DE000HX3MNU3	DE000HX3MNV1	DE000HX3MNX7	DE000HX3MBW4
DE000HX3MCB6	DE000HX3MCD2	DE000HX3MCG5	DE000HX3MPL7
DE000HX3MPM5	DE000HX3MCH3	DE000HX3MPU8	DE000HX3MD75
DE000HX3MQG5	DE000HX3ME58	DE000HX3MFN4	DE000HX3MRT6
DE000HX3MFS3	DE000HX3MS78	DE000HX3MSC0	DE000HX3MSX6
DE000HX3MT02	DE000HX3MTW6	DE000HX3MUD4	DE000HX3MUM5
DE000HX3MUQ6	DE000HX3MV16	DE000HX3MV73	DE000HX3MW72
DE000HX3MWA6	DE000HX3MWM1	DE000HX3MWY6	DE000HX3MX06
DE000HX3MX48	DE000HX3MX55	DE000HX3RES5	DE000HX3RF45
DE000HX3RFJ1	DE000HX3RG36	DE000HX3RGF7	DE000HX3RGY8
DE000HX3RH35	DE000HX3RH92	DE000HX3RHA6	DE000HX3RHC2
DE000HX3RHM1	DE000HX3RJ09	DE000HX3RJ58	DE000HX3RJH7
DE000HX3RJT2	DE000HX3RK97	DE000HX3RKR4	DE000HX3RKT0
DE000HX3RKV6	DE000HX3RKZ7	DE000HX3RL62	DE000HX3RLC4
DE000HX3RLT8	DE000HX3RLX0	DE000HX3RM95	DE000HX3RMJ7
DE000HX3RMQ2	DE000HX3RN11	DE000HX3RNA4	DE000HX3RNR8
DE000HX3RNU2	DE000HX3RNX6	DE000HX3RP19	DE000HX3RPA9
DE000HX3RPC5	DE000HX3RPN2	DE000HX3RQ26	DE000HX3RQB5
DE000HX3RQE9	DE000HX3RQL4	DE000HX3RQT7	DE000HX3RQU5
DE000HX3RQZ4	DE000HX3RR74	DE000HX3RRC1	DE000HX3RRF4

DE000HX3RS81	DE000HX3RSA3	DE000HX3RSZ0	DE000HX3RTK0
DE000HX3RTN4	DE000HX3RTZ8	DE000HX3RU79	DE000HX3RUD3
DE000HX3RUE1	DE000HX3RUL6	DE000HX3RUU7	DE000HX3RUW3
DE000HX3RVP5	DE000HX3RW69	DE000HX4CGH3	DE000HX4CH49
DE000HX4CHG3	DE000HX4CHY6	DE000HX4CJE4	DE000HX4CJP0
DE000HX4CK51	DE000HX4CKE2	DE000HX4CKU8	DE000HX4CKV6
DE000HX4CLK7	DE000HX4CMM1	DE000HX4CMW0	DE000HX4CN66
DE000HX4CNB2	DE000HX4CNF3	DE000HX4CNK3	DE000HX4CPU7
DE000HX4CPX1	DE000HX4CQ89	DE000HX4CQJ8	DE000HX4CQT7
DE000HX4CQU5	DE000HX4CR88	DE000HX4CRD9	DE000HX4CRH0
DE000HX4CS61	DE000HX4CSA3	DE000HX4CT52	DE000HX4CT78
DE000HX4CTA1	DE000HX4CUM4	DE000HX4CV09	DE000HX4CV74
DE000HX4CVA7	DE000HX4CW08	DE000HX4CW24	DE000HX4CW81
DE000HX4CWM0	DE000HX4CWW1	DE000HX4CWW9	DE000HX4CXT3
DE000HX4CYH6	DE000HX4CYK0	DE000HX4CYW5	DE000HX4CZK7
DE000HX4D0J5	DE000HX4D0Q0	DE000HX4D0T4	DE000HX4D126
DE000HX4D1B0	DE000HX4D1R6	DE000HX4D209	DE000HX4D2G7
DE000HX4D2P8	DE000HX4D2T0	DE000HX4D3H3	DE000HX4D3J9
DE000HX4D3Q4	DE000HX4D3V4	DE000HX4D3X0	DE000HX4D407
DE000HX4D423	DE000HX4D4E8	DE000HX4DK43	DE000HX4DKB6
DE000HX4DKJ9	DE000HX4DKU6	DE000HX4DKY8	DE000HX4DL26
DE000HX4DL83	DE000HX4DLL3	DE000HX4DMS6	DE000HX4DN65
DE000HX4DNB0	DE000HX4DNQ8	DE000HX4DPF6	DE000HX4DPH2
DE000HX4DQ47	DE000HX4DRJ4	DE000HX4DS52	DE000HX4DSU9
DE000HX4DT10	DE000HX4DTJ0	DE000HX4DTS1	DE000HX4DTV5
DE000HX4DUG4	DE000HX4DUH2	DE000HX4DUV3	DE000HX4DVK4
DE000HX4DWC9	DE000HX4DWE5	DE000HX4DX71	DE000HX4DY88
DE000HX4DZ20	DE000HX4DZG3	DE000HX4E033	DE000HX4E0R7
DE000HX4E0S5	DE000HX4E0U1	DE000HX4F5M6	DE000HX4F659
DE000HX4F6M4	DE000HX4F6P7	DE000HX4F6T9	DE000HX4F733
DE000HX4F7P5	DE000HX4F7X9	DE000HX4F7Y7	DE000HX4F857
DE000HX4F8D9	DE000HX4F8J6	DE000HX4F8Q1	DE000HX4GUB8
DE000HX4GUK9	DE000HX4GUL7	DE000HX4GUT0	DE000HX4GUV6
DE000HX55JC3	DE000HX55JD1	DE000HX55JS9	DE000HX55JZ4
DE000HX55K30	DE000HX55K97	DE000HX55KR9	DE000HX55KU3
DE000HX55LB1	DE000HX55LL0	DE000HX55LM8	DE000HX55LR7
DE000HX55LU1	DE000HX55M12	DE000HX55M20	DE000HX55M46
DE000HX55M53	DE000HX55MF0	DE000HX55MU9	DE000HX55N52
DE000HX55NB7	DE000HX55ND3	DE000HX55NH4	DE000HX55NL6
DE000HX55NM4	DE000HX55NP7	DE000HX5YV93	DE000HX5YVL5

DE000HX5YVP6	DE000HX5YW68	DE000HX5YWC2	DE000HX5YX26
DE000HX5YX91	DE000HX5YXF3	DE000HX5YXN7	DE000HX5YY33
DE000HX5YY74	DE000HX5YYL9	DE000HX5YZ73	DE000HX5YZ81
DE000HX5YZF8	DE000HX5YZX1	DE000HX5Z076	DE000HX5Z084
DE000HX5Z0T7	DE000HX5Z0V3	DE000HX5Z0Y7	DE000HX5Z1S7
DE000HX5Z1X7	DE000HX5Z2C9	DE000HX5Z2J4	DE000HX5Z308
DE000HX5Z332	DE000HX5Z3H6	DE000HX5Z4A9	DE000HX5Z4B7
DE000HX5Z4K8	DE000HX5Z4Z6	DE000HX5Z5G3	DE000HX5Z5P4
DE000HX5Z5Y6	DE000HX5Z5Z3	DE000HX63E04	DE000HX63ED6
DE000HX63F11	DE000HX63F29	DE000HX63F78	DE000HX63G02
DE000HX63GB5	DE000HX63H50	DE000HX63HT5	DE000HX63JC7
DE000HX63JF0	DE000HX65999	DE000HX659A8	DE000HX659B6
DE000HX659H3	DE000HX659T8	DE000HX65A14	DE000HX65AD9
DE000HX65AH0	DE000HX65AN8	DE000HX65AP3	DE000HX65AU3
DE000HX65B39	DE000HX65BE5	DE000HX65BF2	DE000HX65BK2
DE000HX65C61	DE000HX65CB9	DE000HX65CG8	DE000HX65CM6
DE000HX65CW5	DE000HX65CY1	DE000HX65DA9	DE000HX65DB7
DE000HX65DQ5	DE000HX65E10	DE000HX65E28	DE000HX65E36
DE000HX65F43	DE000HX65FG1	DE000HX65ST7	DE000HX65SU5
DE000HX65T21	DE000HX65TU3	DE000HX65TV1	DE000HX65TW9
DE000HX65TY5	DE000HX65U10	DE000HX65UL0	DE000HX65UP1
DE000HX65UR7	DE000HX65VR5	DE000HX65W00	DE000HX65W83
DE000HX65WM4	DE000HX65WN2	DE000HX65WP7	DE000HX65WS1
DE000HX65X17	DE000HX65FU2	DE000HX65X90	DE000HX65XB5
DE000HX65XE9	DE000HX65GJ3	DE000HX65GS4	DE000HX65YA5
DE000HX65H90	DE000HX65HE2	DE000HX65YN8	DE000HX65HJ1
DE000HX65YY5	DE000HX65Z23	DE000HX65Z31	DE000HX65HZ7
DE000HX65Z80	DE000HX65J23	DE000HX65ZB0	DE000HX65ZD6
DE000HX65ZE4	DE000HX65J98	DE000HX65ZJ3	DE000HX65JG3
DE000HX65ZU0	DE000HX65ZV8	DE000HX65ZW6	DE000HX66E19
DE000HX66E68	DE000HX65JX8	DE000HX66E92	DE000HX66EE7
DE000HX660Q2	DE000HX65KH9	DE000HX66EP3	DE000HX660T6
DE000HX660U4	DE000HX65KN7	DE000HX660Y6	DE000HX65KS6
DE000HX66EX7	DE000HX66138	DE000HX65KZ1	DE000HX65L03
DE000HX66195	DE000HX66F42	DE000HX661C0	DE000HX661F3
DE000HX66F91	DE000HX65LG9	DE000HX66FJ3	DE000HX65LN5
DE000HX661U2	DE000HX65LP0	DE000HX66FR6	DE000HX65LU0
DE000HX65LW6	DE000HX66229	DE000HX66FW6	DE000HX65M28
DE000HX65M36	DE000HX66286	DE000HX66G17	DE000HX662B0
DE000HX662H7	DE000HX65MH5	DE000HX662P0	DE000HX66GE2

DE000HX65MN3	DE000HX662R6	DE000HX66GJ1	DE000HX65MT0
DE000HX66310	DE000HX65N68	DE000HX66H08	DE000HX65ND2
DE000HX663M5	DE000HX65NJ9	DE000HX66H99	DE000HX66HA8
DE000HX65NN1	DE000HX66401	DE000HX66435	DE000HX65P09
DE000HX66443	DE000HX66HQ4	DE000HX66HT8	DE000HX65PB1
DE000HX664K7	DE000HX65PM8	DE000HX65PN6	DE000HX66J55
DE000HX664T8	DE000HX664U6	DE000HX65PS5	DE000HX65PT3
DE000HX66JA4	DE000HX66518	DE000HX65Q08	DE000HX66JV0
DE000HX66JW8	DE000HX66JZ1	DE000HX665T5	DE000HX66K03
DE000HX65QU9	DE000HX66617	DE000HX65R31	DE000HX65RF8
DE000HX66KL9	DE000HX66KM7	DE000HX65RH4	DE000HX65RK8
DE000HX666P1	DE000HX66KR6	DE000HX66KU0	DE000HX666Y3
DE000HX65RX1	DE000HX66708	DE000HX65S14	DE000HX66L44
DE000HX65S71	DE000HX66LC6	DE000HX66LU8	DE000HX66M43
DE000HX66MQ4	DE000HW78RE6	DE000HW78T27	DE000HW78TB8
DE000HW78U81	DE000HW78UQ4	DE000HW78UY8	DE000HW78V15
DE000HW78WM9	DE000HW78WP2	DE000HW78WX6	DE000HW78X96
DE000HW78XN5	DE000HW78Y95	DE000HW78YP8	DE000HW78YQ6
DE000HW78YZ7	DE000HW78ZN0	DE000HW790X4	DE000HW7U4Q0
DE000HW7U5E3	DE000HW7U5M6	DE000HW7U5U9	DE000HW7U5W5
DE000HW7U6M4	DE000HW7U6S1	DE000HW7U6V5	DE000HW7U736
DE000HW7U7L4	DE000HW7U7X9	DE000HW7U827	DE000HW7U835
DE000HW7U8B3	DE000HW7U8M0	DE000HW7U9D7	DE000HW7U9M8
DE000HW7U9N6	DE000HW7UT83	DE000HW7UTH2	DE000HW7UTP5
DE000HW7UTY7	DE000HW7UU15	DE000HW7UU72	DE000HW7UUZ2
DE000HW7UVH8	DE000HW7UW54	DE000HW7U0X4	DE000HW7UW70
DE000HW7U181	DE000HW7U1E2	DE000HW7U1J1	DE000HW7UWX3
DE000HW7U1R4	DE000HW7UXD3	DE000HW7U256	DE000HW7UXL6
DE000HW7U298	DE000HW7U2A8	DE000HW7U2F7	DE000HW7U2J9
DE000HW7UXX1	DE000HW7U2P6	DE000HW7UY60	DE000HW7U2W2
DE000HW7U314	DE000HW7U355	DE000HW7UY77	DE000HW7UYZ4
DE000HW7UZ02	DE000HW7UZ10	DE000HW7U3W0	DE000HW7U405
DE000HW7UZG1	DE000HW7U496	DE000HW7U4A4	DE000HW7UZY4
DE000HW7V0E3	DE000HW99GW7	DE000HW9M8S5	DE000HW9M8Z0
DE000HW9M929	DE000HW9M978	DE000HW9M9A1	DE000HW9M9U9
DE000HW9N0Z6	DE000HW9N1C3	DE000HW9N430	DE000HW9N4E3
DE000HW9N5R2	DE000HW9N6M1	DE000HW9N6Z3	DE000HW9N8J3
DE000HW9NGD9	DE000HW9NH35	DE000HW9NHD7	DE000HW9N9T0
DE000HW9NHQ9	DE000HW9MU13	DE000HW9NJG6	DE000HW9MUB6
DE000HW9MV04	DE000HW9MV20	DE000HW9NK63	DE000HW9MW37



DE000HW9NL62	DE000HW9MWE6	DE000HW9NCX6	DE000HW9MX02
DE000HW9ND96	DE000HW9NDR6	DE000HW9MYH5	DE000HW9MYR4
DE000HW9MYZ7	DE000HW9MZE9	DE000HW9NPT6	DE000HW9N042
DE000HW9NQ26	DE000HW9NQQ0	DE000HW9NSG7	DE000HW9NUN9
DE000HW9NVQ0	DE000HW9NVS6	DE000HW9NWF1	DE000HX08FM9
DE000HX08FN7	DE000HX08G42	DE000HX0KCU6	DE000HX0KCY8
DE000HX0KFS3	DE000HX0KGS1	DE000HX0KY00	DE000HX0KYQ8
DE000HX0KLY9	DE000HX0L101	DE000HX0KR58	DE000HX0L713
DE000HX0L7T3	DE000HX0L812	DE000HX0L895	DE000HX0PWG2
DE000HX0PWL2	DE000HX0PZ38	DE000HX0PZP6	DE000HX0Q001
DE000HX0Q0Z0	DE000HX0Q1C7	DE000HX0Q3G4	DE000HX0QJP8
DE000HX0QNH7	DE000HX0QP96	DE000HX0QPA7	DE000HX0QQG2
DE000HX0QR78	DE000HX0YWS9	DE000HX0Z8K4	DE000HX0Z8L2
DE000HX0Z8X7	DE000HX0Z929	DE000HX0YXT5	DE000HX0YXX7
DE000HX0YY12	DE000HX0Z9L0	DE000HX0YY38	DE000HX0YY61
DE000HX0Z9Q9	DE000HX0YYD7	DE000HX0Z9Y3	DE000HX0ZA35
DE000HX0Y1D5	DE000HX0YYM8	DE000HX0ZA50	DE000HX0Y1K0
DE000HX0ZAA0	DE000HX0YYZ0	DE000HX0ZAG7	DE000HX0ZAQ6
DE000HX0Y245	DE000HX0Y278	DE000HX0Y2B7	DE000HX0Y2C5
DE000HX0Y2E1	DE000HX0YZU8	DE000HX0Y2V5	DE000HX0Y2W3
DE000HX0Y310	DE000HX0Y3U5	DE000HX0Y450	DE000HX0Y4Q1
DE000HX0ZPV4	DE000HX0Z275	DE000HX0Y567	DE000HX0Y583
DE000HX0Z2J9	DE000HX0Z2K7	DE000HX0ZQJ7	DE000HX0ZQK5
DE000HX0ZQP4	DE000HX0Y5Q8	DE000HX0Y5S4	DE000HX0ZQR0
DE000HX0YKJ3	DE000HX0ZQU4	DE000HX0YKQ8	DE000HX0YL25
DE000HX0ZRC0	DE000HX0YL66	DE000HX0Z3P4	DE000HX0ZRD8
DE000HX0Z3S8	DE000HX0Y6M5	DE000HX0ZRW8	DE000HX0YLT0
DE000HX0ZS01	DE000HX0Y LX2	DE000HX0Z4F3	DE000HX0Y LZ7
DE000HX0ZS27	DE000HX0ZS43	DE000HX0Z4K3	DE000HX0Z4M9
DE000HX0Z4P2	DE000HX0Z4Q0	DE000HX0Z4T4	DE000HX0YMB6
DE000HX0Y7N1	DE000HX0Y7Q4	DE000HX0Z4Y4	DE000HX0ZGC3
DE000HX0Z549	DE000HX0ZSP0	DE000HX0ZGK6	DE000HX0ZSQ8
DE000HX0ZGV3	DE000HX0ZT18	DE000HX0ZT42	DE000HX0Z5P9
DE000HX0YNB4	DE000HX0ZTC6	DE000HX0Z5W5	DE000HX0Z606
DE000HX0Y NK5	DE000HX0Z630	DE000HX0Y8Z3	DE000HX0Z671
DE000HX0Y906	DE000HX0Y948	DE000HX0Z6D3	DE000HX0Y NY6
DE000HX0Z6F8	DE000HX0YP05	DE000HX0Y9A4	DE000HX0Z6J0
DE000HX0ZJ85	DE000HX0Z6S1	DE000HX0ZU80	DE000HX0ZJC7
DE000HX0Z6V5	DE000HX0ZJD5	DE000HX0Y9P2	DE000HX0ZJJ2
DE000HX0ZUJ9	DE000HX0ZUK7	DE000HX0Z7E9	DE000HX0ZJX3

DE000HX0ZUU6	DE000HX0ZK17	DE000HX0ZK41	DE000HX0Z7Q3
DE000HX0ZV30	DE000HX0ZV48	DE000HX0Z7U5	DE000HX0YAN6
DE000HX0Z804	DE000HX0ZVA6	DE000HX0ZKK8	DE000HX0ZKR3
DE000HX0ZKS1	DE000HX0Z8B3	DE000HX0ZW05	DE000HX0ZW47
DE000HX0ZWM9	DE000HX0ZWQ0	DE000HX0ZMT5	DE000HX0ZXH7
DE000HX0ZXL9	DE000HX0ZXR6	DE000HX0ZYM5	DE000HX100G0
DE000HX10193	DE000HX101C7	DE000HX101H6	DE000HX101R5
DE000HX101Y1	DE000HX10227	DE000HX102F8	DE000HX102H4
DE000HX102M4	DE000HX102Q5	DE000HX10383	DE000HX103Q3
DE000HX103U5	DE000HX1Z0P9	DE000HX1Z0R5	DE000HX1Z166
DE000HX1Z1L6	DE000HX1Z1M4	DE000HX1Z1V5	DE000HX1Z1Z6
DE000HX1Z208	DE000HX1Z257	DE000HX1Z273	DE000HX1Z2R1
DE000HX1Z2U5	DE000HX1Z315	DE000HX1Z331	DE000HX1Z5B8
DE000HX1Z5L7	DE000HX1Z653	DE000HX1Z661	DE000HX1Z6F7
DE000HX1Z6G5	DE000HX1Z6P6	DE000HX1Z6X0	DE000HX1Z752
DE000HX1Z778	DE000HX1Z7C2	DE000HX1Z7J7	DE000HX1Z8A4
DE000HX1ZAV4	DE000HX1ZB33	DE000HX1ZBE8	DE000HX1ZBF5
DE000HX1ZD15	DE000HX1ZD56	DE000HX1ZDG9	DE000HX1ZE89
DE000HX1ZF05	DE000HX1ZF62	DE000HX1ZFD1	DE000HX1ZFF6
DE000HX1ZFJ8	DE000HX1ZFK6	DE000HX1ZFL4	DE000HX1ZFT7
DE000HX1ZFY7	DE000HX1ZG04	DE000HX1ZG38	DE000HX1ZG53
DE000HX24ZC5	DE000HX25043	DE000HX250H1	DE000HX25100
DE000HX25126	DE000HX25159	DE000HX25175	DE000HX251W8
DE000HX25233	DE000HX252B0	DE000HX252S4	DE000HX252V8
DE000HX252X4	DE000HX253M5	DE000HX253Q6	DE000HX25464
DE000HX254C4	DE000HX25720	DE000HX257K0	DE000HX257L8
DE000HX25894	DE000HX258D3	DE000HX258N2	DE000HX26L68
DE000HX26LH9	DE000HX26LT4	DE000HX26LX6	DE000HX26LY4
DE000HX26MB0	DE000HX268E0	DE000HX268U6	DE000HX26NS2
DE000HX26NV6	DE000HX26NW4	DE000HX26983	DE000HX26991
DE000HX26P64	DE000HX269V2	DE000HX269Z3	DE000HX26PW9
DE000HX26Q71	DE000HX26Q97	DE000HX26QB1	DE000HX26AG4
DE000HX26AZ4	DE000HX26B29	DE000HX26QY3	DE000HX26R05
DE000HX26R88	DE000HX26BS7	DE000HX26BV1	DE000HX26C28
DE000HX26S38	DE000HX26CB1	DE000HX26CL0	DE000HX26SD3
DE000HX26TB5	DE000HX26DS3	DE000HX26E42	DE000HX26E59
DE000HX26E75	DE000HX26F17	DE000HX26F58	DE000HX26F82
DE000HX26FH1	DE000HX26FL3	DE000HX26FS8	DE000HX26FT6
DE000HX26FV2	DE000HX26G08	DE000HX26G73	DE000HX26GA4
DE000HX26GF3	DE000HX26GP2	DE000HX26WH6	DE000HX26GZ1

DE000HX26WT1	DE000HX26WW5	DE000HX26H56	DE000HX26WY1
DE000HX26H64	DE000HX26X72	DE000HX26HH7	DE000HX26HJ3
DE000HX26Y71	DE000HX26YF6	DE000HX26ZA4	DE000HX27072
DE000HX27148	DE000HX27155	DE000HX271A2	DE000HX272C6
DE000HX2HZZ8	DE000HX2J044	DE000HX2J093	DE000HX2J0E2
DE000HX2J119	DE000HX2J176	DE000HX2J1B6	DE000HX2J1G5
DE000HX2NNV1	DE000HX2NP63	DE000HX2NPK9	DE000HX2NPN3
DE000HX2NQD2	DE000HX2NRV2	DE000HX2NRZ3	DE000HX2NS86
DE000HX2NT69	DE000HX2NT93	DE000HX2NUA0	DE000HX2NUF9
DE000HX2NUG7	DE000HX2NUJ1	DE000HX2NXE6	DE000HX2NXG1
DE000HX2NY39	DE000HX2NYG9	DE000HX2NZH4	DE000HX2P0E4
DE000HX2P0J3	DE000HX2P0R6	DE000HX2P0V8	DE000HX2P0W6
DE000HX2P140	DE000HX2P1U8	DE000HX3BRY9	DE000HX3BS22
DE000HX3BSM2	DE000HX3BSQ3	DE000HX3BSR1	DE000HX3BSW1
DE000HX3M1S4	DE000HX3M1T2	DE000HX3LMA9	DE000HX3LMN2
DE000HX3MH22	DE000HX3M2D4	DE000HX3LN58	DE000HX3MH89
DE000HX3MH97	DE000HX3LND1	DE000HX3M2Z7	DE000HX3MHF6
DE000HX3M327	DE000HX3LPC8	DE000HX3LPJ3	DE000HX3M384
DE000HX3LPU0	DE000HX3M3E0	DE000HX3LPZ9	DE000HX3M3H3
DE000HX3LQ97	DE000HX3MHZ4	DE000HX3M3V4	DE000HX3LR54
DE000HX3LR62	DE000HX3LR70	DE000HX3LRH3	DE000HX3LRQ4
DE000HX3LRV4	DE000HX3MJA3	DE000HX3LSK5	DE000HX3LSN9
DE000HX3MJG0	DE000HX3M4P4	DE000HX3LSR0	DE000HX3MJJ4
DE000HX3M5A3	DE000HX3LU59	DE000HX3M5C9	DE000HX3MJW7
DE000HX3LUB0	DE000HX3MJX5	DE000HX3M5U1	DE000HX3LVA0
DE000HX3MK68	DE000HX3LVD4	DE000HX3LFZ0	DE000HX3LVG7
DE000HX3LVJ1	DE000HX3LGB9	DE000HX3LVR4	DE000HX3LGM6
DE000HX3MKD5	DE000HX3LGP9	DE000HX3LW32	DE000HX3LGX3
DE000HX3LHJ0	DE000HX3LWZ5	DE000HX3LX23	DE000HX3LXH1
DE000HX3ML26	DE000HX3LJT5	DE000HX3LK10	DE000HX3LK28
DE000HX3LYL1	DE000HX3LYQ0	DE000HX3LYR8	DE000HX3M7L6
DE000HX3LYW8	DE000HX3LYZ1	DE000HX3LZ05	DE000HX3LKP1
DE000HX3LKU1	DE000HX3MLG6	DE000HX3LLB9	DE000HX3M848
DE000HX3LZT1	DE000HX3M012	DE000HX3M8K6	DE000HX3MLY9
DE000HX3M0K3	DE000HX3M0S6	DE000HX3M1B0	DE000HX3MME9
DE000HX3MMG4	DE000HX3MMH2	DE000HX3MML4	DE000HX3MAG9
DE000HX3MB02	DE000HX3MBD4	DE000HX3MBQ6	DE000HX3MC68
DE000HX3MC84	DE000HX3MPH5	DE000HX3MPT0	DE000HX3MD59
DE000HX3MQC4	DE000HX3MQE0	DE000HX3MDT6	DE000HX3MDW0
DE000HX3MDY6	DE000HX3MDZ3	DE000HX3MEG1	DE000HX3MER8

DE000HX3MEV0	DE000HX3MFB9	DE000HX3MRV2	DE000HX3MS45
DE000HX3MSY4	DE000HX3MTN5	DE000HX3MTR6	DE000HX3MUB8
DE000HX3MV81	DE000HX3MVL5	DE000HX3MVW2	DE000HX3MWQ2
DE000HX3MWX8	DE000HX3REN6	DE000HX3REP1	DE000HX3RF29
DE000HX3RFK9	DE000HX3RFL7	DE000HX3RG02	DE000HX3RG77
DE000HX3RGB6	DE000HX3RGL5	DE000HX3RGM3	DE000HX3RGT8
DE000HX3RGX0	DE000HX3RHB4	DE000HX3RHE8	DE000HX3RHL3
DE000HX3RHV2	DE000HX3RJ66	DE000HX3RJ74	DE000HX3RJJ3
DE000HX3RJN5	DE000HX3RKL7	DE000HX3RKN3	DE000HX3RKU8
DE000HX3RL47	DE000HX3RL96	DE000HX3RLE0	DE000HX3RLU6
DE000HX3RLW2	DE000HX3RM46	DE000HX3RMT6	DE000HX3RMY6
DE000HX3RMZ3	DE000HX3RN03	DE000HX3RN78	DE000HX3RNF3
DE000HX3RNH9	DE000HX3RNJ5	DE000HX3RNN7	DE000HX3RNV0
DE000HX3RP01	DE000HX3RPD3	DE000HX3RPL6	DE000HX3RPR3
DE000HX3RPX1	DE000HX3RQH2	DE000HX3RQJ8	DE000HX3RR41
DE000HX3RR82	DE000HX3RRB3	DE000HX3RRE7	DE000HX3RRK4
DE000HX3RRM0	DE000HX3RRQ1	DE000HX3RRU3	DE000HX3RRW9
DE000HX3RS57	DE000HX3RST3	DE000HX3RSV9	DE000HX3RSX5
DE000HX3RT49	DE000HX3RT80	DE000HX3RTA1	DE000HX3RTD5
DE000HX3RTR5	DE000HX3RUP7	DE000HX3RUT9	DE000HX3RV60
DE000HX3RVL4	DE000HX3RVN0	DE000HX4CHQ2	DE000HX4CHS8
DE000HX4CHV2	DE000HX4CK28	DE000HX4CKD4	DE000HX4CLM3
DE000HX4CLQ4	DE000HX4CMF5	DE000HX4CMG3	DE000HX4CN17
DE000HX4CN58	DE000HX4CNH9	DE000HX4CNZ1	DE000HX4CPC5
DE000HX4CPE1	DE000HX4CQ55	DE000HX4CR47	DE000HX4CRJ6
DE000HX4CRQ1	DE000HX4CS79	DE000HX4CS95	DE000HX4CSH8
DE000HX4CSN6	DE000HX4CSP1	DE000HX4CSW7	DE000HX4CT11
DE000HX4CTC7	DE000HX4CTK0	DE000HX4CV17	DE000HX4CV90
DE000HX4CVH2	DE000HX4CVN0	DE000HX4CW16	DE000HX4CW32
DE000HX4CWL2	DE000HX4CX98	DE000HX4CXF2	DE000HX4CXQ9
DE000HX4CYD5	DE000HX4CYX3	DE000HX4CZ62	DE000HX4CZD2
DE000HX4D0U2	DE000HX4D167	DE000HX4D183	DE000HX4D1M7
DE000HX4D1Q8	DE000HX4D225	DE000HX4D266	DE000HX4D2J1
DE000HX4D2U8	DE000HX4D3N1	DE000HX4D472	DE000HX4DKL5
DE000HX4DKW2	DE000HX4DL75	DE000HX4DL91	DE000HX4DLU4
DE000HX4DLZ3	DE000HX4DM66	DE000HX4DM74	DE000HX4DMA4
DE000HX4DMC0	DE000HX4DMD8	DE000HX4DMM9	DE000HX4DMN7
DE000HX4DMR8	DE000HX4DN32	DE000HX4DND6	DE000HX4DNJ3
DE000HX4DNV8	DE000HX4DNX4	DE000HX4DPJ8	DE000HX4DQ96
DE000HX4DQU3	DE000HX4DRG0	DE000HX4DRK2	DE000HX4DRR7

DE000HX4DRT3	DE000HX4DS37	DE000HX4DSC7	DE000HX4DSD5
DE000HX4DSM6	DE000HX4DT28	DE000HX4DTF8	DE000HX4DTG6
DE000HX4DTN2	DE000HX4DUF6	DE000HX4DUU5	DE000HX4DUW1
DE000HX4DUX9	DE000HX4DV24	DE000HX4DV73	DE000HX4DW64
DE000HX4DWF2	DE000HX4DWQ9	DE000HX4DWW7	DE000HX4DWX5
DE000HX4DXK0	DE000HX4DXM6	DE000HX4DY21	DE000HX4DYA9
DE000HX4DYC5	DE000HX4DYU7	DE000HX4E0G0	DE000HX4E0V9
DE000HX4E0X5	DE000HX4F5K0	DE000HX4F5Q7	DE000HX4F5Y1
DE000HX4F626	DE000HX4F667	DE000HX4F6C5	DE000HX4F6D3
DE000HX4F6S1	DE000HX4F709	DE000HX4F7A7	DE000HX4F7B5
DE000HX4F7G4	DE000HX4F899	DE000HX4F8F4	DE000HX4F8N8
DE000HX4GUQ6	DE000HX4HNS5	DE000HX55J90	DE000HX55JE9
DE000HX55JN0	DE000HX55JT7	DE000HX55K89	DE000HX55KE7
DE000HX55KJ6	DE000HX55KK4	DE000HX55KS7	DE000HX55KW9
DE000HX55KX7	DE000HX55KZ2	DE000HX55L05	DE000HX55L13
DE000HX55LF2	DE000HX55LJ4	DE000HX55MA1	DE000HX55MJ2
DE000HX55MR5	DE000HX55N60	DE000HX55N86	DE000HX55NR3
DE000HX55NS1	DE000HX5YV85	DE000HX5YW01	DE000HX5YWA6
DE000HX5YWJ7	DE000HX5YWK5	DE000HX5YWV2	DE000HX5YWZ3
DE000HX5YX00	DE000HX5YX34	DE000HX5YXD8	DE000HX5YXJ5
DE000HX5YXL1	DE000HX5YXR8	DE000HX5YZ24	DE000HX5YZ99
DE000HX5YZM4	DE000HX5YZQ5	DE000HX5YZS1	DE000HX5YZW3
DE000HX5Z035	DE000HX5Z050	DE000HX5Z0E9	DE000HX5Z0H2
DE000HX5Z0M2	DE000HX5Z0N0	DE000HX5Z0Q3	DE000HX5Z134
DE000HX5Z175	DE000HX5Z183	DE000HX5Z209	DE000HX5Z225
DE000HX5Z2V9	DE000HX5Z324	DE000HX5Z357	DE000HX5Z3N4
DE000HX5Z3W5	DE000HX5Z3Y1	DE000HX5Z449	DE000HX5Z4W3
DE000HX5Z506	DE000HX5Z514	DE000HX5Z548	DE000HX5Z5C2
DE000HX5Z5K5	DE000HX5Z5S8	DE000HX5Z5T6	DE000HX63E61
DE000HX63E79	DE000HX63EB0	DE000HX63EL9	DE000HX63ES4
DE000HX63FV5	DE000HX63FY9	DE000HX63GH2	DE000HX63GY7
DE000HX63GZ4	DE000HX63H35	DE000HX63H84	DE000HX63HC1
DE000HX63HG2	DE000HX63HP3	DE000HX63HS7	DE000HX63HY5
DE000HX659J9	DE000HX659P6	DE000HX65A06	DE000HX65A63
DE000HX65AC1	DE000HX65AG2	DE000HX65AL2	DE000HX65AQ1
DE000HX65B21	DE000HX65B96	DE000HX65BH8	DE000HX65C04
DE000HX65CF0	DE000HX65D86	DE000HX65DT9	DE000HX65DX1
DE000HX65E69	DE000HX65EC3	DE000HX65EL4	DE000HX65EQ3
DE000HX65F68	DE000HX65F84	DE000HX65SS9	DE000HX65TE7
DE000HX65TN8	DE000HX65U36	DE000HX65U44	DE000HX65U93

DE000HX65UF2	DE000HX65US5	DE000HX65UU1	DE000HX65V19
DE000HX65V27	DE000HX65V35	DE000HX65V50	DE000HX65VA1
DE000HX65VD5	DE000HX65VH6	DE000HX65VX3	DE000HX65VZ8
DE000HX65W42	DE000HX65W91	DE000HX65WF8	DE000HX65X25
DE000HX65FZ1	DE000HX65X82	DE000HX65XC3	DE000HX65G42
DE000HX65G75	DE000HX65GA2	DE000HX65XL4	DE000HX65XM2
DE000HX65Y57	DE000HX65GY2	DE000HX65H25	DE000HX65YD9
DE000HX65H74	DE000HX65YF4	DE000HX65HB8	DE000HX65YK4
DE000HX65HK9	DE000HX65YV1	DE000HX65YX7	DE000HX65J31
DE000HX66DJ8	DE000HX66DK6	DE000HX65J72	DE000HX65ZF1
DE000HX66DQ3	DE000HX65JC2	DE000HX65ZL9	DE000HX65ZN5
DE000HX65ZS4	DE000HX65JJ7	DE000HX66DY7	DE000HX65ZX4
DE000HX65JR0	DE000HX66005	DE000HX66E35	DE000HX65K12
DE000HX660D0	DE000HX66ED9	DE000HX65K61	DE000HX660L3
DE000HX66EJ6	DE000HX66EK4	DE000HX65KJ5	DE000HX660X8
DE000HX660Z3	DE000HX66FC8	DE000HX65LD6	DE000HX65LE4
DE000HX66FE4	DE000HX66FF1	DE000HX661W8	DE000HX65LT2
DE000HX66FS4	DE000HX66FU0	DE000HX66G33	DE000HX66G74
DE000HX66GA0	DE000HX662L9	DE000HX66GK9	DE000HX66344
DE000HX65N84	DE000HX66H16	DE000HX663G7	DE000HX663J1
DE000HX66H73	DE000HX66HL5	DE000HX65P17	DE000HX66HN1
DE000HX65P33	DE000HX66484	DE000HX65P58	DE000HX66HS0
DE000HX66HV4	DE000HX65PD7	DE000HX65PJ4	DE000HX66J22
DE000HX664S0	DE000HX65PR7	DE000HX66JB2	DE000HX66JF3
DE000HX65Q40	DE000HX66JJ5	DE000HX65Q57	DE000HX66591
DE000HX66JM9	DE000HX66JN7	DE000HX665D9	DE000HX665E7
DE000HX665F4	DE000HX65QC7	DE000HX665N8	DE000HX665Z2
DE000HX66641	DE000HX65R23	DE000HX66KA2	DE000HX66KB0
DE000HX65R56	DE000HX66KD6	DE000HX666A3	DE000HX65R80
DE000HX666E5	DE000HX666G0	DE000HX666J4	DE000HX66KN5
DE000HX666M8	DE000HX666R7	DE000HX666V9	DE000HX666X5
DE000HX66KZ9	DE000HX65RY9	DE000HX66L02	DE000HX66L28
DE000HX66765	DE000HX65S89	DE000HX65SN0	DE000HX66LS2
DE000HX66LV6	DE000HX66ME0	DE000HX66MJ9	DE000HX66ML5
DE000HX66MU6	DE000HW78RD8	DE000HW78SC8	DE000HW78SE4
DE000HW78SZ9	DE000HW78T35	DE000HW78T43	DE000HW78T76
DE000HW78T92	DE000HW78TC6	DE000HW78TR4	DE000HW78TV6
DE000HW78TY0	DE000HW78VQ2	DE000HW78XM7	DE000HW78XZ9
DE000HW78YC6	DE000HW78YN3	DE000HW78ZX9	DE000HW790Z9
DE000HW791E2	DE000HW791F9	DE000HW7U4X6	DE000HW7U5Y1

DE000HW7U678	DE000HW7U6T9	DE000HW7U6U7	DE000HW7U728
DE000HW7U7A7	DE000HW7U7F6	DE000HW7U7G4	DE000HW7U7J8
DE000HW7U7W1	DE000HW7U884	DE000HW7U8C1	DE000HW7U8S7
DE000HW7U8T5	DE000HW7U8U3	DE000HW7U8V1	DE000HW7U959
DE000HW7U9C9	DE000HW7U9E5	DE000HW7U9W7	DE000HW7UTQ3
DE000HW7UUL2	DE000HW7UV14	DE000HW7UVM8	DE000HW7UVN6
DE000HW7UVZ0	DE000HW7U0T2	DE000HW7U0W6	DE000HW7U1C6
DE000HW7U1D4	DE000HW7UX12	DE000HW7UX20	DE000HW7U223
DE000HW7U231	DE000HW7UXH4	DE000HW7U264	DE000HW7U2C4
DE000HW7UXS1	DE000HW7U2H3	DE000HW7U2L5	DE000HW7U2V4
DE000HW7UYE9	DE000HW7UYX9	DE000HW7U3S8	DE000HW7U3T6
DE000HW7UZ85	DE000HW7U3X8	DE000HW7U439	DE000HW7UZV0
DE000HW7UZW8	DE000HW7V015	DE000HW7V031	DE000HW7V049
DE000HW9M945	DE000HW9M9G8	DE000HW9M9M6	DE000HW9M9N4
DE000HW9N158	DE000HW9N3F2	DE000HW9N3P1	DE000HW9N5W2
DE000HW9N6Q2	DE000HW9N6V2	DE000HW9NH19	DE000HW9NHC9
DE000HW9MTR4	DE000HW9MTS2	DE000HW9MU21	DE000HW9MU96
DE000HW9MUJ9	DE000HW9NJQ5	DE000HW9MUT8	DE000HW9NB31
DE000HW9MV12	DE000HW9NLF4	DE000HW9NLF7	DE000HW9MXF1
DE000HW9MXP0	DE000HW9MXR6	DE000HW9NDN5	DE000HW9NN52
DE000HW9MZ83	DE000HW9NF37	DE000HW9N0C5	DE000HW9NR66
DE000HW9NT56	DE000HW9NW51	DE000HW9NWX9	DE000HX08FY4
DE000HX08G18	DE000HX0KE79	DE000HX0KUX2	DE000HX0KGV5
DE000HX0KHL4	DE000HX0KY34	DE000HX0KK30	DE000HX0L002
DE000HX0KLG6	DE000HX0L184	DE000HX0KNC1	DE000HX0KNR9
DE000HX0KQ42	DE000HX0L5M2	DE000HX0L6B3	DE000HX0L8M6
DE000HX0PZA8	DE000HX0PZN1	DE000HX0Q1W5	DE000HX0Q1X3
DE000HX0QH96	DE000HX0QJB8	DE000HX0QKV4	DE000HX0QMN7
DE000HX0QQ12	DE000HX0QRW7	DE000HX0YWN0	DE000HX0YWQ3
DE000HX0Z8H0	DE000HX0YX21	DE000HX0YX47	DE000HX0Z903
DE000HX0Z911	DE000HX0YXL2	DE000HX0YXY5	DE000HX0YY53
DE000HX0Y1F0	DE000HX0ZA76	DE000HX0ZA92	DE000HX0YXX5
DE000HX0Y1Q7	DE000HX0YZ52	DE000HX0Y1Z8	DE000HX0Y237
DE000HX0Y252	DE000HX0YZG7	DE000HX0YZR4	DE000HX0Y2M4
DE000HX0Y2P7	DE000HX0Z028	DE000HX0Z0V8	DE000HX0Z0W6
DE000HX0Z150	DE000HX0Y3Y7	DE000HX0ZP87	DE000HX0Z1A0
DE000HX0Y443	DE000HX0Z1T0	DE000HX0Z1V6	DE000HX0Y4P3
DE000HX0ZPU6	DE000HX0Z1Y0	DE000HX0Z259	DE000HX0ZQ29
DE000HX0Z2N1	DE000HX0Y5R6	DE000HX0YKG9	DE000HX0Y5T2
DE000HX0YL09	DE000HX0Z3L3	DE000HX0YL41	DE000HX0Z3N9

DE000HX0YL90	DE000HX0Z3U4	DE000HX0Z424	DE000HX0YLN3
DE000HX0Y799	DE000HX0ZS35	DE000HX0YM73	DE000HX0YMA8
DE000HX0ZG70	DE000HX0ZG96	DE000HX0ZSH7	DE000HX0Z4Z1
DE000HX0ZSJ3	DE000HX0YMN1	DE000HX0Z556	DE000HX0Y815
DE000HX0Z5C7	DE000HX0ZSW6	DE000HX0ZSZ9	DE000HX0ZGW1
DE000HX0ZH20	DE000HX0Z5M6	DE000HX0Y8H1	DE000HX0Y8J7
DE000HX0ZH87	DE000HX0ZH95	DE000HX0ZTB8	DE000HX0ZTD4
DE000HX0Z689	DE000HX0ZU15	DE000HX0Z6N2	DE000HX0ZU31
DE000HX0ZU72	DE000HX0ZJF0	DE000HX0Z705	DE000HX0ZJM6
DE000HX0ZJS3	DE000HX0ZUN1	DE000HX0Z7K6	DE000HX0ZUY8
DE000HX0YAD7	DE000HX0YAH8	DE000HX0Z7Z4	DE000HX0ZKJ0
DE000HX0ZVB4	DE000HX0ZVF5	DE000HX0Z861	DE000HX0ZVH1
DE000HX0Z887	DE000HX0ZVK5	DE000HX0Z8E7	DE000HX0ZVU4
DE000HX0ZVV2	DE000HX0ZLF6	DE000HX0ZWG1	DE000HX0ZWH9
DE000HX0ZWS6	DE000HX0ZMG2	DE000HX0ZMV1	DE000HX0ZYN5
DE000HX0ZY37	DE000HX0ZY52	DE000HX0ZNX5	DE000HX0ZY86
DE000HX0ZYE2	DE000HX0ZYL7	DE000HX0ZZK6	DE000HX0ZZL4
DE000HX10037	DE000HX10060	DE000HX100E5	DE000HX100N6
DE000HX101M6	DE000HX101N4	DE000HX101W5	DE000HX102E1
DE000HX102L6	DE000HX102T9	DE000HX10326	DE000HX10359
DE000HX103B5	DE000HX103R1	DE000HX1Z0V7	DE000HX1Z0Y1
DE000HX1Z0Z8	DE000HX1Z1D3	DE000HX1Z1K8	DE000HX1Z1U7
DE000HX1Z224	DE000HX1Z265	DE000HX1Z2J8	DE000HX1Z588
DE000HX1Z5A0	DE000HX1Z5C6	DE000HX1Z5F9	DE000HX1Z5H5
DE000HX1Z5K9	DE000HX1Z5M5	DE000HX1Z5T0	DE000HX1Z5U8
DE000HX1Z612	DE000HX1Z687	DE000HX1Z6E0	DE000HX1Z6H3
DE000HX1Z6K7	DE000HX1Z7Q2	DE000HX1Z7R0	DE000HX1Z7S8
DE000HX1Z893	DE000HX1Z8B2	DE000HX1Z8T4	DE000HX1Z8W8
DE000HX1Z919	DE000HX1Z943	DE000HX1Z992	DE000HX1Z9A2
DE000HX1ZAW2	DE000HX1ZB25	DE000HX1ZB90	DE000HX1ZCV0
DE000HX1ZCW8	DE000HX1ZD07	DE000HX1ZD98	DE000HX1ZDA2
DE000HX1ZDB0	DE000HX1ZDC8	DE000HX1ZDD6	DE000HX1ZER4
DE000HX1ZFI3	DE000HX1ZFA7	DE000HX1ZFP5	DE000HX25050
DE000HX251D8	DE000HX251E6	DE000HX251F3	DE000HX251H9
DE000HX25449	DE000HX25456	DE000HX254A8	DE000HX25522
DE000HX25589	DE000HX255A5	DE000HX255B3	DE000HX25654
DE000HX256E5	DE000HX256F2	DE000HX256L0	DE000HX25704
DE000HX25738	DE000HX25878	DE000HX258G6	DE000HX26KR0
DE000HX26KS8	DE000HX26L19	DE000HX26L92	DE000HX26LS6
DE000HX26LU2	DE000HX26MJ3	DE000HX26N17	DE000HX26NC6



DE000HX268N1	DE000HX26900	DE000HX269A6	DE000HX269B4
DE000HX26PE7	DE000HX26A04	DE000HX26AY7	DE000HX26B11
DE000HX26R13	DE000HX26B94	DE000HX26BH0	DE000HX26RB9
DE000HX26RD5	DE000HX26RJ2	DE000HX26RU9	DE000HX26C69
DE000HX26C77	DE000HX26CG0	DE000HX26SA9	DE000HX26CM8
DE000HX26SF8	DE000HX26CT3	DE000HX26CZ0	DE000HX26D01
DE000HX26TC3	DE000HX26TD1	DE000HX26DN4	DE000HX26DW5
DE000HX26E83	DE000HX26U91	DE000HX26EK8	DE000HX26EP7
DE000HX26EV5	DE000HX26F33	DE000HX26FA6	DE000HX26FK5
DE000HX26VN6	DE000HX26VU1	DE000HX26GC0	DE000HX26WE3
DE000HX26GQ0	DE000HX26GX6	DE000HX26H15	DE000HX26H31
DE000HX26WV7	DE000HX26X49	DE000HX26HD6	DE000HX26X64
DE000HX26XP7	DE000HX26XW3	DE000HX26YS9	DE000HX26YW1
DE000HX26ZK3	DE000HX26ZR8	DE000HX270U2	DE000HX272E2
DE000HX272R4	DE000HX2HZY1	DE000HX2J028	DE000HX2J036
DE000HX2J0A0	DE000HX2J0G7	DE000HX2J0N3	DE000HX2J0U8
DE000HX2J0Y0	DE000HX2HZJ2	DE000HX2J1E0	DE000HX2NPW4
DE000HX2NRN9	DE000HX2NRR0	DE000HX2NSH9	DE000HX2NT10
DE000HX2NTP0	DE000HX2NUN3	DE000HX2NUT0	DE000HX2NUU8
DE000HX2NXR8	DE000HX2NXY4	DE000HX2NXZ1	DE000HX2NY13
DE000HX2NY54	DE000HX2NYU0	DE000HX2NZ04	DE000HX2NZF8
DE000HX2NZG6	DE000HX2NZQ5	DE000HX2NZY9	DE000HX2P082
DE000HX2P090	DE000HX2P132	DE000HX2P199	DE000HX2P1N3
DE000HX2P1X2	DE000HX2P1Y0	DE000HX3BRW3	DE000HX3BRX1
DE000HX3BS48	DE000HX3BS97	DE000HX3BSH2	DE000HX3BT21
DE000HX3M1R6	DE000HX3M251	DE000HX3M2A0	DE000HX3LMM4
DE000HX3M2E2	DE000HX3LN09	DE000HX3M2L7	DE000HX3MHC3
DE000HX3LNT7	DE000HX3M2Y0	DE000HX3M301	DE000HX3LPR6
DE000HX3LPS4	DE000HX3LQC6	DE000HX3LQD4	DE000HX3LQN3
DE000HX3LQQ6	DE000HX3M3T8	DE000HX3LQT0	DE000HX3MJ04
DE000HX3M3Y8	DE000HX3M3Z5	DE000HX3LR88	DE000HX3MJ61
DE000HX3MJ87	DE000HX3LRW2	DE000HX3LS20	DE000HX3LSA6
DE000HX3LSB4	DE000HX3LSM1	DE000HX3LSQ2	DE000HX3LSS8
DE000HX3LT29	DE000HX3MJK2	DE000HX3LT60	DE000HX3LTQ0
DE000HX3M533	DE000HX3LUK1	DE000HX3LUT2	DE000HX3M5T3
DE000HX3LG24	DE000HX3LVK9	DE000HX3LVP8	DE000HX3MKB9
DE000HX3LGN4	DE000HX3LW40	DE000HX3LW81	DE000HX3LGY1
DE000HX3M6G8	DE000HX3LWN1	DE000HX3M6M6	DE000HX3LHP7
DE000HX3LHY9	DE000HX3M6W5	DE000HX3MKV7	DE000HX3M6X3
DE000HX3M756	DE000HX3M7H4	DE000HX3LKH8	DE000HX3LKS5

DE000HX3MLH4	DE000HX3MLP7	DE000HX3M020	DE000HX3MLT9
DE000HX3M0N7	DE000HX3M8Q3	DE000HX3M0Q0	DE000HX3M0U2
DE000HX3M8V3	DE000HX3MMA7	DE000HX3MMF6	DE000HX3M9E7
DE000HX3M9V1	DE000HX3M9W9	DE000HX3MMY7	DE000HX3MN32
DE000HX3MNK4	DE000HX3MNM0	DE000HX3MAS4	DE000HX3MBF9
DE000HX3MBU8	DE000HX3MC50	DE000HX3MCF7	DE000HX3MCT8
DE000HX3MCX0	DE000HX3MD34	DE000HX3MDA6	DE000HX3MQ62
DE000HX3ME74	DE000HX3MQV4	DE000HX3MEH9	DE000HX3MEJ5
DE000HX3MR12	DE000HX3MEQ0	DE000HX3MR53	DE000HX3MEW8
DE000HX3MFE3	DE000HX3MFH6	DE000HX3MFR5	DE000HX3MRW0
DE000HX3MS29	DE000HX3MS37	DE000HX3MG56	DE000HX3MSA4
DE000HX3MSJ5	DE000HX3MT28	DE000HX3MTM7	DE000HX3MUH5
DE000HX3MUS2	DE000HX3MV65	DE000HX3MVJ9	DE000HX3MWK5
DE000HX3MWT6	DE000HX3MX14	DE000HX3MX22	DE000HX3REQ9
DE000HX3RER7	DE000HX3REW7	DE000HX3RF11	DE000HX3RF60
DE000HX3RFG7	DE000HX3RFX2	DE000HX3RG51	DE000HX3RG69
DE000HX3RG85	DE000HX3RGC4	DE000HX3RGD2	DE000HX3RH27
DE000HX3RH68	DE000HX3RH76	DE000HX3RHF5	DE000HX3RHQ2
DE000HX3RHT6	DE000HX3RHW0	DE000HX3RJB0	DE000HX3RJL9
DE000HX3RJR6	DE000HX3RJY2	DE000HX3RKB8	DE000HX3RKE2
DE000HX3RKW4	DE000HX3RL39	DE000HX3RLD2	DE000HX3RLM3
DE000HX3RM61	DE000HX3RMP4	DE000HX3RN94	DE000HX3RNM9
DE000HX3RNW8	DE000HX3RPH4	DE000HX3RPM4	DE000HX3RPT9
DE000HX3RPW3	DE000HX3RQ59	DE000HX3RQ83	DE000HX3RQC3
DE000HX3RQK6	DE000HX3RQP5	DE000HX3RRP3	DE000HX3RRS7
DE000HX3RRV1	DE000HX3RSD7	DE000HX3RT72	DE000HX3RTG8
DE000HX3RU20	DE000HX3RU46	DE000HX3RU53	DE000HX3RUB7
DE000HX3RUM4	DE000HX3RV11	DE000HX3RVC3	DE000HX3RVG4
DE000HX3RVK6	DE000HX3RVY7	DE000HX3RVZ4	DE000HX4CH31
DE000HX4CHK5	DE000HX4CHM1	DE000HX4CHR0	DE000HX4CHZ3
DE000HX4CJ05	DE000HX4CJ88	DE000HX4CJF1	DE000HX4CK10
DE000HX4CKR4	DE000HX4CKW4	DE000HX4CLL5	DE000HX4CLN1
DE000HX4CML3	DE000HX4CNM9	DE000HX4CNT4	DE000HX4CPB7
DE000HX4CQ48	DE000HX4CQH2	DE000HX4CQS9	DE000HX4CQY7
DE000HX4CRM0	DE000HX4CRY5	DE000HX4CS12	DE000HX4CSE5
DE000HX4CSX5	DE000HX4CT60	DE000HX4CTD5	DE000HX4CTY1
DE000HX4CUL6	DE000HX4CUV5	DE000HX4CUY9	DE000HX4CV33
DE000HX4CVK6	DE000HX4CVS9	DE000HX4CWX7	DE000HX4CWY5
DE000HX4CX64	DE000HX4CXA3	DE000HX4CXE5	DE000HX4CXH8
DE000HX4CXV9	DE000HX4CYA1	DE000HX4CYE3	DE000HX4CYQ7

DE000HX4CY1	DE000HX4CZ8	DE000HX4D0M9	DE000HX4D0N7
DE000HX4D1A2	DE000HX4D1N5	DE000HX4D1W6	DE000HX4D1X4
DE000HX4D241	DE000HX4D2F9	DE000HX4D2K9	DE000HX4D332
DE000HX4D373	DE000HX4D381	DE000HX4D399	DE000HX4D3Y8
DE000HX4D4B4	DE000HX4D4K5	DE000HX4D4M1	DE000HX4DKV4
DE000HX4DL42	DE000HX4DL67	DE000HX4DLE8	DE000HX4DLV2
DE000HX4DM09	DE000HX4DM17	DE000HX4DM25	DE000HX4DMP2
DE000HX4DN81	DE000HX4DP06	DE000HX4DPM2	DE000HX4DPX9
DE000HX4DQV1	DE000HX4DQX7	DE000HX4DRS5	DE000HX4DS03
DE000HX4DSF0	DE000HX4DSN4	DE000HX4DSV7	DE000HX4DT77
DE000HX4DTP7	DE000HX4DUL4	DE000HX4DUP5	DE000HX4DVT5
DE000HX4DW72	DE000HX4DWG0	DE000HX4DWH8	DE000HX4DWY3
DE000HX4DWZ0	DE000HX4DY05	DE000HX4DY54	DE000HX4DYG6
DE000HX4DZE8	DE000HX4DZJ7	DE000HX4DZS8	DE000HX4F5C7
DE000HX4F5G8	DE000HX4F5T1	DE000HX4F600	DE000HX4F6A9
DE000HX4F6H4	DE000HX4F6J0	DE000HX4F6V5	DE000HX4F6Y9
DE000HX4F725	DE000HX4F7D1	DE000HX4F7R1	DE000HX4F7W1
DE000HX4F881	DE000HX4F8C1	DE000HX4F8G2	DE000HX4F8L2
DE000HX4GUH5	DE000HX4GUM5	DE000HX4GUN3	DE000HX55J82
DE000HX55JA7	DE000HX55JF6	DE000HX55JH2	DE000HX55JM2
DE000HX55JP5	DE000HX55JR1	DE000HX55KH0	DE000HX55KY5
DE000HX55LC9	DE000HX55LH8	DE000HX55LY3	DE000HX55M61
DE000HX55M79	DE000HX55MG8	DE000HX55MM6	DE000HX55NK8
DE000HX5YVA8	DE000HX5YVM3	DE000HX5YVU6	DE000HX5YW84
DE000HX5YWR0	DE000HX5YWW0	DE000HX5YX42	DE000HX5YXG1
DE000HX5YY25	DE000HX5YY66	DE000HX5YYC8	DE000HX5YYD6
DE000HX5YYG9	DE000HX5YYN5	DE000HX5YYY2	DE000HX5YZ65
DE000HX5YZC5	DE000HX5YZE1	DE000HX5YZG6	DE000HX5YZL6
DE000HX5Z0D1	DE000HX5Z0L4	DE000HX5Z0P5	DE000HX5Z0R1
DE000HX5Z0S9	DE000HX5Z0Z4	DE000HX5Z142	DE000HX5Z1L2
DE000HX5Z1P3	DE000HX5Z1V1	DE000HX5Z1W9	DE000HX5Z266
DE000HX5Z282	DE000HX5Z290	DE000HX5Z2D7	DE000HX5Z2G0
DE000HX5Z2H8	DE000HX5Z2K2	DE000HX5Z2M8	DE000HX5Z2T3
DE000HX5Z2Y3	DE000HX5Z381	DE000HX5Z399	DE000HX5Z3M6
DE000HX5Z3P9	DE000HX5Z3R5	DE000HX5Z3T1	DE000HX5Z3V7
DE000HX5Z3X3	DE000HX5Z407	DE000HX5Z456	DE000HX5Z4C5
DE000HX5Z4S1	DE000HX5Z4Y9	DE000HX5Z530	DE000HX5Z5E8
DE000HX5Z5U4	DE000HX5Z5W0	DE000HX5Z5X8	DE000HX63E12
DE000HX63E46	DE000HX63EH7	DE000HX63EK1	DE000HX63EQ8
DE000HX63F37	DE000HX63FR3	DE000HX63FU7	DE000HX63FZ6

DE000HX63G44	DE000HX63G69	DE000HX63G77	DE000HX63GQ3
DE000HX63GR1	DE000HX63H19	DE000HX63HQ1	DE000HX63HR9
DE000HX63HZ2	DE000HX63J58	DE000HX63J74	DE000HX63JA1
DE000HX65973	DE000HX659D2	DE000HX659N1	DE000HX65A48
DE000HX65A55	DE000HX65AE7	DE000HX65AV1	DE000HX65B13
DE000HX65BV9	DE000HX65C95	DE000HX65CA1	DE000HX65CT1
DE000HX65DL6	DE000HX65E44	DE000HX65E51	DE000HX65EJ8
DE000HX65EP5	DE000HX65SR1	DE000HX65SW1	DE000HX65TA5
DE000HX65TS7	DE000HX65U51	DE000HX65UC9	DE000HX65UH8
DE000HX65UV9	DE000HX65UX5	DE000HX65VE3	DE000HX65VS3
DE000HX65VW5	DE000HX65WD3	DE000HX65WH4	DE000HX65WQ5
DE000HX65WZ6	DE000HX65FW8	DE000HX65FX6	DE000HX65X58
DE000HX65G00	DE000HX65G18	DE000HX65XD1	DE000HX65XF6
DE000HX65XP5	DE000HX65GG9	DE000HX65XY7	DE000HX65XZ4
DE000HX65Y08	DE000HX65GV8	DE000HX65Y65	DE000HX65Y99
DE000HX65H66	DE000HX65HC6	DE000HX65HG7	DE000HX65YS7
DE000HX65YT5	DE000HX65YU3	DE000HX65HP8	DE000HX65YZ2
DE000HX65HR4	DE000HX65Z07	DE000HX65HS2	DE000HX65HX2
DE000HX65J07	DE000HX65ZT2	DE000HX65JK5	DE000HX66039
DE000HX65K79	DE000HX660G3	DE000HX66EF4	DE000HX660M1
DE000HX660P4	DE000HX66104	DE000HX66112	DE000HX66120
DE000HX65L11	DE000HX66F59	DE000HX65L60	DE000HX65LA2
DE000HX661K3	DE000HX661N7	DE000HX66FH7	DE000HX65LM7
DE000HX661V0	DE000HX66FP0	DE000HX66245	DE000HX66FY2
DE000HX66G66	DE000HX662G9	DE000HX65ME2	DE000HX65MF9
DE000HX66GC6	DE000HX65ML7	DE000HX65MM5	DE000HX662Q8
DE000HX662S4	DE000HX66GM5	DE000HX662Z9	DE000HX65MZ7
DE000HX66328	DE000HX65N43	DE000HX66GW4	DE000HX663D4
DE000HX65NC4	DE000HX66H57	DE000HX663P8	DE000HX65NL5
DE000HX65NT8	DE000HX65NV4	DE000HX66HK7	DE000HX66HM3
DE000HX66492	DE000HX65P82	DE000HX664H3	DE000HX66HY8
DE000HX664Q4	DE000HX65PP1	DE000HX664X0	DE000HX66534
DE000HX65Q32	DE000HX66575	DE000HX65Q65	DE000HX65Q81
DE000HX65QB9	DE000HX66JQ0	DE000HX665M0	DE000HX665Q1
DE000HX665W9	DE000HX66K37	DE000HX665X7	DE000HX66K52
DE000HX65QW5	DE000HX65R15	DE000HX66682	DE000HX65RB7
DE000HX666F2	DE000HX66KJ3	DE000HX666K2	DE000HX66KT2
DE000HX666U1	DE000HX65RW3	DE000HX66L10	DE000HX66L51
DE000HX65SA7	DE000HX65SG4	DE000HX66LH5	DE000HX66LR4
DE000HX66M27	DE000HX66M76	DE000HX66M92	DE000HX66MF7

DE000HX66MT8	DE000HX66MV4	DE000HW78S93	DE000HW78TA0
DE000HW78TS2	DE000HW78TZ7	DE000HW78U99	DE000HW78UB6
DE000HW78UZ5	DE000HW78VK5	DE000HW78Z03	DE000HW78ZL4
DE000HW79000	DE000HW79083	DE000HW790V8	DE000HW7U4W8
DE000HW7U512	DE000HW7U553	DE000HW7U5G8	DE000HW7U603
DE000HW7U645	DE000HW7U652	DE000HW7U702	DE000HW7U7P5
DE000HW7U7T7	DE000HW7U892	DE000HW7U8X7	DE000HW7U967
DE000HW7U983	DE000HW7U9U1	DE000HW7UU98	DE000HW7UUM0
DE000HW7UUP3	DE000HW7UUT5	DE000HW7UUU3	DE000HW7UVF2
DE000HW7UW88	DE000HW7U0Z9	DE000HW7U157	DE000HW7UWG8
DE000HW7UWK0	DE000HW7UWP9	DE000HW7UWS3	DE000HW7UWT1
DE000HW7U1H5	DE000HW7U1P8	DE000HW7U2D2	DE000HW7U2Q4
DE000HW7U2U6	DE000HW7U2X0	DE000HW7UYK6	DE000HW7U3P4
DE000HW7UZ77	DE000HW7UZJ5	DE000HW7U4D8	DE000HW7UZU2
DE000HW7U4G1	DE000HW7U4H9	DE000HW7V007	DE000HW7V098
DE000HW7V0A1	DE000HW9M8Q9	DE000HW9M9B9	DE000HW9M9F0
DE000HW9M9H6	DE000HW9M9K0	DE000HW9MA58	DE000HW9N1S9
DE000HW9N1T7	DE000HW9N208	DE000HW9N3E5	DE000HW9N5X0
DE000HW9N7H9	DE000HW9NAF7	DE000HW9MU88	DE000HW9MVY6
DE000HW9NCA4	DE000HW9NCE6	DE000HW9NLV1	DE000HW9MXE4
DE000HW9NDG9	DE000HW9NDJ3	DE000HW9MXQ8	DE000HW9NN37
DE000HW9NN45	DE000HW9MYT0	DE000HW9MZ67	DE000HW9MZR1
DE000HW9NPS8	DE000HW9N075	DE000HW9NR74	DE000HW9NRM7
DE000HW9NSX2	DE000HW9NV60	DE000HW9NVB2	DE000HX08FT4
DE000HX08FZ1	DE000HX08G67	DE000HX0KBC6	DE000HX0KCW2
DE000HX0KSR8	DE000HX0KDW0	DE000HX0KEC0	DE000HX0KV52
DE000HX0KVA8	DE000HX0KVE0	DE000HX0KGF8	DE000HX0KWB4
DE000HX0KWK5	DE000HX0KH27	DE000HX0KHA7	DE000HX0KX68
DE000HX0KKB9	DE000HX0L051	DE000HX0L1N9	DE000HX0KMQ3
DE000HX0L218	DE000HX0L291	DE000HX0KPN3	DE000HX0L3P0
DE000HX0KQC4	DE000HX0L6T5	DE000HX0L762	DE000HX0L7E5
DE000HX0PXL0	DE000HX0Q019	DE000HX0Q0C9	DE000HX0Q0Q9
DE000HX0Q1B9	DE000HX0Q2G6	DE000HX0Q3U5	DE000HX0Q4F4
DE000HX0QJC6	DE000HX0QKW2	DE000HX0QQ20	DE000HX0QQU3
DE000HX0QS93	DE000HX0YWM2	DE000HX0Z8F4	DE000HX0Z8J6
DE000HX0YX54	DE000HX0Z8Z2	DE000HX0YXM0	DE000HX0Z960
DE000HX0Z978	DE000HX0Z9G0	DE000HX0Z9K2	DE000HX0Z9N6
DE000HX0ZA19	DE000HX0YYK2	DE000HX0YYL0	DE000HX0ZA68
DE000HX0Y1L8	DE000HX0Y1S3	DE000HX0Y1V7	DE000HX0YZ37
DE000HX0YZE2	DE000HX0YZL7	DE000HX0YZS2	DE000HX0YZT0

DE000HX0Y2L6	DE000HX0YZZ7	DE000HX0Z010	DE000HX0Y2X1
DE000HX0Z0H7	DE000HX0Y3T7	DE000HX0ZP53	DE000HX0Z1F9
DE000HX0Z1H5	DE000HX0ZPJ9	DE000HX0Y4U3	DE000HX0ZQG3
DE000HX0ZQH1	DE000HX0Y5J3	DE000HX0Z2S0	DE000HX0Y5P0
DE000HX0Z2Z5	DE000HX0YKH7	DE000HX0YKL9	DE000HX0Y609
DE000HX0YL58	DE000HX0ZRN7	DE000HX0ZFH4	DE000HX0ZRU2
DE000HX0Z481	DE000HX0Y716	DE000HX0YLV6	DE000HX0YLW4
DE000HX0Z4E6	DE000HX0YLY0	DE000HX0Y7B6	DE000HX0YM81
DE000HX0ZGE9	DE000HX0ZSM7	DE000HX0Z572	DE000HX0ZSS4
DE000HX0Z5G8	DE000HX0ZH04	DE000HX0Z5L8	DE000HX0ZH53
DE000HX0YNA6	DE000HX0YNJ7	DE000HX0Y8T6	DE000HX0ZHG2
DE000HX0ZTK9	DE000HX0Z648	DE000HX0ZTL7	DE000HX0Z655
DE000HX0Z6B7	DE000HX0Z6K8	DE000HX0Z6L6	DE000HX0ZU23
DE000HX0ZJ77	DE000HX0Z6R3	DE000HX0Y9N7	DE000HX0Z6X1
DE000HX0Z713	DE000HX0Z762	DE000HX0Z770	DE000HX0ZJR5
DE000HX0Z7B5	DE000HX0ZUS0	DE000HX0Z7F6	DE000HX0ZUT8
DE000HX0ZJZ8	DE000HX0ZK25	DE000HX0YAJ4	DE000HX0YAM8
DE000HX0ZV71	DE000HX0ZKW3	DE000HX0ZKY9	DE000HX0ZL16
DE000HX0ZL32	DE000HX0ZVW0	DE000HX0ZLD1	DE000HX0ZLG4
DE000HX0ZLY7	DE000HX0ZM31	DE000HX0ZM56	DE000HX0ZM64
DE000HX0ZWR8	DE000HX0ZWT4	DE000HX0ZX04	DE000HX0ZX61
DE000HX0ZX79	DE000HX0ZNA3	DE000HX0ZNC9	DE000HX0ZXS4
DE000HX0ZXU0	DE000HX0ZNM8	DE000HX0ZY03	DE000HX0ZNU1
DE000HX0ZY60	DE000HX0ZYA0	DE000HX0ZYC6	DE000HX0ZYD4
DE000HX0ZYJ1	DE000HX0ZYP8	DE000HX0ZZF6	DE000HX0ZZR1
DE000HX0ZZX9	DE000HX10045	DE000HX100F2	DE000HX100Z0
DE000HX101A1	DE000HX101J2	DE000HX101Z8	DE000HX10201
DE000HX102C5	DE000HX102N2	DE000HX102R3	DE000HX102S1
DE000HX10367	DE000HX103E9	DE000HX103M2	DE000HX1Z0X3
DE000HX1Z125	DE000HX1Z1B7	DE000HX1Z216	DE000HX1Z281
DE000HX1Z2A7	DE000HX1Z2E9	DE000HX1Z2F6	DE000HX1Z2T7
DE000HX1Z2X9	DE000HX1Z2Y7	DE000HX1Z356	DE000HX1Z596
DE000HX1Z5G7	DE000HX1Z5Q6	DE000HX1Z620	DE000HX1Z695
DE000HX1Z6A8	DE000HX1Z6L5	DE000HX1Z6N1	DE000HX1Z851
DE000HX1Z869	DE000HX1Z8U2	DE000HX1Z901	DE000HX1Z935
DE000HX1Z9B0	DE000HX1ZB17	DE000HX1ZBL3	DE000HX1ZBP4
DE000HX1ZE14	DE000HX1ZEW4	DE000HX1ZEX2	DE000HX1ZF54
DE000HX1ZFG4	DE000HX1ZFW1	DE000HX1ZFX9	DE000HX250Q2
DE000HX25183	DE000HX251A4	DE000HX251M9	DE000HX25258
DE000HX25274	DE000HX252D6	DE000HX253D4	DE000HX25472

DE000HX25480	DE000HX25498	DE000HX254B6	DE000HX254D2
DE000HX254N1	DE000HX254T8	DE000HX25530	DE000HX25563
DE000HX256N6	DE000HX25795	DE000HX257J2	DE000HX257N4
DE000HX25860	DE000HX258M4	DE000HX258X1	DE000HX268C4
DE000HX268D2	DE000HX268H3	DE000HX26NE2	DE000HX26926
DE000HX26942	DE000HX26P07	DE000HX26P15	DE000HX26P23
DE000HX26P98	DE000HX26A12	DE000HX26AF6	DE000HX26QA3
DE000HX26QV9	DE000HX26R21	DE000HX26R62	DE000HX26R96
DE000HX26BG2	DE000HX26BR9	DE000HX26RT1	DE000HX26RX3
DE000HX26C93	DE000HX26CN6	DE000HX26CP1	DE000HX26SN2
DE000HX26SX1	DE000HX26DP9	DE000HX26DR5	DE000HX26DT1
DE000HX26DU9	DE000HX26DX3	DE000HX26TY7	DE000HX26UA5
DE000HX26FB4	DE000HX26G65	DE000HX26VY3	DE000HX26W08
DE000HX26WB9	DE000HX26WD5	DE000HX26GU2	DE000HX26WR5
DE000HX26WU9	DE000HX26H72	DE000HX26X07	DE000HX26HB0
DE000HX26XE1	DE000HX26XF8	DE000HX26HQ8	DE000HX26XJ0
DE000HX26Y22	DE000HX26Y48	DE000HX26YG4	DE000HX26YK6
DE000HX26YT7	DE000HX26YX9	DE000HX26ZB2	DE000HX26ZP2
DE000HX270G1	DE000HX270Z1	DE000HX271C8	DE000HX27213
DE000HX2J069	DE000HX2J0T0	DE000HX2J168	DE000HX2HZK0
DE000HX2NNW9	DE000HX2NQ54	DE000HX2NRK5	DE000HX2NS11
DE000HX2NS78	DE000HX2NST4	DE000HX2NSY4	DE000HX2NT02
DE000HX2NTB0	DE000HX2NTU0	DE000HX2NTZ9	DE000HX2NU41
DE000HX2NUZ7	DE000HX2NWZ3	DE000HX2NX14	DE000HX2NX48
DE000HX2NX63	DE000HX2NXA4	DE000HX2NXC0	DE000HX2NY47
DE000HX2NYQ8	DE000HX2NYX4	DE000HX2NZ95	DE000HX2NZU7
DE000HX2NZV5	DE000HX2P025	DE000HX2P1Q6	DE000HX3BRN2
DE000HX3BRR3	DE000HX3BRS1	DE000HX3BRT9	DE000HX3BSA7
DE000HX3BSF6	DE000HX3BSN0	DE000HX3BSV3	DE000HX3BSX9
DE000HX3BT47	DE000HX3MGS1	DE000HX3LM91	DE000HX3LMD3
DE000HX3M2J1	DE000HX3LN25	DE000HX3LN33	DE000HX3MHA7
DE000HX3MHB5	DE000HX3LNS9	DE000HX3MHD1	DE000HX3LNY7
DE000HX3LNZ4	DE000HX3MHG4	DE000HX3M368	DE000HX3MHM2
DE000HX3M392	DE000HX3LQ48	DE000HX3LQF9	DE000HX3LRB6
DE000HX3MJ46	DE000HX3M442	DE000HX3LRK7	DE000HX3LRL5
DE000HX3LRN1	DE000HX3LRR2	DE000HX3M4F5	DE000HX3M4N9
DE000HX3MJF2	DE000HX3LT86	DE000HX3MJR7	DE000HX3LU34
DE000HX3LUA2	DE000HX3LUF1	DE000HX3MK01	DE000HX3LUP0
DE000HX3LV74	DE000HX3LVB8	DE000HX3LVF9	DE000HX3LG16
DE000HX3LVH5	DE000HX3LG40	DE000HX3LVQ6	DE000HX3LGD5

DE000HX3LVW4	DE000HX3MKC7	DE000HX3LGT1	DE000HX3LGW5
DE000HX3LWB6	DE000HX3M6E3	DE000HX3LGZ8	DE000HX3LH15
DE000HX3LWH3	DE000HX3MKP9	DE000HX3LX07	DE000HX3LHQ5
DE000HX3LHV5	DE000HX3LXB4	DE000HX3M6Y1	DE000HX3M707
DE000HX3LJH0	DE000HX3LJL2	DE000HX3LJM0	DE000HX3LJP3
DE000HX3LJR9	DE000HX3LYG1	DE000HX3LYM9	DE000HX3LYP2
DE000HX3LYS6	DE000HX3M7M4	DE000HX3M7R3	DE000HX3LKY3
DE000HX3LKZ0	DE000HX3MLJ0	DE000HX3LL43	DE000HX3MLK8
DE000HX3MLL6	DE000HX3LZK0	DE000HX3LLA1	DE000HX3M855
DE000HX3M053	DE000HX3LM26	DE000HX3LM34	DE000HX3MLZ6
DE000HX3M103	DE000HX3M8X9	DE000HX3M9Y5	DE000HX3MN08
DE000HX3MN16	DE000HX3MA29	DE000HX3MNA5	DE000HX3MAL9
DE000HX3MAM7	DE000HX3MNL2	DE000HX3MB36	DE000HX3MB44
DE000HX3MBA0	DE000HX3MC76	DE000HX3MCE0	DE000HX3MCK7
DE000HX3MPR4	DE000HX3MQ88	DE000HX3MDX8	DE000HX3MRJ7
DE000HX3MRL3	DE000HX3MFU9	DE000HX3MSD8	DE000HX3MUN3
DE000HX3MV32	DE000HX3MVM3	DE000HX3MVX0	DE000HX3MW56
DE000HX3MW98	DE000HX3MWP4	DE000HX3REJ4	DE000HX3REY3
DE000HX3RFZ7	DE000HX3RGG5	DE000HX3RGK7	DE000HX3RH50
DE000HX3RHG3	DE000HX3RJA2	DE000HX3RJC8	DE000HX3RJU0
DE000HX3RK71	DE000HX3RKF9	DE000HX3RKP8	DE000HX3RKS2
DE000HX3RKY0	DE000HX3RL13	DE000HX3RL88	DE000HX3RLG5
DE000HX3RLN1	DE000HX3RLQ4	DE000HX3RLS0	DE000HX3RLV4
DE000HX3RLY8	DE000HX3RM87	DE000HX3RME8	DE000HX3RN60
DE000HX3RND8	DE000HX3RNL1	DE000HX3RP27	DE000HX3RP43
DE000HX3RP76	DE000HX3RPJ0	DE000HX3RPK8	DE000HX3RPQ5
DE000HX3RQ42	DE000HX3RQ67	DE000HX3RQA7	DE000HX3RQV3
DE000HX3RR33	DE000HX3RR58	DE000HX3RR90	DE000HX3RRG2
DE000HX3RRH0	DE000HX3RS24	DE000HX3RS32	DE000HX3RS65
DE000HX3RSG0	DE000HX3RSH8	DE000HX3RSR7	DE000HX3RSU1
DE000HX3RT15	DE000HX3RT56	DE000HX3RTS3	DE000HX3RTU9
DE000HX3RTV7	DE000HX3RUF8	DE000HX3RUH4	DE000HX3RUK8
DE000HX3RUQ5	DE000HX3RUX1	DE000HX3RUZ6	DE000HX3RV78
DE000HX3RVA7	DE000HX3RVQ3	DE000HX3RVR1	DE000HX3RVV3
DE000HX3RW77	DE000HX4CGJ9	DE000HX4CHD0	DE000HX4CHH1
DE000HX4CHL3	DE000HX4CJC8	DE000HX4CJQ8	DE000HX4CJV8
DE000HX4CKA0	DE000HX4CKG7	DE000HX4CKP8	DE000HX4CKQ6
DE000HX4CKT0	DE000HX4CLS0	DE000HX4CMJ7	DE000HX4CMU4
DE000HX4CMV2	DE000HX4CN74	DE000HX4CN90	DE000HX4CPW3
DE000HX4CQR1	DE000HX4CR62	DE000HX4CR96	DE000HX4CRE7



DE000HX4CRF4	DE000HX4CRK4	DE000HX4CRS7	DE000HX4CS20
DE000HX4CSK2	DE000HX4CSL0	DE000HX4CSY3	DE000HX4CT94
DE000HX4CU83	DE000HX4CUZ6	DE000HX4CV41	DE000HX4CVB5
DE000HX4CVE9	DE000HX4CW73	DE000HX4CWC1	DE000HX4CXR7
DE000HX4CXY3	DE000HX4CZE0	DE000HX4CZS0	DE000HX4CZX0
DE000HX4D0S6	DE000HX4D0Z1	DE000HX4D118	DE000HX4D134
DE000HX4D1C8	DE000HX4D1G9	DE000HX4D1S4	DE000HX4D1V8
DE000HX4D258	DE000HX4D2E2	DE000HX4D2S2	DE000HX4D316
DE000HX4D340	DE000HX4D3A8	DE000HX4D3Z5	DE000HX4D480
DE000HX4D4A6	DE000HX4DK01	DE000HX4DKE0	DE000HX4DKH3
DE000HX4DLF5	DE000HX4DLY6	DE000HX4DM33	DE000HX4DMZ1
DE000HX4DNN5	DE000HX4DNP0	DE000HX4DNW6	DE000HX4DNY2
DE000HX4DP63	DE000HX4DPB5	DE000HX4DPE9	DE000HX4DPK6
DE000HX4DQ13	DE000HX4DQF4	DE000HX4DRM8	DE000HX4DS78
DE000HX4DT69	DE000HX4DTD3	DE000HX4DTM4	DE000HX4DTW3
DE000HX4DU17	DE000HX4DUD1	DE000HX4DV65	DE000HX4DV81
DE000HX4DVU3	DE000HX4DVW9	DE000HX4DWD7	DE000HX4DWP1
DE000HX4DX22	DE000HX4DX63	DE000HX4DX89	DE000HX4DXZ8
DE000HX4DY70	DE000HX4DYB7	DE000HX4DYN2	DE000HX4DYS1
DE000HX4DZR0	DE000HX4DZW0	DE000HX4DZZ3	DE000HX4E0M8
DE000HX4E0N6	DE000HX4E0Q9	DE000HX4F5E3	DE000HX4F5H6
DE000HX4F5J2	DE000HX4F5L8	DE000HX4F5P9	DE000HX4F5Z8
DE000HX4F634	DE000HX4F6F8	DE000HX4F6G6	DE000HX4F6R3
DE000HX4F6U7	DE000HX4F6W3	DE000HX4F7E9	DE000HX4F7H2
DE000HX4F7L4	DE000HX4F7V3	DE000HX4F8P3	DE000HX4F8R9
DE000HX4GUG7	DE000HX4GUP8	DE000HX55JG4	DE000HX55JV3
DE000HX55JY7	DE000HX55K14	DE000HX55KD9	DE000HX55KQ1
DE000HX55L70	DE000HX55LG0	DE000HX55LQ9	DE000HX55LX5
DE000HX55MK0	DE000HX55ML8	DE000HX55MS3	DE000HX55MX3
DE000HX55MZ8	DE000HX55NF8	DE000HX55NQ5	DE000HX5YVG5
DE000HX5YVJ9	DE000HX5YVQ4	DE000HX5YVR2	DE000HX5YVT8
DE000HX5YVW2	DE000HX5YW19	DE000HX5YW43	DE000HX5YW50
DE000HX5YWT6	DE000HX5YX18	DE000HX5YXE6	DE000HX5YXH9
DE000HX5YXP2	DE000HX5YXU2	DE000HX5YXX6	DE000HX5YXY4
DE000HX5YY41	DE000HX5YYP0	DE000HX5YZ40	DE000HX5YZ57
DE000HX5YZA9	DE000HX5YZB7	DE000HX5YZD3	DE000HX5YZZ6
DE000HX5Z027	DE000HX5Z092	DE000HX5Z0X9	DE000HX5Z1D9
DE000HX5Z1U3	DE000HX5Z217	DE000HX5Z233	DE000HX5Z2A3
DE000HX5Z2B1	DE000HX5Z2E5	DE000HX5Z2N6	DE000HX5Z2Q9
DE000HX5Z3B9	DE000HX5Z3F0	DE000HX5Z3J2	DE000HX5Z498

DE000HX5Z4G6	DE000HX5Z4H4	DE000HX5Z4M4	DE000HX5Z4Q5
DE000HX5Z5J7	DE000HX5Z5N9	DE000HX5Z5V2	DE000HX5Z605
DE000HX63E95	DE000HX63EE4	DE000HX63EG9	DE000HX63ET2
DE000HX63EX4	DE000HX63F52	DE000HX63F60	DE000HX63FT9
DE000HX63FW3	DE000HX63FX1	DE000HX63G85	DE000HX63G93
DE000HX63GA7	DE000HX63GP5	DE000HX63H27	DE000HX63H76
DE000HX63HF4	DE000HX63HH0	DE000HX63HX7	DE000HX63J25
DE000HX659C4	DE000HX659F7	DE000HX659Y8	DE000HX65AB3
DE000HX65AJ6	DE000HX65AK4	DE000HX65AS7	DE000HX65AY5
DE000HX65B47	DE000HX65B62	DE000HX65B70	DE000HX65BB1
DE000HX65BG0	DE000HX65BP1	DE000HX65C46	DE000HX65C53
DE000HX65C87	DE000HX65CH6	DE000HX65CP9	DE000HX65CS3
DE000HX65D94	DE000HX65DN2	DE000HX65EV3	DE000HX65EX9
DE000HX65F35	DE000HX65FB2	DE000HX65FE6	DE000HX65SX9
DE000HX65SY7	DE000HX65SZ4	DE000HX65T62	DE000HX65T70
DE000HX65TL2	DE000HX65TM0	DE000HX65TX7	DE000HX65U02
DE000HX65U69	DE000HX65UA3	DE000HX65UE5	DE000HX65UJ4
DE000HX65UK2	DE000HX65UM8	DE000HX65V01	DE000HX65V68
DE000HX65V76	DE000HX65VC7	DE000HX65VK0	DE000HX65VQ7
DE000HX65VT1	DE000HX65WA9	DE000HX65WJ0	DE000HX65WR3
DE000HX65WW3	DE000HX65WX1	DE000HX65FQ0	DE000HX65WY9
DE000HX65FT4	DE000HX65X66	DE000HX65X74	DE000HX65G67
DE000HX65G83	DE000HX65XH2	DE000HX65XJ8	DE000HX65XV3
DE000HX65GX4	DE000HX65Y73	DE000HX65Y81	DE000HX65H41
DE000HX65YC1	DE000HX65HU8	DE000HX65Z49	DE000HX66DC3
DE000HX65Z72	DE000HX65Z98	DE000HX66DM2	DE000HX66DP5
DE000HX65JB4	DE000HX65ZK1	DE000HX65ZP0	DE000HX65ZR6
DE000HX65JH1	DE000HX66DX9	DE000HX65JM1	DE000HX66DZ4
DE000HX65ZY2	DE000HX65ZZ9	DE000HX65JU4	DE000HX66E76
DE000HX65JZ3	DE000HX66EB3	DE000HX660E8	DE000HX66EH0
DE000HX65KG1	DE000HX66EN8	DE000HX660S8	DE000HX65KM9
DE000HX660W0	DE000HX66EY5	DE000HX66153	DE000HX65KX6
DE000HX66F34	DE000HX65L78	DE000HX66FA2	DE000HX661J5
DE000HX65LB0	DE000HX65LF1	DE000HX65LJ3	DE000HX65LL9
DE000HX66FK1	DE000HX65LS4	DE000HX66203	DE000HX66260
DE000HX65M93	DE000HX66G41	DE000HX662E4	DE000HX66GB8
DE000HX66GD4	DE000HX66GG7	DE000HX65MX2	DE000HX66302
DE000HX66GR4	DE000HX66336	DE000HX66GU8	DE000HX663F9
DE000HX66H32	DE000HX66H40	DE000HX65NF7	DE000HX663S2
DE000HX65NR2	DE000HX66HD2	DE000HX65NS0	DE000HX66HE0

DE000HX663W4	DE000HX66419	DE000HX664A8	DE000HX65P74
DE000HX664E0	DE000HX65PC9	DE000HX66HZ5	DE000HX65PH8
DE000HX664M3	DE000HX664R2	DE000HX664V4	DE000HX664Z5
DE000HX65PW7	DE000HX66JE6	DE000HX66567	DE000HX66JH9
DE000HX66JK3	DE000HX665A5	DE000HX665B3	DE000HX65QH6
DE000HX665U3	DE000HX66K45	DE000HX65QY1	DE000HX65R64
DE000HX666B1	DE000HX65R98	DE000HX66KQ8	DE000HX66KS4
DE000HX666S5	DE000HX66KV8	DE000HX65RU7	DE000HX66732
DE000HX65S22	DE000HX66L36	DE000HX66781	DE000HX66799
DE000HX66L77	DE000HX66LA0	DE000HX65SH2	DE000HX66LF9
DE000HX65SL4	DE000HX65SM2	DE000HX66LQ6	DE000HX66M19
DE000HX66M50	DE000HX66M84	DE000HX66MN1	DE000HX66MS0
DE000HW78RR8	DE000HW78RU2	DE000HW78SA2	DE000HW78SD6
DE000HW78SF1	DE000HW78SK1	DE000HW78U08	DE000HW78UN1
DE000HW78US0	DE000HW78VZ3	DE000HW78W06	DE000HW78W14
DE000HW78WC0	DE000HW78XQ8	DE000HW78Z37	DE000HW78Z45
DE000HW78ZF6	DE000HW78ZM2	DE000HW78ZY7	DE000HW79133
DE000HW791Y0	DE000HW7U595	DE000HW7U5T1	DE000HW7U637
DE000HW7U710	DE000HW7U751	DE000HW7U769	DE000HW7U793
DE000HW7U8F4	DE000HW7U8G2	DE000HW7U9F2	DE000HW7U9L0
DE000HW7U9S5	DE000HW7UTJ8	DE000HW7UUV1	DE000HW7UV48
DE000HW7UV63	DE000HW7UV89	DE000HW7UVK2	DE000HW7UW13
DE000HW7UW62	DE000HW7U108	DE000HW7UWA1	DE000HW7U116
DE000HW7UWM6	DE000HW7U1G7	DE000HW7UX04	DE000HW7U1T0
DE000HW7UXF8	DE000HW7UXJ0	DE000HW7UXK8	DE000HW7UXZ6
DE000HW7U2Y8	DE000HW7UYD1	DE000HW7UYQ3	DE000HW7UYR1
DE000HW7UZ36	DE000HW7U3Q2	DE000HW7U3U4	DE000HW7U3V2
DE000HW7U3Y6	DE000HW7UZE6	DE000HW7UZF3	DE000HW7U4K3
DE000HW7V023	DE000HW9M8W7	DE000HW9M8X5	DE000HW9M8Y3
DE000HW9M903	DE000HW9M986	DE000HW9M994	DE000HW9M9D5
DE000HW9N2K4	DE000HW9NHJ4	DE000HW9MTQ6	DE000HW9NA32
DE000HW9NJP7	DE000HW9NKA7	DE000HW9NKJ8	DE000HW9NKX9
DE000HW9NL54	DE000HW9NLE7	DE000HW9NLM0	DE000HW9NLU3
DE000HW9MXG9	DE000HW9NDM7	DE000HW9NMN6	DE000HW9MYQ6
DE000HW9NFS9	DE000HW9NQ34	DE000HW9NQG1	DE000HW9NQZ1
DE000HW9NSF9	DE000HW9NTY8	DE000HW9NW44	DE000HX08FU2
DE000HX08G00	DE000HX0KD05	DE000HX0KTA2	DE000HX0KEJ5
DE000HX0KYT2	DE000HX0KZ90	DE000HX0KLQ5	DE000HX0L1K5
DE000HX0KN45	DE000HX0L2H9	DE000HX0KPB8	DE000HX0KPS2
DE000HX0L4V6	DE000HX0L531	DE000HX0L572	DE000HX0Q2F8

DE000HX0Q2T9	DE000HX0Q4U3	DE000HX0QKD2	DE000HX0QKM3
DE000HX0QLZ3	DE000HX0QN15	DE000HX0QPD1	DE000HX0QR60
DE000HX0QRJ4	DE000HX0YWT7	DE000HX0YX39	DE000HX0Z8P3
DE000HX0YX70	DE000HX0YX88	DE000HX0Z8Y5	DE000HX0YXW9
DE000HX0YY46	DE000HX0Z9S5	DE000HX0YY95	DE000HX0Z9U1
DE000HX0Z9W7	DE000HX0Z9Z0	DE000HX0Y1P9	DE000HX0YZ03
DE000HX0Y1T1	DE000HX0ZAM5	DE000HX0YZH5	DE000HX0Y2A9
DE000HX0YZM5	DE000HX0YZV6	DE000HX0Y2U7	DE000HX0Y2Z6
DE000HX0Z0N5	DE000HX0Z0X4	DE000HX0Y3V3	DE000HX0Z184
DE000HX0Z1D4	DE000HX0ZPF7	DE000HX0Z1J1	DE000HX0Y4M0
DE000HX0ZPT8	DE000HX0Y4R9	DE000HX0ZPY8	DE000HX0ZPZ5
DE000HX0ZQ11	DE000HX0Y534	DE000HX0Y559	DE000HX0Z2D2
DE000HX0Z2F7	DE000HX0Z2H3	DE000HX0Z2M3	DE000HX0Y5K1
DE000HX0Y5L9	DE000HX0Z2U6	DE000HX0YKC8	DE000HX0Z2X0
DE000HX0YKK1	DE000HX0YKM7	DE000HX0ZQW0	DE000HX0YKR6
DE000HX0Z374	DE000HX0Y617	DE000HX0Z3A6	DE000HX0Z3M1
DE000HX0ZRF3	DE000HX0YLA0	DE000HX0Z3Y6	DE000HX0ZFE1
DE000HX0Z416	DE000HX0ZFF8	DE000HX0Z432	DE000HX0Z4G1
DE000HX0Y7C4	DE000HX0ZG13	DE000HX0ZG47	DE000HX0Z4S6
DE000HX0Z4U2	DE000HX0ZGD1	DE000HX0ZGG4	DE000HX0Y7W2
DE000HX0YMM3	DE000HX0ZSN5	DE000HX0Z580	DE000HX0ZSU0
DE000HX0ZGU5	DE000HX0ZSY2	DE000HX0Z5F0	DE000HX0ZGZ4
DE000HX0YN31	DE000HX0ZT26	DE000HX0ZT34	DE000HX0ZH12
DE000HX0YN64	DE000HX0ZH79	DE000HX0ZHD9	DE000HX0ZTH5
DE000HX0YNL3	DE000HX0ZHJ6	DE000HX0Y930	DE000HX0ZTS2
DE000HX0Y963	DE000HX0ZHW9	DE000HX0ZHX7	DE000HX0ZJ02
DE000HX0Z6U7	DE000HX0Z721	DE000HX0ZJL8	DE000HX0ZUG5
DE000HX0YA28	DE000HX0ZJU9	DE000HX0ZJY1	DE000HX0ZUV4
DE000HX0YAC9	DE000HX0YAF2	DE000HX0ZV55	DE000HX0ZV63
DE000HX0Z7X9	DE000HX0ZKH4	DE000HX0YAR7	DE000HX0ZKM4
DE000HX0ZKP7	DE000HX0ZKV5	DE000HX0ZKX1	DE000HX0ZL08
DE000HX0ZVT6	DE000HX0ZVX8	DE000HX0ZW39	DE000HX0ZW88
DE000HX0ZLP5	DE000HX0ZMS7	DE000HX0ZXB0	DE000HX0ZXD6
DE000HX0ZXG9	DE000HX0ZXM7	DE000HX0ZXX4	DE000HX0ZNP1
DE000HX0ZNS5	DE000HX0ZNT3	DE000HX0ZYS2	DE000HX0ZZH2
DE000HX0ZZM2	DE000HX0ZZN0	DE000HX0ZZP5	DE000HX0ZZY7
DE000HX0ZZZ4	DE000HX100K2	DE000HX100V9	DE000HX100W7
DE000HX100Y3	DE000HX10136	DE000HX101E3	DE000HX101L8
DE000HX101T1	DE000HX101V7	DE000HX10292	DE000HX102G6
DE000HX10334	DE000HX103A7	DE000HX1Z0Q7	DE000HX1Z0U9

DE000HX1Z158	DE000HX1Z1E1	DE000HX1Z1P7	DE000HX1Z240
DE000HX1Z2L4	DE000HX1Z2N0	DE000HX1Z2Q3	DE000HX1Z2S9
DE000HX1Z2V3	DE000HX1Z349	DE000HX1Z5E2	DE000HX1Z5J1
DE000HX1Z5R4	DE000HX1Z5W4	DE000HX1Z6C4	DE000HX1Z6D2
DE000HX1Z6Z5	DE000HX1Z711	DE000HX1Z729	DE000HX1Z737
DE000HX1Z786	DE000HX1Z7N9	DE000HX1Z7T6	DE000HX1Z7V2
DE000HX1Z7W0	DE000HX1Z802	DE000HX1Z8N7	DE000HX1Z8S6
DE000HX1Z8V0	DE000HX1ZAU6	DE000HX1ZAZ5	DE000HX1ZBA6
DE000HX1ZBC2	DE000HX1ZBR0	DE000HX1ZCQ0	DE000HX1ZCS6
DE000HX1ZCT4	DE000HX1ZDF1	DE000HX1ZDH7	DE000HX1ZDU0
DE000HX1ZE55	DE000HX1ZF21	DE000HX1ZFN0	DE000HX1ZFS9
DE000HX1ZG46	DE000HX1ZG61	DE000HX1ZG95	DE000HX24ZD3
DE000HX24ZL6	DE000HX24ZN2	DE000HX25027	DE000HX251C0
DE000HX251V0	DE000HX252C8	DE000HX252T2	DE000HX252U0
DE000HX252Y2	DE000HX252Z9	DE000HX253C6	DE000HX253H5
DE000HX253K9	DE000HX253Z7	DE000HX25415	DE000HX25423
DE000HX254Z5	DE000HX25506	DE000HX25571	DE000HX255C1
DE000HX255T5	DE000HX25605	DE000HX25613	DE000HX25852
DE000HX258E1	DE000HX258Y9	DE000HX26L84	DE000HX26LK3
DE000HX26LW8	DE000HX26N58	DE000HX268J9	DE000HX26NF9
DE000HX268V4	DE000HX26PF4	DE000HX26AQ3	DE000HX26AX9
DE000HX26B78	DE000HX26R39	DE000HX26R54	DE000HX26C02
DE000HX26C10	DE000HX26C51	DE000HX26C85	DE000HX26CF2
DE000HX26SG6	DE000HX26SP7	DE000HX26D43	DE000HX26TA7
DE000HX26DQ7	DE000HX26DZ8	DE000HX26U42	DE000HX26EL6
DE000HX26UT5	DE000HX26UW9	DE000HX26F66	DE000HX26FD0
DE000HX26FM1	DE000HX26FQ2	DE000HX26FR0	DE000HX26VK2
DE000HX26FX8	DE000HX26VV9	DE000HX26VZ0	DE000HX26W16
DE000HX26W81	DE000HX26GK3	DE000HX26GR8	DE000HX26GS6
DE000HX26GY4	DE000HX26HC8	DE000HX26XD3	DE000HX26XV5
DE000HX26YC3	DE000HX26YE9	DE000HX26YY7	DE000HX26ZF3
DE000HX270E6	DE000HX270X6	DE000HX27114	DE000HX2HZU9
DE000HX2J010	DE000HX2J077	DE000HX2J085	DE000HX2J0B8
DE000HX2J0M5	DE000HX2J0Z7	DE000HX2J127	DE000HX2HZE3
DE000HX2J150	DE000HX2J192	DE000HX2J1C4	DE000HX2J1H3
DE000HX2J1K7	DE000HX2NP30	DE000HX2NPF9	DE000HX2NPG7
DE000HX2NRG3	DE000HX2NRH1	DE000HX2NRM1	DE000HX2NS03
DE000HX2NS60	DE000HX2NSP2	DE000HX2NSW8	DE000HX2NT44
DE000HX2NT77	DE000HX2NT85	DE000HX2NTS4	DE000HX2NU66
DE000HX2NUB8	DE000HX2NUC6	DE000HX2NXF3	DE000HX2NXJ5

DE000HX2NXP2	DE000HX2NXS6	DE000HX2NXV0	DE000HX2NXX6
DE000HX2NYA2	DE000HX2NYB0	DE000HX2NYJ3	DE000HX2NYK1
DE000HX2NYY2	DE000HX2NZD3	DE000HX2NZE1	DE000HX2NZN2
DE000HX2NZS1	DE000HX2P0T2	DE000HX2P116	DE000HX2P1A0
DE000HX2P1B8	DE000HX2P1K9	DE000HX2P256	DE000HX3BRV5
DE000HX3BS63	DE000HX3BSB5	DE000HX3BSE9	DE000HX3BSU5
DE000HX3LME1	DE000HX3LMF8	DE000HX3LN66	DE000HX3LNK6
DE000HX3LNM2	DE000HX3LNQ3	DE000HX3LNV3	DE000HX3LP64
DE000HX3LP72	DE000HX3LP98	DE000HX3M3F7	DE000HX3LQ22
DE000HX3LQA0	DE000HX3M3W2	DE000HX3LR21	DE000HX3MJ38
DE000HX3LR96	DE000HX3M434	DE000HX3LS95	DE000HX3M4Q2
DE000HX3LT78	DE000HX3M541	DE000HX3LTT4	DE000HX3LU42
DE000HX3LUM7	DE000HX3M5N6	DE000HX3M5P1	DE000HX3LVE2
DE000HX3LG32	DE000HX3MKA1	DE000HX3LVY0	DE000HX3LW16
DE000HX3M699	DE000HX3M6A1	DE000HX3LW65	DE000HX3LWL5
DE000HX3LWM3	DE000HX3MKR5	DE000HX3LHS1	DE000HX3LHZ6
DE000HX3LJ05	DE000HX3M723	DE000HX3M749	DE000HX3LJQ1
DE000HX3LJX7	DE000HX3LYX6	DE000HX3LYY4	DE000HX3MLF8
DE000HX3M822	DE000HX3MLN2	DE000HX3LZU9	DE000HX3M046
DE000HX3M8G4	DE000HX3M8L4	DE000HX3M0P2	DE000HX3M0R8
DE000HX3M0Z1	DE000HX3M1J3	DE000HX3MMB5	DE000HX3MMC3
DE000HX3M9B3	DE000HX3M9G2	DE000HX3M9K4	DE000HX3M9Z2
DE000HX3MN57	DE000HX3MN73	DE000HX3MA78	DE000HX3MAJ3
DE000HX3MNN8	DE000HX3MB93	DE000HX3MNZ2	DE000HX3MBJ1
DE000HX3MBK9	DE000HX3MBN3	DE000HX3MBT0	DE000HX3MBV6
DE000HX3MPQ6	DE000HX3MCQ4	DE000HX3MD42	DE000HX3MQ70
DE000HX3MDR0	DE000HX3MDU4	DE000HX3ME41	DE000HX3ME82
DE000HX3ME90	DE000HX3MEX6	DE000HX3MF08	DE000HX3MRK5
DE000HX3MFD5	DE000HX3MFJ2	DE000HX3MFM6	DE000HX3MG31
DE000HX3MSB2	DE000HX3MSK3	DE000HX3MT51	DE000HX3MTQ8
DE000HX3MU09	DE000HX3MUA0	DE000HX3MUC6	DE000HX3MWD0
DE000HX3MWL3	DE000HX3MWU4	DE000HX3REK2	DE000HX3REL0
DE000HX3RET3	DE000HX3RFE2	DE000HX3RFM5	DE000HX3RFP8
DE000HX3RFU8	DE000HX3RFV6	DE000HX3RFW4	DE000HX3RG93
DE000HX3RGN1	DE000HX3RGQ4	DE000HX3RGU6	DE000HX3RGV4
DE000HX3RGW2	DE000HX3RH19	DE000HX3RHJ7	DE000HX3RHK5
DE000HX3RHX8	DE000HX3RJE4	DE000HX3RJM7	DE000HX3RJZ9
DE000HX3RK22	DE000HX3RKD4	DE000HX3RKG7	DE000HX3RKK9
DE000HX3RKM5	DE000HX3RKQ6	DE000HX3RLL5	DE000HX3RLZ5
DE000HX3RM20	DE000HX3RMA6	DE000HX3RMK5	DE000HX3RMR0

DE000HX3RMS8	DE000HX3RN29	DE000HX3RN37	DE000HX3RN52
DE000HX3RNC0	DE000HX3RP35	DE000HX3RP50	DE000HX3RPY9
DE000HX3RPZ6	DE000HX3RQS9	DE000HX3RQW1	DE000HX3RR17
DE000HX3RR66	DE000HX3RRL2	DE000HX3RRN8	DE000HX3RRT5
DE000HX3RRY5	DE000HX3RS16	DE000HX3RSK2	DE000HX3RSL0
DE000HX3RSM8	DE000HX3RT64	DE000HX3RT98	DE000HX3RTB9
DE000HX3RTE3	DE000HX3RTL8	DE000HX3RTP9	DE000HX3RTW5
DE000HX3RTY1	DE000HX3RU38	DE000HX3RUA9	DE000HX3RUS1
DE000HX3RUY9	DE000HX3RVF6	DE000HX3RVH2	DE000HX3RVS9
DE000HX3RVT7	DE000HX3RW02	DE000HX4CH56	DE000HX4CHU4
DE000HX4CHX8	DE000HX4CJM7	DE000HX4CJN5	DE000HX4CJS4
DE000HX4CJT2	DE000HX4CK69	DE000HX4CKF9	DE000HX4CLP6
DE000HX4CMT6	DE000HX4CN33	DE000HX4CNJ5	DE000HX4CNQ0
DE000HX4CNR8	DE000HX4CP15	DE000HX4CP31	DE000HX4CPR3
DE000HX4CQ71	DE000HX4CQE9	DE000HX4CRC1	DE000HX4CRG2
DE000HX4CRN8	DE000HX4CRP3	DE000HX4CRX7	DE000HX4CS46
DE000HX4CS53	DE000HX4CT03	DE000HX4CT29	DE000HX4CTJ2
DE000HX4CTL8	DE000HX4CU75	DE000HX4CVC3	DE000HX4CVJ8
DE000HX4CVT7	DE000HX4CVU5	DE000HX4CVX9	DE000HX4CWG2
DE000HX4CWH0	DE000HX4CWJ6	DE000HX4CWT5	DE000HX4CX72
DE000HX4CXJ4	DE000HX4CY97	DE000HX4CZ13	DE000HX4D0P2
DE000HX4D0V0	DE000HX4D1H7	DE000HX4D1L9	DE000HX4D1Y2
DE000HX4D2M5	DE000HX4D2Y0	DE000HX4D308	DE000HX4D324
DE000HX4D357	DE000HX4D3G5	DE000HX4D3P6	DE000HX4D3W2
DE000HX4D498	DE000HX4D4C2	DE000HX4D4D0	DE000HX4D4F5
DE000HX4D4L3	DE000HX4DKD2	DE000HX4DKF7	DE000HX4DKT8
DE000HX4DL18	DE000HX4DLG3	DE000HX4DN73	DE000HX4DNA2
DE000HX4DP22	DE000HX4DP30	DE000HX4DPL4	DE000HX4DQB3
DE000HX4DQC1	DE000HX4DR04	DE000HX4DRE5	DE000HX4DRH8
DE000HX4DS11	DE000HX4DS29	DE000HX4DSG8	DE000HX4DSJ2
DE000HX4DSW5	DE000HX4DSY1	DE000HX4DTA9	DE000HX4DTH4
DE000HX4DTR3	DE000HX4DU41	DE000HX4DUK6	DE000HX4DUR1
DE000HX4DUY7	DE000HX4DV08	DE000HX4DVM0	DE000HX4DW49
DE000HX4DX06	DE000HX4DXJ2	DE000HX4DXV7	DE000HX4DZD0
DE000HX4DZL3	DE000HX4DZT6	DE000HX4DZU4	DE000HX4DZY6
DE000HX4E009	DE000HX4F5F0	DE000HX4F5S3	DE000HX4F5U9
DE000HX4F683	DE000HX4F6X1	DE000HX4F766	DE000HX4F782
DE000HX4F790	DE000HX4F7U5	DE000HX4F808	DE000HX4F832
DE000HX4F840	DE000HX4F8E7	DE000HX4F8H0	DE000HX55JX9
DE000HX55K48	DE000HX55KB3	DE000HX55KL2	DE000HX55KN8

DE000HX55L54	DE000HX55LD7	DE000HX55LK2	DE000HX55LP1
DE000HX55LS5	DE000HX55LZ0	DE000HX55MB9	DE000HX55MD5
DE000HX55ME3	DE000HX55MQ7	DE000HX55MY1	DE000HX55N37
DE000HX55N45	DE000HX55NC5	DE000HX55NG6	DE000HX55YVC4
DE000HX55YVK7	DE000HX55YW27	DE000HX55YWN9	DE000HX55YWQ2
DE000HX55YWS8	DE000HX55YWU4	DE000HX55YWY6	DE000HX55YX67
DE000HX55YXK3	DE000HX55YXT4	DE000HX55YXV0	DE000HX55YY09
DE000HX55YY58	DE000HX55YY82	DE000HX55YYA2	DE000HX55YYH7
DE000HX55YYU0	DE000HX55YZ32	DE000HX55YZK8	DE000HX5Z001
DE000HX5Z068	DE000HX5Z0C3	DE000HX5Z159	DE000HX5Z167
DE000HX5Z1B3	DE000HX5Z1K4	DE000HX5Z1T5	DE000HX5Z2P1
DE000HX5Z2Z0	DE000HX5Z316	DE000HX5Z4T9	DE000HX5Z4V5
DE000HX5Z555	DE000HX5Z5D0	DE000HX63E20	DE000HX63E53
DE000HX63EC8	DE000HX63EN5	DE000HX63EV8	DE000HX63FS1
DE000HX63G51	DE000HX63GF6	DE000HX63GN0	DE000HX63HE7
DE000HX63HJ6	DE000HX63J17	DE000HX63JD5	DE000HX659K7
DE000HX659L5	DE000HX659M3	DE000HX659Q4	DE000HX659S0
DE000HX659W2	DE000HX65A71	DE000HX65A97	DE000HX65AF4
DE000HX65AR9	DE000HX65AZ2	DE000HX65B54	DE000HX65BJ4
DE000HX65BT3	DE000HX65C12	DE000HX65C38	DE000HX65CD5
DE000HX65CK0	DE000HX65CN4	DE000HX65D11	DE000HX65D45
DE000HX65DD3	DE000HX65DH4	DE000HX65DJ0	DE000HX65EE9
DE000HX65EH2	DE000HX65ER1	DE000HX65EZ4	DE000HX65FA4
DE000HX65FF3	DE000HX65FJ5	DE000HX65TT5	DE000HX65UW7
DE000HX65VF0	DE000HX65VL8	DE000HX65VU9	DE000HX65W18
DE000HX65W34	DE000HX65W59	DE000HX65W67	DE000HX65WB7
DE000HX65WE1	DE000HX65X41	DE000HX65G59	DE000HX65GB0
DE000HX65GK1	DE000HX65GL9	DE000HX65XW1	DE000HX65GP0
DE000HX65Y32	DE000HX65Y40	DE000HX65H17	DE000HX65YG2
DE000HX65YL2	DE000HX65HH5	DE000HX65YR9	DE000HX65HM5
DE000HX65HN3	DE000HX65ZG9	DE000HX66DN0	DE000HX66DS9
DE000HX66DT7	DE000HX65JN9	DE000HX65JQ2	DE000HX66E43
DE000HX65JW0	DE000HX65JY6	DE000HX66070	DE000HX66088
DE000HX65K04	DE000HX66EA5	DE000HX660B4	DE000HX65K87
DE000HX65K95	DE000HX660J7	DE000HX65KC0	DE000HX65KE6
DE000HX65KK3	DE000HX66EQ1	DE000HX65KU2	DE000HX66F00
DE000HX66F18	DE000HX66161	DE000HX65KY4	DE000HX66F26
DE000HX66187	DE000HX661D8	DE000HX65L52	DE000HX65L86
DE000HX661G1	DE000HX66FB0	DE000HX661M9	DE000HX65LQ8
DE000HX65LZ9	DE000HX66278	DE000HX662C8	DE000HX662K1



DE000HX662M7	DE000HX65MR4	DE000HX662X4	DE000HX65MV6
DE000HX66GN3	DE000HX66369	DE000HX66393	DE000HX66GX2
DE000HX65NB6	DE000HX66H24	DE000HX65NG5	DE000HX663N3
DE000HX65NW2	DE000HX66HP6	DE000HX664B6	DE000HX66HU6
DE000HX65P90	DE000HX664F7	DE000HX66HX0	DE000HX65PF2
DE000HX66J14	DE000HX66J30	DE000HX65PL0	DE000HX66J71
DE000HX664W2	DE000HX66500	DE000HX66JC0	DE000HX65PY3
DE000HX66JD8	DE000HX66559	DE000HX65Q73	DE000HX665C1
DE000HX665G2	DE000HX66JS6	DE000HX665L2	DE000HX66JX6
DE000HX66JY4	DE000HX65QN4	DE000HX66K11	DE000HX66K60
DE000HX65R49	DE000HX65RA9	DE000HX66KH7	DE000HX66KK1
DE000HX666N6	DE000HX65RL6	DE000HX65RV5	DE000HX66KY2
DE000HX65RZ6	DE000HX65S06	DE000HX66724	DE000HX65SC3
DE000HX65SF6	DE000HX65SK6	DE000HX66LN3	DE000HX66LP8
DE000HX66LT0	DE000HX66LW4	DE000HX66LY0	DE000HX66M35
DE000HX66MP6	DE000HW78RS6	DE000HW78RX6	DE000HW78SJ3
DE000HW78TX2	DE000HW78UR2	DE000HW78VN9	DE000HW78WD8
DE000HW78WN7	DE000HW78WZ1	DE000HW78X88	DE000HW78XR6
DE000HW78Y20	DE000HW78Y38	DE000HW78YD4	DE000HW78ZD1
DE000HW79026	DE000HW790T2	DE000HW790Y2	DE000HW791D4
DE000HW791N3	DE000HW7U504	DE000HW7U5Q7	DE000HW7U6B7
DE000HW7U6C5	DE000HW7U6R3	DE000HW7U6Z6	DE000HW7U7K6
DE000HW7U7V3	DE000HW7U850	DE000HW7U876	DE000HW7U9H8
DE000HW7U9Q9	DE000HW7UTU5	DE000HW7UTZ4	DE000HW7UU07
DE000HW7UUD9	DE000HW7UUE7	DE000HW7UV22	DE000HW7UV30
DE000HW7UV71	DE000HW7UVA3	DE000HW7UVB1	DE000HW7UVC9
DE000HW7UVQ9	DE000HW7UVV9	DE000HW7UW96	DE000HW7U140
DE000HW7UWH6	DE000HW7U1S2	DE000HW7U207	DE000HW7U2B6
DE000HW7UXR3	DE000HW7UY78	DE000HW7U2Z5	DE000HW7U306
DE000HW7U322	DE000HW7UYL4	DE000HW7U3K5	DE000HW7U3L3
DE000HW7U3M1	DE000HW7U462	DE000HW7U470	DE000HW7UZQ0
DE000HW7U4C0	DE000HW7U4J5	DE000HW7UZZ1	DE000HW9M8K2
DE000HW9M911	DE000HW9M9L8	DE000HW9M9R5	DE000HW9M9S3
DE000HW9N1A7	DE000HW9N2M0	DE000HW9N5J9	DE000HW9N5S0
DE000HW9NGR9	DE000HW9N976	DE000HW9N9U8	DE000HW9N9V6
DE000HW9MUK7	DE000HW9MV95	DE000HW9MVA6	DE000HW9NL47
DE000HW9MWC0	DE000HW9MWD8	DE000HW9NCF3	DE000HW9MVG1
DE000HW9NLG2	DE000HW9MWY4	DE000HW9NLW9	DE000HW9ND88
DE000HW9NMH8	DE000HW9MXS4	DE000HW9NDW6	DE000HW9MYS2
DE000HW9NNX3	DE000HW9N034	DE000HW9N059	DE000HW9NQ18

DE000HW9NQ42	DE000HW9NQE6	DE000HW9NQF3	DE000HW9NRV8
DE000HW9NTX0	DE000HW9NVG1	DE000HW9NWJ3	DE000HX08FP2
DE000HX08FX6	DE000HX08G34	DE000HX0KB72	DE000HX0KCX0
DE000HX0KUF9	DE000HX0KFW5	DE000HX0KVT8	DE000HX0KWT6
DE000HX0KXJ5	DE000HX0KXS6	DE000HX0KZM4	DE000HX0KNU3
DE000HX0L3A2	DE000HX0L3X4	DE000HX0KQR2	DE000HX0L4P8
DE000HX0KRA6	DE000HX0PXY3	DE000HX0PYS3	DE000HX0Q357
DE000HX0Q530	DE000HX0Q5D6	DE000HX0QLQ2	DE000HX0QMA4
DE000HX0QQV1	DE000HX0YWU5	DE000HX0YX05	DE000HX0YX13
DE000HX0YX96	DE000HX0YXF4	DE000HX0YXR9	DE000HX0Z9A3
DE000HX0YXZ2	DE000HX0YY04	DE000HX0YY87	DE000HX0YYA3
DE000HX0YYB1	DE000HX0Z9X5	DE000HX0ZA84	DE000HX0YV9
DE000HX0YZ11	DE000HX0YZN3	DE000HX0Y2Q5	DE000HX0Z002
DE000HX0Y2Y9	DE000HX0Y302	DE000HX0Y328	DE000HX0Z0T2
DE000HX0ZP61	DE000HX0Z1B8	DE000HX0ZPA8	DE000HX0ZPD2
DE000HX0ZPG5	DE000HX0Y4A5	DE000HX0Z1U8	DE000HX0Z267
DE000HX0Z2A8	DE000HX0YKB0	DE000HX0Z2V4	DE000HX0ZQN9
DE000HX0YKE4	DE000HX0Z2Y8	DE000HX0YKN5	DE000HX0Z390
DE000HX0YKZ9	DE000HX0YLD4	DE000HX0ZRK3	DE000HX0ZRL1
DE000HX0ZRM9	DE000HX0YLJ1	DE000HX0YLK9	DE000HX0YLP8
DE000HX0Z473	DE000HX0ZRV0	DE000HX0Z4A4	DE000HX0Z4B2
DE000HX0Z4D8	DE000HX0Z4H9	DE000HX0Y7A8	DE000HX0Y7D2
DE000HX0ZG21	DE000HX0YM99	DE000HX0ZGF6	DE000HX0ZGP5
DE000HX0Z5A1	DE000HX0ZSX4	DE000HX0Z5E3	DE000HX0YN15
DE000HX0Y8A6	DE000HX0ZT59	DE000HX0ZT67	DE000HX0Y8K5
DE000HX0Z5U9	DE000HX0ZHK4	DE000HX0ZTN3	DE000HX0YNZ3
DE000HX0Z6G6	DE000HX0Y997	DE000HX0ZTZ7	DE000HX0Z6M4
DE000HX0ZJ51	DE000HX0Z6Q5	DE000HX0ZU98	DE000HX0Y9Q0
DE000HX0ZJK0	DE000HX0Z739	DE000HX0ZUH3	DE000HX0ZJN4
DE000HX0ZJQ7	DE000HX0ZUM3	DE000HX0ZJT1	DE000HX0Z7J8
DE000HX0ZUW2	DE000HX0ZUX0	DE000HX0ZK33	DE000HX0ZK58
DE000HX0YAE5	DE000HX0Z7S9	DE000HX0YAL0	DE000HX0Z7W1
DE000HX0ZKL6	DE000HX0ZKN2	DE000HX0ZVE8	DE000HX0Z853
DE000HX0ZVG3	DE000HX0ZVZ3	DE000HX0ZW21	DE000HX0ZLH2
DE000HX0ZW62	DE000HX0ZLN0	DE000HX0ZWA4	DE000HX0ZLQ3
DE000HX0ZWB2	DE000HX0ZWF3	DE000HX0ZWL1	DE000HX0ZM49
DE000HX0ZWU2	DE000HX0ZVW0	DE000HX0ZWZ1	DE000HX0ZX20
DE000HX0ZX87	DE000HX0ZXF1	DE000HX0ZXT2	DE000HX0ZNL0
DE000HX0ZNN6	DE000HX0ZNNQ9	DE000HX0ZY78	DE000HX0ZYB8
DE000HX0ZYR4	DE000HX0ZZD1	DE000HX0ZZQ3	DE000HX0ZZU5

DE000HX0ZZW1	DE000HX100J4	DE000HX100U1	DE000HX101S3
DE000HX102B7	DE000HX1Z141	DE000HX1Z174	DE000HX1Z182
DE000HX1Z1F8	DE000HX1Z1R3	DE000HX1Z232	DE000HX1Z570
DE000HX1Z5S2	DE000HX1Z5V6	DE000HX1Z5X2	DE000HX1Z638
DE000HX1Z679	DE000HX1Z6J9	DE000HX1Z703	DE000HX1Z7A6
DE000HX1Z7D0	DE000HX1Z7F5	DE000HX1Z7L3	DE000HX1Z7P4
DE000HX1Z810	DE000HX1Z828	DE000HX1Z844	DE000HX1Z8D8
DE000HX1Z8R8	DE000HX1Z8X6	DE000HX1Z8Y4	DE000HX1Z950
DE000HX1ZAX0	DE000HX1ZAY8	DE000HX1ZB58	DE000HX1ZB82
DE000HX1ZBH1	DE000HX1ZBJ7	DE000HX1ZD31	DE000HX1ZD49
DE000HX1ZD72	DE000HX1ZDS4	DE000HX1ZDY2	DE000HX1ZE06
DE000HX1ZE30	DE000HX1ZE48	DE000HX1ZEV6	DE000HX1ZEY0
DE000HX1ZF47	DE000HX1ZFE9	DE000HX1ZFR1	DE000HX1ZG20
DE000HX24ZE1	DE000HX24ZV5	DE000HX24ZW3	DE000HX25035
DE000HX250B4	DE000HX251K3	DE000HX251U2	DE000HX25241
DE000HX25266	DE000HX253E2	DE000HX254P6	DE000HX254Q4
DE000HX25514	DE000HX25647	DE000HX256C9	DE000HX256M8
DE000HX25787	DE000HX257B9	DE000HX25886	DE000HX26L50
DE000HX26LB2	DE000HX26LV0	DE000HX26MV8	DE000HX26MZ9
DE000HX268F7	DE000HX268G5	DE000HX268K7	DE000HX268R2
DE000HX268S0	DE000HX268T8	DE000HX26NT0	DE000HX269K5
DE000HX26A38	DE000HX26Q89	DE000HX26AE9	DE000HX26QD7
DE000HX26AL4	DE000HX26AU5	DE000HX26AV3	DE000HX26AW1
DE000HX26B03	DE000HX26B37	DE000HX26BA5	DE000HX26BQ1
DE000HX26C36	DE000HX26CJ4	DE000HX26SC5	DE000HX26CV9
DE000HX26SW3	DE000HX26D84	DE000HX26T94	DE000HX26TE9
DE000HX26DV7	DE000HX26ER3	DE000HX26ET9	DE000HX26F90
DE000HX26FG3	DE000HX26VL0	DE000HX26VT3	DE000HX26W32
DE000HX26W57	DE000HX26WC7	DE000HX26GV0	DE000HX26WZ8
DE000HX26HE4	DE000HX26HL9	DE000HX26Z05	DE000HX26ZG1
DE000HX26ZH9	DE000HX26ZS6	DE000HX26ZT4	DE000HX27031
DE000HX27080	DE000HX270F3	DE000HX27122	DE000HX272D4
DE000HX272T0	DE000HX2HZX3	DE000HX2J0D4	DE000HX2J0H5
DE000HX2J0K9	DE000HX2J0X2	DE000HX2HZG8	DE000HX2HZH6
DE000HX2NP14	DE000HX2NPH5	DE000HX2NPM5	DE000HX2NQ39
DE000HX2NQ88	DE000HX2NQC4	DE000HX2NRC2	DE000HX2NRF5
DE000HX2NRL3	DE000HX2NRT6	DE000HX2NRU4	DE000HX2NS94
DE000HX2NSC0	DE000HX2NSE6	DE000HX2NSK3	DE000HX2NSU2
DE000HX2NTC8	DE000HX2NTD6	DE000HX2NTE4	DE000HX2NTL9
DE000HX2NTN5	DE000HX2NU09	DE000HX2NU25	DE000HX2NUY0

DE000HX2NV08	DE000HX2NXB2	DE000HX2NXD8	DE000HX2NXL1
DE000HX2NXQ0	DE000HX2NXW8	DE000HX2NY96	DE000HX2NYE4
DE000HX2NYN5	DE000HX2NYP0	DE000HX2NYW6	DE000HX2NZ87
DE000HX2P0N5	DE000HX2P0P0	DE000HX2P0S4	DE000HX2P0U0
DE000HX2P1D4	DE000HX2P264	DE000HX2P2A8	DE000HX3BS06
DE000HX3BS89	DE000HX3BSP5	DE000HX3BT39	DE000HX3M269
DE000HX3LMC5	DE000HX3LN41	DE000HX3M2M5	DE000HX3LN82
DE000HX3LNN0	DE000HX3M2X2	DE000HX3MHE9	DE000HX3MHP5
DE000HX3LQM5	DE000HX3M3S0	DE000HX3LQS2	DE000HX3M3U6
DE000HX3MJ12	DE000HX3MJ53	DE000HX3MJ79	DE000HX3LRX0
DE000HX3LRZ5	DE000HX3LST6	DE000HX3LT03	DE000HX3M4U4
DE000HX3LT45	DE000HX3LTS6	DE000HX3MJS5	DE000HX3LU26
DE000HX3M5E5	DE000HX3LUD6	DE000HX3LUE4	DE000HX3MK19
DE000HX3MK27	DE000HX3MK92	DE000HX3LGE3	DE000HX3LW57
DE000HX3LGS3	DE000HX3LWG5	DE000HX3LHK8	DE000HX3LHL6
DE000HX3LX64	DE000HX3LX98	DE000HX3LHX1	DE000HX3MKU9
DE000HX3MKX3	DE000HX3LXW0	DE000HX3LJN8	DE000HX3LJU3
DE000HX3M7A9	DE000HX3LYE6	DE000HX3M7J0	DE000HX3M7P7
DE000HX3LKL0	DE000HX3M7Q5	DE000HX3M7T9	DE000HX3LKT3
DE000HX3LKW7	DE000HX3M7V5	DE000HX3LL01	DE000HX3LL68
DE000HX3LZL8	DE000HX3M830	DE000HX3M863	DE000HX3LZV7
DE000HX3LZW5	DE000HX3LZX3	DE000HX3LLW5	DE000HX3LLX3
DE000HX3M8J8	DE000HX3M0M9	DE000HX3M0T4	DE000HX3M0X6
DE000HX3MMD1	DE000HX3M996	DE000HX3M9F4	DE000HX3M9T5
DE000HX3MN24	DE000HX3MA37	DE000HX3MN65	DE000HX3MN81
DE000HX3MN99	DE000HX3MNB3	DE000HX3MAF1	DE000HX3MAH7
DE000HX3MAK1	DE000HX3MNP3	DE000HX3MAY2	DE000HX3MBG7
DE000HX3MBL7	DE000HX3MP30	DE000HX3MBR4	DE000HX3MBZ7
DE000HX3MPF9	DE000HX3MPK9	DE000HX3MPP8	DE000HX3MPS2
DE000HX3MCS0	DE000HX3MCU6	DE000HX3MD83	DE000HX3MQ47
DE000HX3MQA8	DE000HX3MQB6	DE000HX3MR20	DE000HX3MF24
DE000HX3MRE8	DE000HX3MRF5	DE000HX3MRG3	DE000HX3MFK0
DE000HX3MS52	DE000HX3MSV0	DE000HX3MSZ1	DE000HX3MTV8
DE000HX3MU58	DE000HX3MU66	DE000HX3MUG7	DE000HX3MV40
DE000HX3MV57	DE000HX3MVP6	DE000HX3MW64	DE000HX3MWR0
DE000HX3MWZ3	DE000HX3REU1	DE000HX3REX5	DE000HX3REZ0
DE000HX3RF78	DE000HX3RFH5	DE000HX3RFN3	DE000HX3RG28
DE000HX3RGH3	DE000HX3RGP6	DE000HX3RGS0	DE000HX3RH84
DE000HX3RHR0	DE000HX3RHY6	DE000HX3RJ17	DE000HX3RJ25
DE000HX3RJ41	DE000HX3RJG9	DE000HX3RJK1	DE000HX3RJQ8

DE000HX3RK06	DE000HX3RK30	DE000HX3RKC6	DE000HX3RKH5
DE000HX3RL05	DE000HX3RLA8	DE000HX3RLH3	DE000HX3RM38
DE000HX3RMD0	DE000HX3RMG3	DE000HX3RMH1	DE000HX3RMX8
DE000HX3RNE6	DE000HX3RNG1	DE000HX3RNS6	DE000HX3RNY4
DE000HX3RNZ1	DE000HX3RP68	DE000HX3RP84	DE000HX3RP92
DE000HX3RPE1	DE000HX3RQ00	DE000HX3RQD1	DE000HX3RQF6
DE000HX3RQM2	DE000HX3RQR1	DE000HX3RQY7	DE000HX3RR09
DE000HX3RRA5	DE000HX3RRD9	DE000HX3RRX7	DE000HX3RS08
DE000HX3RS73	DE000HX3RSE5	DE000HX3RSN6	DE000HX3RSS5
DE000HX3RSW7	DE000HX3RT07	DE000HX3RT23	DE000HX3RTC7
DE000HX3RTT1	DE000HX3RU12	DE000HX3RU87	DE000HX3RVB5
DE000HX3RVD1	DE000HX3RVE9	DE000HX3RVJ8	DE000HX3RVW1
DE000HX3RVX9	DE000HX4CH23	DE000HX4CHE8	DE000HX4CHN9
DE000HX4CHP4	DE000HX4CJB0	DE000HX4CJD6	DE000HX4CJK1
DE000HX4CJL9	DE000HX4CK93	DE000HX4CL35	DE000HX4CL68
DE000HX4CM26	DE000HX4CM83	DE000HX4CME8	DE000HX4CNG1
DE000HX4CNN7	DE000HX4CPA9	DE000HX4CQ22	DE000HX4CQ30
DE000HX4CQD1	DE000HX4CRA5	DE000HX4CRZ2	DE000HX4CS87
DE000HX4CSM8	DE000HX4CSZ0	DE000HX4CT86	DE000HX4CTN4
DE000HX4CTR5	DE000HX4CU34	DE000HX4CU91	DE000HX4CUB7
DE000HX4CUN2	DE000HX4CUW3	DE000HX4CUX1	DE000HX4CVP5
DE000HX4CW99	DE000HX4CWD9	DE000HX4CWN8	DE000HX4CWZ2
DE000HX4CX49	DE000HX4CX80	DE000HX4CXG0	DE000HX4CXL0
DE000HX4CXU1	DE000HX4CYC7	DE000HX4D027	DE000HX4D0R8
DE000HX4D0W8	DE000HX4D1T2	DE000HX4D1Z9	DE000HX4D217
DE000HX4D233	DE000HX4D2V6	DE000HX4D2X2	DE000HX4D3E0
DE000HX4D3K7	DE000HX4D3U6	DE000HX4D415	DE000HX4D464
DE000HX4D4G3	DE000HX4DK27	DE000HX4DK50	DE000HX4DKK7
DE000HX4DL59	DE000HX4DLK5	DE000HX4DLT6	DE000HX4DLW0
DE000HX4DME6	DE000HX4DMQ0	DE000HX4DN16	DE000HX4DNC8
DE000HX4DNF1	DE000HX4DNG9	DE000HX4DNS4	DE000HX4DP14
DE000HX4DP48	DE000HX4DP89	DE000HX4DPU5	DE000HX4DPY7
DE000HX4DQ88	DE000HX4DQQ1	DE000HX4DQR9	DE000HX4DRD7
DE000HX4DRW7	DE000HX4DSH6	DE000HX4DSX3	DE000HX4DT85
DE000HX4DU25	DE000HX4DUN0	DE000HX4DUQ3	DE000HX4DUT7
DE000HX4DV99	DE000HX4DVV1	DE000HX4DVX7	DE000HX4DW07
DE000HX4DW23	DE000HX4DW31	DE000HX4DWJ4	DE000HX4DWL0
DE000HX4DWS5	DE000HX4DXA1	DE000HX4DXW5	DE000HX4DXX3
DE000HX4DY62	DE000HX4DYQ5	DE000HX4DYT9	DE000HX4DZF5
DE000HX4E025	DE000HX4E090	DE000HX4F5D5	DE000HX4F5V7

DE000HX4F6N2	DE000HX4F741	DE000HX4F758	DE000HX4F774
DE000HX4F7C3	DE000HX4F7K6	DE000HX4F7T7	DE000HX4F7Z4
DE000HX4F873	DE000HX4F8B3	DE000HX4GUW4	DE000HX55K63
DE000HX55K71	DE000HX55KA5	DE000HX55KC1	DE000HX55KM0
DE000HX55KP3	DE000HX55KT5	DE000HX55L39	DE000HX55L96
DE000HX55LN6	DE000HX55LV9	DE000HX55M87	DE000HX55MH6
DE000HX55N29	DE000HX55N78	DE000HX55N94	DE000HX55NE1
DE000HX5YV77	DE000HX5YVE0	DE000HX5YVF7	DE000HX5YWD0
DE000HX5YWL3	DE000HX5YX59	DE000HX5YX75	DE000HX5YXC0
DE000HX5YXQ0	DE000HX5YY90	DE000HX5YYJ3	DE000HX5YYQ8
DE000HX5YYS4	DE000HX5YYV8	DE000HX5YYW6	DE000HX5YYZ9
DE000HX5YZI6	DE000HX5YZN2	DE000HX5YZT9	DE000HX5YZU7
DE000HX5YZV5	DE000HX5YZY9	DE000HX5Z019	DE000HX5Z0F6
DE000HX5Z0U5	DE000HX5Z0W1	DE000HX5Z191	DE000HX5Z1Y5
DE000HX5Z241	DE000HX5Z274	DE000HX5Z2R7	DE000HX5Z2U1
DE000HX5Z2W7	DE000HX5Z3K0	DE000HX5Z3Q7	DE000HX5Z431
DE000HX5Z472	DE000HX5Z4E1	DE000HX5Z4F8	DE000HX5Z4N2
DE000HX5Z4U7	DE000HX5Z563	DE000HX5Z597	DE000HX5Z5L3
DE000HX5Z5Q2	DE000HX5Z5R0	DE000HX63EA2	DE000HX63F86
DE000HX63F94	DE000HX63FB7	DE000HX63G28	DE000HX63GG4
DE000HX63GK6	DE000HX63H92	DE000HX63HA5	DE000HX63HB3
DE000HX63HM0	DE000HX63HN8	DE000HX63HW9	DE000HX63J09
DE000HX63J66	DE000HX63JH6	DE000HX63JJ2	DE000HX65940
DE000HX65957	DE000HX65965	DE000HX659E0	DE000HX659G5
DE000HX659U6	DE000HX659V4	DE000HX659Z5	DE000HX65BL0
DE000HX65BM8	DE000HX65BS5	DE000HX65BU1	DE000HX65BY3
DE000HX65CE3	DE000HX65CJ2	DE000HX65CQ7	DE000HX65CR5
DE000HX65CU9	DE000HX65CZ8	DE000HX65D60	DE000HX65D78
DE000HX65DK8	DE000HX65DS1	DE000HX65E02	DE000HX65EG4
DE000HX65EK6	DE000HX65EM2	DE000HX65EN0	DE000HX65F50
DE000HX65F76	DE000HX65FC0	DE000HX65SV3	DE000HX65T05
DE000HX65T13	DE000HX65T47	DE000HX65TB3	DE000HX65TC1
DE000HX65TJ6	DE000HX65TP3	DE000HX65TQ1	DE000HX65TR9
DE000HX65U85	DE000HX65UB1	DE000HX65UQ9	DE000HX65UZ0
DE000HX65V43	DE000HX65V92	DE000HX65VJ2	DE000HX65VN4
DE000HX65WC5	DE000HX65WU7	DE000HX65WV5	DE000HX65FS6
DE000HX65X09	DE000HX65G91	DE000HX65XN0	DE000HX65GE4
DE000HX65XR1	DE000HX65GM7	DE000HX65GT2	DE000HX65GZ9
DE000HX65H33	DE000HX65H58	DE000HX65HF9	DE000HX65YP3
DE000HX65YW9	DE000HX65Z15	DE000HX65Z56	DE000HX66DD1

DE000HX65HY0	DE000HX66DL4	DE000HX65J80	DE000HX66E27
DE000HX66013	DE000HX66021	DE000HX66062	DE000HX66096
DE000HX660F5	DE000HX660H1	DE000HX65KA4	DE000HX66EL2
DE000HX65KF3	DE000HX66EM0	DE000HX660R0	DE000HX66EV1
DE000HX65KR8	DE000HX66EW9	DE000HX65KT4	DE000HX66EZ2
DE000HX65KV0	DE000HX661B2	DE000HX66F75	DE000HX661E6
DE000HX65L94	DE000HX661R8	DE000HX661S6	DE000HX661X6
DE000HX66FQ8	DE000HX661Y4	DE000HX66211	DE000HX65LX4
DE000HX66FV8	DE000HX66237	DE000HX66FZ9	DE000HX66G09
DE000HX65M77	DE000HX65MC6	DE000HX65MJ1	DE000HX662N5
DE000HX65MK9	DE000HX65MP8	DE000HX66GF9	DE000HX662T2
DE000HX662Y2	DE000HX65MW4	DE000HX65N76	DE000HX663A0
DE000HX663B8	DE000HX66GY0	DE000HX65N92	DE000HX663C6
DE000HX65NH3	DE000HX65NK7	DE000HX663R4	DE000HX65NP6
DE000HX66HC4	DE000HX663U8	DE000HX663V6	DE000HX66427
DE000HX66HR2	DE000HX664C4	DE000HX664D2	DE000HX664G5
DE000HX664L5	DE000HX664N1	DE000HX664P6	DE000HX66J48
DE000HX65PQ9	DE000HX66J89	DE000HX664Y8	DE000HX65PX5
DE000HX66526	DE000HX65QA1	DE000HX65QG8	DE000HX66JU2
DE000HX65QK0	DE000HX665R9	DE000HX665S7	DE000HX65QQ7
DE000HX66609	DE000HX66625	DE000HX66633	DE000HX66KC8
DE000HX66690	DE000HX65R72	DE000HX666C9	DE000HX66KG9
DE000HX65RC5	DE000HX666H8	DE000HX65RS1	DE000HX66716
DE000HX66773	DE000HX65S97	DE000HX66L85	DE000HX66LJ1
DE000HX66MW2	DE000HW78RT4	DE000HW78T01	DE000HW78T50
DE000HW78TT0	DE000HW78TU8	DE000HW78TW4	DE000HW78UA8
DE000HW78UX0	DE000HW78V07	DE000HW78VJ7	DE000HW78WE6
DE000HW78WL1	DE000HW78WY4	DE000HW78X05	DE000HW78YB8
DE000HW78YE2	DE000HW78Z11	DE000HW78ZB5	DE000HW79018
DE000HW790A2	DE000HW79117	DE000HW79141	DE000HW791C6
DE000HW791W4	DE000HW7U546	DE000HW7U5A1	DE000HW7U5C7
DE000HW7U5L8	DE000HW7U5N4	DE000HW7U5R5	DE000HW7U5S3
DE000HW7U6Y9	DE000HW7U8N8	DE000HW7U8W9	DE000HW7U9G0
DE000HW7U9P1	DE000HW7U9Y3	DE000HW7UT00	DE000HW7UT75
DE000HW7UU23	DE000HW7UU31	DE000HW7UUQ1	DE000HW7UUR9
DE000HW7U UW9	DE000HW7UUX7	DE000HW7UV55	DE000HW7UV97
DE000HW7UVE5	DE000HW7UVW7	DE000HW7UWF0	DE000HW7UWN4
DE000HW7UWQ7	DE000HW7U1F9	DE000HW7UWU9	DE000HW7U1K9
DE000HW7UWY1	DE000HW7U1Q6	DE000HW7UX46	DE000HW7U1U8
DE000HW7U1V6	DE000HW7UXA9	DE000HW7UXB7	DE000HW7UXC5

DE000HW7UXE1	DE000HW7UXP7	DE000HW7UXQ5	DE000HW7UXU7
DE000HW7U2K7	DE000HW7U2T8	DE000HW7U363	DE000HW7U397
DE000HW7U3A6	DE000HW7U3B4	DE000HW7U3L1	DE000HW7U3N7
DE000HW7UZP2	DE000HW7U4B2	DE000HW7U4E6	DE000HW7V0C7
DE000HW9M8L0	DE000HW9M8M8	DE000HW9M8R7	DE000HW9M8T3
DE000HW9M937	DE000HW9M960	DE000HW9M9E3	DE000HW9M9J2
DE000HW9M9P9	DE000HW9M9Q7	DE000HW9N1K6	DE000HW9N6L3
DE000HW9N6R0	DE000HW9N8H7	DE000HW9N9H5	DE000HW9NHE5
DE000HW9N9W4	DE000HW9MU05	DE000HW9NAJ9	DE000HW9NJR3
DE000HW9MV38	DE000HW9NKW1	DE000HW9MVZ3	DE000HW9NC71
DE000HW9NC97	DE000HW9MWF3	DE000HW9MWN7	DE000HW9MWZ1
DE000HW9NLY5	DE000HW9NCY4	DE000HW9MX28	DE000HW9MXH7
DE000HW9NMF2	DE000HW9NDH7	DE000HW9MZ00	DE000HW9MZ75
DE000HW9MZ91	DE000HW9NEZ7	DE000HW9NFD1	DE000HW9NFE9
DE000HW9NPU4	DE000HW9N067	DE000HW9NQD8	DE000HW9NQY4
DE000HW9NRS4	DE000HW9NSE2	DE000HW9NV03	DE000HW9NWH7
DE000HW9NWK1	DE000HX08FQ0	DE000HX08FR8	DE000HX08FS6
DE000HX08FV0	DE000HX08G26	DE000HX08G75	DE000HX0KAZ9
DE000HX0KCV4	DE000HX0KD96	DE000HX0KDQ2	DE000HX0KWW0
DE000HX0KYG9	DE000HX0KKK0	DE000HX0KLA9	DE000HX0KNH0
DE000HX0KP35	DE000HX0L390	DE000HX0L481	DE000HX0KSD8
DE000HX0L8Q7	DE000HX0Q1L8	DE000HX0Q233	DE000HX0Q2U7
DE000HX0Q365	DE000HX0Q3H2	DE000HX0QHN7	DE000HX0QJ03
DE000HX0QMB2	DE000HX0QND6	DE000HX0QQH0	DE000HX0QS85
DE000HX0YWP5	DE000HX0YWR1	DE000HX0YWV3	DE000HX0YWW1
DE000HX0Z8G2	DE000HX0YX62	DE000HX0YXC1	DE000HX0Z994
DE000HX0YXS7	DE000HX0Z9D7	DE000HX0Z9E5	DE000HX0Z9F2
DE000HX0Z9M8	DE000HX0YYC9	DE000HX0YYG0	DE000HX0YYH8
DE000HX0YYN6	DE000HX0YYU1	DE000HX0Y1N4	DE000HX0YYY3
DE000HX0Y1R5	DE000HX0ZAK9	DE000HX0Y1W5	DE000HX0ZAP8
DE000HX0Y286	DE000HX0YZJ1	DE000HX0Y2D3	DE000HX0YZY0
DE000HX0Z0C8	DE000HX0Z0G9	DE000HX0Z0Y2	DE000HX0Y3W1
DE000HX0Z143	DE000HX0Z176	DE000HX0Z192	DE000HX0Y468
DE000HX0Z1K9	DE000HX0ZPL5	DE000HX0ZPM3	DE000HX0ZPN1
DE000HX0ZPP6	DE000HX0ZPR2	DE000HX0Z1X2	DE000HX0ZQ03
DE000HX0ZQ37	DE000HX0Z291	DE000HX0Y542	DE000HX0ZQS8
DE000HX0Y5U0	DE000HX0Y5X4	DE000HX0Z366	DE000HX0ZQX8
DE000HX0ZR02	DE000HX0ZR69	DE000HX0YL74	DE000HX0Z3Q2
DE000HX0ZRE6	DE000HX0ZRH9	DE000HX0YLC6	DE000HX0Z3V2
DE000HX0Z3X8	DE000HX0Z465	DE000HX0YLR4	DE000HX0ZRX6



DE000HX0Z4C0	DE000HX0Z4J5	DE000HX0YM24	DE000HX0YM40
DE000HX0ZS76	DE000HX0YM57	DE000HX0ZSA2	DE000HX0YMC4
DE000HX0ZSF1	DE000HX0Z4X6	DE000HX0Y7T8	DE000HX0YMK7
DE000HX0YML5	DE000HX0ZGH2	DE000HX0ZGJ8	DE000HX0Y856
DE000HX0ZGX9	DE000HX0YN56	DE000HX0Z5N4	DE000HX0ZT75
DE000HX0YNC2	DE000HX0YND0	DE000HX0ZHA5	DE000HX0ZTE2
DE000HX0ZTF9	DE000HX0ZHF4	DE000HX0ZHH0	DE000HX0Y8Y6
DE000HX0YNQ2	DE000HX0Z663	DE000HX0Y922	DE000HX0Y955
DE000HX0YNX8	DE000HX0Y971	DE000HX0Y9E6	DE000HX0Z6P7
DE000HX0ZJE3	DE000HX0Z6Z6	DE000HX0Y9T4	DE000HX0ZJP9
DE000HX0ZUL5	DE000HX0Z788	DE000HX0Z7A7	DE000HX0Z7C3
DE000HX0ZJV7	DE000HX0ZUZ5	DE000HX0Z7R1	DE000HX0ZV97
DE000HX0Z812	DE000HX0Z846	DE000HX0Z879	DE000HX0ZKT9
DE000HX0ZVM1	DE000HX0Z8D9	DE000HX0ZLC3	DE000HX0ZLE9
DE000HX0ZW96	DE000HX0ZLR1	DE000HX0ZWP2	DE000HX0ZMU3
DE000HX0ZN48	DE000HX0ZXJ3	DE000HX0ZXP0	DE000HX0ZY11
DE000HX0ZYK9	DE000HX0ZYT0	DE000HX0ZZ93	DE000HX0ZXC3
DE000HX0ZZS9	DE000HX100H8	DE000HX100L0	DE000HX100X5
DE000HX10128	DE000HX10177	DE000HX101D5	DE000HX102D3
DE000HX102V5	DE000HX10318	DE000HX10391	DE000HX103D1
DE000HX103L4	DE000HX103S9	DE000HX1Z0S3	DE000HX1Z109
DE000HX1Z133	DE000HX1Z190	DE000HX1Z1A9	DE000HX1Z1G6
DE000HX1Z1H4	DE000HX1Z1J0	DE000HX1Z1N2	DE000HX1Z1S1
DE000HX1Z1T9	DE000HX1Z1W3	DE000HX1Z299	DE000HX1Z2B5
DE000HX1Z2D1	DE000HX1Z323	DE000HX1Z364	DE000HX1Z604
DE000HX1Z646	DE000HX1Z6Y8	DE000HX1Z7B4	DE000HX1Z7E8
DE000HX1Z7M1	DE000HX1Z7Y6	DE000HX1Z7Z3	DE000HX1Z836
DE000HX1Z8C0	DE000HX1Z984	DE000HX1ZB74	DE000HX1ZBB4
DE000HX1ZBQ2	DE000HX1ZBS8	DE000HX1ZCY4	DE000HX1ZD23
DE000HX1ZD64	DE000HX1ZD80	DE000HX1ZDE4	DE000HX1ZDR6
DE000HX1ZDW6	DE000HX1ZEQ6	DE000HX1ZES2	DE000HX1ZET0
DE000HX1ZF88	DE000HX1ZDQ3	DE000HX1ZG12	DE000HX24ZF8
DE000HX24ZM4	DE000HX250R0	DE000HX251L1	DE000HX25282
DE000HX252W6	DE000HX25308	DE000HX253B8	DE000HX253L7
DE000HX25548	DE000HX255D9	DE000HX255E7	DE000HX255P3
DE000HX255S7	DE000HX256D7	DE000HX256W7	DE000HX25837
DE000HX25845	DE000HX258F8	DE000HX26LD8	DE000HX26LF3
DE000HX26LG1	DE000HX26LM9	DE000HX26MW6	DE000HX26N09
DE000HX26NB8	DE000HX26NG7	DE000HX26NQ6	DE000HX26975
DE000HX26P31	DE000HX26PC1	DE000HX269W0	DE000HX269X8

DE000HX269Y6	DE000HX26A20	DE000HX26Q14	DE000HX26AT7
DE000HX26QZ0	DE000HX26BL2	DE000HX26BP3	DE000HX26RL8
DE000HX26CC9	DE000HX26CH8	DE000HX26CQ9	DE000HX26CX5
DE000HX26SQ5	DE000HX26D35	DE000HX26DH6	DE000HX26E26
DE000HX26EU7	DE000HX26FN9	DE000HX26FP4	DE000HX26VH8
DE000HX26FU4	DE000HX26FW0	DE000HX26G40	DE000HX26G57
DE000HX26GD8	DE000HX26H07	DE000HX26H49	DE000HX26WX3
DE000HX26HF1	DE000HX26X80	DE000HX26XH4	DE000HX26XR3
DE000HX26Y63	DE000HX26YU5	DE000HX26Z21	DE000HX26ZJ5
DE000HX270Q0	DE000HX271Z9	DE000HX27205	DE000HX272B8
DE000HX2J002	DE000HX2J0C6	DE000HX2J143	DE000HX2J1D2
DE000HX2J1F7	DE000HX2HZL8	DE000HX2J1L5	DE000HX2HZN4
DE000HX2HZP9	DE000HX2NNZ2	DE000HX2NRD0	DE000HX2NS37
DE000HX2NSL1	DE000HX2NSM9	DE000HX2NTH7	DE000HX2NTM7
DE000HX2NTQ8	DE000HX2NTR6	DE000HX2NTT2	DE000HX2NTV8
DE000HX2NTY2	DE000HX2NUV6	DE000HX2NXM9	DE000HX2NY21
DE000HX2NZB7	DE000HX2P041	DE000HX2P108	DE000HX3BRP7
DE000HX3BS30	DE000HX3BS55	DE000HX3BSG4	DE000HX3BSJ8
DE000HX3BSL4	DE000HX3BSS9	DE000HX3BST7	DE000HX3BSY7
DE000HX3MGQ5	DE000HX3LMB7	DE000HX3MH71	DE000HX3LN90
DE000HX3LNR1	DE000HX3M319	DE000HX3M343	DE000HX3LPD6
DE000HX3MHN0	DE000HX3LPX4	DE000HX3M3G5	DE000HX3LQ30
DE000HX3M3J9	DE000HX3MJ20	DE000HX3LR13	DE000HX3LRA8
DE000HX3M475	DE000HX3LRY8	DE000HX3M4K5	DE000HX3M4L3
DE000HX3M4R0	DE000HX3M4S8	DE000HX3LT52	DE000HX3LTJ5
DE000HX3M525	DE000HX3MJT3	DE000HX3M574	DE000HX3M582
DE000HX3LU67	DE000HX3LUL9	DE000HX3MJZ0	DE000HX3LUQ8
DE000HX3M5R7	DE000HX3M5S5	DE000HX3MK76	DE000HX3MK84
DE000HX3LGC7	DE000HX3LGV7	DE000HX3LWA8	DE000HX3M6F0
DE000HX3LWJ9	DE000HX3LHH4	DE000HX3LX56	DE000HX3LHW3
DE000HX3MKT1	DE000HX3LJ13	DE000HX3LJ21	DE000HX3MKY1
DE000HX3M731	DE000HX3LJJ6	DE000HX3LJS7	DE000HX3LJV1
DE000HX3M798	DE000HX3LYH9	DE000HX3LYJ5	DE000HX3LYK3
DE000HX3LKG0	DE000HX3LKX5	DE000HX3M814	DE000HX3MLM4
DE000HX3M889	DE000HX3M061	DE000HX3M0J5	DE000HX3M0L1
DE000HX3M8S9	DE000HX3M8W1	DE000HX3M1A2	DE000HX3M1E4
DE000HX3MM90	DE000HX3MMM2	DE000HX3M9L2	DE000HX3M9N8
DE000HX3MA11	DE000HX3MA60	DE000HX3MAQ8	DE000HX3MNP1
DE000HX3MNR9	DE000HX3MNT5	DE000HX3MB10	DE000HX3MB28
DE000HX3MB51	DE000HX3MBC6	DE000HX3MNY5	DE000HX3MBE2

DE000HX3MBY0	DE000HX3MC92	DE000HX3MCR2	DE000HX3MD67
DE000HX3MQD2	DE000HX3ME09	DE000HX3ME66	DE000HX3MEE6
DE000HX3MES6	DE000HX3MEU2	DE000HX3MF16	DE000HX3MFC7
DE000HX3MRM1	DE000HX3MFL8	DE000HX3MFP9	DE000HX3MS60
DE000HX3MG98	DE000HX3MSH9	DE000HX3MSN7	DE000HX3MSW8
DE000HX3MTS4	DE000HX3MTT2	DE000HX3MTU0	DE000HX3MTX4
DE000HX3MU74	DE000HX3MUF9	DE000HX3MUP8	DE000HX3MV08
DE000HX3MV24	DE000HX3MVH3	DE000HX3MVK7	DE000HX3MVN1
DE000HX3MVR2	DE000HX3MVU6	DE000HX3REM8	DE000HX3REV9
DE000HX3RF37	DE000HX3RF52	DE000HX3RF86	DE000HX3RF94
DE000HX3RFB8	DE000HX3RFF9	DE000HX3RFT0	DE000HX3RFY0
DE000HX3RG10	DE000HX3RG44	DE000HX3RGA8	DE000HX3RGZ5
DE000HX3RH01	DE000HX3RHP4	DE000HX3RHS8	DE000HX3RHZ3
DE000HX3RJ33	DE000HX3RJX4	DE000HX3RK55	DE000HX3RK89
DE000HX3RKA0	DE000HX3RKJ1	DE000HX3RL54	DE000HX3RLF7
DE000HX3RLK7	DE000HX3RLP6	DE000HX3RM04	DE000HX3RM12
DE000HX3RM53	DE000HX3RMN9	DE000HX3RMU4	DE000HX3RMW0
DE000HX3RN86	DE000HX3RNK3	DE000HX3RNQ0	DE000HX3RPP7
DE000HX3RPU7	DE000HX3RQ18	DE000HX3RQX9	DE000HX3RRJ6
DE000HX3RRZ2	DE000HX3RS99	DE000HX3RSC9	DE000HX3RSJ4
DE000HX3RSQ9	DE000HX3RSY3	DE000HX3RTF0	DE000HX3RTJ2
DE000HX3RTQ7	DE000HX3RU61	DE000HX3RUG6	DE000HX3RUJ0
DE000HX3RUN2	DE000HX3RUV5	DE000HX3RV03	DE000HX3RV29
DE000HX3RV37	DE000HX3RV52	DE000HX3RV86	DE000HX3RV94
DE000HX3RVM2	DE000HX3RVU5	DE000HX3RW44	DE000HX3RW51
DE000HX4CGE0	DE000HX4CGG5	DE000HX4CHF5	DE000HX4CHJ7
DE000HX4CHT6	DE000HX4CJ13	DE000HX4CJ70	DE000HX4CJZ9
DE000HX4CK02	DE000HX4CK36	DE000HX4CK44	DE000HX4CKS2
DE000HX4CLC4	DE000HX4CLR2	DE000HX4CMH1	DE000HX4CMK5
DE000HX4CMY6	DE000HX4CMZ3	DE000HX4CN09	DE000HX4CNL1
DE000HX4CP07	DE000HX4CP23	DE000HX4CP56	DE000HX4CP98
DE000HX4CPK8	DE000HX4CPN2	DE000HX4CQ63	DE000HX4CQ97
DE000HX4CQF6	DE000HX4CQG4	DE000HX4CR54	DE000HX4CR70
DE000HX4CRB3	DE000HX4CSJ4	DE000HX4CSV9	DE000HX4CT37
DE000HX4CTB9	DE000HX4CTS3	DE000HX4CUP7	DE000HX4CV66
DE000HX4CVV3	DE000HX4CVW1	DE000HX4CWF4	DE000HX4CWP3
DE000HX4CWU3	DE000HX4CX56	DE000HX4CXW7	DE000HX4CXX5
DE000HX4CY06	DE000HX4CY22	DE000HX4CY30	DE000HX4CYP9
DE000HX4CZJ9	DE000HX4CZW2	DE000HX4D035	DE000HX4D0B2
DE000HX4D0K3	DE000HX4D0X6	DE000HX4D0Y4	DE000HX4D100

DE000HX4D175	DE000HX4D191	DE000HX4D1F1	DE000HX4D1U0
DE000HX4D274	DE000HX4D2R4	DE000HX4D2Z7	DE000HX4D365
DE000HX4D3B6	DE000HX4D3D2	DE000HX4D3F7	DE000HX4D3T8
DE000HX4D431	DE000HX4DK19	DE000HX4DKC4	DE000HX4DL34
DE000HX4DLJ7	DE000HX4DLX8	DE000HX4DMB2	DE000HX4DML1
DE000HX4DMT4	DE000HX4DN99	DE000HX4DPA7	DE000HX4DQA5
DE000HX4DQY5	DE000HX4DQZ2	DE000HX4DS45	DE000HX4DSB9
DE000HX4DSK0	DE000HX4DSL8	DE000HX4DSZ8	DE000HX4DTE1
DE000HX4DUA7	DE000HX4DUE9	DE000HX4DVJ6	DE000HX4DVL2
DE000HX4DVY5	DE000HX4DWT3	DE000HX4DX14	DE000HX4DXG8
DE000HX4DXH6	DE000HX4DY13	DE000HX4DY96	DE000HX4DYV5
DE000HX4DZ38	DE000HX4DZC2	DE000HX4DZK5	DE000HX4E0E5
DE000HX4E0T3	DE000HX4F5B9	DE000HX4F5N4	DE000HX4F5R5
DE000HX4F642	DE000HX4F6B7	DE000HX4F6K8	DE000HX4F7F6
DE000HX4F7M2	DE000HX4F7Q3	DE000HX4F7S9	DE000HX4F824
DE000HX4GUF9	DE000HX4GUJ1	DE000HX4GUS2	DE000HX55JJ8
DE000HX55JK6	DE000HX55JU5	DE000HX55JW1	DE000HX55L88
DE000HX55LE5	DE000HX55M04	DE000HX55MC7	DE000HX55MP9
DE000HX55MT1	DE000HX55MV7	DE000HX55MW5	DE000HX55N03
DE000HX55N11	DE000HX5YVH3	DE000HX5YVS0	DE000HX5YVY8
DE000HX5YVZ5	DE000HX5YW35	DE000HX5YW76	DE000HX5YW92
DE000HX5YWF5	DE000HX5YWG3	DE000HX5YWH1	DE000HX5YWP4
DE000HX5YXA4	DE000HX5YXS6	DE000HX5YXW8	DE000HX5YY17
DE000HX5YYF1	DE000HX5YYK1	DE000HX5YYM7	DE000HX5YZ08
DE000HX5YZJ0	DE000HX5Z0B5	DE000HX5Z0K6	DE000HX5Z100
DE000HX5Z1C1	DE000HX5Z1E7	DE000HX5Z1F4	DE000HX5Z1G2
DE000HX5Z1M0	DE000HX5Z1N8	DE000HX5Z1Q1	DE000HX5Z1Z2
DE000HX5Z2F2	DE000HX5Z3A1	DE000HX5Z3E3	DE000HX5Z3G8
DE000HX5Z3U9	DE000HX5Z4D3	DE000HX5Z4J0	DE000HX5Z4P7
DE000HX5Z522	DE000HX5Z5A6	DE000HX5Z5F5	DE000HX63E87
DE000HX63EJ3	DE000HX63ER6	DE000HX63EU0	DE000HX63EW6
DE000HX63EZ9	DE000HX63F03	DE000HX63FA9	DE000HX63FD3
DE000HX63GC3	DE000HX63GD1	DE000HX63GL4	DE000HX63H01
DE000HX63H68	DE000HX63HD9	DE000HX63HL2	DE000HX63HU3
DE000HX63HV1	DE000HX63J41	DE000HX63JB9	DE000HX63JG8
DE000HX659R2	DE000HX65A30	DE000HX65AM0	DE000HX65AW9
DE000HX65BA3	DE000HX65BD7	DE000HX65BQ9	DE000HX65BR7
DE000HX65BX5	DE000HX65C20	DE000HX65CC7	DE000HX65CL8
DE000HX65D29	DE000HX65DC5	DE000HX65DE1	DE000HX65DG6
DE000HX65DM4	DE000HX65DP7	DE000HX65DR3	DE000HX65DU7

DE000HX65DV5	DE000HX65DY9	DE000HX65EB5	DE000HX65F92
DE000HX65SP5	DE000HX65T88	DE000HX65T96	DE000HX65TD9
DE000HX65TF4	DE000HX65TG2	DE000HX65TH0	DE000HX65TZ2
DE000HX65U28	DE000HX65UN6	DE000HX65UY3	DE000HX65VM6
DE000HX65WK8	DE000HX65WT9	DE000HX65FR8	DE000HX65XT7
DE000HX65XU5	DE000HX65Y16	DE000HX65Y24	DE000HX65YB3
DE000HX65YH0	DE000HX65HA0	DE000HX65HL7	DE000HX65HQ6
DE000HX65HT0	DE000HX65HW4	DE000HX65Z64	DE000HX66DE9
DE000HX65ZA2	DE000HX65ZC8	DE000HX65ZH7	DE000HX65JA6
DE000HX65ZM7	DE000HX65JF5	DE000HX66DU5	DE000HX66DV3
DE000HX66DW1	DE000HX65JL3	DE000HX66E01	DE000HX65JT6
DE000HX66054	DE000HX65K53	DE000HX66EG2	DE000HX65KB2
DE000HX660N9	DE000HX65KL1	DE000HX66ES7	DE000HX66EU3
DE000HX66146	DE000HX65KW8	DE000HX65L29	DE000HX65L45
DE000HX661L1	DE000HX661Q0	DE000HX65LK1	DE000HX66FL9
DE000HX661T4	DE000HX66FN5	DE000HX66252	DE000HX65M10
DE000HX65M44	DE000HX66294	DE000HX65M51	DE000HX662A2
DE000HX65M85	DE000HX662D6	DE000HX65MA0	DE000HX65MD4
DE000HX662J3	DE000HX65MQ6	DE000HX66GH5	DE000HX66GP8
DE000HX66GQ6	DE000HX65N01	DE000HX65N19	DE000HX66GS2
DE000HX65N27	DE000HX65N35	DE000HX66GT0	DE000HX65N50
DE000HX66385	DE000HX66GZ7	DE000HX65NE0	DE000HX663H5
DE000HX663L7	DE000HX663Q6	DE000HX663T0	DE000HX66HF7
DE000HX663X2	DE000HX65NU6	DE000HX66HG5	DE000HX66HJ9
DE000HX66468	DE000HX65P41	DE000HX664J9	DE000HX65PG0
DE000HX66J06	DE000HX65PK2	DE000HX66J97	DE000HX65PU1
DE000HX65PZ0	DE000HX65Q16	DE000HX66JG1	DE000HX66583
DE000HX66JL1	DE000HX66JR8	DE000HX665H0	DE000HX665K4
DE000HX65QJ2	DE000HX65QP9	DE000HX665V1	DE000HX665Y5
DE000HX65QV7	DE000HX65QZ8	DE000HX66K94	DE000HX66658
DE000HX666D7	DE000HX65RE1	DE000HX65RG6	DE000HX666L0
DE000HX66KP0	DE000HX65RM4	DE000HX666Q9	DE000HX65RN2
DE000HX65RQ5	DE000HX666T3	DE000HX65RR3	DE000HX666W7
DE000HX66KW6	DE000HX66KX4	DE000HX66740	DE000HX65S30
DE000HX66757	DE000HX65S48	DE000HX65S63	DE000HX66L69
DE000HX66LB8	DE000HX66LE2	DE000HX65SJ8	DE000HX66LG7
DE000HX66LM5	DE000HX66M01	DE000HX66M68	DE000HX66MC4
DE000HX66MG5	DE000HX66MH3	DE000HX66MM3	DE000HX66MR2
DE000HW78SB0	DE000HW78SG9	DE000HW78SH7	DE000HW78T68
DE000HW78T84	DE000HW78VG3	DE000HW78VM1	DE000HW78WW8

DE000HW78X70	DE000HW78YM5	DE000HW78Z29	DE000HW78ZE9
DE000HW78ZP5	DE000HW79091	DE000HW790B0	DE000HW790U0
DE000HW79125	DE000HW7U4L1	DE000HW7U4M9	DE000HW7U4P2
DE000HW7U5D5	DE000HW7U5P9	DE000HW7U660	DE000HW7U686
DE000HW7U694	DE000HW7U777	DE000HW7U7C3	DE000HW7U7D1
DE000HW7U7E9	DE000HW7U7N0	DE000HW7U7R1	DE000HW7U7U5
DE000HW7U7Z4	DE000HW7U8E7	DE000HW7U8Y5	DE000HW7U9T3
DE000HW7UTK6	DE000HW7UTN0	DE000HW7UU80	DE000HW7UUS7
DE000HW7UVD7	DE000HW7UVR7	DE000HW7UVX5	DE000HW7UW05
DE000HW7U0S4	DE000HW7UWB9	DE000HW7U124	DE000HW7UWC7
DE000HW7U132	DE000HW7U199	DE000HW7UWL8	DE000HW7U1B8
DE000HW7UWW5	DE000HW7U1L7	DE000HW7UX38	DE000HW7UX53
DE000HW7U249	DE000HW7UXT9	DE000HW7UXV5	DE000HW7UXY9
DE000HW7UYC3	DE000HW7UYU5	DE000HW7UYW1	DE000HW7UZD8
DE000HW7UZH9	DE000HW7UZK3	DE000HW7UZS6	DE000HW7UZT4
DE000HW7UZX6	DE000HW9M8N6	DE000HW9M8V9	DE000HW9M952
DE000HW9M9V7	DE000HW9N141	DE000HW9N190	DE000HW9N1B5
DE000HW9N1R1	DE000HW9N2L2	DE000HW9N356	DE000HW9N4F0
DE000HW9N5D2	DE000HW9N8X4	DE000HW9NH27	DE000HW9NH84
DE000HW9MUS0	DE000HW9NB15	DE000HW9NK71	DE000HW9MW45
DE000HW9NC89	DE000HW9MX10	DE000HW9NCZ1	DE000HW9NM53
DE000HW9NM61	DE000HW9NDV8	DE000HW9MYY0	DE000HW9NP01
DE000HW9NEY0	DE000HW9MZD1	DE000HW9NP50	DE000HW9NFT7
DE000HW9NQC0	DE000HW9NRF1	DE000HW9NU87	DE000HW9NVR8
DE000HW9NX19	DE000HW99GX5	DE000HX08G59	DE000HX0KAN5
DE000HX0KUK9	DE000HX0KMK6	DE000HX0L5F6	DE000HX0KS08
DE000HX0KSM9	DE000HX0PWH0	DE000HX0PXZ0	DE000HX0Q0R7
DE000HX0Q3V3	DE000HX0Q415	DE000HX0Q4T5	DE000HX0Q548
DE000HX0QHM9	DE000HX0QJQ6	DE000HX0QK18	DE000HX0QK26
DE000HX0QL74	DE000HX0QLH1	DE000HX0QNC8	DE000HX0QP39
DE000HX0YWY7	DE000HX0YWZ4	DE000HX0Z8R9	DE000HX0YXD9
DE000HX0YXE7	DE000HX0Z937	DE000HX0Z952	DE000HX0Z9C9
DE000HX0Z9H8	DE000HX0Y0Z0	DE000HX0YY79	DE000HX0Z9T3
DE000HX0Y1E3	DE000HX0Y1G8	DE000HX0YYQ9	DE000HX0Y1T3
DE000HX0Y1M6	DE000HX0ZAL7	DE000HX0Y1X3	DE000HX0Y260
DE000HX0YZK9	DE000HX0YZW4	DE000HX0Y2N2	DE000HX0Z0D6
DE000HX0Z0Z9	DE000HX0Y419	DE000HX0ZP95	DE000HX0Y435
DE000HX0Z1C6	DE000HX0Y476	DE000HX0Y4L2	DE000HX0Y4N8
DE000HX0Y4S7	DE000HX0Y4W9	DE000HX0Z2B6	DE000HX0Z2C4
DE000HX0ZQ78	DE000HX0Z2G5	DE000HX0Y5M7	DE000HX0Z2W2

DE000HX0ZQQ2	DE000HX0Z309	DE000HX0ZQT6	DE000HX0YKP0
DE000HX0Z382	DE000HX0YKY2	DE000HX0YL33	DE000HX0YL82
DE000HX0Z3T6	DE000HX0ZRG1	DE000HX0YLB8	DE000HX0Z3W0
DE000HX0Z408	DE000HX0Z440	DE000HX0Z457	DE000HX0Z499
DE000HX0ZRY4	DE000HX0ZS19	DE000HX0Y781	DE000HX0YM08
DE000HX0Z4L1	DE000HX0ZS84	DE000HX0YM65	DE000HX0ZG39
DE000HX0Z4R8	DE000HX0ZG62	DE000HX0Y7P6	DE000HX0ZGA7
DE000HX0ZGB5	DE000HX0Z564	DE000HX0ZSR6	DE000HX0Z598
DE000HX0ZST2	DE000HX0Z5D5	DE000HX0YN07	DE000HX0ZT00
DE000HX0Z5H6	DE000HX0Y8B4	DE000HX0ZH61	DE000HX0Y8P4
DE000HX0ZHE7	DE000HX0Z622	DE000HX0ZTP8	DE000HX0Y914
DE000HX0Z6E1	DE000HX0Y989	DE000HX0Z6H4	DE000HX0Z6T9
DE000HX0Z6W3	DE000HX0Z6Y9	DE000HX0ZJG8	DE000HX0YA10
DE000HX0Z796	DE000HX0ZUR2	DE000HX0Z7G4	DE000HX0YAG0
DE000HX0YAQ9	DE000HX0Z820	DE000HX0Z838	DE000HX0ZKU7
DE000HX0ZVL3	DE000HX0ZL24	DE000HX0ZVS8	DE000HX0ZVY6
DE000HX0ZW54	DE000HX0ZW70	DE000HX0ZWE6	DE000HX0ZLW1
DE000HX0ZLX9	DE000HX0ZWJ5	DE000HX0ZWN7	DE000HX0ZWY4
DE000HX0ZX46	DE000HX0ZX53	DE000HX0ZX95	DE000HX0ZXE4
DE000HX0ZXV8	DE000HX0ZXW6	DE000HX0ZY29	DE000HX0ZY45
DE000HX0ZNV9	DE000HX0ZNW7	DE000HX0ZP46	DE000HX0ZYP9
DE000HX0ZYN3	DE000HX0ZYQ6	DE000HX0ZYPX2	DE000HX0ZYY0
DE000HX0ZZ85	DE000HX0ZZE9	DE000HX0ZZG4	DE000HX10102
DE000HX10110	DE000HX10185	DE000HX101B9	DE000HX101K0
DE000HX101U9	DE000HX102A9	DE000HX102P7	DE000HX102U7
DE000HX10375	DE000HX103C3	DE000HX103G4	DE000HX103N0
DE000HX1Z0W5	DE000HX1Z1C5	DE000HX1Z1Y9	DE000HX1Z2C3
DE000HX1Z2H2	DE000HX1Z2K6	DE000HX1Z2M2	DE000HX1Z2P5
DE000HX1Z307	DE000HX1Z5D4	DE000HX1Z5Y0	DE000HX1Z5Z7
DE000HX1Z6M3	DE000HX1Z794	DE000HX1Z877	DE000HX1Z8Z1
DE000HX1Z927	DE000HX1Z976	DE000HX1Z9C8	DE000HX1ZBD0
DE000HX1ZBK5	DE000HX1ZBN9	DE000HX1ZCR8	DE000HX1ZCX6
DE000HX1ZDJ3	DE000HX1ZDQ8	DE000HX1ZDT2	DE000HX1ZDZ9
DE000HX1ZEU8	DE000HX1ZFB5	DE000HX1ZFH2	DE000HX1ZFU5
DE000HX1ZG79	DE000HX24ZS1	DE000HX24ZT9	DE000HX24ZU7
DE000HX250C2	DE000HX250G3	DE000HX251B2	DE000HX251G1
DE000HX251X6	DE000HX252A2	DE000HX25316	DE000HX253P8
DE000HX253Y0	DE000HX25431	DE000HX254R2	DE000HX254U6
DE000HX254Y8	DE000HX255R9	DE000HX25621	DE000HX25639
DE000HX256P1	DE000HX257A1	DE000HX257M6	DE000HX257P9

DE000HX257R5	DE000HX25803	DE000HX258P7	DE000HX26L01
DE000HX26LA4	DE000HX26LC0	DE000HX26LJ5	DE000HX26LR8
DE000HX26MP0	DE000HX26NH5	DE000HX268P6	DE000HX26NR4
DE000HX26918	DE000HX269C2	DE000HX269D0	DE000HX269H1
DE000HX26AM2	DE000HX26AN0	DE000HX26QQ9	DE000HX26QT3
DE000HX26QW7	DE000HX26QX5	DE000HX26B86	DE000HX26BK4
DE000HX26SB7	DE000HX26CK2	DE000HX26CU1	DE000HX26DJ2
DE000HX26DM6	DE000HX26TG4	DE000HX26DY1	DE000HX26E00
DE000HX26UE7	DE000HX26ES1	DE000HX26EW3	DE000HX26EX1
DE000HX26F74	DE000HX26FC2	DE000HX26VS5	DE000HX26G32
DE000HX26W24	DE000HX26W40	DE000HX26W73	DE000HX26GH9
DE000HX26GW8	DE000HX26H23	DE000HX26H80	DE000HX26X56
DE000HX26HK1	DE000HX26XK8	DE000HX26YH2	DE000HX26Z39
DE000HX26Z88	DE000HX27023	DE000HX270S6	DE000HX270Y4
DE000HX271B0	DE000HX271D6	DE000HX2J0F9	DE000HX2J0J1
DE000HX2J0L7	DE000HX2J0P8	DE000HX2J0Q6	DE000HX2J0R4
DE000HX2J0S2	DE000HX2J0W4	DE000HX2J1A8	DE000HX2J1J9
DE000HX2NNX7	DE000HX2NP55	DE000HX2NPP8	DE000HX2NRJ7
DE000HX2NRS8	DE000HX2NS45	DE000HX2NSD8	DE000HX2NSF3
DE000HX2NTA2	DE000HX2NTF1	DE000HX2NTJ3	DE000HX2NTW6
DE000HX2NU82	DE000HX2NUW4	DE000HX2NV24	DE000HX2NX30
DE000HX2NX89	DE000HX2NX97	DE000HX2NXX3	DE000HX2NXN7
DE000HX2NXT4	DE000HX2NXU2	DE000HX2NY62	DE000HX2NYD6
DE000HX2NYL9	DE000HX2NZ61	DE000HX2P058	DE000HX2P0A2
DE000HX2P0H7	DE000HX2P165	DE000HX2P1R4	DE000HX2P280
DE000HX3BRQ5	DE000HX3BRZ6	DE000HX3BS14	DE000HX3BS71
DE000HX3BSD1	DE000HX3BSZ4	DE000HX3BT13	DE000HX3M1U0
DE000HX3M1V8	DE000HX3MGW3	DE000HX3MGX1	DE000HX3M2B8
DE000HX3LMP7	DE000HX3M2K9	DE000HX3LNL4	DE000HX3LPB0
DE000HX3MHL4	DE000HX3LPP0	DE000HX3MHQ3	DE000HX3LQB8
DE000HX3LQP8	DE000HX3LQR4	DE000HX3M3X0	DE000HX3LR39
DE000HX3M400	DE000HX3M418	DE000HX3LRJ9	DE000HX3M459
DE000HX3MJ95	DE000HX3LS38	DE000HX3M4D0	DE000HX3LS87
DE000HX3M4J7	DE000HX3LSP4	DE000HX3MJH8	DE000HX3M4T6
DE000HX3LT94	DE000HX3LTE6	DE000HX3LTF3	DE000HX3LTH9
DE000HX3MJQ9	DE000HX3LTR8	DE000HX3M558	DE000HX3LU75
DE000HX3MJV9	DE000HX3M5D7	DE000HX3M5F2	DE000HX3M5G0
DE000HX3LUR6	DE000HX3LG08	DE000HX3LG57	DE000HX3LVL7
DE000HX3LG81	DE000HX3LVX2	DE000HX3LVZ7	DE000HX3M681
DE000HX3M6B9	DE000HX3LW73	DE000HX3LW99	DE000HX3LH07



DE000HX3MKQ7	DE000HX3LX15	DE000HX3LX31	DE000HX3LX49
DE000HX3LHT9	DE000HX3LXA6	DE000HX3MKW5	DE000HX3LXR0
DE000HX3M715	DE000HX3LXZ3	DE000HX3ML00	DE000HX3LY14
DE000HX3LK02	DE000HX3LYD8	DE000HX3LYV0	DE000HX3LZ13
DE000HX3LL50	DE000HX3M871	DE000HX3LZY1	DE000HX3LZZ8
DE000HX3M038	DE000HX3M8H2	DE000HX3M8R1	DE000HX3M8U5
DE000HX3M9C1	DE000HX3MMK6	DE000HX3M9U3	DE000HX3MAR6
DE000HX3MAU0	DE000HX3MNS7	DE000HX3MBB8	DE000HX3MP22
DE000HX3MBH5	DE000HX3MBM5	DE000HX3MCA8	DE000HX3MPG7
DE000HX3MCC4	DE000HX3MPJ1	DE000HX3MPN3	DE000HX3MCV4
DE000HX3MCW2	DE000HX3MQ54	DE000HX3MQ96	DE000HX3MDQ2
DE000HX3MQF7	DE000HX3MEC0	DE000HX3MED8	DE000HX3MEF3
DE000HX3MET4	DE000HX3MEZ1	DE000HX3MFG8	DE000HX3MRS8
DE000HX3MFQ7	DE000HX3MRU4	DE000HX3MFT1	DE000HX3MRX8
DE000HX3MG23	DE000HX3MS86	DE000HX3MS94	DE000HX3MT10
DE000HX3MTP0	DE000HX3MTY2	DE000HX3MTZ9	DE000HX3MU82
DE000HX3MU90	DE000HX3MUJ1	DE000HX3MVQ4	DE000HX3MVS0
DE000HX3MVT8	DE000HX3MVZ5	DE000HX3MW80	DE000HX3MWB4
DE000HX3MWC2	DE000HX3MWN9	DE000HX3MWS8	DE000HX3MX30
DE000HX3RF03	DE000HX3RFA0	DE000HX3RFC6	DE000HX3RFD4
DE000HX3RFQ6	DE000HX3RFR4	DE000HX3RFS2	DE000HX3RGE0
DE000HX3RGJ9	DE000HX3RGR2	DE000HX3RH43	DE000HX3RHD0
DE000HX3RHH1	DE000HX3RHN9	DE000HX3RHU4	DE000HX3RJ82
DE000HX3RJD6	DE000HX3RJF1	DE000HX3RJP0	DE000HX3RJS4
DE000HX3RJV8	DE000HX3RJW6	DE000HX3RK14	DE000HX3RK48
DE000HX3RK63	DE000HX3RKX2	DE000HX3RL21	DE000HX3RL70
DE000HX3RLB6	DE000HX3RLJ9	DE000HX3RLR2	DE000HX3RM79
DE000HX3RMB4	DE000HX3RMC2	DE000HX3RMF5	DE000HX3RML3
DE000HX3RMM1	DE000HX3RMV2	DE000HX3RN45	DE000HX3RNB2
DE000HX3RNP2	DE000HX3RNT4	DE000HX3RPB7	DE000HX3RPF8
DE000HX3RPG6	DE000HX3RPS1	DE000HX3RPV5	DE000HX3RQ34
DE000HX3RQ75	DE000HX3RQ91	DE000HX3RQG4	DE000HX3RQN0
DE000HX3RQQ3	DE000HX3RR25	DE000HX3RRR9	DE000HX3RS40
DE000HX3RSB1	DE000HX3RSF2	DE000HX3RSP1	DE000HX3RT31
DE000HX3RTH6	DE000HX3RTM6	DE000HX3RTX3	DE000HX3RU04
DE000HX3RU95	DE000HX3RUC5	DE000HX3RUR3	DE000HX3RV45
DE000HX4CGD2	DE000HX4CGF7	DE000HX4CH64	DE000HX4CH72
DE000HX4CH80	DE000HX4CHW0	DE000HX4CJ96	DE000HX4CJA2
DE000HX4CJR6	DE000HX4CJW6	DE000HX4CK85	DE000HX4CKH5
DE000HX4CLB6	DE000HX4CLD2	DE000HX4CLY8	DE000HX4CM42

DE000HX4CMN9	DE000HX4CN41	DE000HX4CPM4	DE000HX4CQV3
DE000HX4CQW1	DE000HX4CQX9	DE000HX4CS04	DE000HX4CSD7
DE000HX4CTM6	DE000HX4CTP9	DE000HX4CTQ7	DE000HX4CU18
DE000HX4CU42	DE000HX4CUC5	DE000HX4CUD3	DE000HX4CUK8
DE000HX4CV25	DE000HX4CV58	DE000HX4CVF6	DE000HX4CVG4
DE000HX4CVM2	DE000HX4CWA5	DE000HX4CWK4	DE000HX4CXK2
DE000HX4CXM8	DE000HX4CY14	DE000HX4CYB9	DE000HX4CYG8
DE000HX4CYJ2	DE000HX4CZP6	DE000HX4D001	DE000HX4D019
DE000HX4D0A4	DE000HX4D0L1	DE000HX4D142	DE000HX4D159
DE000HX4D1D6	DE000HX4D1E4	DE000HX4D1J3	DE000HX4D1K1
DE000HX4D1P0	DE000HX4D282	DE000HX4D290	DE000HX4D2H5
DE000HX4D2L7	DE000HX4D2N3	DE000HX4D2Q6	DE000HX4D2W4
DE000HX4D3C4	DE000HX4D3L5	DE000HX4D3M3	DE000HX4D3R2
DE000HX4D3S0	DE000HX4D449	DE000HX4D456	DE000HX4D4H1
DE000HX4D4J7	DE000HX4DK35	DE000HX4DKG5	DE000HX4DKM3
DE000HX4DKN1	DE000HX4DL00	DE000HX4DLH1	DE000HX4DM41
DE000HX4DM82	DE000HX4DMF3	DE000HX4DN57	DE000HX4DNE4
DE000HX4DNH7	DE000HX4DNK1	DE000HX4DNM7	DE000HX4DP71
DE000HX4DP97	DE000HX4DPD1	DE000HX4DPT7	DE000HX4DPV3
DE000HX4DPW1	DE000HX4DPZ4	DE000HX4DQ05	DE000HX4DQD9
DE000HX4DQE7	DE000HX4DQM0	DE000HX4DQW9	DE000HX4DRL0
DE000HX4DRV9	DE000HX4DS60	DE000HX4DST1	DE000HX4DT02
DE000HX4DT36	DE000HX4DTB7	DE000HX4DTX1	DE000HX4DU09
DE000HX4DU33	DE000HX4DUB5	DE000HX4DUC3	DE000HX4DUM2
DE000HX4DV16	DE000HX4DVA5	DE000HX4DVG2	DE000HX4DVH0
DE000HX4DW56	DE000HX4DWR7	DE000HX4DX55	DE000HX4DXY1
DE000HX4DYD3	DE000HX4DYE1	DE000HX4DYF8	DE000HX4DYP7
DE000HX4DZ95	DE000HX4E0P1	DE000HX4F5A1	DE000HX4F5W5
DE000HX4F5X3	DE000HX4F675	DE000HX4F691	DE000HX4F6E1
DE000HX4F6L6	DE000HX4F6Q5	DE000HX4F6Z6	DE000HX4F717
DE000HX4F7N0	DE000HX4F816	DE000HX4F865	DE000HX4F8A5
DE000HX4F8K4	DE000HX4F8M0	DE000HX4GUE2	DE000HX4GUR4
DE000HX4GUU8	DE000HX55JB5	DE000HX55JL4	DE000HX55JQ3
DE000HX55K06	DE000HX55K22	DE000HX55K55	DE000HX55KF4
DE000HX55KG2	DE000HX55KV1	DE000HX55L21	DE000HX55L47
DE000HX55L62	DE000HX55LA3	DE000HX55LT3	DE000HX55LW7
DE000HX55M38	DE000HX55M95	DE000HX55MN4	DE000HX55NA9
DE000HX55NJ0	DE000HX55NN2	DE000HX55NT9	DE000HX55YVB6
DE000HX55YVD2	DE000HX55YVN1	DE000HX55YVV4	DE000HX55YVX0
DE000HX55YWB4	DE000HX55YWE8	DE000HX55YWM1	DE000HX55YWX8

DE000HX5YX83	DE000HX5YXB2	DE000HX5YXM9	DE000HX5YXZ1
DE000HX5YYB0	DE000HX5YYE4	DE000HX5YYR6	DE000HX5YYT2
DE000HX5YXX4	DE000HX5YZH4	DE000HX5YZP7	DE000HX5YZR3
DE000HX5Z043	DE000HX5Z0A7	DE000HX5Z0G4	DE000HX5Z0J8
DE000HX5Z118	DE000HX5Z126	DE000HX5Z1A5	DE000HX5Z1H0
DE000HX5Z1J6	DE000HX5Z1R9	DE000HX5Z258	DE000HX5Z2L0
DE000HX5Z2S5	DE000HX5Z2X5	DE000HX5Z340	DE000HX5Z365
DE000HX5Z373	DE000HX5Z3C7	DE000HX5Z3D5	DE000HX5Z3L8
DE000HX5Z3S3	DE000HX5Z3Z8	DE000HX5Z415	DE000HX5Z423
DE000HX5Z464	DE000HX5Z480	DE000HX5Z4L6	DE000HX5Z4R3
DE000HX5Z4X1	DE000HX5Z571	DE000HX5Z589	DE000HX5Z5B4
DE000HX5Z5H1	DE000HX5Z5M1	DE000HX63E38	DE000HX63EF1
DE000HX63EM7	DE000HX63EP0	DE000HX63EY2	DE000HX63F45
DE000HX63FC5	DE000HX63G10	DE000HX63G36	DE000HX63GE9
DE000HX63GJ8	DE000HX63GM2	DE000HX63H43	DE000HX63HK4
DE000HX63J33	DE000HX63J82	DE000HX63J90	DE000HX63JE3
DE000HX65981	DE000HX659X0	DE000HX65A22	DE000HX65A89
DE000HX65AA5	DE000HX65AT5	DE000HX65AX7	DE000HX65B05
DE000HX65B88	DE000HX65BC9	DE000HX65BN6	DE000HX65BW7
DE000HX65BZ0	DE000HX65C79	DE000HX65CV7	DE000HX65CX3
DE000HX65D03	DE000HX65D37	DE000HX65D52	DE000HX65DF8
DE000HX65DW3	DE000HX65DZ6	DE000HX65E77	DE000HX65ED1
DE000HX65ES9	DE000HX65ET7	DE000HX65EU5	DE000HX65EW1
DE000HX65EY7	DE000HX65FD8	DE000HX65FH9	DE000HX65SQ3
DE000HX65T39	DE000HX65T54	DE000HX65TK4	DE000HX65U77
DE000HX65UD7	DE000HX65UG0	DE000HX65UT3	DE000HX65V84
DE000HX65VB9	DE000HX65VG8	DE000HX65VP9	DE000HX65VV7
DE000HX65VY1	DE000HX65W26	DE000HX65W75	DE000HX65WG6
DE000HX65WL6	DE000HX65X33	DE000HX65FY4	DE000HX65XA7
DE000HX65G26	DE000HX65XG4	DE000HX65XK6	DE000HX65GF1
DE000HX65XQ3	DE000HX65GH7	DE000HX65XS9	DE000HX65GN5
DE000HX65XX9	DE000HX65GQ8	DE000HX65GR6	DE000HX65GW6
DE000HX65H09	DE000HX65YE7	DE000HX65YJ6	DE000HX65HD4
DE000HX65YM0	DE000HX65YQ1	DE000HX66DF6	DE000HX65J15
DE000HX66DG4	DE000HX66DH2	DE000HX65J64	DE000HX66DR1
DE000HX65JD0	DE000HX65ZQ8	DE000HX65JS8	DE000HX66047
DE000HX66E50	DE000HX66E84	DE000HX660A6	DE000HX660C2
DE000HX65K46	DE000HX66EC1	DE000HX660K5	DE000HX65KD8
DE000HX66ER9	DE000HX660V2	DE000HX66ET5	DE000HX66179
DE000HX661A4	DE000HX65L37	DE000HX66F67	DE000HX66F83

DE000HX661H9	DE000HX65LC8	DE000HX66FD6	DE000HX66FG9
DE000HX661P2	DE000HX66FM7	DE000HX661Z1	DE000HX65LV8
DE000HX66FT2	DE000HX65LY2	DE000HX66FX4	DE000HX65M02
DE000HX66G25	DE000HX66G58	DE000HX65MB8	DE000HX662F1
DE000HX66G82	DE000HX66G90	DE000HX662U0	DE000HX65MS2
DE000HX662V8	DE000HX662W6	DE000HX65MU8	DE000HX66GL7
DE000HX65MY0	DE000HX66351	DE000HX66377	DE000HX66GV6
DE000HX65NA8	DE000HX663E2	DE000HX663K9	DE000HX66H65
DE000HX66H81	DE000HX65NM3	DE000HX66HB6	DE000HX65NQ4
DE000HX663Y0	DE000HX663Z7	DE000HX66HH3	DE000HX65NY8
DE000HX65NZ5	DE000HX66450	DE000HX65P25	DE000HX66476
DE000HX65PA3	DE000HX66HW2	DE000HX65PE5	DE000HX66J63
DE000HX65PV9	DE000HX66542	DE000HX65Q24	DE000HX66JP2
DE000HX665J6	DE000HX66JT4	DE000HX665P3	DE000HX65QL8
DE000HX65QM6	DE000HX65QR5	DE000HX66K29	DE000HX65QS3
DE000HX65QX3	DE000HX66K78	DE000HX66K86	DE000HX65R07
DE000HX66666	DE000HX66674	DE000HX66KE4	DE000HX66KF1
DE000HX65RD3	DE000HX65RT9	DE000HX666Z0	DE000HX65S55
DE000HX66L93	DE000HX65SB5	DE000HX65SD1	DE000HX65SE9
DE000HX66LD4	DE000HX66LK9	DE000HX66LL7	DE000HX66LX2
DE000HX66LZ7	DE000HX66MA8	DE000HX66MB6	DE000HX66MD2
DE000HX66MK7	DE000HW9TDS1	DE000HX2JCP4	DE000HX2JCQ2
DE000HX2JCR0	DE000HX2JCS8	DE000HX2JCT6	DE000HX2JCW0
DE000HX2JCU4	DE000HX2JCV2	DE000HX2JCX8	DE000HX2JCY6
DE000HX0JTN7	DE000HX0JTM9	DE000HY0GHZ1	DE000HX4P6C3
DE000HX4P6E9	DE000HX4P6F6	DE000HY124D6	DE000HX4S314
DE000HX4P6D1	DE000HU5JPA4	DE000HU5JPB2	DE000HX4S2Y3
DE000HX1RYL2	DE000HU474Z2	DE000HU474Y5	DE000HU47407
DE000HX4S2Z0	DE000HX4PTL0	DE000HX4P6G4	DE000HX4P6H2
DE000HY0GH21	DE000HW4N2X2	DE000HX4S306	DE000HX28ET5
DE000HX3C8S1	DE000HY41P23	DE000HX13Z75	DE000HX18S87
DE000HX4S322	DE000HX5Q1M1	DE000HW91BV7	DE000HW91CJ0
DE000HW91BU9	DE000HW91BW5	DE000HW8X5M2	DE000HW8X5N0
DE000HU5JPC0	DE000HX4S330	DE000HW91C11	DE000HW91BG8
DE000HW8WB07	DE000HW91C03	DE000HW91C29	DE000HW91C86
DE000HW91BN4	DE000HW91C60	DE000HW91CH4	DE000HW91BZ8
DE000HW91C45	DE000HW91BJ2	DE000HW91BX3	DE000HW91C37
DE000HW91BH6	DE000HW91C94	DE000HW91BP9	DE000HW91CD3
DE000HW91BR5	DE000HW91BM6	DE000HW91CB7	DE000HW91CF8
DE000HW91BY1	DE000HW91CC5	DE000HW91CA9	DE000HW91BQ7

DE000HW91C78	DE000HW91BL8	DE000HW91C52	DE000HW91BK0
DE000HW91CE1	DE000HW91BS3	DE000HW91BT1	DE000HW91CG6
DE000HY816C9	DE000HX12CA3	DE000HY82QP2	DE000HVB12Y9
DE000HVB2AT9	DE000HVB4AT5	DE000HVB2RU1	DE000HVB4RU7
DE000HVB2SA1	DE000HVB2SR5	DE000HW03EL7	DE000HW04EL5
DE000HW05EL2	DE000HW07EL8	DE000HW08EL6	DE000HW02DL1
DE000HW03DL9	DE000HW04DL7	DE000HW05DL4	DE000HW06DL2
DE000HW07DL0	DE000HW08DL8	DE000HW09DL6	DE000HW02ES4
DE000HW03ES2	DE000HW05ES7	DE000HW06ES5	DE000HW02DS6
DE000HW03DS4	DE000HW04DS2	DE000HW05DS9	DE000HW06DS7
DE000HU94Q06	DE000HU94Q14	DE000HU94Q22	DE000HU94Q30
DE000HU94Q48	DE000HU94Q55	DE000HU94Q63	DE000HU94Q71
DE000HU94Q89	DE000HU94Q97	DE000HW4YRL7	DE000HW4YRM5
DE000HW4YRN3	DE000HW4YRP8	DE000HW4YRQ6	DE000HW4YRR4
DE000HW4YRS2	DE000HW4YRT0	DE000HW4YRU8	DE000HW4YRV6
DE000HW4YRW4	DE000HW4YRX2	DE000HW4YRY0	DE000HW4YRZ7
DE000HW4YS00	DE000HW4YS18	DE000HW4YS26	DE000HW4YS34
DE000HW4YS42	DE000HW4YS59	DE000HW4YS67	DE000HW4YS75
DE000HW4YS83	DE000HW4YS91	DE000HW4YSA8	DE000HW4YSB6
DE000HW4YSC4	DE000HW4YSD2	DE000HW4YSE0	DE000HW4YSF7
DE000HW4YSG5	DE000HW4YSH3	DE000HW8BF81	DE000HW8BF99
DE000HW8BFA4	DE000HW8BFB2	DE000HW8BFC0	DE000HW8BFD8
DE000HW8BFE6	DE000HW8BFF3	DE000HW8BFG1	DE000HW8BFH9
DE000HW8BFJ5	DE000HW8BFK3	DE000HW8BFL1	DE000HW8BFM9
DE000HW8BFN7	DE000HW8BFP2	DE000HW8BFQ0	DE000HW8BFR8
DE000HW8BFS6	DE000HW8BFT4	DE000HW8BFU2	DE000HW8BFV0
DE000HW8BFW8	DE000HW8BFX6	DE000HW8BFY4	DE000HW8BFZ1
DE000HW8BG07	DE000HW8BG15	DE000HW8BG23	DE000HW8BG31
DE000HW8BG49	DE000HW8BG56	DE000HW8BG64	DE000HW8BG72
DE000HW8BG80	DE000HW8BG98	DE000HW8BGA2	DE000HW8BGB0
DE000HW8BGC8	DE000HW8BGD6	DE000HW8BGE4	DE000HW8BGF1
DE000HW8BGG9	DE000HW8BGH7	DE000HW8BGJ3	DE000HW8BGK1
DE000HW8BGL9	DE000HW8BGM7	DE000HW8BGN5	DE000HW8BGP0
DE000HW8BGQ8	DE000HW8BGR6	DE000HW8BGS4	DE000HW8BGT2
DE000HW8BGU0	DE000HW8BGV8	DE000HW8BGW6	DE000HW8BGX4
DE000HW8BGY2	DE000HW8CRR1	DE000HW8HTR6	DE000HW8HTT2
DE000HW8HTU0	DE000HW8HTV8	DE000HW8HTW6	DE000HW8HTX4
DE000HW8HTY2	DE000HW8HTZ9	DE000HW8HU03	DE000HW8HU11
DE000HW8HU29	DE000HW8HU37	DE000HW8HU45	DE000HW8HU52
DE000HW8HU60	DE000HW8HU78	DE000HW8HU86	DE000HW8HU94

DE000HW8HUA0	DE000HW8HUB8	DE000HW8HUC6	DE000HW8HUD4
DE000HW8HUE2	DE000HW8HUF9	DE000HW8HUG7	DE000HW8HUI1
DE000HW8HUK9	DE000HW8HUL7	DE000HW8HUM5	DE000HW8HUN3
DE000HW8HUP8	DE000HW8HUQ6	DE000HW8HUR4	DE000HW8HUS2
DE000HW8HUT0	DE000HW8HUU8	DE000HW8HUV6	DE000HW8HUW4
DE000HW8HUX2	DE000HW8HUY0	DE000HW8HUZ7	DE000HW8HV02
DE000HW8HV10	DE000HW8HV28	DE000HW8HV36	DE000HW8HV44
DE000HW8HV51	DE000HW8HV69	DE000HW8HV77	DE000HW8HV85
DE000HW8HV93	DE000HW8HVA8	DE000HW8HVB6	DE000HW8HVD2
DE000HW8HVE0	DE000HW8HVF7	DE000HW8HVG5	DE000HW8HVV3
DE000HW8HVJ9	DE000HW8HVK7	DE000HW8HVL5	DE000HW8HVM3
DE000HW8HVN1	DE000HW8HVP6	DE000HW8HVQ4	DE000HW8HVR2
DE000HW8HVT8	DE000HW8HVV4	DE000HW8HVV2	DE000HW8HVX0
DE000HW8HVV8	DE000HW8HVZ5	DE000HW8HW01	DE000HW8HW19
DE000HW8HW27	DE000HW8HW35	DE000HW8HW50	DE000HW8HW68
DE000HW8HW76	DE000HW8HW84	DE000HW8HW92	DE000HW8HWA6
DE000HW8HWB4	DE000HW8HWD0	DE000HW8HWE8	DE000HW8P5E9
DE000HW8P5F6	DE000HW8P5G4	DE000HW8P5H2	DE000HW8P5J8
DE000HW8P5K6	DE000HW8P5L4	DE000HW8P5M2	DE000HW8P5N0
DE000HW8P5P5	DE000HW8P5Q3	DE000HW8P5R1	DE000HW8P5S9
DE000HW8P5T7	DE000HW8P5U5	DE000HW8P5V3	DE000HW8P5W1
DE000HW8P5X9	DE000HW8P5Y7	DE000HW8P5Z4	DE000HW8P601
DE000HW8P619	DE000HW8P627	DE000HW8P635	DE000HW8P643
DE000HW8P650	DE000HW8P668	DE000HW8P676	DE000HW8P684
DE000HW8P692	DE000HW8P6A5	DE000HW8P6B3	DE000HW8P6C1
DE000HW8P6D9	DE000HW8P6E7	DE000HW8P6F4	DE000HW8P6G2
DE000HW8P6H0	DE000HW8P6J6	DE000HW8P6K4	DE000HW8P6L2
DE000HW8P6M0	DE000HW8P6N8	DE000HW8P6P3	DE000HW8P6Q1
DE000HW8P6R9	DE000HW8P6S7	DE000HW8P6T5	DE000HW8P6U3
DE000HW8P6V1	DE000HW8P6W9	DE000HW8P6X7	DE000HW8P6Y5
DE000HW8P6Z2	DE000HW8P700	DE000HW8P718	DE000HW8P726
DE000HW8P734	DE000HW8P742	DE000HW8P759	DE000HW8P767
DE000HW8P775	DE000HW8P783	DE000HW8P791	DE000HW8P7A3
DE000HW8P7B1	DE000HW8P7C9	DE000HW8P7D7	DE000HW8P7E5
DE000HW8P7F2	DE000HW8P7G0	DE000HW8P7H8	DE000HW8P7J4
DE000HW8P7K2	DE000HW8P7L0	DE000HW8P7M8	DE000HW8P7N6
DE000HW8P7P1	DE000HW8P7Q9	DE000HW8P7R7	DE000HW8P7S5
DE000HW8P7T3	DE000HW8P7U1	DE000HW8P7W7	DE000HW8P7Y3
DE000HW8P7Z0	DE000HW8P809	DE000HW8P817	DE000HW8P825
DE000HW8P833	DE000HW8P841	DE000HW8P858	DE000HW8P866

DE000HW8P874	DE000HW8P882	DE000HW8P890	DE000HW8P8A1
DE000HW8P8B9	DE000HW8P8C7	DE000HW8P8D5	DE000HW8P8E3
DE000HW8P8F0	DE000HW8P8G8	DE000HW8P8H6	DE000HW8P8J2
DE000HW8P8K0	DE000HW8P8L8	DE000HW8P8M6	DE000HW8V8G0
DE000HW8V8J4	DE000HW8V8L0	DE000HW8V8M8	DE000HW8V8G3
DE000HW94JP6	DE000HW94JQ4	DE000HW94JR2	DE000HW94JS0
DE000HW94JT8	DE000HW94JU6	DE000HW94JV4	DE000HW94JW2
DE000HW94JX0	DE000HW94JY8	DE000HW94JZ5	DE000HW94K00
DE000HW94K18	DE000HW94K26	DE000HW94K34	DE000HW94K42
DE000HW94K59	DE000HW94K67	DE000HW94K75	DE000HW94K83
DE000HW94K91	DE000HW94KA6	DE000HW94KB4	DE000HW94KC2
DE000HW94KD0	DE000HW94KE8	DE000HW9ZC77	DE000HW9ZC85
DE000HW9ZC93	DE000HW9ZCA8	DE000HW9ZCB6	DE000HW9ZCC4
DE000HW9ZCD2	DE000HW9ZCE0	DE000HW9ZCF7	DE000HW9ZCG5
DE000HW9ZCH3	DE000HW9ZCJ9	DE000HW9ZCK7	DE000HW9ZCL5
DE000HW9ZCM3	DE000HW9ZCN1	DE000HW9ZCP6	DE000HW9ZCQ4
DE000HW9ZCR2	DE000HW9ZCS0	DE000HW9ZCU6	DE000HW9ZCW2
DE000HW9ZCX0	DE000HW9ZCY8	DE000HW9ZCZ5	DE000HW9ZD01
DE000HW9ZD19	DE000HW9ZD27	DE000HW9ZD35	DE000HW9ZD43
DE000HW9ZD50	DE000HW9ZD68	DE000HW9ZD76	DE000HW9ZD84
DE000HW9ZD92	DE000HW9ZDA6	DE000HW9ZDB4	DE000HW9ZDC2
DE000HW9ZDD0	DE000HW9ZDE8	DE000HW9ZDF5	DE000HW9ZDG3
DE000HW9ZDH1	DE000HW9ZDJ7	DE000HW9ZDK5	DE000HW9ZDL3
DE000HW9ZDM1	DE000HW9ZDN9	DE000HW9ZDP4	DE000HW9ZDQ2
DE000HW9ZDR0	DE000HW9ZDS8	DE000HW9ZDT6	DE000HW9ZDU4
DE000HW9ZDV2	DE000HW9ZDW0	DE000HW9ZDX8	DE000HW9ZDY6
DE000HW9ZDZ3	DE000HW9ZE00	DE000HW9ZE18	DE000HW9ZE26
DE000HW9ZE34	DE000HW9ZE42	DE000HX200V7	DE000HX200W5
DE000HX200X3	DE000HX200Y1	DE000HX200Z8	DE000HX20119
DE000HX20127	DE000HX20135	DE000HX20143	DE000HX2A Y91
DE000HX2A YA9	DE000HX2A YB7	DE000HX2A YC5	DE000HX2A YD3
DE000HX2A YE1	DE000HX2A YF8	DE000HX2A YH4	DE000HX2A YJ0
DE000HX2A YK8	DE000HX2A YL6	DE000HX2A YN2	DE000HX2A YP7
DE000HX2A YQ5	DE000HX2A YS1	DE000HX2A YT9	DE000HX2A YU7
DE000HX2A YV5	DE000HX2A YW3	DE000HX2A YX1	DE000HX2A YY9
DE000HX2A YZ6	DE000HX2AZ09	DE000HX2AZ17	DE000HX2AZ25
DE000HX2AZ33	DE000HX2AZ41	DE000HX2AZ58	DE000HX2AZ66
DE000HX2AZ74	DE000HX2AZ82	DE000HX2AZ90	DE000HX2AZA6
DE000HX2AZB4	DE000HX2AZC2	DE000HX2AZD0	DE000HX2AZE8
DE000HX2AZG3	DE000HX2AZH1	DE000HX2AZJ7	DE000HX2AZL3

DE000HX2AZM1	DE000HX2AZN9	DE000HX2AZP4	DE000HX2G0D7
DE000HX2G0E5	DE000HX2G0G0	DE000HX2G0F2	DE000HX2G0H8
DE000HX2G0J4	DE000HX2G0K2	DE000HX2G0L0	DE000HX2G0M8
DE000HX2G0N6	DE000HX2L982	DE000HX3E076	DE000HX3E092
DE000HX3E0A4	DE000HX3E0B2	DE000HX3E0C0	DE000HX3E0E6
DE000HX3E0D8	DE000HX3C8C5	DE000HX3C8D3	DE000HX3C8E1
DE000HX3C8F8	DE000HX3C8G6	DE000HX3C8H4	DE000HX3C8J0
DE000HX3C8K8	DE000HX3C8L6	DE000HX3C8M4	DE000HX3C8N2
DE000HX3C8P7	DE000HX3C8Q5	DE000HX3C8R3	DE000HX3KB87
DE000HX3KB95	DE000HX3KBA4	DE000HX3KBB2	DE000HX3KBC0
DE000HX3KBD8	DE000HX3KBE6	DE000HX3KBF3	DE000HX3KBG1
DE000HX3KBH9	DE000HX3REH8	DE000HX3TVB1	DE000HX3TVC9
DE000HX3TVD7	DE000HX3TVE5	DE000HX3TVF2	DE000HX3TVG0
DE000HX3TVH8	DE000HX3TVJ4	DE000HX3TVK2	DE000HX3TVL0
DE000HX3TVM8	DE000HX3TVN6	DE000HX3TVP1	DE000HX3TVQ9
DE000HX3TVR7	DE000HX3TVS5	DE000HX3TVT3	DE000HX3TVU1
DE000HX3TVV9	DE000HX3TVW7	DE000HX3TVX5	DE000HX3TVY3
DE000HX3TVZ0	DE000HX3TW00	DE000HX3TW18	DE000HX3TW26
DE000HX3TW34	DE000HX3TW42	DE000HX3TW59	DE000HX3TW67
DE000HX3TW75	DE000HX3TW83	DE000HX3TW91	DE000HX3TWA1
DE000HX3TWB9	DE000HX3TWC7	DE000HX3TWD5	DE000HX3TWE3
DE000HX3TWF0	DE000HX3TWG8	DE000HX3TWH6	DE000HX3TWJ2
DE000HX3TWK0	DE000HX3TWL8	DE000HX3TWM6	DE000HX3TWN4
DE000HX3TWP9	DE000HX3TWR5	DE000HX3TWS3	DE000HX3TWT1
DE000HX3TWU9	DE000HX3TWV7	DE000HX3TWW5	DE000HX3TWX3
DE000HX3TWY1	DE000HX3TWZ8	DE000HX3TX09	DE000HX3TX17
DE000HX3TX25	DE000HX3TX33	DE000HX3TX41	DE000HX3TX58
DE000HX3TX66	DE000HX3TX74	DE000HX3TX82	DE000HX3TX90
DE000HX3TXA9	DE000HX3TXB7	DE000HX3TXC5	DE000HX3TXD3
DE000HX3TXE1	DE000HX3TXF8	DE000HX3TXG6	DE000HX3TXH4
DE000HX3TXJ0	DE000HX3TXK8	DE000HX3TXL6	DE000HX3TXM4
DE000HX3TXN2	DE000HX3TXP7	DE000HX3TXQ5	DE000HX3TXR3
DE000HX3TXS1	DE000HX3TXT9	DE000HX3TXU7	DE000HX3TXV5
DE000HX3TXW3	DE000HX3TXY9	DE000HX3TXZ6	DE000HX3TY08
DE000HX3TY16	DE000HX3TY24	DE000HX3TY32	DE000HX3TY40
DE000HX3TY57	DE000HX3TY65	DE000HX3TY73	DE000HX4N5R5
DE000HX4N5S3	DE000HX4N5T1	DE000HX4N5U9	DE000HX4N5V7
DE000HX4N5W5	DE000HX4N5X3	DE000HX4N5Y1	DE000HX4N5Z8
DE000HX4N604	DE000HX4N612	DE000HX4N620	DE000HX4N638
DE000HX4N646	DE000HX4N653	DE000HX4N661	DE000HX4N679



DE000HX4N687	DE000HX4Y239	DE000HX4Y247	DE000HX4Y254
DE000HX4Y262	DE000HX4Y270	DE000HX4Y288	DE000HX4Y296
DE000HX4Y2A5	DE000HX4Y2B3	DE000HX4Y2C1	DE000HX4Y2D9
DE000HX4Y2E7	DE000HX4Y2F4	DE000HX4Y2G2	DE000HX4Y2H0
DE000HX4Y2J6	DE000HX4Y2K4	DE000HX4Y2L2	DE000HX4Y2M0
DE000HX4Y2N8	DE000HX4Y2P3	DE000HX4Y2Q1	DE000HX57PX2
DE000HX5AVS0	DE000HX5AVT8	DE000HX5AVU6	DE000HX5AVV4
DE000HX5AVW2	DE000HX5AVX0	DE000HX5AVY8	DE000HX5AVZ5
DE000HX5AW09	DE000HX5AW17	DE000HX5AW25	DE000HX5AW33
DE000HX5AW41	DE000HX5AW58	DE000HX5AW66	DE000HX5AW74
DE000HX5AW82	DE000HX5AW90	DE000HX5AWA6	DE000HX5AWB4
DE000HX5AWC2	DE000HX5AWD0	DE000HX5AWE8	DE000HX5AWF5
DE000HX5AWG3	DE000HX5AWH1	DE000HX5AWJ7	DE000HX5V2W1
DE000HX5V2X9	DE000HX5V2Y7	DE000HX5V2Z4	DE000HX5V307
DE000HX5V315	DE000HX5V323	DE000HX5V331	DE000HX5V349
DE000HX5V356	DE000HX5V364	DE000HX5V372	DE000HX5V380
DE000HX5V398	DE000HX5V3A5	DE000HX5V3B3	DE000HX5V3C1
DE000HX5V3D9	DE000HX5V3E7	DE000HX5V3F4	DE000HX5V3G2
DE000HX5V3H0	DE000HX5V3J6	DE000HX5V3K4	DE000HX5V3L2
DE000HX5V3M0	DE000HX5V3N8	DE000HX5V3P3	DE000HY816C9
DE000HY41P23	DE000HY82QP2	DE000HX12CA3	DE000HX13Z75
DE000HX1RYL2	DE000HX18S87	DE000HVB12Y9	DE000HW4N2X2
DE000HX63FJ0	DE000HX63FL6	DE000HX63GU5	DE000HX63GW1
DE000HX667Z8	DE000HX66815	DE000HX66864	DE000HX668C5
DE000HX668E1	DE000HX668L6	DE000HX668T9	DE000HX66971
DE000HX66989	DE000HX66A47	DE000HX66A62	DE000HX66AL0
DE000HX66AQ9	DE000HX66AR7	DE000HX66BC7	DE000HX66BR5
DE000HX66BU9	DE000HX65G34	DE000HX65GC8	DE000HX65GD6
DE000HX66CG6	DE000HX66CS1	DE000HX66CY9	DE000HX66CZ6
DE000HX66D36	DE000HX66D69	DE000HX66DA7	DE000HX65HV6
DE000HX65MG7	DE000HX65QF0	DE000HX65QT1	DE000HX667D5
DE000HX667L8	DE000HX667V7	DE000HX66831	DE000HX66898
DE000HX668A9	DE000HX668K8	DE000HX668P7	DE000HX668R3
DE000HX668W3	DE000HX66906	DE000HX669F6	DE000HX669G4
DE000HX669L4	DE000HX669X9	DE000HX669Y7	DE000HX66A13
DE000HX66AF2	DE000HX66B61	DE000HX66BF0	DE000HX66BH6
DE000HX65FV0	DE000HX66CF8	DE000HX66CR3	DE000HX65H82
DE000HX66CV5	DE000HX66DB5	DE000HX65K20	DE000HX65M69
DE000HX63FN2	DE000HX63GS9	DE000HX667E3	DE000HX667S3
DE000HX667X3	DE000HX66823	DE000HX66872	DE000HX668S1

DE000HX669J8	DE000HX669N0	DE000HX669S9	DE000HX669Z4
DE000HX66A96	DE000HX66AJ4	DE000HX66AV9	DE000HX66AX5
DE000HX66B20	DE000HX66B46	DE000HX66BB9	DE000HX66BV7
DE000HX66BZ8	DE000HX66C37	DE000HX66C60	DE000HX66CN2
DE000HX66CU7	DE000HX66D44	DE000HX66D85	DE000HX65KP2
DE000HX65P66	DE000HX63FE1	DE000HX63FK8	DE000HX63FP7
DE000HX65E85	DE000HX65EF6	DE000HX65F01	DE000HX667C7
DE000HX667F0	DE000HX667H6	DE000HX667J2	DE000HX667P9
DE000HX667U9	DE000HX667W5	DE000HX668B7	DE000HX668H4
DE000HX668J0	DE000HX668Q5	DE000HX66930	DE000HX66948
DE000HX66B04	DE000HX66BA1	DE000HX66BE3	DE000HX66BK0
DE000HX66BQ7	DE000HX66BW5	DE000HX66C52	DE000HX66CH4
DE000HX66CX1	DE000HX66D10	DE000HX65LH7	DE000HX65LR6
DE000HX65Q99	DE000HX63FG6	DE000HX63FH4	DE000HX63FM4
DE000HX63FQ5	DE000HX63GT7	DE000HX63GV3	DE000HX63GX9
DE000HX65F27	DE000HX65FL1	DE000HX65FN7	DE000HX667A1
DE000HX668D3	DE000HX66922	DE000HX66997	DE000HX669C3
DE000HX66AA3	DE000HX66AB1	DE000HX66AS5	DE000HX66AT3
DE000HX66B12	DE000HX66B87	DE000HX66BN4	DE000HX66CA9
DE000HX66CD3	DE000HX66CK8	DE000HX66D77	DE000HX66D93
DE000HX65J56	DE000HX65NX0	DE000HX65QE3	DE000HX5U4Z1
DE000HX63DX6	DE000HX63FF8	DE000HX65EA7	DE000HX65F19
DE000HX65FM9	DE000HX65FP2	DE000HX667R5	DE000HX667T1
DE000HX66807	DE000HX668G6	DE000HX668V5	DE000HX668Y9
DE000HX669A7	DE000HX669D1	DE000HX669E9	DE000HX669K6
DE000HX669M2	DE000HX669T7	DE000HX669V3	DE000HX669W1
DE000HX66A05	DE000HX66A54	DE000HX66AM8	DE000HX66AW7
DE000HX66B38	DE000HX66B95	DE000HX66BD5	DE000HX66BJ2
DE000HX66BT1	DE000HX66C03	DE000HX66CE1	DE000HX65GU0
DE000HX66CJ0	DE000HX66CP7	DE000HX66CT9	DE000HX66D02
DE000HX65J49	DE000HX65RP7	DE000HX4ATK4	DE000HX63DY4
DE000HX63DZ1	DE000HX65E93	DE000HX65FK3	DE000HX667K0
DE000HX667M6	DE000HX667Q7	DE000HX667Y1	DE000HX66856
DE000HX668F8	DE000HX668M4	DE000HX668N2	DE000HX668U7
DE000HX66914	DE000HX66955	DE000HX669H2	DE000HX669P5
DE000HX669Q3	DE000HX669R1	DE000HX669U5	DE000HX66A21
DE000HX66A39	DE000HX66A70	DE000HX66AC9	DE000HX66AD7
DE000HX66AE5	DE000HX66AN6	DE000HX66AP1	DE000HX66AU1
DE000HX66B53	DE000HX66BS3	DE000HX66BY1	DE000HX66C11
DE000HX66C29	DE000HX66C45	DE000HX66C78	DE000HX66C86

DE000HX66CC5	DE000HX66CL6	DE000HX66CM4	DE000HX66D51
DE000HX65JE8	DE000HX65JP4	DE000HX65K38	DE000HX65KQ0
DE000HX63DW8	DE000HX667B9	DE000HX667G8	DE000HX667N4
DE000HX66849	DE000HX66880	DE000HX668X1	DE000HX668Z6
DE000HX66963	DE000HX669B5	DE000HX66A88	DE000HX66AG0
DE000HX66AH8	DE000HX66AK2	DE000HX66AY3	DE000HX66AZ0
DE000HX66B79	DE000HX66BG8	DE000HX66BL8	DE000HX66BM6
DE000HX66BP9	DE000HX66BX3	DE000HX66C94	DE000HX66CB7
DE000HX66CQ5	DE000HX66CW3	DE000HX66D28	DE000HX65JV2
DE000HX65QD5	DE000HX65RJ0	DE000HX63DH9	DE000HX63DS6
DE000HX63DC0	DE000HX63DQ0	DE000HX63DT4	DE000HX63DE6
DE000HX63DM9	DE000HX63DP2	DE000HX63DU2	DE000HX63DL1
DE000HX63DJ5	DE000HX63DK3	DE000HX63DV0	DE000HX63DD8
DE000HX63DG1	DE000HX63DR8	DE000HX63DF3	DE000HX63DN7
DE000HX690V9	DE000HX6UN21	DE000HX6UN39	DE000HX6UN47
DE000HX6UN54	DE000HX6UN62	DE000HX6UN70	DE000HX6UN88
DE000HX6UN96	DE000HX6UNA1	DE000HX6UNB9	DE000HX6UNC7
DE000HX6UND5	DE000HX6UNE3	DE000HX6UNF0	DE000HX6UNG8
DE000HX6UNH6	DE000HX6UNJ2	DE000HX6UNK0	DE000HX6UNL8
DE000HX6UNM6	DE000HX6UNN4	DE000HX6UNP9	DE000HX6UNQ7
DE000HX6UNR5	DE000HX6UNS3	DE000HX6UNT1	DE000HX6UNU9
DE000HX6UNW5	DE000HX6UNX3	DE000HX6UP03	DE000HX6UP11
DE000HX6UP29	DE000HX6UP45	DE000HX6UP52	DE000HX6UP86
DE000HX6UP94	DE000HX6UPA6	DE000HX6UPB4	DE000HX6UPD0
DE000HX6UPE8	DE000HX6UPF5	DE000HX6UPH1	DE000HX6UPJ7
DE000HX6UPK5	DE000HX6UPM1	DE000HX6UPN9	DE000HX6UPP4
DE000HX6UPR0	DE000HX6UPS8	DE000HX6V065	DE000HX6V073
DE000HX6V081	DE000HX6V099	DE000HX6V0A0	DE000HX6V0B8
DE000HX6V0C6	DE000HX6V0D4	DE000HX6V0E2	DE000HX6V0F9
DE000HX6V0G7	DE000HX6V0H5	DE000HX6V0J1	DE000HX6V0K9
DE000HX6V0L7	DE000HX6V0M5	DE000HX6V0N3	DE000HX6V0P8
DE000HX6V0Q6	DE000HX6V0R4	DE000HX6V0S2	DE000HX6V0T0
DE000HX6V0U8	DE000HX6V0V6	DE000HX6V0Y0	DE000HX6V0Z7
DE000HX6V107	DE000HX6V115	DE000HX6V149	DE000HX6V156
DE000HX6V172	DE000HX6V180	DE000HX6V198	DE000HX6V1B6
DE000HX6V1C4	DE000HX6V1D2	DE000HX6V1E0	DE000HX6V1G5
DE000HX6V1H3	DE000HX6V1J9	DE000HX6V1L5	DE000HX6V1M3
DE000HX6V1N1	DE000HX6V1Q4	DE000HX6V1R2	DE000HX6V1S0
DE000HX6V1U6	DE000HX6V1V4	DE000HX6V1W2	DE000HX6V1X0
DE000HX6V1Z5	DE000HX6UPT6	DE000HX6UPU4	DE000HX6UPV2

DE000HX6UPW0	DE000HX6UPY6	DE000HX6UPZ3	DE000HX6UQ02
DE000HX6UQ10	DE000HX6UQ28	DE000HX6UQ36	DE000HX6UQ44
DE000HX6UQ51	DE000HX6UQ69	DE000HX6UQ77	DE000HX6UQ85
DE000HX6UQ93	DE000HX6UQA4	DE000HX6UQB2	DE000HX6UQC0
DE000HX6UQD8	DE000HX6UQE6	DE000HX6UQF3	DE000HX6UQG1
DE000HX6UQJ5	DE000HX6UQK3	DE000HX6UQL1	DE000HX6UQM9
DE000HX6UQP2	DE000HX6UQQ0	DE000HX6UQR8	DE000HX6UUL3
DE000HX6V206	DE000HX6V214	DE000HX6V222	DE000HX6V230
DE000HX6V248	DE000HX6V255	DE000HX6V271	DE000HX6V289
DE000HX6V297	DE000HX6V2A6	DE000HX6V2B4	DE000HX6V2C2
DE000HX6V2D0	DE000HX6V2E8	DE000HX6V2F5	DE000HX6V2G3
DE000HX6V2H1	DE000HX6V2J7	DE000HX6V2K5	DE000HX6V2L3
DE000HX6V2M1	DE000HX6V2N9	DE000HX6V2P4	DE000HX6V2Q2
DE000HX6V2R0	DE000HX6V2S8	DE000HX6V2U4	DE000HX6V2V2
DE000HX6V2W0	DE000HX6V2Y6	DE000HX6V2Z3	DE000HX6V305
DE000HX6V321	DE000HX6V339	DE000HX6V347	DE000HX6V354
DE000HX6V370	DE000HX6V388	DE000HX6V396	DE000HX6V3B2
DE000HX6V3C0	DE000HX6V3D8	DE000HX6V3F3	DE000HX6V3G1
DE000HX6V3H9	DE000HX6V3K3	DE000HX6V3L1	DE000HX6V3M9
DE000HX6V3N7	DE000HX6UQS6	DE000HX6UQT4	DE000HX6UQU2
DE000HX6UQV0	DE000HX6UQW8	DE000HX6UQX6	DE000HX6UQY4
DE000HX6UQZ1	DE000HX6UR01	DE000HX6UR19	DE000HX6UR27
DE000HX6UR35	DE000HX6UR43	DE000HX6UR50	DE000HX6UR68
DE000HX6UR76	DE000HX6UR84	DE000HX6UR92	DE000HX6URA2
DE000HX6URB0	DE000HX6URC8	DE000HX6URD6	DE000HX6URE4
DE000HX6URF1	DE000HX6URH7	DE000HX6URJ3	DE000HX6URL9
DE000HX6URM7	DE000HX6URN5	DE000HX6V3Q0	DE000HX6V3S6
DE000HX6V3T4	DE000HX6V3U2	DE000HX6V3V0	DE000HX6V3W8
DE000HX6V3X6	DE000HX6V3Y4	DE000HX6V3Z1	DE000HX6V404
DE000HX6V412	DE000HX6V420	DE000HX6V438	DE000HX6V446
DE000HX6V453	DE000HX6V461	DE000HX6V479	DE000HX6V487
DE000HX6V495	DE000HX6V4A2	DE000HX6V4B0	DE000HX6V4C8
DE000HX6V4D6	DE000HX6V4E4	DE000HX6V4F1	DE000HX6V4H7
DE000HX6V4J3	DE000HX6V4K1	DE000HX6V4M7	DE000HX6V4N5
DE000HX6V4P0	DE000HX6V4S4	DE000HX6V4T2	DE000HX6V4V8
DE000HX6V4W6	DE000HX6V4X4	DE000HX6V4Y2	DE000HX6URQ8
DE000HX6URR6	DE000HX6URS4	DE000HX6URT2	DE000HX6URU0
DE000HX6URV8	DE000HX6URW6	DE000HX6URX4	DE000HX6URY2
DE000HX6URZ9	DE000HX6US00	DE000HX6US26	DE000HX6US34
DE000HX6US42	DE000HX6US59	DE000HX6US67	DE000HX6US75

DE000HX6US83	DE000HX6US91	DE000HX6USA0	DE000HX6USB8
DE000HX6USC6	DE000HX6USD4	DE000HX6USE2	DE000HX6USF9
DE000HX6USH5	DE000HX6USJ1	DE000HX6USK9	DE000HX6USM5
DE000HX6USN3	DE000HX6USP8	DE000HX6USQ6	DE000HX6USS2
DE000HX6UST0	DE000HX6USU8	DE000HX6USW4	DE000HX6USX2
DE000HX6USY0	DE000HX6UT09	DE000HX6UT17	DE000HX6UT25
DE000HX6UT41	DE000HX6UT58	DE000HX6UT66	DE000HX6UT74
DE000HX6UT90	DE000HX6UTA8	DE000HX6UTB6	DE000HX6UTD2
DE000HX6UTE0	DE000HX6UTF7	DE000HX6UNV7	DE000HX6UNZ8
DE000HX6UP37	DE000HX6UP78	DE000HX6UPC2	DE000HX6UPG3
DE000HX6UPL3	DE000HX6UPQ2	DE000HX6UQH9	DE000HX6UQN7
DE000HX6URK1	DE000HX6URP0	DE000HX6USG7	DE000HX6USL7
DE000HX6USR4	DE000HX6V4Z9	DE000HX6V503	DE000HX6V511
DE000HX6V529	DE000HX6V537	DE000HX6V545	DE000HX6V552
DE000HX6V560	DE000HX6V578	DE000HX6V586	DE000HX6V594
DE000HX6V5A9	DE000HX6V5B7	DE000HX6V5C5	DE000HX6V5D3
DE000HX6V5E1	DE000HX6V5F8	DE000HX6V5G6	DE000HX6V5H4
DE000HX6V5J0	DE000HX6V5K8	DE000HX6V5L6	DE000HX6V5M4
DE000HX6V5N2	DE000HX6V5P7	DE000HX6V5Q5	DE000HX6V5R3
DE000HX6V5S1	DE000HX6V5T9	DE000HX6V5U7	DE000HX6V5V5
DE000HX6V5W3	DE000HX6V5X1	DE000HX6V5Y9	DE000HX6V5Z6
DE000HX6V602	DE000HX6V610	DE000HX6V628	DE000HX6V636
DE000HX6V644	DE000HX6UTH3	DE000HX6UTJ9	DE000HX6UTK7
DE000HX6UTL5	DE000HX6UTM3	DE000HX6UTN1	DE000HX6UTP6
DE000HX6UTQ4	DE000HX6UTR2	DE000HX6UTS0	DE000HX6UTT8
DE000HX6UTU6	DE000HX6UTV4	DE000HX6UTW2	DE000HX6UTX0
DE000HX6UTY8	DE000HX6UTZ5	DE000HX6UU06	DE000HX6UU14
DE000HX6UU22	DE000HX6UU30	DE000HX6UU48	DE000HX6UU55
DE000HX6UU63	DE000HX6UU71	DE000HX6UU89	DE000HX6UU97
DE000HX6UUC2	DE000HX6UUD0	DE000HX6UUF5	DE000HX6UUG3
DE000HX6UUH1	DE000HX6UUK5	DE000HX6UUM1	DE000HX6UUP4
DE000HX6UUQ2	DE000HX6UUR0	DE000HX6UUT6	DE000HX6UUU4
DE000HX6UUV2	DE000HX6UUVW0	DE000HX6UUY6	DE000HX6UUZ3
DE000HX6UV05	DE000HX6UV21	DE000HX6UV39	DE000HX6UV47
DE000HX6UV62	DE000HX6UV70	DE000HX6UV88	DE000HX6UV96
DE000HX6UVA4	DE000HX6UVB2	DE000HX6UVC0	DE000HX6UVD8
DE000HX6UVE6	DE000HX6UVG1	DE000HX6UVH9	DE000HX6UVJ5
DE000HX6UVK3	DE000HX6UVL1	DE000HX6UVM9	DE000HX6UVP2
DE000HX6UVQ0	DE000HX6UVR8	DE000HX6UVS6	DE000HX6UVT4
DE000HX6UVU2	DE000HX6UVV0	DE000HX6UVW8	DE000HX6UVX6

DE000HX6UVY4	DE000HX6UVZ1	DE000HX6UW04	DE000HX6UW12
DE000HX6UW20	DE000HX6UW38	DE000HX6UW46	DE000HX6UW53
DE000HX6UW61	DE000HX6UW79	DE000HX6UW87	DE000HX6UW95
DE000HX6UWA2	DE000HX6UWB0	DE000HX6UWC8	DE000HX6UWE4
DE000HX6UWF1	DE000HX6UWG9	DE000HX6UWH7	DE000HX6UWK1
DE000HX6UWL9	DE000HX6UWM7	DE000HX6UWP0	DE000HX6UWQ8
DE000HX6UWR6	DE000HX6UWT2	DE000HX6UWU0	DE000HX6UWV8
DE000HX6V3R8	DE000HX6UPX8	DE000HX6UX60	DE000HX6UYH3
DE000HX6V0W4	DE000HX6USV6	DE000HX6USZ7	DE000HX6UT33
DE000HX6UT82	DE000HX6UTC4	DE000HX6UTG5	DE000HX6UXM5
DE000HX6UXS2	DE000HX6UXW4	DE000HX6UY02	DE000HX6UY44
DE000HX6UY93	DE000HX6UYD2	DE000HX6UZA5	DE000HX6UZE7
DE000HX6UZJ6	DE000HX6UZN8	DE000HX6UZT5	DE000HX6UZX7
DE000HX6V016	DE000HX6V0X2	DE000HX6V123	DE000HX6V164
DE000HX6V1A8	DE000HX6V1F7	DE000HX6V1K7	DE000HX6V1P6
DE000HX6V1T8	DE000HX6V1Y8	DE000HX6V2T6	DE000HX6V2X8
DE000HX6V313	DE000HX6V362	DE000HX6V3A4	DE000HX6V3E6
DE000HX6V3J5	DE000HX6V3P2	DE000HX6V4G9	DE000HX6V4L9
DE000HX6V4Q8	DE000HX6V4U0	DE000HX6UWW6	DE000HX6UWX4
DE000HX6UWY2	DE000HX6UWZ9	DE000HX6UX03	DE000HX6UX11
DE000HX6UX29	DE000HX6UX37	DE000HX6UX45	DE000HX6UX52
DE000HX6UX78	DE000HX6UX86	DE000HX6UX94	DE000HX6UXA0
DE000HX6UXB8	DE000HX6UXC6	DE000HX6UXD4	DE000HX6UXE2
DE000HX6UXF9	DE000HX6UXH5	DE000HX6UXJ1	DE000HX6UXK9
DE000HX6UXL7	DE000HX6UXN3	DE000HX6UXP8	DE000HX6UXQ6
DE000HX6UXR4	DE000HX6UXT0	DE000HX6UXU8	DE000HX6UXV6
DE000HX6UXX2	DE000HX6UXY0	DE000HX6UXZ7	DE000HX6UY10
DE000HX6UY28	DE000HX6UY36	DE000HX6UY51	DE000HX6UY69
DE000HX6UY77	DE000HX6UY85	DE000HX6UYA8	DE000HX6UYB6
DE000HX6UYC4	DE000HX6UYE0	DE000HX6UYF7	DE000HX6UYG5
DE000HX6UVN7	DE000HX6UUA6	DE000HX6UUE8	DE000HX6UUJ7
DE000HX6UUN9	DE000HX6UUS8	DE000HX6UUX8	DE000HX6UV13
DE000HX6UV54	DE000HX6UWD6	DE000HX6UWJ3	DE000HX6UWN5
DE000HX6UWS4	DE000HX6UP60	DE000HX6UYJ9	DE000HX6UYK7
DE000HX6UYL5	DE000HX6UYM3	DE000HX6UYN1	DE000HX6UYP6
DE000HX6UYQ4	DE000HX6UYS0	DE000HX6UYT8	DE000HX6UYU6
DE000HX6UYV4	DE000HX6UYW2	DE000HX6UYX0	DE000HX6UY Y8
DE000HX6UYZ5	DE000HX6UZ01	DE000HX6UZ19	DE000HX6UZ27
DE000HX6UZ35	DE000HX6UZ43	DE000HX6UZ50	DE000HX6UZ68
DE000HX6UZ76	DE000HX6UZ84	DE000HX6UZ92	DE000HX6UZB3

DE000HX6UZC1	DE000HX6UZD9	DE000HX6UZF4	DE000HX6UZG2
DE000HX6UZH0	DE000HX6UZK4	DE000HX6UZL2	DE000HX6UZM0
DE000HX6UZP3	DE000HX6UZQ1	DE000HX6UZR9	DE000HX6UZS7
DE000HX6UZU3	DE000HX6UZV1	DE000HX6UZW9	DE000HX6UZY5
DE000HX6UZZ2	DE000HX6V008	DE000HX6V024	DE000HX6V032
DE000HX6V040	DE000HX6V057	DE000HX6UNY1	DE000HX6UXG7
DE000HX6URG9	DE000HX6US18	DE000HX6UUB4	DE000HX6UVF3
DE000HX6UYR2	DE000HX6V131	DE000HX6V263	DE000HX6V4R6
DE000HX70JL3	DE000HX70JM1	DE000HX70JP4	DE000HX70JQ2
DE000HX70JR0	DE000HX70JS8	DE000HX70JT6	DE000HX70JU4
DE000HX70JV2	DE000HX70JW0	DE000HX70JX8	DE000HX70JY6
DE000HX70JZ3	DE000HX70K15	DE000HX70K23	DE000HX70K31
DE000HX70K49	DE000HX70K56	DE000HX70K64	DE000HX70K72
DE000HX70K80	DE000HX70K98	DE000HX70KB2	DE000HX70KC0
DE000HX70KD8	DE000HX70KF3	DE000HX70KG1	DE000HX70KH9
DE000HX70KK3	DE000HX70KL1	DE000HX70KM9	DE000HX70KP2
DE000HX70KQ0	DE000HX70KR8	DE000HX70KT4	DE000HX70KU2
DE000HX70KV0	DE000HX70KX6	DE000HX70KY4	DE000HX70KZ1
DE000HX70L14	DE000HX70L22	DE000HX70L30	DE000HX70L55
DE000HX70L63	DE000HX70L71	DE000HX70L97	DE000HX70LA2
DE000HX70LB0	DE000HX70LD6	DE000HX70LE4	DE000HX70LF1
DE000HX70LH7	DE000HX70LJ3	DE000HX70LK1	DE000HX70LL9
DE000HX70LM7	DE000HX70LN5	DE000HX70LP0	DE000HX70LQ8
DE000HX70LR6	DE000HX70LS4	DE000HX70LT2	DE000HX70LU0
DE000HX70LV8	DE000HX70LW6	DE000HX70LX4	DE000HX70LY2
DE000HX70LZ9	DE000HX70M05	DE000HX70M13	DE000HX70M21
DE000HX70M39	DE000HX70M47	DE000HX70M54	DE000HX70M62
DE000HX70M70	DE000HX70M88	DE000HX70M96	DE000HX70MB8
DE000HX70MC6	DE000HX70MD4	DE000HX70MF9	DE000HX70MG7
DE000HX70MH5	DE000HX70MK9	DE000HX70ML7	DE000HX70MM5
DE000HX70MP8	DE000HX70MQ6	DE000HX70MR4	DE000HX70MT0
DE000HX70MU8	DE000HX70MV6	DE000HX70MX2	DE000HX70MY0
DE000HX70MZ7	DE000HX70FA4	DE000HX70N12	DE000HX70N20
DE000HX70N38	DE000HX70N46	DE000HX70N53	DE000HX70N61
DE000HX70N79	DE000HX70N87	DE000HX70N95	DE000HX70NA8
DE000HX70NB6	DE000HX70NC4	DE000HX70ND2	DE000HX70NE0
DE000HX70NF7	DE000HX70NG5	DE000HX70NH3	DE000HX70NJ9
DE000HX70NK7	DE000HX70NL5	DE000HX70NM3	DE000HX70NN1
DE000HX70NP6	DE000HX70NQ4	DE000HX70NR2	DE000HX70NS0
DE000HX70NT8	DE000HX70NU6	DE000HX70NV4	DE000HX70NW2

DE000HX70NX0	DE000HX70NY8	DE000HX70D89	DE000HX70CP9
DE000HX70ER1	DE000HX70GL9	DE000HX70K07	DE000HX70D63
DE000HX70DA9	DE000HX70DE1	DE000HX70DJ0	DE000HX70DN2
DE000HX70DS1	DE000HX70DW3	DE000HX70E05	DE000HX70E39
DE000HX70E70	DE000HX70EB5	DE000HX70EF6	DE000HX70F87
DE000HX70FC0	DE000HX70FG1	DE000HX70FL1	DE000HX70FQ0
DE000HX70FU2	DE000HX70FY4	DE000HX70G29	DE000HX70G52
DE000HX70G94	DE000HX70GD6	DE000HX70GH7	DE000HX70HB8
DE000HX70HF9	DE000HX70HK9	DE000HX70HP8	DE000HX70HT0
DE000HX70HX2	DE000HX70J18	DE000HX70J59	DE000HX70J91
DE000HX70JD0	DE000HX70JH1	DE000HX70KA4	DE000HX70KE6
DE000HX70KJ5	DE000HX70KN7	DE000HX70KS6	DE000HX70KW8
DE000HX70L06	DE000HX70L48	DE000HX70JN9	DE000HX70L89
DE000HX70LC8	DE000HX70LG9	DE000HX70MA0	DE000HX70ME2
DE000HX70MJ1	DE000HX70MN3	DE000HX70MS2	DE000HX70MW4
DE000HX70N04	DE000HX70HG7	DE000HX70CG8	DE000HX70CH6
DE000HX70CJ2	DE000HX70CK0	DE000HX70CL8	DE000HX70CM6
DE000HX70CN4	DE000HX70CQ7	DE000HX70CR5	DE000HX70CS3
DE000HX70CT1	DE000HX70CU9	DE000HX70CV7	DE000HX70CW5
DE000HX70CX3	DE000HX70CY1	DE000HX70CZ8	DE000HX70D06
DE000HX70D14	DE000HX70D22	DE000HX70D30	DE000HX70D48
DE000HX70D55	DE000HX70D71	DE000HX70D97	DE000HX70DB7
DE000HX70DC5	DE000HX70DD3	DE000HX70DF8	DE000HX70DG6
DE000HX70DH4	DE000HX70DK8	DE000HX70DL6	DE000HX70DM4
DE000HX70DP7	DE000HX70DQ5	DE000HX70DR3	DE000HX70DT9
DE000HX70DU7	DE000HX70DV5	DE000HX70DX1	DE000HX70DY9
DE000HX70DZ6	DE000HX70E13	DE000HX70E21	DE000HX70E47
DE000HX70E54	DE000HX70E62	DE000HX70E88	DE000HX70E96
DE000HX70EA7	DE000HX70EC3	DE000HX70ED1	DE000HX70EE9
DE000HX70EG4	DE000HX70EH2	DE000HX70EJ8	DE000HX70EK6
DE000HX70EL4	DE000HX70EM2	DE000HX70EN0	DE000HX70EP5
DE000HX70EQ3	DE000HX70ES9	DE000HX70ET7	DE000HX70EU5
DE000HX70EV3	DE000HX70EW1	DE000HX70EX9	DE000HX70EY7
DE000HX70EZ4	DE000HX70F04	DE000HX70F12	DE000HX70F20
DE000HX70F38	DE000HX70F46	DE000HX70F53	DE000HX70F61
DE000HX70F79	DE000HX70F95	DE000HX70FB2	DE000HX70FD8
DE000HX70FE6	DE000HX70FF3	DE000HX70FH9	DE000HX70FJ5
DE000HX70FK3	DE000HX70FM9	DE000HX70FN7	DE000HX70FP2
DE000HX70FR8	DE000HX70FS6	DE000HX70FT4	DE000HX70FV0
DE000HX70FW8	DE000HX70FX6	DE000HX70FZ1	DE000HX70G03



DE000HX70G11	DE000HX70G37	DE000HX70G45	DE000HX70G60
DE000HX70G78	DE000HX70G86	DE000HX70GA2	DE000HX70GB0
DE000HX70GC8	DE000HX70GE4	DE000HX70GF1	DE000HX70GG9
DE000HX70GJ3	DE000HX70GK1	DE000HX70GM7	DE000HX70GN5
DE000HX70GP0	DE000HX70GQ8	DE000HX70GR6	DE000HX70GS4
DE000HX70GT2	DE000HX70GU0	DE000HX70GV8	DE000HX70GW6
DE000HX70GX4	DE000HX70GY2	DE000HX70GZ9	DE000HX70H02
DE000HX70H10	DE000HX70H28	DE000HX70H36	DE000HX70H44
DE000HX70H51	DE000HX70H69	DE000HX70H77	DE000HX70H85
DE000HX70H93	DE000HX70HA0	DE000HX70HC6	DE000HX70HD4
DE000HX70HE2	DE000HX70HH5	DE000HX70HJ1	DE000HX70HL7
DE000HX70HM5	DE000HX70HN3	DE000HX70HQ6	DE000HX70HR4
DE000HX70HS2	DE000HX70HU8	DE000HX70HV6	DE000HX70HW4
DE000HX70HY0	DE000HX70HZ7	DE000HX70J00	DE000HX70J26
DE000HX70J34	DE000HX70J42	DE000HX70J67	DE000HX70J75
DE000HX70J83	DE000HX70JA6	DE000HX70JB4	DE000HX70JC2
DE000HX70JE8	DE000HX70JF5	DE000HX70JG3	DE000HX70JJ7
DE000HX70JK5	DE000HX70PR7	DE000HX70QB9	DE000HX70PQ9
DE000HX70PU1	DE000HX70PY3	DE000HX70Q27	DE000HX70Q68
DE000HX70QA1	DE000HX70QE3	DE000HX70QJ2	DE000HX70QN4
DE000HX70QS3	DE000HX70QW5	DE000HX70NZ5	DE000HX70P02
DE000HX70P10	DE000HX70P28	DE000HX70P36	DE000HX70P44
DE000HX70P51	DE000HX70P69	DE000HX70P77	DE000HX70P85
DE000HX70P93	DE000HX70PA3	DE000HX70PB1	DE000HX70PC9
DE000HX70PD7	DE000HX70PE5	DE000HX70PF2	DE000HX70PG0
DE000HX70PH8	DE000HX70PJ4	DE000HX70PK2	DE000HX70PL0
DE000HX70PM8	DE000HX70PN6	DE000HX70PP1	DE000HX70PS5
DE000HX70PT3	DE000HX70PV9	DE000HX70PW7	DE000HX70PX5
DE000HX70PZ0	DE000HX70Q01	DE000HX70Q19	DE000HX70Q35
DE000HX70Q43	DE000HX70Q50	DE000HX70Q76	DE000HX70Q84
DE000HX70Q92	DE000HX70QC7	DE000HX70QD5	DE000HX70QF0
DE000HX70QG8	DE000HX70QH6	DE000HX70QK0	DE000HX70QL8
DE000HX70QM6	DE000HX70QP9	DE000HX70QQ7	DE000HX70QR5
DE000HX70QT1	DE000HX70QU9	DE000HX70QV7	DE000HX70QX3
DE000HX70QY1	DE000HX70QZ8	DE000HX70R00	DE000HX70R18
DE000HX70R26	DE000HX70R34	DE000HX70R42	DE000HX70R59
DE000HX70R67	DE000HX70R75	DE000HX70R83	DE000HX70R91
DE000HX70RA9	DE000HX70RB7	DE000HX70RC5	DE000HX70RD3
DE000HX70RE1	DE000HX70RF8	DE000HX70RG6	DE000HX70RH4
DE000HX70RJ0	DE000HX70RK8	DE000HX70RL6	DE000HX70RM4

DE000HX70RN2	DE000HX70RP7	DE000HX70RQ5	DE000HX70RR3
DE000HX70RS1	DE000HX70RT9	DE000HX70RU7	